Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Materialien zur Geschichte des Collegiatstifts ad Sanctum Petrum et Paulum zu Baden, 1801 - Cod. Karlsruhe 218

Herr, Franz Josef Wilhelm August

[S.l.], [1802]

urn:nbn:de:bsz:31-375676

Visual Library

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch Kat. Karlsruhe 218

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Handschriften

Standort:	Inhalt:	Zeit:	Wert:
K 218	F.J. Herr, Materialien z. Geschichte d. Collegiat-Stifts zu Baden.	1801.	500 M.–

Entleiher	Ort	entl. am	zurück am	Bemerkungen
Walff, Paula	Karlsruhe	8. I. 36	8. I. 36.	
Wolff, Fritz	Karlsruhe	15.3.59	31.3.59	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Materialien

zur Geschichte des Markgräflich Badenschen Collegiat Stifts

ad

Sanctum Petrum et Paulum

zu

Baden

Zusamengetragen

von

Franz Joseph Herr

Candidatus Theologiae

von Carlsruhe.

Baden

1801.

GROSSHERZOGL. BAD. HOF-BIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seiner
Hochfürstlichen Durchlaucht
dem regierenden Herrn Mark-
grafen
CARL FRIDERICH
zu Baden und Hochberg, Landgra-
fen zu Hausenberg, Grafen zu Spon-
heim und Eberstein, Herrn zu Roe-
teln, Badenweiler, Lahr, Mahl-
berg und Kehl
&c. &c.

als ein schwaches Zeichen seiner
Dankbarkeit
widmet
dieses Werkchen in tiefester
Ehrfurcht

der unterthänigst treu ge-
horsamste Verfasser
Frisch HERR
Mgfl. Badisch Filial
und Subdiacon

Inhalt

I. Geschichte des Collegiat-Stifts vom Jahre 1453 bis 1801. — — — Pag 1.

II. Verzeichniß des Stifts Personales vom 1453. bis 1801. — — — „ 220.

III. Gutthäter und Stifter des Coll: Stifts. „ 258.

IV. Gegenwärtiger Zustand des Coll: Stifts. „ 279.

V. Merkwürdigkeiten der Stiftskirche. „ 306.

1. Begräbnisse des Hauses Baden „ 308.

2. Begräbnisse anderer Personen „ 360.

3. Römische und andere Inscriptionen „ 380.

VI. Heraldische Beschreibung und Abbildung des Stifts Sigills und Wappens, nebst seinen Veränderungen. „ 394.

VII Appendices

einige weitere Grabschriften der Pfarrkirche — — — — — „ 411.

Inscriptionen auf der Spitalkirche — „ 418.

Inscriptionen vom Kirchhofe in Specie der Stiftsherren — — — — „ 431.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbericht.

Die Veranlassung zu dieser Materialien
meiner Geschichte des Collegiatstifts zu Baden
der Merkwürdigkeiten der Stiftskirche und
anderer, welche ich unter Ihrer Hochfürst-
lichen Durchlaucht unterthänigst vorlege,
war hauptsächlich meine Liebe zu allem, was Ge-
schichte betrifft. Hiezu kommen aber noch folgen-
de mir wenigst bedeutende Gründe. In Som-
mer- zur Feuerzeit, kommen gewöhnlich viele
Fremde und Einheimische hier zu Baden zusa-
men, um sich mit heilsamen Brunnen Gebrauch
vorab sich zu bedienen. Unter diesen sind Ge-
lehrte, Hohe und Neugierige, welche die von
den Römer Zeiten noch übrigen Monumente
bezirkig müssen, und dabei muß die schöne
und geschmackvolle Stiftskirche zu besuchen
nicht unterlassen. In dieser Reise finden sie
Grabmäler der ältesten Badenser Für-
sten, Inscriptionen und sonstige Seltsa-
mkeiten, welche bei dem nicht genug oder dem

und Urkunden Aufzeichnungen den Gedanken zu machen, Wie, Wann, und unter
was für Umständen ist dieses Collegiatstift entstanden, und wer hat es für Schicksale
gehabt? Diese Fragen konnten bisher von
ganz wenigen Personen, und von diesen nur
stückweise und unzusammenhängend beantwortet wer-
den. Da das gewiss alter Aufmerksamkeit würdige Grabstätte der alten grossen
Fürsten Badens zu bleiben scheint, so über konnte
Niemand mehr Auskunft geben, weil die schon
mit vorhandenen Merkmale dieses ein-
stes Gebäudes eine Geschichte von
mehr als 50 Jahren, sind abgebrannt gegangen
und dieser in gänzliche Unbrauchbarkeit haben ge-
rathen müssen, weil unsere den grossen mit
Männern bezeichneten Steinernen Platten
nur einige Zahlen (wie ist nebst den Abbil-
dungen beschrieben worden) nur noch vorhanden sind.
Alle übrige Fragen würden wir in ungewissen
Fällen ebenfalls von unseren vorgesetzten Per-
sonen, denen ist die Merkwürdigkeiten Badens
zu zeigen der Pflicht hatte, aufzuschreiben, sch-

nen nun nicht mit einem blos nur treiben
, sie wenig nicht, rücksichtnehmen konnte. Sie nun-
möchte deshalb mein Gesuch weil sie meinen Un-
einverstanden mit gestehen müsste. Erstaunung er-
greift mich aber, wenn ich auf die Aufforde-
rung bei dem dermaligen Chaos des Zustandes mit
der beiden gleichgültigen Antwort zur Ruhe
verwiesen werde, nun wisse er nicht mehr,
, und hätte keine Zeit, mit derzeitigen
, Kleinigkeiten und Nasenweisheiten sich
, abzugeben. , Und ich bei dem Gedrängten
fühlte, Geschichte mit Kleinigkeit oder Nase-
weisheit gewissenhaft zu fassen, sind versuchen der-
zeitigen selbst sich thuen können, wenn es nicht
gleichgültig ist zu wissen, ob sie im XI^te XVI.
oder XXIV^te Jahrhundert, zu den Zeiten Atti-
las, Catilinas oder Joseph des II^ten geboren
sind. Doch ich hatte diese Antwort nicht er-
wartet.

Als aber zu Ende des vorigen Jahres in der
Gemeinde Rath die grosse Standerung im Per-
sonale vorging, so erfüllt ich mich mein zwei-
deutiges Fühlen von dem jetzigen menschen-
freundlichen in der gelassenen Welt rücksichtlich

bekannten Herrn Probst Hoffmann die Erlaub-
niß, mich sowohl des Stifts Archiv, als auch der
in der Stiftbibliothek befindlichen Gegenstände mit
Erlaubniß bedienen zu dürfen.

Mit größter Dank nehme ich diese Gefällig-
keit und Güte.

Ich bemühte in diesem Archive Nichts zu fin-
den, was Licht auf das Ganze verbreiten könnte.
Allein bald mußte ich mich zu meinem Leidwesen
überzeugen, daß durch Verbrennung des 30jährigen
Krieges restirende das Archiv bis auf wenige
Schriften, und zum zweytenmahl Anno 1689 im
Brand beinahe ganz aufgegangen seye. Nur wa-
nige konnte ich vorfinden, die mir Hülfe leisteten.
Ich benützte mich also, auch der Geschichte mei-
nes Vaterlandes so viel als möglich, urkundem
und Schrifte ab zu suppliren, und sie mit Ar-
chiv nunmehr vorgefundenen damit zu verbinden.
Allein auch in der Geschichte meines Vaterlan-
des war mir kein Gamans, kein Jüngler, kein
Fabler und kein Drollinger zur Hand, deren
Geschichte und allenfallsigen Angaben ich mich
hätte bedienen können. Auch Mangel an Docu-
menten und Nachrichten, die Stift particulariter
betreffend, schränkt ich ganz kurz die Schicksale des

badischen Landes und seiner Fürsten zusammen verwandt jedermann bekannt wird gestiftet können, und das Collegiatstift allenfalls mag mitbetroffen haben. Zu gnädigster Nachricht habe ich die Eingebauchsreden des Stifts unter die Regierungen meiner gnädigsten Fürsten und der Aufeinanderfolge gestellt, und sie unter ihren Namen eingerichtet.

Die mir vorhandenen Documente, Briefe und sonstigen Schriften, welche meistens auf einzelne Stiftsbegebenheiten, Privatverträge, Manifestationen, Fundationen, Reichen-Einrichtungen und dergleichen sich beziehen, diese werde ich, wenn mir Zeit und Gelegenheit wird, aber ich muß mit dem Stift in nähern Verhältniß zu kommen das Glück haben sollte, dürftig, und ihrem ganzen Inhalt nach beschreiben, um sie dem Archivarius zu unterweisen, der ihnen in gegenwärtiger Dürftigkeit schon manch viel sie von Tag zu Tage der alten Schrift Farben unleserlicher werden, und denn auch der langen Jahre wegen mag und muß in den Zustand der Vergessenheit sich setzen.

Wundern muß ich mich übrigens, daß keiner der Herren Stiftscapitularen sich gehn die Mühe genommen hat, etwas, der Geschichte seiner Dienstbarkeit nachzusetzen, und seinen Nachfolgern zu über-

lassen. —. Erstaunen muß ich aber jedoch darüber, daß seit 10 Jahren gar nicht über die Bischöfe Dignitäten gemacht, sondern sie hinweggelassen sind, und den Mönchen und Mollen überlassen zur Nachricht gegeben hatte.

Das Verzeichniß der Bischöfen bekomme ich sehr ich auch Möglichkeit dieselben auch Annivers. sarien - Catalogen - Präsentations Acten und Grabsteinen, welche letztere mir ferners Arbeit ist zusammen gesucht, dann nicht niemal die Glie. der der Bischöf findet man, in der Ordnung nicht gezeichnet. Dr. M. Schumanns Zeiten, in denen er Dechant einer, übergenommen, dann von diesem Mann finde ich die Canonicos und Vicarios von dem Jahr 1578. an, bis auf das Jahr 1588. also von 10 Jahren aufgezeichnet.

Die Aufsuchen und Abschreiben der Grabsteine ist hier in Garten um so beschwerlicher, und verdrießlicher, weil mehrere derselben durch das Ein- und Gehen in der Kirche sehr abgerieben, andere aber, und zwar die meisten und Verwitterungswürdigen überstrichenen Oeconomie bei Anordnung der Kirche zu Mannheim Verbrennt worden, sogar findet man zerschlagene Grabsteine an Häusern,

H: G. in der Probstei, in dem Herrschaftl. Canonicus Stolk d. d. 4 Dec. Den unmittelbaren Anstand und Zusammenhang beyder muß wohl niemand zweifeln, weil bei Eröffnung der Hypogäal Kirche, die bekanntlich so alt, vielleicht noch älter, als die Pfarrkirche ist. Dort nemlich um den Boden ganz neben zu machen, wurden die Grabsteine, worunter Begräbnen, Monogramm, Inscriptionen und andere Zeichen waren, gänzlich beseitigt, und so alles, was dem Alterthum zeigte, mit dem Andauen an die Oberfläche auf einmal vernichtet.

Die Pfarrer und Benefactores setzte ich sonst in ein Pfarr Archiv noch vorgefunden Habe.

Die Grüfften, Denkmale, Inscriptionen und Begräbnisse des fürstlichen Hauses Baden beschreib ich theils nach den noch vorhandenen Denkmalen, theils nach denen Urkunden noch vorhandenen Schriften, die ich von ganz besonders authentischer Hand, nach den Namen ganz kurz bezeichnet erhalten habe. Die Zeit setze ich um ohngefähr weiter, als ob vielleicht Mancher gut findet, zurückzugehen, damit Freunde

oder Einsamkeit mit von den Burgen rund
den Berge umkündigen Wasserrad, oder rund
geschwungen Bogbreiten oder Thalanlagen
abgängen möchten, die oft Marburg Philip-
pert als den Victor, und Marburg Eduard
Fortunats Grabmal, wenn wünscht, hier wohl ange-
zogen haben. Zu besserer Einsicht und Ueber-
blick habe ich den ganzen Platz Ihro in Grundriß
genommen, und darauf genau jede Säulen
oder Säulstein Grube durch kurze Aufschrift be-
zeichnet, und durch Nummern angezeigt, die
gerade so, wie auf dem Platz, auch in Ihro auf
den grossen Platten noch ersichtlich sind.

Hiemit will ich nicht sagen, als sagen alle
darinn befindlen Säulstein eingegraben, denn
man weiß auch der Lage haben, daß ich selbst
mehrere als ein Platz begraben, aber als
nöthig aufmerksam eingegraben habe.

Die übrigen Grabstätte, die ich eingegraben
habe, sind daher gekommen

a) weil sie unbedeutend sind, und
b) weil ich sie dadurch vor der Vergessen-
heit zu schützen gedachte.

Die übrigen Inscriptionen und Denk-

gehen Dankmahl, obgleich sie nicht schuldig gehören, wird ihm angerechnet. das Nimmund als überflüssig oder übel angebracht erklären.

Desgleichen erkläre ich das Herrn Advocatus blos zu meinem Privatgebrauch Testamento und zu keinem andern Zwecke seinen soll, als zu dem ich und meine Freunde, denen ich es communicire, es zu gebrauchen wissen werden. Herrn weit bin ich entfernt, es für mich auf der Kunst und Kayl übergebrachte Geschäfte halten zu machen, es sind, und sollen nichts anderes sein, als Materialien zu meiner abzugebenden Geschichte des Collegiatstifts, die mir so unentbehrlich sein sollte, da sie mir nöthige Leitung zum Geschäfte meines gelobten Vaterlandes seyen.

Ich wünschte blos, mich gelegentlich sagen lassen. — Wozu mir andere und angaben Bücher mir Herrn blos Capitularen gegen anstehen möchte, besonders die,

welcher mit Pfründgeschäften nicht belästigt,
und also die schönste Zeit dazu hätten.

Baden im Dezember 1800.

Herr.

Materialien
Zur
Geschichte des Collegiat-Stifts zu Baden.

I, Geschichte desselben von 1453—1800.

Bernard Graf I^{ter} Linie Neuneck, von 1372 bis 1431 Markgraf zu Baden, worauf er, der das Glück hat, die Herrschaft zu Baden (: von der etwa neun Stunden entfernt auf dem Gebürge das Residenz-Schloß der damaligen Durlachischen Fürsten liegt :) ein neu Collegiat-Stift zu errichten.

Diesen zur Verunehrung der öffentlichen Gottesverehrung im Jahre 1413. gefaßten unsinnigen Entschluß vollendete der Markgraf Ihm Sohn Johann im XXIII^{ten}, und bat denselben um die nöthige Er-

Bätigung denselb seiner Vorfahrer. Pabst Joann XXIII
der den Marchgrafen [illegible], und vorzüglich auf
dem Concilio zu Constanz hatte können gebraucht haben
dein Indulten, die zu seinem so ruhmlichen Zwecke ge-
langte Solemnität zu verschiedenen Malen der- von
dem Bischof von Constanz Hartmann Graf von Warten-
berg verlassenen Bulle authorisirt ist. Dort heißt es:
y Marum es s: der Bischof: sich finden würde, daß gedachte
Herr mit solchen Mitteln und Gütern dotirt, daß die Pro-
bstey genugsam congruam sustentationem und genügsamen
Mittel zu Erhaltung andern Onerum habe, er solche
in ein Collegiatstift erigiren, und darinn ein Probst,
Decanat Thesaurarium oder Custodem und Cantorem
und 8 Canonicos zusammen 12 Canonicos, und soviel
Præbendarios oder Viarios ernennen, und denn die-
jenige Pfarreien allen Ihren Marchgrafl. Bernard
das Jus Patronatus zustehe, dem Stift einzuverleiben
und selbigem sambt dem Jure Patronatus et Colla-
turæ annectiren solle, damit sowohl die Stifts-Pro-
bsteyen als Viarii auch den Pfarreien nützlich und ehen

Portiones congruas haben mögen. Denn Markgraf soll das Jus Presentandi der Dikte Professum unverändert. " Markgraf Bernard würde gewiß diese Verfügung noch in Vollzug gesetzt haben, hätten ihn nicht die Unruhen und Kriegsverwirrungen Aufstritte mit den Städten im Breisgau, Freiburg, Breisach und Endingen, so wie die mit den Städten am Rhein, Strasburg und Basel hierum verursacht. Er würdigte seine 59 jährige Regierung nicht sollen und am Ende seiner Regierung im Jahre 1431. ohne dass er sein Gelübde in Absicht des Collegiat Stifts hat erfüllen können.

*) Schoepflin in Historia Zaringo Bad: Tom. II. Pag. 121. § XLIX schildert ihn also: " Er war mit großer - unter den mächtigen und Kriegerischen Fürstlichen Herzogen seiner Zeit eingeschränkter Kunst, den ernsthaften und seiner 60 jährigen - unter 5 Kaisern geführten Regierung Einem an Klugheit, Tapferkeit und Scharfsinn nachstehend. Der Kaiser Sigismund, dessen Macht er besorgte, stand er in solch großem Ansehen, daß sich jener in den schwierigsten Geschäften seines Raths und seiner Macht bediente. Er

Sein Sohn und Nachfolger Markgraf Jacob der I. hatte durch den letzten Willen seines Herrn Vaters den Auftrag erhalten, die Errichtung der Collegiat Stifts-Kirche fix ausgelegen seyn zu lassen. Dieser wünsch aber nebenfalls lange, und sein Vater in der Ausführung gehindert, bis er endlich nach einer [illegible] vom Papste Nicolaus V. im Jahr 1452. erhaltenen Bulle dieselbe zur Wirklichkeit brachte. Die Bulle ist gegeben Sec. Id: April: 1452. und fängt mit den Worten Dilectis filiis &c. an. In derselben wurde Alles auf das genaueste die ökonomische und kirchliche Verhältnisse angehend

---

Krieg war ihm Niemand zu die Zeit zu setzen. Mitten in den immerwährenden Kriegen seiner Zeit, in denen alles auf den Weg der Gewalt und der Waffen entschieden wurde, trachtete er nach Frieden, und suchte Vertrüge zu errichten. Nie ruhig gesinnt und zum Krieg seiner Feinde und Gegenpartey geneigt war er die Waffen. Dienstbarkeit zu gehorchen, lobte er oft Streitigkeiten durch seine kluge Vorsichtigkeit bei. Endlich

bestimmt und der Vollzug solcher Erection dem Dom-
decant zu Strubburg, und dem Dom Cantor zu
Offyer von Fürste aufgetragen. In dem darüber gefer-
tigten Jahr 1753. Dienstags nach dem Sonntag
Quasimodo geniti, aber unsern Sonntag nach Ostern
wurde die Kirche feierlich eingeweiht, und zu Ehren
der heiligsten Jungfrau Himmelfahrt dedicirt.
Alle Patronen des Stifts insgesamt bestimmt, wie dann
der weiter unten folgenden Errichtung Urkunde er-
sichtlich ist der heil. Apostel Petrus, Paulus, Joann-
es, Jacobus, St Georg *) und Anna. Das ganze
Stifts Personal soll nun 22 Personen bestehen, wor-
unter 12 Canonici und 10 Vicarii begriffen
sind; unter den ersteren sollen eingetheilt seyn
Ein Probst, Ein Decant, ein Custos, und ein
Cantor. Um unserer Gnädigsten willen und
wegen Liberfüst. ob Ehrenzu gläubig ist, wird
wissen unsern gegen, wenn ich den gnädigen Einrichtung
und zu bestimmter Stiftung gnädigsten Genehmigung

auch sein Gnädigsten und ehrwürdig gläubigen und fürst-
lich gnädigsten Land zu Ruhestatt, und
Residenz und Markt Ehrenfest seinen Nachkommen.

*) der St. Georg ist jetzt noch meiner der ehrzügigsten Stadt Patronen, dem auch der in der Kirche vor dem Chor der gnädigsten Herr-Altar eingeweihet ist.

Einst, wan es in dem Collegiat Stifft Archiv wegs Marggraf Wilhelms Renovation Anno 1652 aus dem im fürstl.en Archiv Archivirten Original copirt dem Stift zugestellt, und dort aufbewahrt werd, stehet. Es lautet also:

„In dem Nahmen des Herrn Amen.
„Wir Jacob von Gottes Gnaden
„Marggrafe zu Baden und Hrafft zu
„Hochberg ꝛc. Bekennen und thuen kund
„offenbar und allermänniglich für und alle Na-
„chkommen und Nachkommen, wenn in Zeit ei-
„ner Regierung Jemand verfallen nutz ist gewis-
„ses und dem der Todt, und schuldig und nutz, dem
„die Hand des Todts, wofür dem Menschen, der be-
„harrlich und schwerlich in der Gefängnuss
„Zeit gesetzt und gefangen, dass er gesinnen und
„willig gemachen wollen, auf Abscheidt dieser Welt.
„Und dieweil Wir und Unsere Nachkommen Gott
„vorlängsten, bekommen, dass fürsichtiger Rath mit
„gutem Bedacht, dem zur Handlung, und voll-

„ruchen Lust darzu hab Ihnen Trost beyzu-
„stehen, haben Wir derwegen Gott dem Allmächtigen
„zu Lobe, Mariä der Hochgelobten Jungfrau-
„en, und allem Himmlischen Heer und mit Nennung
„der Heyligen zwoelff Botten St: Petern,
„St: Paulo, St: Johannes dem Täufer,
„St: Jacob, St: Georgen, und St: Annen
„als Patronen zu Ehren und Unsers lieben
„Herrn und Vatters seeligen, Unser und aller
„Unserer Vorderen und Nachkommen Landen zu
„steter Landsruhe mit wohlbedachtem Muth,
„gutter Bedenckung und Reyffer Nach-
„sinnung durch Hervorsuchung und
„Erfindung Unsers allerheiligsten Vatters Bobst
„Nicolai des fünfften seeliger, begabt
„und gestifftet, versehen, begnaden und stifften
„unwiderruflich, unt immer ewiglich zu-
„versehen, zu bleiben und zu bestehen, die Ehr- und
„Lob Priesst, für Uns, alle Unsere Erben und
„Nachkommen, nimmermehr Bischoff in der Herrlich-
„keit † Unserer Stadt Trier, mit Jemand und Gewalt-

† Die Herren Baden müssen in der ältesten

„ zu Professum zu besorgen „ dergleichen Zusatz zwölf
„ Professum Ordinarium setzen, setzen und ernen-
„ nen, unter denen einer Probst, der andere Decanus, der
„ dritte Custos, der vierte Bursarius werden, und die
„ übrige gleiche Professum Minorum seyn sollen.
„ Als auch Festsetzung Stipendii ausgemachten
„ Allergnädigsten Fundi Zulage und Vermehrung,
„ auch der Hochgräflichen Zusatz Ordinarium und Mi-
„ norum die gleiche Gehalten und Vigilien, Messen
„ und andern darin gemachten Fundi genauer Inhalt, zu
„ richten und richtig zu vollbringen angehalten
„ sollen werden, auf Mittwoch nach Dato dieser
„ Verfügung unfehlbar.

in Deutschland gegen dem Baden einer in den
ersten Jahrhunderten nach Christi bei den Römer
gehen sehr bekannt und müssen den römischen noch
vorhandenen Denkmalen, die ist am Tage liegen
Materialien beschrieben haben, nachzuforschen,
wie schon angefangen Werk gewesen seye, weil
auf denselben ist der Name Civitas und gegen
Respublica beigelegt wird. Die hiesige Kirche
soll der - weiter unten angegebenen alten
Inschrift zufolge gegen im VIIten Jahrhundert er-
bauet worden seye. Die Pfarrei wurde, wie
oben ausführlich, dem Collegiatstifft einverleibt,
und wird auch jetzt noch, wie Jedermann, von dem

Und wenn nun ein jeglicher getreuer Arbeiter würdig ist seines Lohns, und der Allmächtige seine Arbeit gerne zeitliche Nahrung zu seiner Nothdurft reichen Unterhaltung, Einräumung, und ausdrücklich die vorgenannte Probst, Dechant, Custos, Singer Seminii und Vicarii ihr Amt als Gottes Diener desto besser mögend verrichten, so ordnen Wir und wollen in Kraft dieser „ Unserer Stiftung, daß ein jeglicher Probst „ nun und in künftigen Zeiten haben soll ein Corpore „ Ein Hundert Gulden jährlicher Gültsum. Item „ Ein Dechant soll in gemeinschreibener Maas in „ Corpore haben fünffzig Gulden, Item Ein Cu- „ stos vierzig Gulden, Item ein Singer vierzig Gulden.

Stift Custos anzusehen. Denn und wenn wir aber ehrwürdig Pfarrer, die in Stift unbeweibet seyen, angestellt wenn nothwendig in Stift wegen Mangel der studirten die Custodeie unbesetzt bleibt oder sonstige Verhältnisse oder Hindernisse der Verwaltung durch Canonen in Weg stunden. Solgenden- den H. G. X. Pfarrer zu Carlsruhe wir unbeschadet andern gütigst genehmer Zusatz zeigt die in obigem Entwurf für geringste Abänderungen sehr deutlich. „ Die Pfarrei ist der Custodeie und der Fun- „ dation unterg. Im Jahr 1528. wurd sie durch „ Anlaß der Religions Neuerungen auch Custos

und sonst ein jeglicher Canonic dreyßig Gülden rallo
in corpore. Item so sollen die Vicarien der Kir-
chen in der Pfarrbeichten zu Baden und drey in dem
Spital sollen verordnet und jeden jährlichen ihren
Pfründen und Gülten, die auch einer jeglichen Vicarien
corpus frey sollen sein den abgenannten Corpora
soll ein jeglicher vorgeschriebenen Personen als Stifft
haben zur Presenz dreyßig Gulden zu diesen ange-
sprungenen Zeiten, und was sich der Stift in denenen
den Tagen gebrechen und ausgehen mag, zur
Mehrung der vorgeschriebenen Presenz, auch der Dig-

Gregor Billung der Pforzheimer Decke Custos gu-
nannt, und nemmal an andere Canonicus,
nemmal an gar keine Pfründ gegeben,
bis Anno Jahr 1647. wo Raimund Hartmann
Custos und Pfarrer zugleich wurde. Unter Cu-
stos Wolf war Anfangs einiger ein besonderer
Pfarrer Namens Helle, nach dessen Tode
Anno 1685. wurde die Pfarrei wieder mit
der Custorie vereinigt. bis 1729. wo Custos
Dürrfeld vom Bischof wegen Absenz der Pfarr-
ei privirt, ihm aber die Custorei noch gelas-
sen wurde. Anno 1732. wurde Dürrfeld auch
dem Rest seiner Präbende privirt, die Pfarrei
blieb aber bis gedacht bis 1746. Cura[illegible]

nitäten und Officia Stalzgung, das alles ist, und
soll seyn, ihm nüz beschehen, dieselben vorgeschrie-
ben Ceremonien soll observirt werden in solcher Ord-
nung und geschicklicher Form, darum sonnst eigent-
licher begriffen ist. Und zu Verstand, Haltung
und Fürgabung der vorgeschriebenen Ceremo-
nien zu meiner Affentzung, so haben Wir gaben, ver-
schrieben und verordnet vest, endlichen, ewiglichen
und unwiderrüflichen, wie sich in allen Punkten
Inhalt und Mayst fort halten soll und mag mit
diesem Unserm Verbund, für sich, alle Unsere Leben
und Nachkommen Unsers mächtigen ingaben-
den gewaltiges Hüte Fünff Hundert Rhein.
scher Gülden Gelds gutter und gemeiner
Münzung an der Münz zu Speir, dem vorge-
schriebenen Probst, Decant, Cantor, Custos,
Cantoren und Vicarien, und allen ihren Nach
kommen, der Wein für rüdrenissen in der Form,
als sonnst steht, mit Nahmen, so haben Wir
ihnen mit diesem Unserm Stifftungs Brieff zu

und nun Custos Speyl zugleich auch wieder Pfar-
rer wurde. " Und dieser Zeit sind beede Stall-
en mit einander verbunden. Die Pfarrei hat
nun der Stift, sondern der Herr Marggraf
von Baden zu verleyhen.

Handen einen Hauzt Brieff von dem Stifft zu Straßburg sagende, inhaltend viertzehenhalb Hundert und zehen Gülden Hauptgüets ec. ernisset, auf den vier Gerichten in der Mortenau*), nach Tagernistung desselben Hauzt Briefs, die sollen thun Gülten, sechzig acht Gülden, ja von zwanzig Gulden Hundt Gulte, neunn Gulden Gülte**) zu reichen. Item Alle gnden thun den Zehenden zu Stein, und zu Gebrietzingen***) den Heu gemeinster Zehnt, Dinkel, Haberen, und Wein, den alle gibbar eingesetzt, und genommen haben, denselben Zehenden gemeinen Herren einzuschlagen verbrennung LXXVII Malter Korn. Item LII, Malter gemeinster Zehnt. Item CCI, Malter Dinkel. Item CXXII, Malter Haberen. Item Vier Fuder Wein über den Fuder Stand dem Pfarrer zu Stein zugehörig, daß ihme auch alle Jahr zu Herrnab werden soll, ab seinen Acker oder wenig, zu dem Pfarrhof zehenden, den ihnen auch soll zu unterhalten. Solche Zehend Gülte zusammen thun also neun Hundert, neun Hundert fünfft und Vierzig, ja zwey Mltr.

*) Ortenau. **) Vermuthl. als Zinnst oder Pro Cent.
***) Diese beide dem Stift angewiesenen Zehenden, so ab auch wenig begehren sollen. Markgraf Bernard III. von Hochberg Baden Durlach, und dem Stift blieb nichts als eine Verschreibung von 3000 fl. Hauptsumme.

Korn für ein Gülchen, Korn Mertzen gemischter Frucht auch für ein Gülchen und vier Mertzen Dinkel für ein Gülchen, und drey Mertzen Haberen für ein Gülchen, und ein Fuder Wein für fünfft Gulden gerechnet. Und obgeschriebene Zinß Gelt, Gülthen und Zehenden, sollent sie obgenannte die Kirchen Pfrunen geben, und innhalten ohne Ablösung ewiglich, Ihnen, Ihren Leben und Nachkommen selben. Item fürbaß, so begeren Wir für uns Unsern Innhalt Unsers Briefs Laden, und ob dieselbe jetzund oder ins künfftig nicht ein oder mehr Jahr, und zum Zeichen abgienge, auf Unsern Zinßen, Zehenden, Gülthen und allen Unsern Nutzen und Gefällen daselbst zu Lachen jährlichen zu geben und einzunemen, Hundertzwanzig sindtselben Gülden, und ein Viertl Korn rauh Gulden Halb, guter Rheinischer Gulden, als die jetzo sind und gehn seindt, um die Mintz zu rechnen oder darfür den Werth zu geben Gold, als der Gulden zu jedwedrer zeit eingeschrieben gelten wird, die selben nicht St. Georgen und die andern selben nicht St. Martins Tag gefallende, alldieweil sie nit abgelöst seyn, mit viertzehen Tag Stand derjenig und jeden Gulden,

Hauptgüter Römischer und Güter gnugsame Versicherung. Dieselben Ablösung den Zugiehl der vorgenannten Vierzig nit halb sechs zuvor nit abgelöst, ausdrücklich verbündet werden und geschehen soll, mit sonderheit gnädiger Gutheissung Ihro Römischer Kayserlicher Majestät zu bewilligen. Item Mir bewilligen sechshundert zwanzig siebenthalben Gulden, ein Drittheil eines Gulden Gelts auf Unseren Umgelt zu Ettlingen, und ob dieser jetzund oder in kommender Zeiten auf nit oder mehr sechs und Zeiten einfordern abgehen, auf Unseren Steuren, Bauten, Zinsen, Gülten und allen Nutzen und Gefällen daselbst zu Ettlingen gehörig zu haben und einzunehmen, zu den vorgenannten zwanzig Zinsen, welche mit in vorgeschriebener Maas abgelöst sind, mit Drey Tausend Dreyssig sieben Gulden Haubt Gelts. Item Mir bewilligen sechs XXXIII (33) und ein Drittheil eines Gulden Gelts auf Unseren Bauten, Steuren, Zinsen, Nutzen und Gefällen zu Bernbach einzunehmen und zu den vorgenannten zwanzig Zinsen, die mit DCLXVII. (667) Gulden Haupt Gelts abzulösende sollen seyn, als auch

ehr ist begrüffen, daß alles thun zusammen die
Abgeschiedenen Seelen Heyl und Gnade, in
dem, daß Wir allen Unsern Unterthanen, die
jetzund seynd, und seyn werden bei Unserm Leben und
nach Unserm Abgang, Unserm Sohn, und
seinen Leben und Nachkommen ein solche Ver-
gnügte Stadt und Residenz zu jeder Zeit werden
sollen und kommen bei seinen Lebzeiten Möglich
und nutzlichen zugestellen mit diesem Freiheit, daß sie
den Professum der Obrigkeitlichen Vorsteher und allen
seinen Nachkommen zu allen Zeiten fürderlich beistün-
dig beweisen, und hülflich seyn, damit ihnen die Ver-
geschriebene Nutz und Gülten zum gewissen Besi-
zen und sicher geschaffen und gewerkt werden
ohne Hinderung, Hinderung, Aufhaltung, Verzug,
oder Abtreiben, und ohne alle Argelist und Ge-
fehrde. Item zu dem obgeschriebenen Gewölb
Hundert Gülden Geld geben Wir auch über,
auf Anregung unsers Obrigkeitlichen Aller-
heiligsten Vaters Papsts Nicolai die Reichs-
halb dieser Fundation gemeinten Unserer Diecesen,
die dem Obrigkeitlichen Stuhl zu Trier in
künftigen Jahren über Competenz der Obrig-
keitlichen Vicarien gedienen, und gethan worden,

ihr auf seinen beyrichten ist. Der mit Inhaltens
Ihr, Ihnen Leben und Verschonung der
Ergung Ihnselbigen einigen Vicariaten mehr
halt Ihnen Ordnung Ihnen Testamenti,
ihr Mir Ihr in andern Ihnen Beyrichten
haben gesetzt, mit Nahmen zu Besigheim
Mersheim, Lazzel, Borkgrolsheim (d) Nie-
derbühl, Ellesheim, Remchingen Oeldingen
und Bechingen die Ihnen Heyligen Mattheo der
Zabst, durch Ihnen gleichfalls Titlo dem Morgen-
ländischen Bischoffe zu einigen Zeiten incorporiret
sind ihr ihr allen seinen Bulle mit gleichen ge-
geben einigentlichen Inhalt, auch mit Inhaltens
einer ziemlichen Ursprung, und Competenz, dem be-
stättigten Pfarrern, die die Pfarrkinder in dem

(d) Gochsheim, Besigheim, Münsheim, Remchingen
und Bechingen liegen izt in Württembergischen
Hier unter sind einige, aber denen Inhaben und
Einkünften das Best gar nicht mehr zinsbar weil
sie wieder abgängig worden, wie mehrere
wieder zugezogen worden, in andern aber sind
seine Einkünfte sehr geschmälert.

(d2). Diese Pfarreien Besigheim, Mundheim,
Gochsheim, Remchingen und Bechingen liegen
in ihren Inhaben noch alle in Landdiesen, da-

Herrnamtman Kirchen und Fuchs Amtsschaffner und Amtsverwandt sollent dieselbe Competenz gesetzt ist, nemlich dem zu Ettlichheim sechtzig Gulden, dem zu Hochholtzheim fünfftzig Gulden, und den andern vierdtzig Gulden mit ihren Verrichtungen und einem jeden nun die Zahl der Herrnamtman Zwey und zwantzig Personen von Landvolck und Vicarien, als Vorbenennten ist, zum Einen Theil nicht gnug erscheinen mag, (c) Inhalt und Aus mit

---

nun andere auffene samt den übrigen Anordnungen, worinn sie begriffen, durch Deine Amtsverrichtungen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten und Abstandnehmung. Bei diesen Amtsverrichtungen würdet ihr Deine Pflicht und Obrigkeit genau observiren, aber doch nit übertreiben. Bei Einführung der geistlichen Religion in ganzen Herrschaften würdet ihr den katholischen Geistlichen nicht allein Beistand zu thun, sondern auch die Pfarrkirchen mit Pfarrern zu besetzen. Andres durch gütliche Anstellung, und besonders im Münsterischen Frieden Anno 1648. würde dem Stift das Jus, die Pfarrkirchen zu besetzen wieder zugestanden, doch unter der Bedingniß, daß geistliche Geistliche darein gesetzt würden, weil die Pfarrkirchen lehen vom Normal-Jahr 1624 rc.

yezimet, und ruhe ümgen thun wollten, zu zeu-
gen die Exsitzen der abgenommenen Siegel,
und ruhe andere Ehrlichkeit halb. Wie ruhe Ursa-
chen, Still und Minderung, wenn der ab-
genommene Siegel einer oder mehr abgenom-
mert werden. Bei der Zeit ist das
Stift in dem meist ruhigen Besitz dieser Einkünfte,
die aber durch gehässige Besoldungen, durch
Diener und Chorschüler Lehr und Besoldungen
durch die Erhöhungen der Pfarrer selbst beinah
auf die Hälfte gegen sonst sich reduciren. Die
Pfarrer beziehen sie und die etwas Zehenden nicht
mehr andern Erhöhungen vom Stift, der übrige
wird vom Stift durch angestellten Besoldung ver-
mehrt.

(c) Hierunter ist zu verwundern, daß das Stift nicht
gleich auf einmal mit 22 Personen sogar besetzt
gewesen sondern erst nach und nach dieselben
sogen ernennt werden, und dann meine Mei-
nung auch folgenden gütigen Lesern nicht mei-
nen Herrn H. B.... zu Ehrenbreitstein, und
den Folgen unschädlich ist. Erst Anno 1687.
waren mit Stiftung der Zwölften die Ca-
nonicate vollständig. Die Ursache der nicht
gleich geschehenen Vollzähligmachung liegt
gewissentheil darein, weil erst die Vacaturen
der durch die Fundation incorporirten vor-

seyend, daß nun dem ordinario und setzen soll,
Probst Decanat, Cantorei, nun eine neue ord-
nung, bis die Zahl gänzlich Canonicorum ganz er-
füllet wird, alles nach gemeiner gebräuchlichen Art,
wie dann die zu jeglicher Zeit nach Gelegenheit sich
ereignen wird. Und nach Abkommung der vorge-
meldten Pfründen, damit der Abgang nicht
in wesentlicher Aufrechthaltung der Ordnung
und Ansehnlichkeit beschwert und zum Nachtheil
gereichen möge, und ihnen ganz zu benehmen
die vorgemeldten diesen Platz zu Stand
und gänzlichen Abgang, der sie jetzund besitzen
ungefährlich, und auf daß sie sollend jetzund
Probst, Decanat, Custos, und Vicarien, die zu sin-
sammen kommend seyend, und die Canonici die
jenigen zuversehen werden, Gottesdienst und die
Chorgang löblich halten und vollbringen, als vor-
auch insgemein gebräuchlich ist, mit Namen die Frühm-
beschreibungen Pfarreien abgenommen werden
müssten. Die letzte dieser Pfarreien Remchingen
wurde 1487. vacant, und konnte also die Stiftung
erst hernach die fünfte Person besitzen,
wurde die 12te Canonicat, zu dem schon vor-
hin der Fürstliche Kanzler Harkberg einen mit
dem Zinsberg von 500 fl. Capital gestiftet hatte,
erigirt worden.

mess und Vesmess sollen durch den Chor gehen, und soll man anfangen an dem Decanat, der soll haben die erste Messe die Frühmess und Officium ad horas. Dahinnen soll ein jeder Canonicus oder Vicarius, welcher Frühmesser ist, officieren, und die andre Messen die Conventmess, und wann der Decanat hat die Conventmess, so soll der Cantor haben die Frühmess, und officieren, und Frühmess in der andre Messen die Conventmess, und wann der Cantor hat die Conventmess, so soll der ältist Canonicus die Frühmess haben und officieren, und also fürbas all viel der Canonicorum haben, und wann der letzte Canonicorum hat die Conventmess, derselben Messen soll der ältist Vicarius haben die Frühmess, und officieren, und fürbasser nit von einem auf den andren als vorgeschrieben steht, gehalten werden, und wann ab ganz Frümb kommt, so soll man minder anfangen an dem Decanten, als vorbenennten ist, und welcher Vicarius nit messen ist. (*) derselben soll sein Mess halten nach Laut seiner Confirmation zu den Zeiten

(*) dieses verwyst bei mir die Abänderung, daß die Vicarii Anfang der Stiftung nit bestand

als Herrnisch Absol geschrieben, und diese Ordnung soll, bisst die Zahl der Canonicorum erfüllet wird, den zusamen sitzen wenden Prälaten (g) und Canonici zuwohnen, alsdann so die Zahl erfüllt wird, so soll die Ordnung der Processionen und Umbgängen vollkomen wenden allein also den Canonicis, und sollen alsdann die Vicarij ihre Messen lesen, nachdem ihre Pfründen studirt sigund. Doch also dass die, die nur Messa, oder der Mettin, nicht under der Mettin nicht vor der Mettin, und früher sein als, dass sie nicht zeitig oder nicht mit einander kommen, dardurch nicht Verhinderung geschehe in dem Chor.

Item Presens und Capitul sollen werden, dass man nit Advent, in der Fasten und sonst in Vigilien Unser lieben Frauen und Apostolorum die Vigilien pro Defunctis setzen,

---

(g) Unter Prälaten dis Stifts wird der jeweilige Probst und Decanus verstanden, die gewonlich dis im Collegiatstifts sind und zu Prälat in seinem Closter.

Ist Morgens vor der Mettin und vor der Prim, und sonst dreÿ Ist gnug Feste über, als fürs Hochamt oder Sonntag, vor der Vesper, und die Sonntäglichen soll man selten durch Ist Feste mit der andern Messen, und mit der Completen.

Item auf alle Festa, Donnerstag, und an den heyligen Tagen, und auf wann man hat neun Lectiones zu der Mettin, so soll man die Sonntäglichen Messen so man aber hat drey lectiones, oder Samstag nachmittag, so soll man die Sonntäglichen singen und auch die Frohnamt.

Item ein Küster soll haben einen Mäßling (h) und einen Besenstiel die beede zu Verwahrung mit Kalk und mit Koth, und der soll haben Amtstag Kleider in Corpore, und sein Präsentz, und wann er der Pfarr selb bekommet ist so soll man ihn halten pro presente. Item der Altar vor dem Chor und zunächst den St: Georgen Altar soll hinfüro sein der Pfarr Altar, denselben Altar soll auch der Küster und sein Knaben bestellen, und halten, daß derselbe allezeit ein Mest geschehe, und wann auf den Altären geschehe von Messpfennig oder opfern, das soll ihnen zugehören, so anderst er oder sein Knaben, oder ein anderer von seinetwegen die Messpfaffen und solche Messalln

(h) Mäßling heißt ein Instrument als Knaben.

Tayn, ob frey Feyertage oder Pfarrtage yn-
fchen zwifchen der Mettin, und der Frein, weren
ob aber, das ob fich fugte durch Lieb oder Leidlich ge-
wonen Nolthe, das ob nit die Zeit nicht fuglich fegn
kunte, fo foll man dinfelben Meffe unter dem groß-
Ament mitlefen, oder zu andern fuglichen Zeiten
vollbringen. (i)

Item Confessionalia, die Stola und die Vier
Gezeit follen nach dem Cuftor gehören.

Item der Cuftor foll nit abwefend fegn, groß-
oder Pfarrmeß zu leiten, oder wofern zu fegn.

Item Unfer Will und Meinung ift das nach ei-
nem yeglichen Donnerftag das Groß Ambt fegn foll
für die Todte, nach dem Freitag von dem Hel-
Creutz, nach dem Pfingftag von unferen lieb
Frauen, und wurde das nit gehalten, zu nächften
Zeiten, als in dem Advent, oder in der Faften
und Groß Woche, fo foll man das beftellen, das
nach dinfelben Tag, die Meffen gelefen, und in
dem Groß Amt collecten fecrete complend als
fich das gebürt, nach Donnerftag für die Todt, nach
Freytag von dem hel Creutz und nach Pfingftag von
unfer lieben Frauen zugefagen werden zubegangen

(i) Obige Einrichtungen wegen der Meffen Frauen
auf den Samftagen Tag gefetzt, wie fie hier
vorgefchrieben.

nusser lieben Frauen Mess, die man nennt Lu-
cernes, soll man nüst nuien zeytlichen Kumbstag
beginnen dann den Officianten mit Chorlauren als
bisher gewöhnlich gewesen und gehalten ist, und
soll gehen also nuien Frauen und die andre, als
Knaben und Mannspan, und man nüst den Alten
und Frauen nust gefallt, dem Messpfennig, der
soll sub Halb Theil dem der die Messen selbst, und
sub andre Halb Theil sind darzu nüst sub zu dreyen
den Messt gewehrt wird, dem Custer zugehören
und verordnet. Zu solcher zeyt soll ab mit St.
Niclaus Bruderschaft, so nun die begehrt, nüst
vergehen gehalten, der Custer soll nüst solche
Bruderschaften verkünden so dick sub noth wird,
als bisher gewöhnlich ist gewesen.

Item die Tagzeyten unsser Frauen, und
der und unsser Mannsbruder, nüst den Sonntag
in jeder Knechtschaften soll man begehen, als bisher
gewöhnlich ist gewesen, doch sust die gehaltnen
Aemter vorgehen vollbracht und begangen, durch
Fürbitten der Gesamt und Capitul sub ufgenom-
men Stiffte.

Item diese Fürbiedliche Tage, nemlich Unserer
Lieben Frauen, Allerheyligen, Kirchweyhen,
der H Petri und Pauli, Johannis Baptistæ, Ja-
cobij, Georgij und Annæ soll ein Decan

Officium, und die Lectiones singen, und ob der Decanus nicht gegenwärtig wären, Krankheit oder andere gerechte Ursachen halb, so soll es thun ein Canonicus oder der ältest Canonicus, und wann zu solcher Hochzeiten nicht den Altar gehellet, daß solche durch die Thür kommen ad Ornatum, als sie vermag stehet, und das andere halb soll der Hochamtner theilen mit den Ministranten, und wann die Hochzeit den Canonicorum genommen wird, als nicht alle Hochzeiten aber gantz gehellet ist, so sollen zween Canonici ministriren hinzugeben sollen die Vicarii solche Ministrirung thun. Item nach solchen abgenützten Hochzeiten, die nahen Verwandt zuzugeben, soll nit zugelassen dreyerley Personen zum Altar gehen. Item die Pfründ Herren sollen enthalten ihr Pfründt und zugehörig ihr Präsenz, so wir nit andere Vicari, so nit die Pfründt, nach dem sie nach Vicarien sollend sitzen und bestellen durch sie mit zweyen andern, das alle Tag in dem Spital zum wenigsten ein Mess gehalten und gehabete

(K.) Da seit 1788. mit Scholasticus Präbende im Stift vereinigt ist, so hat der jeweilige Scholaster die Verwaltung nach dem Probst und Decanat, stand tritt also auch ein Fall, daß der Decanat abwesend, und der Probst abwesend ist nach den Statuten bestellen Stellen.

sich über einige Fenster zu gehen. Ist soll thun der, der die Messe hat gehabt, mit dem Ministranten, und Miserere oder De Profundis, wie es denn bisher gewöhnlich in der Fasten gewesen ist, und derumb soll er haben zu seinem Imbiss eine Henning. Dem ihm auch der Küchenmeister soll geben von dem Essen desselben Tags gefallen. Item es sollen alle Vigilien, Anniversarien und Jahrzeiten, die bisher im Chorrock begangen und gehalten worden sind, im Stift hinfür den Tag begangen werden, und was darin gefällt, das soll an die gemeine Fenstz kommen. Item, was auch dem Vorsinger und andern Altären in dem Stift gefällt, das genommen dem Pfarr Altar, auch was der gefallen wird, auf die Altäre im Stift soll nun gleichlich dem Stift in ein Büchsen kommen, und das soll thun bei seinem Eyd, der Meßner, oder der Küster Knecht in der Pfarr, und im Capitel in solcher Maß der Küchel Meister, und wenn der Samstag kommt, soll man auf Vesperzeit die beiden Büchsen aufschließen, und was darin funden wird, das soll man theilen in solcher Maß, daß dem Küster davon werden der vierte Theil, und von dem übrigen das Gerth kommen ad Ornatum damit zu bestellen und zu unterhalten und in Ehr zu halten,

durch den oder die Herrn, oder den solch zugehören wird,
und hab neuen halb Theil den Praesentz, die seinen Gebührenden Canonici oder Vicarii zugleichen zu werden
nach anzahl als vor die Messen Mess gelesen hat.
Item nach allen Hochzeiten, auch der Vigilien
allen festen Tag auch der Quatember Messen, Schlo.
zu Alter Gewohnheit, auch seiner zugehörigen Vigilien
Soll man gehen mit der Procession und dem Creutz,
anzuzeigen und Creutz durch und umb die Kirchen
über die Gräber, und an denselben ganz sind in
das Offertorium in obgemeldeter Maas, mit singen
und Orgel, wie alle Tage als gewöhnlich ist.
Item die seinen Angehörigen, Vigilien und dazu die
singende Aemter soll man begehen, und sollen die
gehalten werden auch Gewohnheit, so bei unser
der Mutter Kirchen, das ist das Thum-
stifts zu Speyer, und das ist so man neun
lectiones soll halten, das man denn der mit
drey, oder für neun Herrn drey nemen. Item
so man singt, oder liest, oder singen oder lesen
soll, so soll ein jeder Canonicus oder Vicarius
in der Kirchen, oder und der Kirchen gehen ohne sei-
nen Chorrock und seinen zimmlichen Klagstuhl, Kod
oder Mantel ohne Hügel oder Filzhut (m) es soll auch

(m) die Kleidung für einen Canonicus besteht jetzt

sonst Einer mit dem andern zu Unzeitigen Zeiten in der Kirchen oder im Chor groß schwätzen oder reden, als sonsten dem die Vorsehung, sondern ein jeglicher soll zu solchen Zeiten in seinem Stuhl stehen, und stillschweigen, und bei einer des andern lachen, oder andere unzimmliche Ungebärde treiben, alles ungeschickt, und soll auch kein Weib und Mannbild draussen, oder zu den Zeiten nicht offen stehen, und sollen stossen auf die Stühle ehrbarlich. Item die Chorröck sollen mit offnen langen,

---

rüb runden schwarzen Talar bis auf die Lenden, über denselben ein weisse Chorröcklein mit kleinen Falten bis auf die Knie, oben schmal, unten aber mit Spitzen besetzt, über den Chorröck einen schwarzen Kragen mit seidenen Schnüren und an Brust- und Rückhagen einen engen und gros gefalteten Hülstergalz mit klein seidenen Schnüren und grossen Schnüren, so man Almutzium nennt. Der Probst allein trägt einen Kragen und in dem Chorröcklein schmal, als ein Unterscheidung zu den andern, rund ist sein und sein Hut auch mit schwarzen Schwenzlein besetzt. Die Kleidung der Vicarien ist die nemliche, nur sollen sie keine Spitzen am Chorröck, und keine Schnüren auf den Kragen haben, sie tragen einen braunen Grauster Hülstergalz mit schwarzen seidenen Schnüren und Schnüren zur Kragenbekleidung haben Canonici und Vicarii

nyst den Offertu und sollendt sieben zeigen würde
kommt, dass man nit wesse, Wort oder Thonnerd
kommt, der Choreid sollendt ruhig seyn weib und die
Gollen. Item welcher gebuset Lectiones zu lesen,
oder Almb zu singen oder ob ihr einer zu Schaw
gehen wollte, der soll seine Bütte, Büsse von ihm
legen, und abthüen seine Holzschue, und sein be-
schwärden soll gehen mit beschlagenen Holzschuhen
in den Chor und andern löblich Disciplin halten,
alldenn die Inwohner auch beidten seiten unterwi-
sen. (N.) Item welcher die Presenz austheilen
will, der soll nit Chor seyn, unnd bleiben zu einer zeit
bei der seinen Gesellen, wie sich die Horia Pa-
tri in dem ersten Psalmen endt. (O) Item zu den
gesungenen Antiphon zum ersten Kyrie eleison
und Christe nit auch denselben gezeiten und Antiphon
auch in der Kirchen bleiben, ungehorsamlich wer aber

---

alle mit schwarzen zugestutzten Röcken, die man Bare-
tum nennt, mit einer Kremse beständlichen schwarzen
Scharfe.

(N.) Von diesen Psalm ist nichts nach Vorhanden, Vor-
mahls sind sie in Grund zugrund gegangen, und
wieder zu erneuern Vergessen worden.

(O) Noch soll zu Ehren einer Ehrsam Schaw Stehung beobachtet,
alter in die Mettin, die im Sommer von Morgens
um 5 bis 6. Uhr, und im Winter von 6 bis 7. Uhr.

Jemand kämm, der soll zu der Zeit sein Präsentz
versamt haben, es wären denn mit wissen des Probsts
durch merkliche Ursach, die dem Stifft bewußt, verhin-
dert worden, oder alle Gebürende, und rund Präsentz also
versamt werden, die und rund ob sonst eine die Präsen-
tz nicht gefallen würden, soll man legen in den
Stifft in ein Präsentz Büchsen und das soll denn fürt-
baßer ungeändert werden, zur Mehrung und Lasterung
der abgenommenen Präsentz. Item so in künfftigen
Zeiten, Probst, Decant, Custos, Cantor, Canonici
oder Vicarii, welchen die jetzundt am Anfang gegen-
zugelassen verordnet durch unser aller unserer Erben und
Nachkommen, die Landen worden ihnen haben, so soll
jeglicher pro Statutis und de medijs fructibus geben,
als hernach steht. Nemlich ein Probst zwantzig Schilt

---

zahlen wird, zu gelt oder gar nicht kombt, wird um die
Präsenz von 6. Xr so lang gestanden. Wer die Horas
von Morgens um 1/4 tal nach 9. bis 1/2 10. Uhr ver-
samt, devotiret täglich einen Tagen, der feiertagen,
so die Aeltesten, die Mittags von 2 bis 1/2 3. Uhr za-
lten wird, nicht besucht, oder nach dem letzten Gloria
Patri kombt, der kombt täglich, so oft er fehlt, um 2 Xr.
die, so ungeblieben, zu notiren, ist das Geschäft des
Präsentiarii, welches der mal der Cantor v. Gesetzen
der ist. Mit den obigen kleinen Personen hat es aber
nicht zu verstehen, sondern wenn einer zu oft, und
unschuldiger Weise ungeblieben so straft das Capitel um
die ganze Präsenz, die ganze Besoldung, und sogar mit
Verrückung und Entsetzung von der Pfründe, welches nach
seinen geschehen ist wie die Folge zeigen wird.

Schilling, Item vier Pfund alles stinl. Item vier Gulden zwey Zegenthig Gulden; Item vier Pfund so stinl. Item vier Canonicus Frohn Gulden, und ein freyhafter Vicarius der halb Corpus seiner Vicarie, das man nennt medios fructus. (p.) und das soll ein freyhafter bei sein ein ägitt ußbreitung thun, in dem nächsten Monat, nachdem er ist zugelassen, und wird also gefallt das soll werden angelegt ad ornatum, als vorbegriffen ist, und ob es nit Noth wären ad ornatum, so soll man es lassen gefallen das halb ad fabricam (q.) und das ander halb zu Mehrung der Presenz, Item so Herbst, Pfarrer und Capitel zusammen kommen, so sollent in dem nächsten Monath folgen und verthun wenn den Chor und Presse Altare bedürfen muß Kosten bestellen und Item zu den Messen geben sollen. Item wenn man in dem Thumbstift zu Speier gesetzt ein schwetzen, so soll man sie in dem Stift, auch also thun. Darum soll nun jeglicher Person des Stifts seine Pfründ haben schwarz und rothaltlaßt. (r.) und derunter Herrad, so nun

(p.) Diese medios fructus werden jedesmal beim Antritt eines neuen Amts mit der angezeigten Summe, aber nur einmal abgetragen, und muß man Hr. Pfarrer Bauß in seiner badischen Geschichte im II. Theil pag. 359. angibt, daß die Hälfte der jährlichen Einkünfte zum Besten der Kirche müßten angewendet werden.

(q.) Fabrica ist soviel als Kirchen oder Heiligen Pflegen, wovon die Kirche reparirt wird.

(r.) Pfründhaft heißt soviel als ganz Thumherrnfest, nisi a la mortlen auf einem Ort.

sie tragen soll, und mit die stapularia, etwann zu seiner zeit in etlichen Stiftten. Item der nechsten Stüfft zu der ersten hand, als wann in den Chor gehet soll sein ein Probst, der andern nimb Cantor, und fürbass die andern Stüfften der halben Canonicorum und Vicarien. Item ein jeglicher Probst soll haben, personalem residentiam bei dem Stifft, und wenn er Kuster, Custorer haben und Pfarkinnen halb, oder von leiblicher Krankheit wegen nit, so soll er sie den Chor gehen, und zu sehen, daß Gottesdienst ordentlichen gehalten werden, und wenn er also, Kuster, Custorer, er haben und Pfarkinnen halb ermeldt gehaltene residentiam zu thun, so soll er nicht dieselbe zeit mangeln der Präsenz, würde er aber durch Krankheit verhindert, so soll man ihm dennoch die Präsenz geben, als wenn er den Chor hätte. Item ein jeglicher Decant, Custor, Cantor, Canonicus und Vicarien sollen auch gemeinlich residentiam thun, und Niemand kein Absenz geben, es sey Probst, Canonici oder Vicarien; es soll auch ein jeglicher derselben seine Actus, die ihm zu verrichten in der Kirche zu thun, selber thun, er hätte denn so redliche Ursach, daß er sie ja nit gethun könnte, was Ehrenhalb Krankheit oder Leibsnöthen. so mag er die bestellten Verweser

rudern Canonicum oder Vicarium des Stifts
allda ungefehrlich, alldieweil aber einer nit perso-
naliter residirt, derselbe soll auch das Corpus seiner
Pfründt, auch Meßgezeug sub forfet zu versuchen ge-
fallen ad Fabricam des Orts, das ander halb
Theil zu der gemeiner Präsenz. Item Decanat und
Cantorat sollendt auch niemandt haben noch dazu oder
dero Thorschulern, Anwisbrot, ausspa und anderes zu
singen und andern, wie auch der selben soll. Item
auch ein Schulmeister haben soll, der die Actus auch
amt und Tafflen in dem Chor auch einen gesti-
gen Virnbstag schreiben soll und was sonst zu-
dem noth ist und sonst mehr, in dem Stifft und
Chören sollen sie auch also verhalten. Item Unser
Meinung und Will ist auch ob, das keiner ein-
zen des Stifts, als einer Probst, Decanat, Custor,
Sänger, Canonicus oder Vicarius sich ungezim-
lichen lassen solte, das der Pfründ auch, als einer
Herren, Heimbsuch, oder anderer gestalt Ursachen
halb, dann soll das Capitel seine Fructus, als sey
Geld, Frucht oder Wein nicht folgen lassen, bis
den Tagen, dan ein jeder als Canonicus dem Stifft
gethan hat, also lang, bis er concubinatum publi-
cum, heimlich oder anders, deßhalb er dann suspen-
dirt einen, abstellt und sich gebührlich haltet und

solichs soll man saltan mit einem yeglichen, als fil und viel ab noth seyn wirdt, und solich Fructus soll man dann legen ad Fabricam, oder Ornatum, wie es dann aller nothdürfftigst ist, nach Erkanntnüss des Capitels. Die obgenannten Personen des Stiffts sollen sich nach sonst halten Fürstenlich und Ehrenlich, und nit unterstehen zu spilen, und das Zerspringen und andren Geschlichen und Unthaten Personen dester minder irrung oder Zwytracht anrichten oder entstanden vorgenommen. Item dieser Will und Meinung ist der Probst, Dechant, Canonicus oder Vicarius für sich selbst gestanden. Dignitæten oder dem gemeinen Stifft vorgehalten. Von keiner weltlichen Person Erbs oder eigen Gütern soll also weit die Meynung gehalt ynnen. Aber ob auch, das einige weltliche Personen von ihren Willen, eigen und Leben, es weren zu Anniversaria oder andren nit geben wollten, sollt man mit ihnen und gnugsamen das ein yeglich Canonic und Person des Stiffts haben mag Haus, Hoff und Garten zu seiner Wohnung und die sollen sie haben andren Personen des Stiffts, Abzubrechen, und ob einer will, der mag solichs an seinen Freund geben.

und solche Häuser, Hofe und Gärthen sagen frey. Zehenden, Renovation, und allen andern Diensten, ab seyen dem gantzen Capitel, Wayn, Mein und andern sachen halben, damit Canonicatus, oder Universaria zimblichen zu unterhalt, sagend Gott zu Lob, und der Kirchen zu Trost, sol nun ein jeglicher thun, und auch von dem Stifft, und dem der das Stifft unterhalten ist, ußgenommen werden ohne Beschwerde; Item unser Will und Meinung ist auch, das nach Abgang dieser nächsten Probst, Decants, Custors, Cantors, so die Zahl der zwölff Canonicorum erfüllet werden, so sollent under den zwölften seyn drey Doctores, oder zum wenigsten drey Licentiaten, so seyen nun die selben nach, und zu den andern Pfründen sollen die, welche gelehrt und Christenmenschen geschickt seyn, gelehrt und gottsförchtig Personen zu presentieren, und soll nit jeglicher, der presentirt wird, Priester seyn, oder geschrieben in Jahrs Frist der nächsten nach seiner Presentation Priester zu werden, und sollent alle Personen des Stiffts, sie seyen Prälaten, Canonici oder Vicarii schuldig gehalten, und in den Juament gesetzt seyn, das nit jeglicher so nun ihn soll installiren, schwören, das er nit mehr nemen, denn ihme schuldig sey. Es were denn, das Wir oder unsere Erben, natürliche oder ehrliche Ursachen hetten, die der geistlich bewegten, oder solltens verdienen, die mögend mit den Stifft kommen, ohne Widerwerden, Item es sollen

Pfälzbau, Canonici und Vicarij und allen Pfarrherrn
des Bistths Trier ungnädt geben von dem ewrig, den
sie in ihren Pfründen beruhigt. Es soll aber je kei-
ner von Alter mehr nit haben, dann der Pfälzbau
einer Alter Fuder, ein Canonicus drey Fuder, und
ein Vicarius zwey Fuder Wein, und Korn zu
zimmlicher Nothdürfft, sie mögen aber mehr aus ihren
Nothdürfftt Pfründ, Besoldung und andern Hilfsha-
ben zu Pfründ oder nutzung, dorf soll man den Pfäl-
zbau einen nit über drey Malter, und den Cano-
nicis und Vicarijs Zugehörn nit über zwey Malter
oder Fuder mehr gehen lassen.

Item alle Pfarrherrn des Bistths soll man lassen
gnießen, wald, wasser und weyden mit andern
Innwohnern des Kirchspils zu Garten, wie der Brauch
als herkommen ist. Item Wir, unsere Vögte,
die Wir haben, und auch unseren Amt lassen wenden
auch ihre Knaben und Pferdknecht, die wir alle
sie zu Nothzeiten Frondienst, bei den gelübten
und eydten, die sie Uns auch Zugesagt ihre drei
freigelten Trinckt gutlich thun heim zu suchen und zu
Volbringen; fürderung und Verkündigung unseres
lieben willens des obgenannten Bistths zu Trier-
heit, und bei denen obgeschriebenen Verkündigungen
und Fürderungen getreulichen Handt haben schützen

und schirmen gegen männiglichen, und insonderheit jetzunder unseren Unterthanen und den unsrigen zu Lieb, als auch zu unserem Abgang von den obgemeldten Höfen, ihren Leben und Verschulden, auch gnädigen und ungeloßen soll werden, ihrem Unterthanen, daß sie solche Frohnd: nen zu jedlicher Zeit, so viel als Noth ersteht, in obgeschriebener Maaß schuldig und herbringen. alle Gefährde und Argelist hierinn gänzlich vermeiden und ausgeschlossen seyn soll. Item wir verleihen und setzen, wenn und als dick in kommenden Zeiten zwischen unseren, oder unseren Leben und Verschreibern, Kirchen, Pfarren oder Pfründen oder unsere Zinsgüter oder gebürenden Zehenden, Manns oder Frauen Geschlechts zu nennen, und den obgemeldten Probst, Convent und Capitel, Pfarrer und Pfründern des Hofs zu gemine: nen oder sonderheiten, zu dem nächsten Theil wür: de Herren und nach Tod eines, oder beyden dem Leib nächstkommen, daß die Partheyen gütlich und brüderlich weiter nit einstehen werden ge: richtet, so soll der Austrag zwischen ihnen gesche: hen also, daß der Herr zu Baden, daß jetzund jetzund als und nach unserem Tod, unsere Leben und Verschreiben, den Pfarren gnädigen einsetzen,

gemeiner unserer Kirchen, die uns Fünden nicht un-
serer fürsetzlichen ehr gleich und gemeiner, und Frembd
Inhalt und Exzitul gemeiner fürsteher obbelehrten
Stifften, die auch nicht ihre eigne sin Fünden gemeine
und gleiche zu der sach klagen sollen, gehn Fünden
in die Statt, die Partheyen auch Rechtfertigt zu ver-
horen, und mit einhelem Stim, ohne der Mehrheit
auf ihren andere Anwesenden nicht ihre eigne die-
selben Theilen mit Recht entscheiden, die sol gehal-
ten und ihm, unsergnen werden, ohne appelliren,
ob auch und so dieß einhelen Theilsmehr mit zufällig
würden auf die Mehrheit unter ihnen wären,
in dem entscheiden. Ist aber die Klag der Capi-
tels gemeinigklich, oder mehr, oder merer, sonderlichen
Stet und Personen, so sollen die gemeine zugeord-
nete Pfleger auf unseren, oder unserer Lehen, oder
Pfarkommen Kirchen sitzen, und beraumen einen,
den sie nicht ihr eigne eigne Fündlich der ältesten
und gemeinigst. Ist dann die Anzeigung einer oder
mehr unklicher Personen, Fehl oder Mundel, so sollen
die gemelte gemeine Kirchen, die zu der Sach gehörig ge-
sessen, auf dem Exzitul erwählen und beraumen ei-
nen, den sie auch nicht ihr eigne eigne Fündlich der gleichst
und gemeinigst nennen, anstatt Theils Zugehörig dem
denselben, der also zu gemeinen wird gekoren,

und dan rund ertis, Unsere Leben und Wolfahrt, aber das Capitul sollen anwenden, sich der Person also zu bezeltan, bei seinem Eyd und seiner höchsten Manschaft zustellt, das soll dem eben nachkommen und dem nachgangen werden, davon nicht zu appellieren, und solche Person soldant in möglicher Zeit werden zu Leibtag bewest, seinem Ort die Pfarrherrn, und die Zuhörer und die gemeine Pfarrkinder bei ihren Eyden zu vernehmen, gnugsame Anzeigung oder Kundschaft ihrer alle Gelegenheit. Diese unsere Stiftung mit allen sin Anhangschreiben Punkten, wortan, gunsten und artikeln, übergeben wir dem ehrwürdigen Herrn Johann Flache von Schwartzenberg, Thumher der unserer Stift zu Speyer, und vermit unsers allerheiligsten Vatter Bapst Nicolai Bulle als die uns oben genandt ist und bitten uns in kleinigem Ernst, das sie denselben solche Stiftung und Punkt Ernstigen, bestettigen und darinn zu gunzer Volkumung thun wollent als sich gebuhrt, und uns die gemeine Pfarrkinder Ursach ihr angenalte Bulla. Und das alles zu warem, festen, stantlen und gantzen Urkunde geben wir unser Insigel mit eigenem Wissen thun, hinden an die schidungsbrief

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die gezogen ist, durch diesen Instrument, der in drey- mahl Fol in Pergament blätter. Gedruckt und Geschrieben zu Baden und Dienstag, nach dem Sonntag, alb man in der heil. Kirchen singt Quasi modo geniti, in dem Jahr nach der Geburt unsers Herren Jesu Christi, Tausend, Vier Hundert, Drey- zig und Drey Jahr. "

Diese Fundation wurde mehrer unter Philiberts Herr Marggraf Philipps II. und Anno 1652. von Marggraf Wilhelm bestätiget, und weiter unten zu sehen. Jetzt muß ich meinen Leser von besagtem päbstlichen Commissarien über die Errichtung, Einweihung und Besetzung der Stifft gemachten Instrument, worinn auch Privilegien nebst der päbstlichen Bullen enthalten sind; unterrichten, und will gleichwohl, daß mich besser thun zu können, als wenn ich es wörtlich setzen.

Instrumentum seu Processus Erectionis ecclesiae parochialis in Collegiatam Anno 1453. 11mo Aprilis.

Ex Archivio Badensi.

In Christi nomine amen.

Universis et singulis Christi fidelibus praesentes litteras visuris auditurisque pariter et lecturis Joannes

Flach de Schwarzenberg, Cantor Ecclesiæ Spirensis, executor ad infra scripta unà cum certo meo Collega, a Sto in Xto patre et domino nostro domino Nicolao divina providentia Papa Vto specialiter deputatus æternam in domino salutem et præsentibus fidem indubiam adhibere. Cum in cunctis ecclesiarum Dei tabernaculis divinus cultus expiationes peccaminum, fidelium vivorum et defunctorum profitii, ac etiam ad salutem in illis, cum quibus religio maïor observatur: ob hoc, quo divina officia frequentius et solennius celebrantur juxta sacrorum eloquia Canonum et statutorum pro præmissis efficacius placari Altissimus posse reputetur. Hujus siquidem rei consideratione Illustris et Magnificus Princeps et Dominus Dominus Jacobus Marchio Badensis et Comes in Spanheim &c. volens de thesauro sibi concredito ita seminare in terris, ut apud Altissimum suo tempore fructum centuplum metere valeat in cœlis, pio salutari ac salubri permotus affectu ad divini cultus suis temporibus augmentum ex intimis anhelans, volensque felicis et inclytæ memoriæ illustris Principis Domini, Domini Bernhardi genitoris seu patris sui quondam Marchionis Badensis in ipsa

Ecclesia Badensi sepulti, in hac parte ultimam exequi voluntatem seu testamentum, quasdam litteras apostolicas profati Domini mei, Papae ejus vera bulla plumbea more Romanae Curiae impendente bullatas, sanas et integras non vitiatas non cancellatas nec in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vitio et suspicione carentes prima facie ut apparuit super erectione Ecclesiae parochialis in Baaden in Collegiatam, ut in eadem divinus cultus solemnius quam hactenus seu retro actis temporibus solitum fuit in laudem Omnipotentis Dei et sanctissimae suae Genitricis Mariae, Beatorum Petri et Pauli Apostolorum Patronorum ejusdem omniumque Sanctorum frequentius et devotius peragatur. Unde prima spe concepta Ipse Dominus Altissimus placatus et devotae fidelium mentes ad devotionem incitantur, atque aliorum in eisdem litteris Apostolicis nobis commissorum contentorum directas praesentavit, quas cum ea qua decuit reverentia recepimus hujusmodi sub tenore:

NICOLAUS EPISCOPUS
servus servorum Dei dilectis

Filiis, decano Argentinensis, et Cantori Spiren-
sis Ecclesiarum salutem et apostolicam benedictio-
nem. Sincere devotionis affectus, quem dilectus fi-
lius Nobilis vir Jacobus Marchio Badensis ad
nos et Romanam Ecclesiam gerere dignoscitur, nos
induit, ut petitiones suas illas presertim que divi-
ni cultus augmentum respicere dignoscuntur ad ex-
auditionis gratiam favorabiliter admittamus. Sa-
ne exhibita siquidem nobis nuper pro parte dicti
Marchionis petitio continebat. Ipse cupiens ulti-
ma voluntati quondam Bernhardi Mar-
chionis Badensis Genitoris sui satisfacere ac ter-
rena in celestia, et transitoria in aterna felici
commercio commutare, de bonis sibi à Deo col-
latis parochialem Ecclesiam Oppidi sui Badensis
Spirensis Dioccesis, in quo et ejus castro ipse Mar-
chio communiter residere consuevit, in Collegiatam
Ecclesiam erigi et in illa Capitulum duodecim
Canonicorum et totidem prebenda-
rum, quorum quidem Canonicorum prebenda-
torum pro tempore unus Prepositus, alter
Decanus, tertius vero Thesaurarius, et
reliquus Cantor esse, ac Canonicatus et
Prebendas eiusdem sic erecte Ecclesie obtinere,

ipseque Præpositus et Decanus hujusmodi post eam curam animarum eorundem Canonicorum præbendatorum nec non novem vel decem Capellanorum beneficiatorum seu Viariorum ex antiquis Capellanis inibi existentibus ad instar aliarum Ecclesiarum Collegiatarum partibus illis vicinarum exercere habeat et quod etiam ultra predictos Præpositum, Decanum, Thesaurarium, Cantorem et Canonicos nonnulli perpetui Viarii in eadem Ecclesia beneficiati constitui debeat, quos ipse Marchio cum Præposito, Decano, Thesaurario, Cantore et Canonicis Capitulum ipsius Ecclesie pro tempore representantibus, divinis obsequiis, diurnis quoque et nocturnis horis etiam pro tempore in dicta Ecclesia erigenda debeant interesse, et ultra hæc, ut pium suum desiderium votivum sortiatur annuente Domino effectum, cupiat tot parochiales Ecclesias in partibus suis consistentes, in quibus ipse Marchio jus patronatus et præsentandi personas idoneas obtinere, quas ad hoc duxerit eligendas, eidem sic erigendæ Ecclesiæ ipsius Mensæ capitulari, postquam in Collegiatam Ecclesiam erecta fuerit, in complementa donationis Proposituræ, Decanatus, Thesaurariæ, Cantoriæ, Canonicatuum et Præbendarum ac

Capituli et Vicariorum inibi instituendorum, perpetuo uniri, ita tamen, quod de fructibus et proventibus earundem uniendarum parochialium Ecclesiarum una cum aliis bonis et redditibus, quos etiam dictus Marchio de bonis suis propriis pro erigenda Collegiata Ecclesia hujusmodi realiter et cum effectu tradere et assignare proponit, piis Christi fidelium suffragiis ad hoc concurrentibus decenter valeant sustentari, eisque incumbentia pro tempore onera congrue supportare. Quare pro parte dicti Marchionis nobis fuit humiliter supplicatum, quatenus eandem parochialem Ecclesiam in Collegiatam erigi dictasque parochiales Ecclesias eidem sic erigendæ Ecclesiæ perpetuo uniri, incorporari et annecti, mandare, nec non rectoribus earundem Parochialium Ecclesiarum ad effectum unionis hujusmodi cedere volentibus pensiones annuas, congruas tamen, de quibus videretur, reservare, quoad viverent, nec non Marchioni prædicto, ejusque hæredibus et successoribus dictum oppidum pro tempore obtinentibus, Præpositura, Decanatus, Thesaurariæ, Cantoriæ, Canonicatuum et prebendarum, et Viariarum prædictarum, Jus Patronatus et præsentandi personas idoneas ad singulas earundem tam pro hac

prima vice, quam quoties illos vel illa in futu-
rum vacare contigerit, ad preposituram dignita-
tem inibi principalem curatam et electivam
Archidiacono loci, et ad Decanatum, Thesaura-
riam et Cantoriam, nec non duodecim Canonica-
tus et prebendas ac novem vel decem Viari-
as, que de jure Patronatus dicti Marchionis
existunt, Preposito pro tempore existendi dictae
erigendo Ecclesie per eum in eisdem instituen-
das perpetuo reservare, et alias in premissis sa-
lubriter et provide de benignitate Apostolica
dignaremur.

Nos igitur, qui divinum cultum nostris
potissimum temporibus ubilibet vigere, et augeri
supremis desideriis affectamus, cunctorum-
que fidelium salutem quærimus ani-
marum, hujusmodi supplicationibus inclina-
ti, discretioni Vestrae per Apostolica scripta
committimus et mandamus, quatenus de pre-
missis omnibus auctoritate nostra vos di-
ligenter informetis, et si per informationem
ejusmodi ea vera repereritis, et postquam ipse
Marchio tantum de bonis suis ad tot
Parochiales Ecclesias de jure patro-
natus sui existentes, nec non Jus patro-

natus ad eum pertinens, et alia bona stabilia vel mobilia realiter et cum effectu pro dotatione et fundatione Præpositure, Decanatus, Thesaurarie, Cantorie, Canonicatuum et prebendarum ac Vicariarum hujusmodi tradiderit, et assignaverit, de quorum fructibus, redditibus, proventibus, exceptis singulis congruis portionibus, per nos reservandis in singulis parochialibus Ecclesiis uniendis, pro singulis perpetuis Vicariis in ipsis per Archidiaconum loci instituendis, Præpositus, Decanus, Thesaurarius, Cantor, Canonici, prebendati et Vicarii prædicti congrue valeant sustentari, et onera in eis incumbentia supportare, vos vel alter vestrum Parochialem Ecclesiam in Oppido Baden prædictam, auctoritate præfata in Collegiatam Ecclesiam erigatis, et in ea numerum duodecim Canonicorum et totidem prebendarum nec non etiam duarum dignitatum et duorum officiorum instituatis, quorum siquidem Canonicorum unus Præpositus, alter Decanus, tertius Thesaurarius et quartus Cantor ipsius Ecclesie, ac Præpositus, Decanus in dignitatibus, et Thesaurarius et Cantor in officiis constituti esse debeant, nec non ejusdem Ecclesie Præpositus tamquam Caput in principali dignitate constitutus, Decanus

vero solus curam animarum Canonicorum et Vicariorum predictorum pro tempore habeat exercere, ut prefertur, nec non parochiales Ecclesias, quarum jus patronatus hujusmodi idem Marchio mensa Capitulari dicte sue erecte Ecclesie donaverit, cum omnibus juribus, et pertinentiis suis, eidem mense auctoritate prefata in perpetuum incorporetis, uniatis et annexatis, pensiones quoque annuas et congruas, de quibus vobis videbitur, rectoribus cedere valentibus Parochialibus Ecclesiis, quas obtinent, quoad viverint, singulis annis eis per dictum Capitulum persolvendas, sub censuris ecclesiasticis, et aliis poenis, de quibus videbitur, super fructibus, redditibus et proventibus earundem Parochialium Ecclesiarum, auctoritate Apostolica reservare et assignare ac de illis eis respondere facere. Ita quod decedentibus vel decedentibus modernis rectoribus ipsarum vel ipsas Parochiales Ecclesias alias quandolibet dimittentibus, liceat eisdem extunc Preposito, Decano, Thesaurario, Cantori et Capitulo dicte erecte Ecclesie ipsarum Parochialium Ecclesiarum unitarum corporalem

possessionem per se vel alium seu alios auctoritate propria libere apprehendere, necnon ipsarum fructus, redditus et proventus in suos et dicte mense usus convertere Diocesani loci, et ejuscumque alterius licentia super hoc minime requisita, sic tamen, quoad de singularium Parochialium Ecclesiarum uniendarum hujusmodi fructibus, redditibus et proventibus antedicte singule congrue portiones pro eis de singulis perpetuis Vicariis in ipsis singulis Parochialibus Ecclesiis per Archidiaconum loci inibi instituendis per vos reservetur, de quibus dicti vicarii valeant decenter vivere, Episcopalia Jura solvere et alias eis incumbentia onera commode supportare, et nihilominus jus patronatus sive presentandi ad perpetuas Vicarias Parochialium Ecclesiarum predictarum de jure Patronatus dicti Marchionis ut profertur, existentes, ac Preposituram dicte sic erecte Ecclesie per vos, vel per alterum vestrum pro hac vice, et deinde quoties singulas earundem Prepositure et Vicariarum Parochialium Ecclesiarum hujusmodi vacare contigerit, per Archidiaconum loci predictum, Decanatum vero, Thesaurariam, Can=

toriam Canonicatus et Præbendas et Viarias de jure patronatus dicti Marchionis, ut præfertur, existentes dictæ sic erectæ Ecclesiæ singulas personas idoneas Præposito præfatæ sic erectæ Ecclesiæ pro tempore existenti, per eundem Præpositum, ad illum vel illas pro hac prima vice, ac quoties eos, vel eas in posterum vacare contigerit, instituendas Marchioni, hæredibus et successoribus prædictis, præfatum Oppidum pro tempore obtinentibus, et jus patronatus instituendi ut præfertur. Præposito dictæ sic erectæ Ecclesiæ auctoritate prædicta perpetuo reservare et concedere necnon Præposito, Decano, Thesaurario, Cantori, Canonicis et Vicariis prædictis, quod superpellicia vel alios Ecclesiasticos habitus ac ornamenta, Præposito vero, Decano, Thesaurario, Cantori et Canonicis prædictis, quod Almucia de vario et Cappas, Vicarii vero de scarriolis deferre, necnon Sigillum autenticum ac alia insignia et privilegia ad instar aliarum Collegiatarum Ecclesiarum habere possint, auctoritate præfata concedere, aliaque circa hæc necessaria et opportuna

dicta autoritate statuere et ordinare curetis, ad
quæ omnia et singula promissa faciendi, etiam
statuendi et ordinandi vobis et cuilibet vestrum
autoritate prædicta tenore præsentium concedi-
mus facultatem, contradictores autoritate nos-
tra, appellatione postposita compescendo non ob-
stantibus Apostolicis ac in provincialibus et
synodalibus editis constitutionibus et ordinationibus,
quibus quoad effectum presentium eis, alias in suo
robore permansuris, hac vice duntaxat specialiter
et expresse derogamus, cæterisque contrariis
quibuscunque, aut si aliqui super provisionibus
sibi faciendis de hujusmodi, vel aliis beneficiis Ec-
clesiasticis in illis partibus specialis vel genera-
les Apostolicæ sedis, vel legatorum ejus literas
impetraruut, etiamsi per eas ad inhibitionem, re-
servationem, et decretum, vel alias quomodolibet
sit processum, quas quidem literas et processus
habitas, per easdem et quaruncunque inde secuta
ad dictas Parochiales Ecclesias volumus non
extendi, sed nullum per hoc eis, quoad assecutio-
nem beneficiorum aliorum præjudicium genera-
ri et quibuslibet aliis Privilegiis, Indulgentiis
et litteris Apostolicis generalibus vel specialibus

quorumcunque tenore existant, per quas presentibus non expressa, vel totaliter non inserta effectus earum impediri valeat, quomodolibet vel differri et de quibus quorumcunque totis tenoribus habenda sit in nostris litteris mentio specialis proviso quod Parochiales Ecclesie predicte debitis propterea non fraudentur obsequiis, et animarum cura in eis nullatenus negligatur, nos enim ex nunc irritum decernimus et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari.

Datum Romae apud Sanctum Petrum anno incarnationis Dominice Millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo Idus Aprilis Pontificatus nostri anno Sexto.

Post quarum quidem litterarum Apostolicarum presentationem et receptionem nobis et per nos, ut premittitur factis productis primitus per eundem Principem coram nobis certam fundationem et dotationem et resignationem certarum Ecclesiarum infra scriptarum litteris atque per nos auctis multum venerabilis et generosus vir Dominus Joannes de Helffenstein Decanus Ecclesie Argentinensis, etiam in hac parte Collega, qui pridem resignationem Ecle-

siarum Bessigheimb, Moensheim, Cappel, Feuchtspolzheimb, Niederbiehl, Elchesheimb, Remhingen, Seldingen et Pechingen, quo de jure Patronatus dicti Domini Jacobi Marchionis juerant in manibus dicti Domini Joannis Decani, in vim et effectum infra scriptorum — Fachs auctoritate Apostolica admiserat, prout in Instrumentis et litteris desuper confectis plenius continetur subsequenter fuimus per prefatum Illustrem et Dominum Dominum Jacobum Marchionem Badensem meisque litteris principaliter nominatum, coram nobis personaliter constitutum, debita cum instantia requisiti, quatenus Ecclesiam Parochialem Spirensis Diocesis supradictam in Collegiatam erigere, et illa sic erecta numerum duodecim Canonicorum et totidem prebendarum, nec non duarum Dignitatum et duorum officiorum, Prepositum videlicet, Decanum, Thesaurarium et Cantorem instituere, ac alias ad earundem litterarum Apostolicarum et contentorum in eisdem juxta traditam seu directam a sede Apostolica nobis formam procedere dignaremur. Nos igitur Joannes Flach —

Cantor, et Executor prefatus, volens mandatum Apostolicum nobis in hac parte directum revaren. tiæ exequi, ut tenemur, et justis petitionibus dicti Domini Principis annuere, et pium præbere consensum, cum meis et etiam aliorum peritorum per nos ad negotium hujusmodi receptorum nobis assistentium consilio de omnibus et singulis in præinsertis litteris Apostolicis contentis nos diligenter et exacte informavimus. Et quia per diligentem, et sic per nos factam examinationem et inquisitionem invenimus, proposita dicto Principe et contenta in eisdem litteris Apostolicis esse vera, habitaque per nos de omnibus et singulis supra dictis cum eisdem meis et aliis peritis diligenti inquisitione, maturaque exacta deliberatione, eisque omnibus et singulis rite, legitime et diligenter articulis, ponderatis discussis et recensitis, et volentes propterea ad instantes preces et humillimas supplicationes piaque vota et intima cordialiaque desideria dicti Domini Principis negotium hujusmodi ad finem et effectum tam ipsius quam sui progenitoris seu Patris, quantum in nobis est deducere adoptatas. Idcirco ad Erectionem, institutionem, reservationem, incorporationem, unionem, annexionem et investituram promissas in modum, qui sequitur duximus procedendum.

1.

Dei omnipotentis, per quem omnia facta sunt, et constituta diriguntur, cujus, ejusque gloriosæ Matris, Virginis Mariæ, ac Beatorum Petri et Pauli ejus Apostolorum res agitur invocato. Quia nobis Joanni Flach de Schwarzenberg Cantori ac Canonico Spirensi ac Commissario ad infra scripta faciendo, per litteras Apostolicas deputato, legitime constat, contenta et narrata per illustrem Principem et Dominum Dominum Jacobum Marchionem Badensem in litteris Apostolicis nobis presentatis fuisse et esse vera, et quod idem Illustris Princeps tot bona et tantum de bonis suis mobilibus et stabilibus ad effectum infra scriptum realiter tradidit, et cum effectu assignavit, et Parochiales Ecclesias suas in præsentia sua et de ipsius juris Patronatus existentes, videlicet Bessigheimb, Mönsheim, Cappel, Jeuchspolzheim, Niderbüchl, Elchesheimb, Lembingen, Seldingen et Jechingen nominavit, et jus patronatus hujusmodi donavit, totque fructus et proventus annui dictorum bonorum traditorum et assignatorum, ac Parochia-

lium Ecclesiarum nominatarum et supra dictarum detractis etiam ex illis pro singulis Viariis perpetuis earundem Ecclesiis congruis portionibus de quibus congrue sustentari et onera incumbentia supportare poterint, sufficiunt pro dotatione duodecim Canonicatuum et totidem prebendarum ac Prepositure, Decanatus, Thesaurarie ac Cantorie ac Canonicorum Prepositi, Decani, Thesaurarii et Cantori congrua sustentatione.

Igitur pro tribunali sedentes et habentes pre oculis Deum, formam etiam litterarum Apostolicarum predictarum insequentes auctoritate Apostolica nobis in hac parte commissa Parochialem Ecclesiam oppidi Baden Spirensis Dioecesis in Collegiatam Ecclesiam erigimus, et in illa numerum duodecim Canonicorum et totidem prebendarum, nec non duarum dignitatum et duorum officiorum instituimus, quorum Canonicorum unus Prepositus, alter Decanus, tertius Thesaurarius, et quartus Cantor ejusdem Ecclesie ac Prepositus et Decanus in dignitatibus, et Thesaurarius et Cantor in officiis constituti esse debent. Nec non ejusdem Ecclesie Pre-

positus tanquam Caput in principali dignitate constitutus est. Decanus vero solus curam animarum Canonicorum et Vicariorum ipsius Ecclesia pro tempore habeat exercere qui omnes una cum beneficiatis in dicta Ecclesia jam institutis et in futurum ultra dictum nostrum institutum Canonicorum numerum instituendis beneficiatis et eorum in perpetuum successores Canonici eisdem surrogati, perpetuis in antea temporibus in dicta parochiali, et nunc erecta Collegiata Ecclesia, quos Vicarios appellari volumus et nominari singulis diebus horas canonicas et divinum diurnum officium pariter et nocturnum debitis temporibus juxta congruentiam temporum pro vivis et defunctis studiose et humiliter peragere, et sic in quantum poterunt ipsi: rensi Ecclesia conformare in divinis officiis peragendis quantum Deus dederit collegialiter teneantur, ut sicut ipse Deus omnipotens cujus est terra et plenitudo ejus et universa, quæ in ea sunt, solennius juxta dicti Domini Proc: ejusdem sugim Progenitoris seu Patris præcepta valeat venerari. Insuper præfatas Ecclesias Parochiales Besigheimb, Mönsheim

Cappel, Geuchspolzheim, Niderbyhl, Eckesheimb, Remhingen, Seldingen et Gchingen, quarum Jus Patronatus ad prefatum Dominum Marchionem spectat et quod jus idem Dominus Marchio mense capitulari ejusdem Ecclesie per nos erecte ut premittitur, donavit cum omnibus juribus et pertinentiis suis eidem mense, auctoritate prædicta in perpetuum incorporamus, unimus et annectimus, itaque decedentibus vel decedentibus modernis Rectoribus earundem Ecclesiarum, vel ipsas Ecclesias dimittentibus liceat eisdem tunc Præposito, Decano, Thesaurario, Cantori, et Capitulo hujusmodi erecte Ecclesie ipsarum Ecclesiarum Parochialium unitarum, jurium que et pertinentium earundem corporalem possessionem auctoritate propria libere apprehendere, et ipsarum fructus et proventus in suos et dicte mense usus convertere. Item reservamus de singularum Ecclesiarum parochialium unitarum predictarum fructibus, redditibus et proventibus singulas congruas portionum pro earum Ecclesiarum singulis perpetuis vicariis in ipsis singulis Ecclesiis parochialibus per Archidiaconum loci instituendis, de quibus dicti singuli Vicarii decenter vivere valeant,

Episcopalia jura solvere, et alia eis incumbentia
onera commode supportare. Similiter reserva-
mus pensiones annuas congruas Rectoribus earun-
dem Ecclesiarum unitarum volentibus cedere, et il-
las solvendas eisdem cedentibus per Capitulum pro-
fata erecta Ecclesia in congruis terminis, sub pœ-
nis et censuris per nos, si opus sit, promulgamus.
Item auctoritate prædicta jus patronatus sive
præsentationis ad perpetuas Vicarias dictarum
Parochialium Ecclesiarum de jure Patronatus
dicti Domini Marchionis existentium, ac va-
posituram dicte erecte Ecclesie pro hac prima
vice, et deinde quoties singulas earundem propo-
situra ac Viciariarum Parochialium Ecclesiarum
vacare contigerit, per Archidiaconum loci, De-
canatum vero, Thesaurariam, ac Cantoriam
Canonicatus et prebendas, ac Vicarias de jure
Patronatus dicti Domini Marchionis, ut
promittit, existentes dicte sic erecte Ecclesiæ
per singulas personas idoneas proposito profate
Ecclesie pro tempore existenti per eundem Propo-
situm ad illum vel illas pro hac vice et quoties
eos vel eas imposterum vacare contigerit institu-
endas, Domino Marchioni Badensi ac

Hæredibus et successoribus suis prædictum oppidum pro tempore obtinentibus et jus instituendi, ut præfertur, Præposito pro tempore dictæ erectæ Ecclesiæ reservamus. Demum autoritate præfata Præposito, Decano, Thesaurario, Cantori, Canonicis et Vicariis prædictis ut superpellicia, et aliis Ecclesiasticus habitus et ornamenta, Præposito vero, Decano, Thesaurario, Cantori et Canonicis prædictis ut almutia de Vario, Vicariis vero de pellibus Aspreolarum deferre, nec non Sigillum authenticum et alia insignia et privilegia adinstar aliarum Ecclesiarum Collegiatarum habere possint et debeant concedimus. Nihilominus tamen institutionem, confirmationem et investituram cujuslibet in dicta sic erecta Ecclesia Prepositi per præfatum Illustrem principem et suos hæredes castrum Baden obtinentes eligendum nominandum, et Præposito Ecclesiæ sancti Germani extra muros Spirenses pro tempore existenti demum futuris temporibus reservamus, nec non venerabilem et circumspectum virum

Dominum Bernhardum de Baden licentiatum in Decretis nobis per prefatum Dominum Marchionem pro primo dicte ecclesie Prepositum nominatum et presentatum ad preposituram eandem dicta auctoritate instituimus et investimus, ipsumque eidem Ecclesie in Prepositum ut Caput principale prefecimus mandantes, et dicta auctoritate Apostolica firmiter precipientes omnibus et singulis dicte erecte Ecclesie personis quatenus eundem Dominum Bernardum in persona Venerabilis et egregii viri Domini Theodorici de Wesalia decretorum doctoris, ipsius Domini Bernardi procuratoris, de cujus procurationis mandato nobis legitima extitit facta fides, in possessionem corporalem realem et actualem dicte prepositure, Juriumque et pertinentiarum omnium ejusdem per bireti impositionem induximus, nec non eidem procuratori stallum in choro et locum in Capitulo tradimus et assignavimus mandantes sibi de fructibus ejusdem responderi. Deinde autem Prefatus Dominus Jacobus Marchio

venerabilem virum magistrum Nicolaum Impflinger in artibus liberalibus Magistrum prefato Domino Theodorico procuratori quo supra in nomine ac vice loco et nomine Domini Bernardi Præpositi supra dicti in Decanum et Canonicum dicte sic per nos erecte Ecclesie presentavit petens eundem Dominum Nicolaum authoritate Apostolica investiri et ad alia, quo juris sunt, juxta eundem litterarum tenorem procedi; igitur idem Dominus Theodoricus eundem Magistrum Nicolaum de dictis Decanatu, Canonicatu et Præbenda investiri, ac in latere finistro ad sedem Decanalem installando, et locum in Capitulo, in sacristia ejusdem Ecclesie assignando possessionem Decanatus Canonicatus et prebende sibi tradidit corporalem et pariformiter venerabiles viros Dominos Magistros Johannem Glade ad Thesaurariam, Ottonem Lupi ad Cantoriam, Bartholomæum Leplin, Joannem de ponte sancti Vincentii, et Joannem Ruffe, et quemlibet prædictorum successive ad Canonicatum et prebendam dicte sic erecte Ecclesie,

Adam Structer, Fridericum Haſſelnheim, Joannem Wiener, Waltherum Süsuri, Ulmannum Ludovicum, Henricum Brantz et Joannem Sartoris ad vicarias perpetuas dicte tam ereate Eccleſie Idem Dominus Prineps dicto Domino Theodorico, quo ſupra nomine procuratorio ſucceſsive presentavit, Idemque Magister Theodoricus procurator eosdem ordinatim et quemlibet ipſorum juxta ſuam præsentationem per bireti impositionem inveſtivit, ac unumquemque ex ſupra dictis ad Stallum ſuum in choro, ac Canonicis locum in Capitulo dandum duxit et ſtatuit poſſeſsionem cuilibet ipſorum ſibi debitam tradendo et aſsignando corporalem.

In quorum omnium et ſingulorum fidem et teſtimonium premiſſorum presentes meas litteras exinde fieri et per Notarium publicum infrascriptum ſubscribi et publicari mandavimus, noſtrisque Sigillis juſſimus et fecimus appenſione muniri. Datum et actum Baden in Ec-

clesia Badenz supra dicta sub anno a natiuitate Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo tertio die vero Mercurii undecima Mensis Aprilis hora prima vel quasi indictione prima, Pontificatus Domini mei Domini Nicolai divina providentia Papa quinti Anno septimo, presentibus ibidem Egregiis et Venerabilibus et Spectabilibus viris Dominis Ruthero de Luterburg Canonico Spirensi, sacre Theologie, Theoderico de Wesalia sacrorum Canonum doctoribus, Joanne de Enzberg armigero, et quam pluribus aliis nobilibus et Ignobilibus Clericis et Laicis ad premissa vocatis atque rogatis.

Et ego Joannes Selbach de Gressen Trevirensis Diocesis

Clericus, Imperiali authoritate Notarius, quia litterarum Apostolica-
rum prascriptarum praesentationi, propositioni,
dotationi, fundationi, resignationi, bonorum tra-
ditioni, executioni, unioni, incorporationi, Inves-
tituris, installationi praesentatorum, decretorum,
mandatorum et requisitorum omnibusque ali-
is et singulis premissis, dum sic ut premittitur
fierent et agerentur, una cum prænominatis tes-
tibus presens fui, eaque omnia et singula sic
fieri vidi et audivi, ideo de Mandato dicti
Domini Cantoris Executoris presens publicum
instrumentum hujusmodi rerum unioni et incor-
porationi seriem in se continens exinde confer-
ri, per alium autem fidelem fideliter con-
scriptum aliis me propeditis negotiis con-
scripsi et in hanc publicam formam re-
degi, signoque et nomine meo solitis et con-
suetis, una cum ejusdem Domini Cantoris et exe-
cutoris Sigilli appositione signavi
in fidem et testimonium omnium et singulorum
premissorum vocatus et requisitus.

Bei so thätiger und sorgfältiger Einrich-
tung hat es also Mayhofer Jacob noch

nicht beraubet, sondern Ursach und Fürsehung seiner Söhne noch und besonders in seinem Vorhaben, und so grossen Mangel und ganz nöthigen Testamenta, sub anno Mileseimo quadringentesimo quinquagesimo tertio Quasimodo geniti 1453 Ursach und Anlass genommen, die Gnadenthrone des Stifts ausserhalb zu erhalten, dasselbe nicht zu schmälern, und in allem seinem seligen Testamenten und Willen zu vollziehen.

Sie rufen das Stift Lazy gebunden, in seinen testamentarischen aufgerichteten Stellen bleiben, wie folgt. (5).

„ Zum ersten. Demnach unter allen Anordnungen
„ nun selig ist das Absehen seinem Gott und den sei-
„ nen klöster gemeinet werdent. So haben wir sei-
„ nen willen zu Erhaltung, zu Ehr unsers
„ Herrn Christo dem Herren Widerlegungen sind
„ gute und von ihm Verleihung auch unsers
„ zeitlichen Vermögliskeiten Vorgiftet und ge-
„ than haben, auch Meinung solcher Brüder
„ Beichtiger und geschworen die wir von Adel
„ des Stifts wegen auch guten Vorsorgung
„ und Nothdurft haben gegeben. Dadurch
„ wir der Heilig Gottes getrauen, dass wir

(5) Conf: Schoepflini Histor: Zar: Badensis Codex Diplomaticus N: 453. Tom. VI. pag: 276 und 296.

„ der Gelübde, die unserm lieben Herrn und
„ Vatter seligen von uns ist geschehen, genug ge-
„ than, und damit seiner auch und aller unser
„ Vordern seeligen Seelen Heils gefürderet und
„ gemeeret haben. Denselben Stifft zu hand-
„ haben und nach seiner Satzunge in Vollkom-
„ menheite zu bringend empfehlen wir gelei-
„ chs unsern Söhnen Karle (t.) Bernhar-
„ den (u) Hannsen (x) Rengen (y) und
„ Marxen (z.) und ihren Erben samentlich
„ und so jeglichem insonderheite &c.

Zu obern Innhalten Testaments hatt Herr Marggraf Rengen die Wahl bestimmt, daß, wenn jemand aus seinen Geschlechten Geistlichen Standes Collegiat Pfründen alwo Geistlichs Standes, so sollte er nach der Stiftung Verbindlichkeit angezeigten Form und Ordnung absagen und emigelegt werden.

(t.) Karle folgte dem Marggr. in der Regierung, und sollte nach seinem oben angeführten Testament den dritten Theil von Jacobs Possessungen namentlich Hardt und Schloß Herberg samt dem Amt, die Marggrafschaft Hochberg und Herrschaft Hochingen, die Pfennigmeisterey &c. haben. Da aber seine beyde andern Brüder Geistliche wurden, und der Marggr. Linie Ausstorbens strebe, so wurde er allein

—)

Es ereignet sich das Collegiatstift dem einmal Anordnungen einmal über seine Zeiten reformirenden Fürsten seine Errichtung. Es ereignet sich unter Graf Jacob noch mehr – nemlich seinen bischöflichen Erhaltung; denn hätte der sorgfältige Fürst nicht so genöthigt und genau jede seiner Verfügungen bestimmt und eingerichtet, so hätte die Grenze offen alle Entlegung unter den nachfolgenden Fürsten, besonders unter Bernhard III (x) und Philibert, die der Geistlichkeit ihre Vorfahren Anordnungen, und sie nach ihren Meinungen, zu gründen gesucht

---

ihrer alten Verfügungen. Vid Cod. Diplom. N. 453. Tom. VI. Pag: 277.

(u) Bernhard resignirt zu seinem Antheil Stadt und Amt Hohenheim, Neuenstein mit Gemmingen und dem Amt, Burg und Dörfern zu Stein &c. ibid: pag. 280. Dieser Prinz übertrug seinen Antheil zur Verwaltung seinem Bruder Carl. Als er aber Anno 1458 unvermählt starb, so erbte Carl diesen Theil als einen Bernhard ist unter dem Namen des Seligen bekannt.

(x) Johann oder Hans wurde geistlich und nachher Erzbischof zu Trier.

(y) Ferigen oder Georg sollte ebenfalls den dritten Theil der Herrschaften namentlich Stadt und Schloß Mühlberg. Item Stadt, Schloß und Amt Gerlach, item so Stadt und Amt Ettlingen

müssten. Und ihnen Marckgraf Jacob verordnete nun
jetzt nach nach Verfluß hundert Jahren die weisse

Lützenheim, Stadt und Amt. Ihro Graben
und Statthalter haben. Ibid: pag: 282. Diesen
Printz müsste aber wieder die Abschrifften des Te-
stats ein Jahr nach ihrem Tod Anno 1434. Ihro
geistlichen Stand, und wurde Bischoff zu Metz,
hernach resignirt also Carl nach seinem Theil, und
somit die gesamten Possessungen seines Vatters
Jacob.

(Z) Marx war vom Vatter zum geistlichen Stan-
de bestimmt, und ihm also ein Canonicat eines
Stiffts, sondern gleich gantz nun Summe Gel-
des angewiesen. Dieses wurde Thumherr zu
Cölln und Strassburg.

(*) Schoepflin und Sachs nennen diesen Ber-
nard den Dritten, die Stifft Documenta
aber legen ihn die Zahl des Vierten bey.
Sind Leute dieses: Marckgraf Rudolph VI.
Anno 1372. gestorben hinterliess seinen
Printzen Bernard die Marckgravschafft und
dieser war also der Erste Bernard. Die-
ser hinterliess die Marckgravschafft seinem
Printzen Jacob I. dieser Jacob der I.te der
Fundator des Stiffts, zeugte mit seiner Ge-
mahlin Catharina von Lothringen Kinder,
und nennt uns Sachs und Schoepflin ausgeben,
nur sechs Kinder, und zwar 6 mist 5 Printzen.

Einrichtungen, die jetzt zum Besten unsers Autor=

Schoepflin annot Tom: II. pag: 150. irrig Carl
ab den Lustgrabenau, welchem auch Sachs in die=
sem Irrthum folgte. Das Collegiatstift Baden b.
hat fragmente eines handschriftl Badischen Ge=
schichts, welche bis ans Jahr 1635 reichen, worinn
Marckgraf Jacobs Kinder in folgender Ordnung
angegeben sind. 1) Margaretha, ab Lustgn=
borenen, albann 2) Bernard II, der Ao 1431.
in der Kindheit gestorben, 3) Bernard III. der
Heilige, 4) Joannes, auch einiger Erzbischof zu
Trier, 5) Carl I. welcher allein regierender
Marckgraf. 6) Georgius, Bischof zu Metz.
7) Marcus, Canonicus zu Cölln und Strass=
burg. Dis waren die Successori Jacobs
des Ersten. Auch pag: 445 besagter Fragmente.
Die nemliche Folge findet sich auch noch in
einem andern sonstigen handschriftlichen MS. der
badischen Geschichte, in dem Collegiatstifft
Baden, daß aber Bernard dem I. bis auf
Jahr 1469. reicht. Der Author dieses MS.
sagt auch Ihr Leb, daß Marckgraf Jacobs
Lustgeborener Prinz Bernard II. Anno 1431.
gestorben, und zu Herrenalb begraben
worden seye. Dis ist ein Irrthum, daß dieser
Prinz Bernard II. und nicht sein Grosvatter
Bernard I. zu Herrenalb begraben seye,
worüber man lange gestritten, und nicht ehe einer

kommt dieß seinen Stift bezweckt werden. (aa) Hätte sie nicht den Willen seines Herrn Vaters vollzogen, so würde sie in den Folgen noch strenger gestraft worden seyn in mehrer Einziehung, Abnehmung, Verkürzungen, Aufhebungen und Religions Veränderungen innre nimmer abzusehende die Hand bieten; heutige Tagsbegebenheiten, in denen Verfassungen dem Fürsten Niemand Macht hat, neu gesetzmäßige Stiftungen zu machen.

---

gelungen konnte, da Schweppelin und Sachs seines Einzugs gar nicht versichert, der sie anmelden sollen, und seine Gemahlin Verfügungen getroffen war, und Anlaß zu dem Verdachte gegeben.

Die Hofe der Herrbarde waren also Vier, und nicht Drey, und Markgraf Christophs Prinz Bernardi der seinem Bruder Philipps dem I^ten folgte, sollte der Vierte, nicht der Dritte heißen. Doch um keinen neuen Anlaß zu Mißverständnissen zu geben, werde ich ihn, wie Schoepflin und Sachs ebenfalls, doch unter Voranstellung des Prinz. den Dritten nennen.

(aa) Da ich jetzt regierenden Herrn Markgrafen Carl Friderich Hochfürstl. Durchlaucht des Stifts Personale zu Ehren der untern und obern Schulen, so wie der Theologie und Philoso-

Nachdem Jacob diese Stiftung und sein Testament Anno 1453 bestätigt, lebte er nur noch kurze Zeit, dann als er nach seiner Reise von Rhein zu=rückkehrte, wurde er krank, und starb im neun=zehnten Jahre 1453 den 12ten oder 13ten October auf dem erlöserischen Bischofe im 46ten Lebens=jahre, nachdem er als ein christlicher August 22 Jahren regiert hatte. Sein Leichnam wurde in der von ihm verstifteten Collegiat=Stifts=Kirche zu Trier bei seinem Vater beigesetzt. (66.)

Zugleich will ich hier nur einen einzigen Fall anführen, der vorhero vorfallen wird, und Jacob für ein grosser=gesinnter und seine Unterthanen liebender Fürst gewesen sey. Diese Besitzung wird zugleich seinen Character und Gesinnungen auf dem Throne seiner Zeit gewesen seyn.

„ Nicht ohne Grund sagt Schoepflin=Alsa=
„ tiae Jacob Verdun Salomo genannt

---

phie gnädigst zu bestimmen gerühet haben, wie weiter unten Erwähnung wird gethan werden.

(66) Es ist zu wundern, daß ihm bis hiehin nicht einmal ein Monument errichtet, und sollte es auch die unsorgfältige Zerstörung, ein nur Steinhaufen zu seyn geblieben wird, zu gemein gerichtet haben, so hätte doch Trubbach Primus nur erfordert, ein neues aufzuführen, wie unten dann von Philibert

„zu erwerben, der es wünsche, so natürlich sei:
„ner Freude, seine Heerde vergrößerte, dann we-
„niger sorgte Anpflanzung, mehr die sich ver-
„schönerte, Fruchtbarkeit und Verjüngungsfähigkeit
„: alles nach mein Hirngespinst :) gründete.
„Die Zeit seiner Regierung benutzte, stär-
„kete er den Feinden, auf welchen seine Ge-
„sinnung er allen Verwandten. Denn auf sei-
„ner Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit hatten
„sich durch ganz Deutschland verbreitet. —
„Raub und Verbrechen vor seinen Thoren zu wach-
„samen Aufmerksamkeit und Furcht gegen
„ihm Anlaß nahmen. Besonders verord-
„nete er noch, daß seine Erbfolger, ein
„jeder in seinen Herrschaften im ersten
„Jahr nach seinem erfolgten Ableben, un-
„ter Zuziehung seiner Räthe, in jeder ein-
„zelnen Stadt und Dorf umherziehen,
„Aller Klagen anhören, die Unterdrück-
„ten erleichtern, und denen, so etwa un-
„ter seiner Regierung ungerechte Ge-
„walt angethan worden, in den Stand
„Rechtens versezen sollten. „

Ein innerliche gute Ordnung der in seinem Lan-

und Bernard, die dem Christ nur geschenkt haben,
zu dienen verdienten. —.

der Lingnauer Klöster, wenn muß mir seiner Gnädigst Verzeyhen, und übrige andern schreiben an den Klöstern Verwandt mir unter Disciplin vor (cc) Ihnen solche Anno 1453

Carl der Ite.

Diesen seinen würdigen aber unglücklichen Nachfolger Jacobs schenkt das Collegiat Stift bei allen seinen Leistungen zu loben. Es mag gewiß durch die öfteren Reisen des Marckgrafen und die darauf entstandenen üblen Folgen manch Ungemach verhindert haben, die aber dem Genie des Prinzen nichts Schlechtes geben.

Daß Carl die Stiftungen seines Vaters nicht nur fortzuhalten, sondern auch zu vermehren, zeigt die Errichtung des Collegiat Stifts zu Pforzheim (dd)

(cc.) Aeneas Sylvius de Jacobo scribit (in Operibus pag. 438) in Marchionatu Badensi Princeps Jacobus justitiæ ac prudentiæ fama inter Germanos clarissimus, cum sibi ad humanam felicitatem solam literaturæ peritiam deesse angeretur, quos ex conjuge legitima liberos sustulit, edidicere literas compulit: inter quos diviso patrimonio, cum Carolo primogenito, singularis industriæ juveni, Imperatoris sororem matrimonio colorasset, plenus annis haud inutiliter vita decessit.

(dd.) Im Jahr 1460 verstirbt Marckgraf Carl dem Stift

Sein Ungluck in dem Kriege mit der Pfalz, seine Gefangennehmung, und die zu seiner Befreiung nöthigen Summen, der Krieg mit Mayenz, und die Errichtung des neuesten Stifts ihn allmählig ganz in Verfall gaben, zu Emporbringung des Collegiatstifts zu Tauben beizutragen. Allein Verdienst genug, daß er seinen Sitz, wozu ihn sein Vater Jacob in Absicht des Stifts zu Tauben ernennet hatte.

Im Jahr 1463. liest sich ein Canonicus Nannus Bernardus Rupz de Werdta Pfarrer und andern ungemeinstreitige Aufführung zu Pfründen Communi. Als Probst und Capitel ihm solches abzuweisen bedinete er sich einigen Processen. Markgraf Carl hinsetzen Besitzungen und Gerechtsame, und als er wieder dessen bestraft wurde, mußte er dem Markgrafen

---

Pius II. die Einwilligung zu Herzheim befindliche Pfarrkirche zu St. Michael in ein Stift zu verwandeln, mit den 21 dazugehörigen Caplaneien. Zu demselben wurde der Dechant zum Capitels Presidenten bestellt. Das ganze bestand aus 12 Canonicaten, und 12 Vicari Prebenden. Das Capitel mußte sich anerschig machen, keine dem Fürsten steuerbare Güter zu kaufen. Dieses Stift hatte aber bald viel zu sagen, da unter den nachfolgenden Markgrafen bei verfolgter Religions Aenderung die Stiftsgüter einzuziehen, und so die Möglichkeit der ferneren Existenz demselben benommen wurden.

einen Reverß de non vindicando carcere mit Abstattung eines biblischen Eides Zu stellen, und versprechen, bei dem Erzbischof von Mäyntz oder dessen Vicario, als gegen inen zu thun, während Streits Erzbischof Adolphs mit dem von Isenburg, im Mayntzerischen verbleiben, sich absolviren zu lassen.

Im Jahr 1469. als das Stift Trier gegen Magister Valentin den Pfarrer, welcher jährlich 40 fl. Competenz bekommen, Klag gehabt, so entschied Churfürst Carl die Sach dahin, daß dem Pfarrer Valentin, solang er Pfarrer bleibt, jährlich 20 fl. ohnweigerlich bezahlt, für das bereits Verfallene aber zu fordern innerhalb 6. Jahren 30 fl. gereicht werden sollen.

Nach Verlauf im Jahr 1459. also kurz nach Erneuerung des Stifts, wurden in der Mayntzischen und einigen benachbarten Bencficien, worunter auch einige des Stifts waren, Incorporationen gegen. Hiergegen beschwerte sich Churfürst Carl bei Papst Pius II. und brachte ab dahin, daß derselbe den Bischof zu Basel Joann von Venningen, einen gelehrten und sehr verständigen Mann der Sachen unterwiesen, alle solche zu Pfarreien zu annulliren und zu cassiren, und daß solches ins künftig nimmehr geschehe, sollen solche Annexiones und Incorporationen denen Ordinariis

locorum und wurden ihres gleichen nunmehr abwesend. Dieses Brevi ist gegeben Ao 1459. Marggraf Carl I. starb 1475 von der Pest, und wurde zu Durlach begraben. Ihm folgte sein Sohn

Christoph I.

Unter dieses friedlichen - fast 40 Jahr langen Regierung hat verschiedentlich das Stift von den weltlichen Obrigkeiten zu schaffen gehabt.

Anno 1476. als zwischen Probst, Decant und Capitel des Stifts auf einer, und Johannes Reuth, dem Stiftsherren zu Moensheim Freyherr Eisenbuch auf anderer Seite Irrigkeiten entstanden waren, und der gedachte Herrn alliche Rescripta und endlich von Rom auch gegen das Stift erhalten hatte, daß Stift Capitul auch vor den Probst zu Ellwangen vorgeladen werden, so bat Marggraf Christoph, um die Sache zu vermitteln, beide Theile auf den Freytag vor St Martins Tag 1476. vor sich. Nachdem er ihren Streit genugsam eingesehen hatte, so bestellte er zu endlichen gütlichen Commissarium, wie auch beede Theile ihre Irrungen von ihm entscheiden und seinem Ausspruch sich fügen wollten. Die Entscheidung fiel dahin aus, daß gedacht. Herrn Joannes Reuth die gütliche Rescripta

und wurde er sonsten noch zu Rom gegen das Bistum; kamen innerhalb 14. Tagen an den Herrn Marckgrafen zurückgebracht; die ganze Sache von dem Commissario autorisirt, dergegen von dem Bistum bewilligt wurde, das er, der Herrer, wieder aus dem Bann gethan werde, in den er wegen desselben gefallen war, und das die Kosten gegen einander compensirt werden sollen. Endlich wegen der Novalien, Leibfällen und andern, die er Deuthe pretendirt, die ihme noch bei Lebzeiten Marckgraf Carls angefangt gewesen, sollen er bei dem Bischof Rheinbold zu Worms, oder dessen Viariat untersuchen lassen, und was derselbe hierinn sprechen werde, das sollen sich beide Theil gefallen lassen, sollen und wollen ihme ohne Weigerung und fernere Appellation hierzu reichen sich beede Theil bei Pfand, und darfür halten.

Im Jahr 1480. bewilligte ab Burckhardt von Reischach auf Befehl seines Herren, Marckgraf Christophs daselbe, das Dechant und Capitel ihrem Probsten Caspar Vogt mit jährlichen 12 ℔. zu helfen gegen, solange er beim Bistum verbleibe.

Der Marckgraf Christoph ansuchte beim Bischof bei der Churfürst Albrecht oder Albert von Brandenburg (cc) zu Erhaltung einer neuen Bistum Präbende gestiftet 600 ℔. Heurathgut daselbe

(cc) Dieser vermählte sich Anno 1464 mit Marckgraf Jacobs einziger Tochter Margaretha zu Onolsbach

Sterbende, und Anweisung auf die Grafschaft Hochberg und Ettlingen. Dieser Sterbende merkwürdiger Inhalt und Abfassung ist wie folgt:

„Wir Christoph von Gottes Gnaden Marggraf
„zu Baden etc. und Herr zu Hochberg mit diesem Brief. Als der
„Hochgeborne Fürst Herr Albrecht Marggraf
„zu Brandenburg des heil. Römischen Reichs Erz-
„Cämmerer und Churfürst zu Mentz, Franconiae
„Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rü-
„gen unser lieber Schwager, Gott dem Allmechtigen
„und seiner würdigen Mutter der Jungfrauen Moni-
„cam unserm gn. lb. und gn. neu, auch zu trost
„und hilff der Hochgebornen fürstin frauen Ame-
„lyen, geborner Marggrafin von Brandenburg
„seiner Schwester seligen seele als sie hie zu Baden
„Todts abgangen und in der Stifftkirchen daselbs be-
„graben ist (ff) ein ewigen Jahrtag gestifftet etc.
„Gegeben ist Freytag nach St Martins Tag des

Er war also Marggraf Christophs Vetter und unmündig Carls I. Regierungs. dieser Churfürst Albert † Anno 1486. ihm folgte der mit Margaretha verzeugte Sohn Joannes, der sogenannte deutsche Cicero in der Kurwürde.

(ff) Wie diese Fürstin seliger nach Baden gekommen, und auch hier gestorben ist, kann ich nicht angeben, da die mir bekannten Schriften hierüber schweigen, wahrscheinlich war sie auf einem Besuch bei ihrer Frau Schwiegermutter.

„ Bischoffs 1482. „ Albrechts Brief ist ein umständlicher Brief ist St. Ulrichs des Marktgrafen Tag gegeben, sind weg in Copia vorgerichten.

Diese Stiftung ist die ursprünglich unter dem Namen Brandenburgica in dem Stift errichtete Vicarie, jetzt aber bei der neuen Einrichtung entfällt sie, wie die andern Präbenden den Namen ihrer Stifter, und heißt Vicaria Albertina Brandenburgica.

Zur dauerbaren Erneuerung dieser Stiftung wird jährlich im Monat Januar ein feyerliches Anniversarium gehalten für die Verstorbene Tochter des Fundators Amalia, Markgrafin von Brandenburg und Baden. Hiebei ist auch jeder Präbendarius des Stifts gehalten, für die Verstorbene zu beten.

Als sich ao 1484 zwischen Cantzel und Capitel und absonderlich Probst Caspar Vogt wegen Dienstmangel und Verpflichtung an Gült und Präsenz Streit erhoben, so stiftete Markgraf Christoph diesen Streit, wie folgt. Erstlich soll das Capitel ihme Probst jährlich 100 fl. so er bisher mit 5 fl. Verzinsung hat, ausrichten sollen. 2. Soll das Capitel demselben 100 fl. baar beizustehen. 3. Soll das Capitel dem Probst jährlich zu den gewöhnlichen Zinsen 12 fl. geben, wann er aber die Brief zu Ausstatt, darum er mit Doctor Melchior in Handlung steht durch gemeine Abgang nit bringen

verhalten, und ohne Verschwendung genießen sollte, so fallen obige 12 fl. hinweg.

Der hier besagte Probst Caspar Vogt gelangte aber nicht zu dem Posten zu Stühlstatt, dann im folgenden 1485ten Jahre starb er schon, und ward dem, ihm zu Ehren gesetzten Grabsteine in der lieben Mutter Gottes Kapelle zu ersehen ist.

Markgraf Christoph nahm hierauf im nemlichen Jahre noch einen andern Verrit, den Custos anhero, und gab dem folgenden schriftlich zu notiren: 1. Als der Custos begehrte, ihnen zum Predigen so viele Zeit zu lassen, als er bedürfte (: so war das Ihr Markgrafen Meynung :) Wann der Custos zu Durlach Sonntag predigen will, darauf ihnen dann zu studiren, darauf soll der nächst Sonntag der alten seiner Predigt ausgestanden zugelassen sein; sodann zu Zeiten auf einen Montag nicht nach dem Sonntag nie Fest gefiele, darauf ihm zu predigen gebühret, so soll er den Sonntag in dem vorgemeldt Anfall zum Sonntag haben. Wann er aber auf die vorgemeldt hochzeitliche Fest will predigen, und er Verrit gut dass ihm auch Zeit darzu von Volk wären, dass soll er dem Custos anzeigen, der ihm nach Gelegenheit der Sachen Zeit zugeben kann. 2. Wann der Custos auch der Predigt will die Herren anhören, so soll man ihn bis zu Endigung derselben pro presente halten.

Sonst aber soll er auf der Predigt zu Chor gehen oder mit Leibesbuss des Gehorsams entbehren; thät er aber nit, und wird auf sein Pfarrherrn geschaffte verfindert, so soll man ihn gleich einem andern Gesellen, der die Präsenz nit verdient.

Item soll der Custos sich zu den Processionen befleissen, so meister kann, wann er aber auf die Hochzeit Tag oder Sonntag sein Pfarrmess lesen will, und die umgehen, ehe die Procession auf dem Chor gehalten oder ob er üst solche Tag auf dem Imbiss(*) andrer Gebet zu predigen vergeht, so soll man ihn, in der Procession umbzugehen unverhindert lassen; er soll sich aber auf die seinwieder mit Gehorsam absentiren.

Item. Wann der Custos üst St Ulrichs Tag als Patronen auf dem obern Chor, oder sonst üst Anderen der Fürstlichen Gemächern, dahinein üst das Patrocinium zu Ehr gepredigt, oder auf dem X gang zu Gnaden, soll ihm die Präsenz folgen, als wann er zu Haus gepredigt.

Item wann der Custos nit im Chor sey, und doch vermeint, die Präsenz zu haben, so soll er dem Decano sagen, und in an dem Chor verhindert, dass er unnütz Mess gelesen, Brief gehört, oder ein Kind getaufft, gastpredigt, gepredigt, dannoch der Decanus vermeinen wolle, sich seiner der Präsenz halben zu ver-

(*) Imbiss heisst postial als Mittagmal.

halten.

Item wann Custos durch Herrliche Geschäfte, zwischen seinem Grüb und dem Chor ist der Gesang, das er zu dem ersten Gloria Patri nit Chor sein könne, und solches dem Cantori anzeigt, so soll man gegen ihn ab der Præsenz halten, gebührlich halten. Item ab der Custos abwesend so nimt Chorl. Personen eine in Herrlichen Sachen dann, das man denn dann sein Præsenz nit abbrechen soll;

Do ist ab auch der Meynung wann er zur Notdurft, ab sey in den Festen oder zu andren Zeiten Chorl zu haben, oder andrer Geschäft halben vom Chor bedörfen; das man denselben billig darumb gegen dem Altar messen soll, und der Præsenz, die von demselben in solch seinem Geschäft abgestimt wird, dem Chorl bleib, dieweil sey die Custorei also begabt, auch seines Ambts ist, das er und die seinen ob sie in gemeinen Dingen nach laut der Fundation durch sich und die seinen bestellt, versehen und dem Chorl damit abwarten sollen.

Item mit der gepürenden Mess auf Sonntag und Feyertag das Gebet selber soll er mit allen Massen wie bisher, sie sollen gesungen oder gelesen in der Ordnung und Chai-

lung gesetzten werden.

Item als der Custos Anwesenheit die Officia versehen seyen ihm das Seine schuldig, hierunt gibt man ihme keinen besonderen Respect, sondern bestellt es ihme zu, und jedem Canonici oder Vicario Conscienz selbe zu halten, als ihme gebührt, dasselbe schuldig zu seyn.

Item von dem Ersten Theil Seiner wegen auf dem hohen Altare, von der ersten Messe, ist die Herrschaftliche Meynung, so erste Messen zugelassen werden, ob dann der Custos seinen Theil, das Seine den andern Priestern, mit auslassen wolle, so sey ihme seine Freyheit dessentwegen vorbehalten.

Item auf die Custos Verordnung, wenn er oder sein Gehilfe Messe singen, oder lesen, über die Stiftmessen, darzu sie der Stiftung halb verbunden seynd, so soll ihm auf Anzeigen, vom Seinen genommen, auf beider Fundation, und auf das ihme von seinem Mitstingmesse auf allen Tagen Ex officio beizustehen, von der Theilung des Seinen nichts genommen seye ꝛc. Ist seine der Herren Herrschaften Meinung, das es damit gehalten werde, wie es gegen seiner Vorfahren gehalten worden, und sich auf beider Fundation gebühren.

Item auf die Custodis Einwenden, das seinem Mitstling so wenig der Jahrzeiten sonderlich Presenz gebe und derselbe Mitstling auf Messe lesen müsse ꝛc. ist die Herrschaften Meynung, dieweil bis-

seye Niemand, als den bezeichneten Personen in Disse Stuben zu gehen seye, und zugelassen, dass es Ihnen nicht also gehalten werden solle.

Dann verordnete Marggraf Christoph in Kürze des Stifts noch ferner: der Custos solle diese Ordnung thun, dass der Sacristan oder Messner des Nachts in der Sacristey schlafe, und genaue Obsorge für alles gehalten werde; ferner, dass der Sacristan und Messner täglich die Gefässe bey ihrem Amt fleissig und mit Vorbedacht versehen, und sollten sie nicht in Stifts Ordnungen begriffen seyn, so können sie auch dem Custos zu die Hand gehen.

Hiernächst noch eine fernere Verordnung, dass der Custos in denen die Pfarrey betreffenden Sachen laut der Fundation dem Cantori gehorsam und zugethan seye solle.

Als Anno 1479. zwischen dem Marggrafen und Abbt des Closters Schwarzach Irrungen entstanden, denen zufolge dieser sich in vielen unbilligen Grundbeschwerden und Eingriffen des Geistlichen Verfahrens, so wurden von Seiten des Bischofs von Strasburg und Seiten unsers Fürsten Commissarien verordnet, die Sache zu untersuchen, und den Abbt gütlich zu vereinigen. Die Wahl eines fürstlichen Commissarii verordnet der damalige Probst Caspar Vogt.

In demselben Jahr schenkte Joannes Hochberg des Marggrafen Canzler dem Stifte zu Freistung des

zweyten Canonicats 500 fl. nun in neuen Zeiten
für einen Privat angeschafften Summe, dann 20 Jahren
versehen hatte Marxgraf Jacob den ganzen Stifts
Personal von 22 Personen nur 500 fl.— an baarem
Geld zu seinen jährlichen künftigen angewiesen, die-
ses Canonicat wurde Anno 1487. resignirt. Kunzlan
Horberg tritt in den geistlichen Stand, er resignirt in
der Leibesfarbung der Kunzlen wurde und bekam
erlangten Dispensation von der Residenz, dem
Chorgehen und den Stiftsfunctionen das zum Theil
mitgestiftete Canonicat.
Anno 1487 resignirte sich die Vacatur der dem Stift
unter andern angewiesenen Pfarrey Remhingen,
und dem Leben, nach Abzug der allenthalbigen Pfarr
Competenz das zweyte Canonicat in Verwaltung
des von Horberg gehabten Talents resignirt wurde.
Damit war die Zahl der von Jacob gestifteten Stifts
Präbenden vollzählig.
Verwaltung nach dem gnädigen Absterben des Jacob
1498. standerfüllte das Stift den mit den Herren Mark-
grafen von Baden zu einem Drittheil besessen
und Zehenden zu Ittersbroeyer in der Ortenau,
der zur Pfarrey Bayrel unter Offenburg gehört
hatte, an die Pfarrey zu Ittersbroeier um 26.
Reine Gulden hinwen resignirt das Stift die neun-
und der Herr Baden die andern sieben mit

15 Kaisergulden. Wie dann hierüber vorhandene Verschreibung Datum de dato ut supra, worinn den Consens des Bischoffs von Strasburg qua Ordinarii enthalt, hienegst des Bischoffs Strasburgisches Sigill in rothem Wachs.

Anno 1479. hatte der Marggraf in der Lehinsfigen Capella im Dohm die neue bestehende Bruderschaft des Rosenkranzes mit bischöflicher Approbation anrichten lassen. Diese Bruderschaft besteht aus ungefehrlich dreyen Glidern, die sich allmal am ersten Sontag des Monats versammlen, das Amt Gottes anhören, und unter dem Vortritt der Bruderschaft einer Procession um die Kirch gehen.

Der Marggraf Christoph Anno 1515. nachdem Alters und Leibes-Schwachheit unter seine zwey ehelichen Söhn Bernard, Philipps und Ernst die Landen theilte, starb endlich Anno 1527. den 29ten April gestorben were, so enthält

Philipps

Anno 1515 die Marggrafschaft Baden sammt der Mark. Unter diesem gewesen — am Marckt und Grafen-Garben Vorbergschlossen Sinsheim hatte das Collegiatstift zu Baden einen herrlichen glänzenden Periode, nur Schade, daß sie so kurz dauerte, indem dem zu frühe nachgelebten Sohn Marggraf Philipps, einen so regierungsgeschickten und bräuchen den Un-

hungrig sorgfältig Zeit ihrer Regierung suchen, und durch die heilsamen Anordnungen dieses besonders in dieser angelegentlichen Epoche machen, den Fürsten, ihren guten Absichten und Gesetzen mehr Kraft und Glanz und gnädig Zeugen konnten.

Er war der katholischen Religion bis an seinen Tod zugethan, obgleich einige seiner fürstlichen Anverwandten schon auf den Protestantismus hinzudeuten schienen. Diese sind aber nun so deutlichen Einrisse von dem festen Anschauen und tiefen Einsicht dieses Fürsten, der das Gute in Dr. Luthers Reformation einsah, und wurde sie hinlänglich und gut fand auch Kräften sich einzuführen in seinen katholischen Gemeinden einzuführen suchte und nicht um den Körper zu heilen, ihm zuerst das Leben nahm.

Noch als Prinz stiftete er zu Trier im Jahr Anno 1512 das noch jetzt gewöhnliche Heiligthum Freitag um 11 Uhr zur Gedächtniß des Leidens und Todes Jesu.

Im Jahre 1520 stiftete Marggraf Philipp in Hochberg, so wie in dem zu Hochberg eine neue Stiftung, die nachher auch erneuert worden ist. Bei der neuen Einrichtung im Jahr 1800. erhielt die selbe abermalen den Namen ihres Stifters, nämlich

jetzt unter dem Namen der Viaria Philippina bekannt.

Durch seine im Jahren 1525. 26. 27. und 1528. an alle Geistliche in seinen Landen erlassene Verordnungen (Sachs Hl. 3. pag: 175 seqq.) muß auch der Bischof in dem besten Gutsrund angesehen werden sein: Ist suchen nun die - auch der Bischof allein Bezug gehabt unter jenen nicht mitgerechnet sein wil.

Im Jahr 1533 liess Pfalzgraf Philipps folgendes Mandat, die Reinigung und Gottes Verehrung betreffend, und dem Bischof publiciren. Hier mit der kurze und gedrängte Innhalt desselben.

Erstlich, Wenn die Pfarren nicht besetzet sind, so sollen sie die Herren selbst besetzen.

Zweytens Sollen die Canonici, Vicarii, Frühmesser und Kaplanen ihre Messen und andere Gottesdienste der Fundation nachstehen.

Drittens, Soll ein jeder Priester die heil Messe mit den gewöhnlichen Ceremonien, Gebeten, Gesängen und Lectionen, auch bei den Canonibus nach Gewonheit der Christlichen Kirche verrichten und vollziehen, und keine Neuerungen vornehmen, bis zum fernern Abänderung des vorsehenden Concilii Tridentini.

Viertens Abergläuben und sündliche Mißbräuche

so gehen bei den Alten Herkommen, soll man nicht
nur nicht bestätigen, sondern Anderung.

Fünftens, Auch in der Gott. Messe Herkommen, soll zu jeder Zeit der Pfarrer dem Volke verständlich
thun und sich und durch Ceremonien gestalten,
dasselbe soviel möglich deutlich zu erklären,
damit es nicht durch falsche Lehren einiger
verführerischer Prediger in Irrthum ge-
führt und betrogen werde.

Sechstens, Das Heilige Sacrament der Taufe soll
nach Einleitung der alten Agenda verrich-
tet und dabei der Gott. Christam gebraucht
werden.

Siebentz Die Pfarrer sollen auch das Volk durch
gemeinsame geistliche Reden zur wahren
Religion und zum Gebrauch der Heiligen
Communion, sonderlich zu der österlichen
Zeit fleissig und dringend vermahnen.

Achtens, Die Einsegnungsbräuche in der Heiligen
Woche, am Ostertag und andern Festen
Christi sollen hinfüro, ein jedes, bis
auf weitere Anordnung fortgestellt wer-
den.

Neuntens, Man soll auch sonnen bei gewissen
Altersstand, jedoch mit dem Zusatz der Be-
deutung sich bedienen.

Zehentens, Mit Bringung des Altarstuchs, der Schuh der Corporale &c. auf die Ostermorgenstund andern hergebrachten Gebräuchen soll es mans bleiben lassen, wie es bisanhero gehalten.

Zilftens, Mit Einsegnung der Hochzeiten bleibt es wie es bei den alten Herkommen bewenden.

Endlich, mit dem Singen und Lesen der Predigen Hochzeiten soll es hinfüro in der Singenden Weise gehalten werden. Da Vesper und die Salve ungesungen, so soll man es in denen Orten, wo es eingeführet ist, zu Singestunden in den Pfarrkirchen mit dem alten Herkommen auch jetzo noch bestehen.

Die ganze Verordnung ist dd. auf Sontag Invocavit im Jahr 1533.

Aus dieser, wie aus allen andern Verordnungen leuchtet ein kluges Temperament von bescheidener Mäßigkeit bekannt, das diesen in ganzen Zeiten ganz besonders Fürsten caracterisirt. Er, und sein Rath die Verordnungen mit Dr Luther berufener und gelehrter Leute

der Vehus wünschten ganz besonders die nöthigen Mängel in der Kirche zu bessern. Als sahe der Churfürst Herzog Leo X um die Verbesserung des Mißbrauchen bei der Katholischen Religion bemüht war, setzten Herr Graf Arnold von Salm, Herr zu Trier nachstehen Instrument, worinn Leo dem Markgrafen, seinen Gemahlin, und seinen Kindern, beiderlei Geschlechts eine allgemeine Freiheit ertheilet.

Hierinn gedenkt M. Hieronymus Sachs in seiner Badischen Geschichte 3 Theil pag. 184. et 185. zu lesen, wann er anzeigt, daß Markgraf Philipp und den Bischof zu Hildesheim zu Gebrüder und Heinrich zu 3000 fl. an sich gebracht habe, dann weil allen Vorfindungen Bistis Catastris wurde derselbe erst müssen durch Markgraf Bernard zum ersten mal um Verlust der Einwilligung des Bistis ansuchen.

Philipp starbe die Welt Anno 1533 den 9ten September zu seinen Herrschaft Hochberg, und besonders zu seinen Sitz. Er wurde in dem Gemahlin Begräbniß seiner Vorfahren hinter im Chor beigesetzt und hat ihm zu Ehren der Markgraf Ernst, seinem Bruder nachstehtes Monument errichtet, wie weiter unten gezeigt

wird. Da nun schon männliche Descendenz nur: starb, so theilten dem Testament Marckgrafs Christophs zufolge die beiden übrigen Brüder Bernard und Ernst seine Besitzungen.
Durch diese Länder-Theilung kam die Hochberg. den an Marckgraf

Bernard III.

Dieser Fürst neigte sich auf Seiten der Augsburgischen Confession, kam also nun aus dem Hause seines Bruders Philipps, welcher der katholischen Religion treu geblieben war, den obern Marckgrafschaft zufiel, so führte er auch in derselben den Gottesdienst nach Art der protestirenden Kirche ein. (gg.)

Hier seine Hof Stadt, welche seit Anno 1487. vollzählig gewesen war, nun, wie Baden zu gerathen. Jetzt wurde auf die Vacaturen mehr gesehen, und dieselben Plätze nicht nur mit Personen besetzt, die der Fürst der Religion seinen Räthen annehmen sollte.

Das Collegiat Stift zu Baden hatte nun eben das nehmliche Schicksal, dann es Marckgrafen

(gg.) Conf: Schoepflini Hist: Zar: Badens. Tom. III. Pag. 15. Sachs Badische Gesch. 3. Th. Pag. 272. Einkünften des Collegiat Stifts.

dessen Gebeinden zu Stein, und Gebrüchingen gegen Inhalt der Fundations Urkunde Marckgraf Jacobs (: in welcher vor dem Stift auf ewige Zeiten zugeschrieben wird :) an das Haus Baden Durlach, dem Stift Capitel jährlichen würde unter dem Schein und Namen eines Präsents, einer Recognition von 4000 fl. rheinl. (hh) es lief auf ins Jahr 1539 nach erfolgtem Absterben des Canonicus Antonius Festnoth dessen Verlassenschaft in Beisein der beiden Canonici Heinrich Goldberger und Nicolaus Segers, so wie Thomas Blemen des Canzleischreibers den 5ten April inventirt, und sodann vertheilt. (**)

Marckgraf Bernard regierte nicht lange, sondern starb im Jahr 1536. den 29ten Juny. In der Stift-Kirche zu Baden liegt er begraben, woselbst auch sein Ehrenmal zu sehen ist.

(hh) Eine Grundschuld Zinsrecht.

(**) In den neu reformirten Statuten ist dieß auch genau observirt worden. Wenn ein Mitglied stirbt so obsignirt das Stift und das Amt gemeinschaftlich, und eben so wird auch wieder relevirt. Allein eher hat das Stift das Recht, die Verlassenschaft des Amts zu inventiren, und nach dem Testament zu theilen, bevor aber der Gemeinschaft in dem Ordinariat Rechnung abgelegt worden muß. Stirbt ein Mitglied —

abzuraten. Bei seinem Tod waren seine beiden Söhne Philibert und Christoph, der erst nach dem Tode seines Vaters geboren wurde, unter Vormundschaft des Herzog Wilhelms IV. in Baiern, Pfalzgraf Johanns von Simmern, und Wilhelms von Eberstein. Im Jahr 1555 aber übernahm die Regierung der Prinz

Philibert.

Dieser gestattete den protestantischen Glaubensgenossen seine Religions Übung in allen seinen Landen, wie sein Herr Vater, und bekannte sich selbst öffentlich zu derselben Lehre. Das Collegiatstift sindet nicht in Ruhe gelassen wurde, ist sich bald abzustellen. Er wollte sogar das Stift Capitel nöthigen, mit ihm die katholische Religion aufzugeben, und die protestantische anzunehmen. Nun der Cantor und alte Vicarii setten Mühe, Widerstand zu leisten, und überhaupt sie, und seinen Herrn.

Zu dieser Zeit war das Stift schon so sehr zusammen geschmolzen, daß kein Probst, kein Cantor, und kein Custos mehr da waren, sondern nur einige Canonici. Anno 1562. waren noch einige Personen da, die unter dem Canonicus Geyger, der als

Senior der Probstei und Pfarrern Anno 1567.

Marckgraf Philibert starb Anno 1567. den 12ten Augst den unter dem Schein einer Krankheit zu sich genommen dem Stift zugehörigen Zehenden zu Hochsheim mit dem Filial Bamlachen an die Herren von Eberstein, dem Stift aber hierauf eine Obligation von —: 3500 fl (ii) den daselbst dem Stift zugehörenden Pfarrhof sammt Zugehörungen. Hierauf succedirte Philibert ohne allen weiteren an die obgemeldten Herren von Eberstein, und bedung sich dagegen den Pfarrhof zu Moersch, welchen er auch erhielt, und den die Herrn Patronen noch besitzt. (KK) Nach vielen Kosten und Mühe wurde besagtes Capital endlich Anno 1739. abgezahlt, Marckgraf Philibert misste sich in dem damahligen ausgebrochenen Religions Unruhen, und starbe daselbst in der Schlacht bei Moncontour Anno 1569. den 3ten October sein Leben. Der Leichnam wurde in der Stiftskirche zu Baden,

(ii) Dieser Zehenden zu Hochsheim war einer der ansehnlichsten und nutzbarlichsten des Stifts, und hatte derselbe sehr viele Gebäude und Baubesserungen bedürft angebracht hatte.

(KK) Laut einem alten M.S. des Stifts Archivs.

den er festival geschenkt beigesetzt, und noch jetzt ist daselbst sein und seiner Gemahlin Mechtildis, Herzog Wilhelms IV von Baiern Prinzessin Grabmal zu sehen. Sei Philiberts Leiche war sein Prinz Philipp noch minderjährig, und kam daher unter die Vormundschaft Albrechts V Herzogs in Baiern, seiner Schwägerin Maria Jacobea, Herzog Wilhelms Gemahlin, und Graf Carls von Hohenlohe und Sigmaringen.

Es ist aber zu dieser kurzen Skizze weiter gleichlichen Verlauf übergehen, muß ich zugleich von dem Ehevereinigung Herr, und die Skizze mit dem Markgrafen den Erben Durlach, in welchem Gebiet unseren Stifts-Güter durch die Länder-Theilung gefallen waren, für geschehen zu vollenden Zeiten.

Nach Markgraf Christophs Leiche regierte Markgraf Ernst in der bekannten Länder-Theilung die Unteren Markgrafschaft, und nach diesen im Jahr 1553. den 6ten Sept verfolgten Absterben gelangte sein Prinz Carl II.te zur Regierung der Unteren Markgrafschaft. Dieser setzte in seinen Landen über all die protestantische Religion ein, und strebte möglichst die Anfänger der Katholischen. Er sah die Collegiatstift bei St Michael zu Pforzheim auf, und zog dessen Einkünfte an sich. Nichtsweniger

zog er die dem Collegiatstift zu Baden gehörigen Zehenden zu Söllingen und Lemsingen nebst dem Patronat-Recht und die Erblehen Güter des Hofs zu Gebröck zu seinen Einkünften. Mit vieler Mühe brachte es Graf Otto von Schwarzenberg, der an Statt Herzog Alberts von Baiern über den minderjährigen Philipp von Baden die Vormundschaft führte, es dahin, daß Markgraf Carl der II.te von Durlach den Besitz jenseits etc 1574 — 1579. unter dem Namen eines Pfandes für die ihm rückzugebenden Besitzungen des abgebrannten Hauptorts erhielte, nemlich 1. den Zehenden und Pfarrsatz zu Bingsheim, der zur Probstei St Michael in Hochstein gehört hatte, 2. den dritten Theil des Zehendens zu Moersch, 3. jährlich 10 Malter Pfalz aus der Kornmühle zu Ettlingen, und 4. baar 1000 fl. — mit aber den Söllinger Zehenden selbst, wie Schoepflin Tom. IV. Pag. 60 anzeigt, herausgab. (A.)

Nach Markgraf Philiberts Tode kam, wie schon gesagt, sein Sohn unter die oben angezeigte Vormundschaft. Herzog Albrecht sandte in seinem Namen zur Vormundschaftsführung den Statthalter Otto Heinrich Graf von Schwarzenberg, welcher in

(A.) Auf einem Document d.d. 1576.

gemeinschaft mit den übrigen Ritter der Regierung standen. Dieser Mann war nicht allein zum vorzüglichen Geschäfte, der alten mit Gewalt eingedrungten katholischen Religion wie der Einigung zu verhelfen. Er bezeigte sich auch als ein vorzüglicher Patron des Collegiatstifts, indem er ganz allein sich sein Ansehen, und erst angeborenen Herzog Markgraf Carl den II von Baden Durlach dessen bewog, dem Stift eben angezeigte Compensation zu genehmen. Als aber wegen der Vormundschaft diese Irrigkeiten sich entsponnen, so wurde

Philipp II

für majorenn erklärt. Da dieser Fürst von seinen Vormündern in der katholischen Religion erzogen worden war, so suchte er auch gleich bei seinem Regierungs Antritt dieselbe wieder mit aller Strenge einzuführen. Alle diejenigen, so den protestantischen Lehrsätzen nicht entsagten, wurden ihrer Aemter entsetzt und entlassen. Pabst Gregorius der XIII ertheilte dem fürstlichen Hofprediger und nachherigen Bischof Franz Born von Madrigal durch ein Breve Felicianum die Jubiläum (Cod. diplom. Bad. Nro 486) alle diejenigen, die von der wenige katholischen Religion zur protestantischen übergetreten waren, wieder zu bekehren, und

von einem Notario und glaubwürdigen Zeugen
abfassen müssen, sogleich von ihnen Freiherrn
und den Consorten und Verfassern selbst zu zeugen
gen, sperr und bis zu prüfen.

Bei dem Regierungs Antritt Markgraf Phi-
lipps hatten die Acta wieder neue gegründete Hof-
nung zu seiner völligen Wiederherstellung, und es
wurde nun unablässig in seinem Glanz versetzt, da
man etwa vor 10 Jahren nicht vermuthen konnte.
Der erste Act, womit Philipp den Acta seine
Gnade und Sorgsamkeit zu erkennen gab, war,
daß er ihnen von Markgraf Jacob errichtete
Fundation in ihren ganzen Kraft rückt und be-
stätigte, die unter seinem Vater Philibert wie
ab precarie angesehen und nun so behandelt wor-
den war. Sogar ließ er diese Fundation seinen Aut-
toren zur genauen Nachachtung eröffnen. Als
aber nachher ganz unerwartete Vorfälle, wodurch
sich nicht Einsehungen, wie sie in den neueren
Zeiten vorgefallen, in die Acta kamen, so fanden
sich der Ehrsame und Engestal genöthigt, dagegen
Vorstellungen bei der hiesigen Regierung zu
thun, welche in folgenden Aktenstücken abgefaßt
waren, wie daß sie (das Engestal) jederzeit ih-
rem gnädigsten Fürsten und Herren die Aus

Patronatus oder Jus præsentandi et nominandi
dürfliche Personen auf die vacirende Beneficia
gestendig gewachsen und wer sagen, das Burgen sey-
en sie auch nicht Willens, derselben einigen ein-
tretung zu thun, sie wollten sich aber auch versehen,
wann wenden ihnen das jus conferendi gleichfalls
auch gnädig concediren; wann setzte aber den zu-
gen Conrad Blanck, als einen unzweifelhaften
Person presentirt, welche ihnen gar nicht mißfäl-
lig wären; wollte man aber dem obgemeldten
dennoch auf dessen Presentation und Investitur
verfertigen, fiat in nomine Domini; dann das
Capital stelle sich zu gehorsam, ferner dagegen zu
sagen. Dem obgemeldten wurde das begehrte
Blanck eintlich investirt, dann man besorgte,
das Dorf würden sich wann man auf deutsch Vor-
stellungen hören, ihm nicht gebührende Treue zu-
weisen.

Marggraf Philipps bestellte Anno 1577. zu
besserer Ordnung und Einrichtung der geistlich
Regierung Geschäfte einen Vicecanzler oder
Consistorium in seinem Lande zu Baden. Die-
ses Collegium bestand aus zwey geistlichen,
und zwey weltlichen Personen, unter denen der

jedesmaliger Landt Hoff Meister das Praesidium
führte. In demselben würden die zwey ersten Col-
legiat Pfründen mit Standt und Zuständigkeiten
so wie die der übrigen Canonicaten gestiftet.
Ehrendal würden allein an das Ordinariat
zu Chur devolviren. Dieses war dieser Ur-
sachen halber bestimmt auf die Moralität des Clerus
zu sehen, die Verbrechen zu strafen, anzuklagen,
aber gewalt zu üb dem Land zu schaffen. — Von
diesem Kirchen rath sind von den Jahren 1577. 78. 79.
1580. 81 und 82 zwey die Protokolla durch den Secre-
tarius Kaiser geschrieben, vorfunden, darinn die ausge-
fertigten Vorgenommen Geschäfte verzeichnet sind. In
denselben findet sich auch, daß Marburg und Pfäfers
öfteren selbst im Kirchenrath müssen anwesend gewesen
seyn, weil viele Abhandlungen von ihnen selbst ver-
zeichnet worden. Dieser Rath hat auf unter Abt
Georg Eduard Fortunat bis zur Occupation Abt
Georg Ernst Friedrichs bestanden: dann im Pro-
tokoll von 1591. 92. und 93. ist abermalls vorfin-
dend, und Franz Born von Madrigal hatte
1591. noch in denselben Sitz und Stimm. (mm)
Dieses Collegium hatte auf das Stift einen wesentlichen

(mm) Noch sind uns als Kirchenräthe Fridlins, und ein
gewisser Wieser bekannt, auch Dr Leo Hoffmann,
der Probst, hatte Sitz und Stimm darinn.

und gottseligen Einfluß; denn dieß selbst würde immer gute Ordnung darin erhalten, und sobald man dem Stift zu nahe treten wollte, so würde demselben von Seiten des Consistorii - und von Seiten des ehrsamen Raths mit Nachdruck, wie der mit Nachdruck, wenn gehabte Beweis wegen Mainheim sinlänglich bewiesen.

Im Jahr 1578. suchte das Collegiatstift von dem damaligen Bischof Ludwig zu Worms das sogenannte Indultum testandi, da vorher niemand das von ihm neuen Pfründpersonen endlich haben mögen dem Stift heimfallen sollte, so aber schon im Jahr 1539 nicht mehr gehalten wurde. Dieses Privilegium bestätigte der nachmalige Bischof Sigismund auf neue.

Auf welch einige Fassen worauf Adamus Wagner, damaliger Stifts Decan gegen die Capitularen bei dem churfürstlichen Gericht Zützen suchte Klage, das sie ihme seine ganze Competenz nicht mehr als sie gebühre, verabfolgen liessen, die doch alles in der Fundation sehr deutlich bestimmt wäre. Bei dieser Gelegenheit übergab er auf folgende Gravamina an den Kanzler Aschmann:

Daß nemlich seine undisciplinirte Chorbrüder sich gegen alle fürsteh. Verordnungen ihme so sehr widersetzten, als ob man ihnen die Chorgelt und Präsenz gewinnen, und ihren ubrigen stifften; die stifften Conventicula gehalten, und solche für Capitel pol-

den machen wollen, der sich die Versammlung gefallen lasse oder nicht, mit den Statuten des Capitel zusammen zu rufen, die Gegenstände vorzutragen, dieselben mit den nöthigen Erläuterungen zu begleiten, die Stimmen zu sammeln, und endlich den Schluß abzufassen.

Es hatten sie dann auch auf eine listige Art gewußt, des Capitels Siegill mit den Statuten und Protocollen (*) aus seinem Hause zu schaffen, wobei sich Herr Jacob Bolonius gar geschäftig erzeigt, und sich überredet den Busen meine einnehmen, als ob sich hier ihr Heil finde; hiervon sage nun nicht als Verordnung und ständlichen Angelegenheiten bei den Alten sowohl als jüngeren ein- und aus- gehen der Einige entstanden.

So sahe es um Reformirtwerk, und auch Maria Verkündigung bei Absingung des Christ und des Evangeliums bunter Confusion gegeben. Ein Klang, und Tanz, und Andacht wurde angerufen, sie nisten bei dem Verlieren so sehr, daß andern jenen gar nicht gleich kommen konnten. Diesen Gasse halten sich vorzüglich zwey bis drey, andern meistens Hr Jacob Bolonius zu Schulden kommen,

(*) Es kommt, daß das Capitel Protocoll aufgesetzt wer- den soll, sich aber bis zu Einsammlung der jetzigen Probe- stab, der ein Freund der Ordnung ist, meistens un- standlich, und worüber nun eine richtige Erklä- rung.

Sam gemeiniglich die Zeit und Weil in der Kirch
zu bringe, wird Ihnen brüst zu unter dem
Gottesdienst in die Sacristey rüb und nun, so nim
mich andern. Item sollen sie Conventicula und
tractiren (mich der Inhalt Rubrund.) prophana,
ubi et quando divina contemplanda, et pro pecca-
torum nostrorum venia supplicandum, in diesem
allem ist obigen HE Polonius Capitaneus.

Und sie rüf in den Ehestüften, so zusammen sein
sollen, mit Irüthen Dimmen sogen, dass nun ins
Singen gestört wird. Ob nun sie rüf nun in den
Ehestand kommen, wenn sie wollen, so brüfen sie rüf
einander dreyen, mich ob sie Ihnen abstrudt, und
sich allab gegen den Ehestand, Ehe die Ge-
laubniss des Pedants, welches dorf in den Sta-
tuten eigentlich standet.

Eben so, wenn einer seine Ehestandsstiftungen
will gegen Gelten mag, mich kann, so übertragt er
solches einem andern, ohne Vorwissen des Dechants.

Item geben einige, durch Betrügen bei dem
Namen Gottes, durch Brüchen in ihrem eigenen
und fremden Mutterhäusern; durch Saufen, durch
Spielen und durch Unzucht den Leuten und an-
dern Ehestand Aergernis, und be-
fördern die Sitten Verderbnis.

Wenn sich wohl leiden! Etliche unserer Jungen

und alten Geistlichen fast täglich klagen, aber kaum mehr durch Buß und das heilige Sacrament den Trost wieder aufsuchen. Dieser dann die fleißige Burgen. sperrt gar wenig naheraus wird, und wenig Lust bekommt, zur alten Religion zurückzukehren (*)

Soll nun, schließt diese ehrliche Mann, der Gottesdienst und die geistliche Ehrbarkeit aufgehalten werden, so muß nothwendig eine Disciplin für Pfarrer und Leuten eingeführt werden, wozu ich mir die nöthige Hülfe, Schutz und Schirm Fürstlicher Regierung als dem weltlichen Arm unterthänigst erbitten.

Decanus Badensis.

Auch stellen solchen Strittigkeiten zu schlichten eine geschärfte strenge Verordnung, den Statuten gemäß zu leben; und als obgenannter verschiedentlichen Mann es dennoch nicht ausrichten konnte, so resignirte er sein Decanat, und begab sich in den Ruhestand.

Im Jahr 1580 kam auch der sogenannte Mensa Capitularis zur Sprache, mit dem es sich folgendermaßen zutrug. Es ward verordnet, daß der ganze Stifts Personale bei einander und zusamen wohnen, und einen gemeinschaftlichen Tisch führen sollte. Diesem

(*) Statt noch viele Protestanten von Markgraf Philiberts Zeiten zu warnen.

wurde von den Capitels-Tisch (mensam capitularem). Hierzu nun wurden auch die meisten Pfründen angewiesen, und auch diesen nun mit Frucht und Wein und sonstigen Früchten versehen, ohne einem Capitular etwas einiges abzugeben. Diese Ordnung war bis ins Jahr 1573, in welchem die Pfleghaven sich separirten, und ein jeder seine eigene Haushaltung anfing. Diese wurde ihnen aber Niemand als Fürsten von dem Statthalter jährlich gereicht, und sie mußten sogar wieder zusehen zu zinsen. Nach beschwerlichen unfruchtbaren Verhandlungen wegen ihren wegen Streitigkeiten im Jahr 1580 den 8ten Januar zur Separation die Landschaftliche Verordnung, und seit der Zeit hat auch jeder der Pfleghaven seine besondere Haushaltung.

Im nämlichen Jahr beschwerte sich Samuel Goetz, Canonicus, bei der Landes-Regierung, daß ihm von Dechant und Capitel seine Jura capitularia von 20 fl. vorenthalten würden. Diese Sache bewilligte Marburg auf Philipps Befehl, daß dem Canonico Goetz 5 fl. verabfolgt, das übrige aber zurück behalten werden sollte.

Im Jahr 1584. beschwerten sich die Vicarii gegen die Canonicos wegen ungleicher Austheilung des Waitzens, Gersten und Haber Gelder, und daß ihnen jedem nur 3½ fl. einem Canonico aber

& Præsenz, auch ihnen Canonicis solche zu gebe, ihnen Vicariis aber in ganz schlechten Betrag gegeben werde. Der Herren Markgrafen unterm 25. April erfolgte Resolution gab den Entscheid dahin: Daß alle Negleeta (nn) so gegenwärtig bei dem Trunco (oo) vorhanden, dem Pfründ Inhabet, die ihn zur Hälfte zu Verbesserung des Ornats verwendet, zu gleichen dem Markgrafen Abrechnung zu machen, der andere halbe Theil aber unter alle Stiftsgeistlichen, jedoch Vicarii als Canonici zu gleichen Theilen nutznießen (pp) und aber in die Zukunft an Negleeten Gefällen nichts ehen, soll nicht gemein vertheilt, sondern zu dem in der Fundation bestimmten Zweck verwendet, und gebraucht werden. Was aber die Honoraria und Prälm Gelder anbelangt, so müßte man nicht eigentlich, was ob damit für eine Verordnung gehabt, und was die Stiftsherren hierauf für eine Absicht hätten; man verwerfe daher denselben beizutreten Fuisse.

(nn) Negleeta sind diejenigen Præsenz Gelder, so einem Stifts Mitgliede abgezogen werden, wenn ab andern der zu spät, oder gar nicht in den Chor kömt. Nur Kranke und in Stiftsgeschäften Abwesende sind von einem Abzug befreyt. Auch diejenigen erhalten ihre Præsenz ohne den Chor zu besuchen, so über 40 Jahre in dem Stift gewesen sind.

(oo) Truncus ist diejenige Casse, in welcher die Negleeta verwahrt sind.

(pp) Jetzt wird bezirkt der Vicarius mit der Canonicus die

Hierauf beschlossen das Stift diese Braem und Honorarien Gelder freyen Raum und aufzubewahren, indem man solche durch die alten Rechnungen zu beweisen in stand frey (49) Hierauf wurde unterm 27ten April dieselben Jahres darauf resolvirt, „Weil das Stift ohnedem mit sehr vielen Schulden belastiget seye, so könne man von Seiten des Herrn Mitbeysitzern diese Honoraria und Braemgelder keineswegs genehmigen, indem man dadurch seye, das Stift nicht noch damit zu beschweren, sondern es sollen alles nach Anweisung der Fundation gehalten werden.„

Zur nemlichen Zeit bat das Stift auch um die Erlaubniß den Schaffner Caspar Faber mit herzunehmen, weil er das Stift viel kostet, und da bei der Menge von Schulden auf Ersparniß zu denken habe. Hierauf wurde unter der Bedingung genehmigt das nemliche Praesenz, so gegenwärtig in gleicher 60 fl. bestehet.

(49.) Solche Rechnungen sind hiebevor als vollgültige Beweise anzusehen, weil sie von dem gewesenen Probst und Oberschaffner, einer Landschaftlichen Commission abgelegt, und von solcher genau untersuchet worden. Die Commission lässt sich über alles Rechenschaft geben, und verlangt über streitige Punkte beständige Gewissheit, oder schliesst solche selbst Niemand das Fürsten. Alsdann werden die Rechnungen in das Fürsten Herman adjustirt, und erhalten dadurch Rechtskraft.

einer aus des Capitels Mitte die Verrichtungen über-
nehme und führe. (rr.)

Im Jahr 1585. den 15ten Januar bekleidete sich der
damalige Decanat Schwaan mit der Canzley in
Gegenwart des Vice-Canzlers Aschmann und Cand.
scribend Kastner, über den Cantor Schelling, als
sehr derselbe seine Decanat als Vorgesetzter mit
seinen Ausdrücken, und sogare mit Schlagworten
begegnet. Dem Cantor erwuchs dieser Vorgesetz-
sucht streitigkeiten, beide Theile aber in Gegenwart
aller Canonici und Vicarii wieder mit einander
von fürstlicher Regierung ausgesöhnt.

Anno 1587 erhob Matthaeus Straus bei Mark-
graf Philipp Ludwig, des Probst, Decanat und Ca-
pitul seine als einem ehrsamen Manne, sub
poena inobedientiae gebotene Predigten, Brief zu legen
und andern Sacramenta ecclesiastica adminis-
triren zu helfen. Als er dieses wegen Leibes
Schwachheit zu thun unterlassen, und in Ver-
schonung gebeten habe, und solches alles nicht habe
helfen wollen, so habe er Vermög der Statuten
an die darinn festgesetzten Vier Personen appel-
lirt. Welches gegeben habe man ihn vor Capitel geladen,

(rr.) Der jeweilige Schenkherr wird von dem
Capitel genennt, von Ihnen eben, als dieser
Patron bestätigt.

und wegen seiner Bitte um Serenissimum à Corpore et Praesentiis suspendirt, als wann er gegen seinen Eid gehandelt hätte, zumal, da man ihnen auch poenam Carceris auferlegt, und ihn gegen einen Meineidigen, Treulosen, Meineidigen Mann gehalten. Der Probst, Decanat und Capitul müssen die Absetzung reclamirt, beigemessen aber die ihnen zu Last gelegten Aübrücke und sagten, sie hätten ihn nur gezeigt, dass er gegen sein Fürnemen handle, weil er nicht in das Capitel käme, da er aber geantwortet, Sie frage nichts nach ihnen, so hätten sie ihn ab officio et beneficio suspendiret.

Die wurden hierauf abgeschafft, Strauss aber stand sein weiter, sein Beneficium zu resigniren.

Dieser sein des Stifft seines geburtigen Landes so sehr beförderte Fürst Philipp der II wurde in der Blüte seiner Jahren von der kalten Hand des unerbittlichen Todes angriffen, und starb ohne Nachkommen zu sagen, schon den 17ten Juny 1588 zum grossen Leidwesen aller seiner Unterthanen, da sie mit ihme ihre grosse Hoffnungen und Gemüter funden stehen, und schon Versicherung hatten, und sie von seinem Nachfolger zu erwarten hatten.

Markgraf Philipp wurde zu Pforzen in dem Stifft Chor bei seinen Ahnen beigesetzt, allwo ihm Markgraf Georg Friderich von Baden Durlach

mit dem noch vorhandenen Monumente beehrte.
Da er unbeerbt starb, so fielen seine Besitzungen
an seinen Vetter Friedrich Kasimir

Eduard Fortunat.

Dieser Prinz verunstaltete alle die schönen Anlagen,
deren nur sich unter seinem guten Vorfahren erfreuet hatte. Von Natur nicht böse, liess er sich aber
von falschen Leuten allzusehr einnehmen, die bei sei-
nen nicht genug überdachten Unternehmungen ihren
größten Vortheil fanden. Der Fürst versöhnte wenig
von ihm, weil er meistens mussten Land sich entfernt.
Aber die Folgen, die aus seinen unklugen Einrichtungen
entstehen, drückten so sehr auf die Collegiatkirche,
dass sie ganz nahe an ihrer Auflösung sich befand,
und musste verringert, als ein gänzlicher Wurf den
ganzen Corpori drohete. Diese seine feindliche Ein-
ung hatte viel Verdrüssliches für den Fürst, weil
Franz Born von Madrigall sein Hofgerichter
und vorzüglichster Günstling dazu schien vorgeschla-
gen haben, und dieser musste von Eduard zum
Probst ernennt werden.
Im Jahr 1589. und 1590. war der ehemalige
Stiftsprobst Doctor Leo Hoffmann bei dem-
en Eduard Fortunat gehaltenen Landtage, wor-

rauf zugen den Päpstlichen und französischen Völ-
kern beantschlagt wurde. Zugleich verlangte
Eduard von seinen Bünden zu dem vorhabenden
französischen Feldzug die nötige Geld und Mannen.
Da der Markgraf immer mehr Schulden als
einnahmen hatte, so wurden seine Räthe, worun-
ter die Pfaffen sich befand, beständig um Anbrüchsha-
fung des Geldes angehalt. Dannoch sie hinfuran desto
mehr berüsten mögen, weil Eduard Fortunat in Eng-
land, und auf seinen übrigen Reisen seinem Ab-
gaben keine Grenzen zu setzen gewohnt hatte.

Also sehr auf der Pfaffheyd, so weit die andern
Klöster dabei mag gelitten haben, sind, glaube ich,
bedenk keine weitere Beschreibung.

In eben diesem Jahr 1589. wurde zu Durlach,
da Jacob III, Markgraf Carls II. von Baden-
Durlach Prinz zur katholischen Kirche übertreten
wollte, ein Colloquium gehalten. Markgraf
Eduard hatte sich verlangt, dass es zu Baden sollte
gehalten werden, damit er auch dabei sein könnte;
welches letzteres aber nicht geschehe. —. Ob der Pfaff
auch Antheil an diesem Colloquio gehabt, kann ich
nicht bestimmt angeben. Den 18ten November begab
sich Jacob mit dem Grafen von Moempelgard auf
das dortige Rathhaus, wo die Colloquenten und Zu-

Herren Praesidenten waren. Von Seiten der Lutheranischen erschienen Joh: Burckhardt von Anweyl, Würtembergischer Hofprediger und Obervogt zu Herrenberg, Dr Jacob Andreae, Probst und Canzler zu Tübingen, Dr. Jacob Heerbrand, Professor Theologiae von Tübingen, Dr Stephan Gerlach, Professor Theologiae zu Tübingen, Christian Doldius, Dr Juris, Andreas Osiander, als Notarius, und Joh: Andreae, Superintendent und Pfarrer zu Herrenberg. — Auf den Seite der Catholischen waren gegenwärtig Dr Pistorius, Theodor Busaeus, Jesuiten Rector zu Molsheim, Philippus Lautersheim, Canonicus und Pistorii Notarius, so mir mündlich Franz Born von Madrigall, Eduard Fortunats Hofpredigern, nebst mehreren andern. Von diesem Colloquio kan man Bericht einnehmen in Fechtii Historia colloquii Emmending: Cap: IV. und in Sachsens badischer Geschichte 4. Theil pag: 297. — 313. oder die Herüberschickung Würtembergischen Theologen zu Tübingen Anno 1590 herausgegebene Verhandlungen, die aber sehr selten geworden sind.

In den gehaltenen oben unter Marggraf Philipps sein IIten benannten Einkommens Protocollen findet sich nachgehends, wovon Meldung, wie sehr Marggraf Eduard zu Gunsten Borns von Madrigall

das Collegiatstift in Ordnung gesetzt habe. Es bleiben hier nur die Resultate.

Im Jahr 1591. wurde der damalige Probst Leo Hoffmann, den Churfürst Philipp II. zu dieser Stelle berufen hatte, Domherr zu Worms. Dieser wünschte nun die Probstei zu Xanten nebst der Inspectur zu Alpen behalten zu dürfen; allein Eduard, um seinen Zwist mit Born von Madrigall zu vermeiden, stellte dieses ab, sah also nun beiden die Probstei als erledigt an, und vereinigten in einem gemeinschaftlichen Brief im Kirchenrath, dass Herr Dr Franciscus Bornius a Madrigall Hofgerichtsrath die Probstey und dazu gehörige Canonicat allein vermög Illustrissimi Schreibens dato Brüssel den 20ten Martij jüngsthin dem Herrn Hofkammer Meister Wartzler und Rath überbringen, presentirt - und mit Herr Dean und Capitel gehandelt werde, ihm das Pfründhaus einzuräumen, welches mit denselben zu tractiren sey pp.

Den 7ten März wurde beschlossen, dem Dechant und das Capitel Nomine Illustrissimi und Herrn Hofkammer Meisters und Räthen zu ersuchen, Hr Dr Franz Bornio den priesterlichen Probsten - Ehrenstein und die Presenz gedachter abzu-

ti tanquam presenti folgen zu lassen, und dies
um abzuwillen und Ursach, dass er die Augsb.
confession und Hoff Predicatur verfahren müsse.

Hierauf ist ersichtlich, wie Eduard jeden Verstoss
gegen Gebräuche und Gesetze sich zur Ungunst-
gung seines Lieblings verübt habe, so dass er sogar
in die Ordnungen der Stifft ohne Noth Eingriffe thut.
Der Probst were immer in der Fremde, und Verlust
des Capitel müsste nur sorgen, Geld genug aufzubringen,
um mit Pfeil und Bogen mit ihm zu erlaben, dass die
Gläubiger sich seiner bemächtigt, wenn er mittwochs hätte
zasslen können.

Sie konnten also, als unsere Eingesessene mittwoch
den Gebräuchen der Catholischen Kirche das Heilige
Abendmal genommen wollten, regiert unteren 4ten
Juny der Ernst an das Capitel, diejenige zu:
gelassenen Burger, die nicht communiciren wol-
ten, zu benennen, so wollte unser Herr Bruder
der Regierung an das Capitel anbringen. Diese sollen
nun nit – oder etliche mal nach Gebühr zuvorst
anhören, solche ab nicht so könnte man alsdann unse-
ren Mitburgern weyteres

Anno 1591. den 21ten September regiert die Ein-
ladung: es sollen sich Probst, Decanat und Capitel mit
allen übrigen gleichfalls beamteten Landsbürgen
auf Mittwoch Abend zu Ettlingen einfinden, und sich

zu mißliegen Unterhandlungen gepflogen seltten, und aber stattgefunden worden, ist mir unbekannt.

Im October des nemlichen Jahres nämmte das Capitel seinem Probst einen ganz sichern Besoldung, nebst Präsenz absolgen, weil denselben mit dem Markgrafen abermal auf Reisen ginng. Er begleitete auch zuerstlich Edward nach Italien, und war bei 2 Jahren mit denselben abwesend.

Im Jahre 1593. den 14ten Mai starb zu Constantinopel gemeldter Probst die öffentliche Trauerung des Fürsten, welche vor- und nachher noch viele und mancherlei Zwistigkeiten verursachte.

Da die für jene Zeiten ungeheuren Schulden täglich vermehrt wurden, und der Markgraf allerhand Bedrängungen vornahm, auch nicht wenigers im Sinne hatte, als sein ganzes Land seinen Creditoren zu überlassen, und sich, um geruhlich leben zu können, nur einen Summen Geldes ausbedingen hatte, so griff endlich wegen der Uebersamkeit Eduards der nächste Agnate, Markgraf Ernst Friedrich von Durlach zu, und nahm d. 24ten December 1594. die ganze obere Markgrafschaft ein. Zu dieser Zeit bestand

der Stift durch die Gnade Philippus II, dem Edward Fortunat selbe nun geschenkt, und Probst, Decanat Custos, Cäntor und einem Canonicus.

Nunmehro setzt Edward sich die Zeit seines Lebens am Hof zu Brüssel in den Niederlanden auf, machte denn und wann durch den Weg Kastens und auch der Gewalt Versuch, seinen Feinden wieder zu resultiren, welches ihm aber gar nicht und seinen Sachen recht fort gehen.

Denn Reisen nach Schweden und alle andere Gründe, in die er sich mag mischen, mehren allen ihn immer weiter von seinem Ziele. Er starb endlich Anno 1600 im Juny auf einer verborgenen, ungedenkwürdigen und bekannten Art zu Castelnau auf dem Hundsrücken, und wurde, da er überhaupt schon lange vorher in seinem Testamente verfügt hatte, frey ab gleich, aber erst in der Folge zu Stenay, zu Sedan in der Stiftskirche beigesetzt. Dieser Meynung, daß Ableben Edwards angehend, werde ich, weil sie den bisherigen Vorgaben der Geschichtschreiben widerspricht, weiter nichts, denn ich von den Denkwürdigkeiten der Stiftskirche zu Stenay, deutlicher und weitläuftiger berichten.

Während der Sequestration Markgraf Ernst Friedrichs und seines Nachfolgers hatte das Collegiatstift mindere Einkünfte der Mensa nach zu erholen, die ab so zu gründen wissentlich, daß nun sich wundern muß, wie ab wir noch existiren kann. Gleich nach der Occupation durch der brandenburgischen Churfürstin, zu welchem die deutschen Gemahlen ab: verwandtlich Leistung hinterlassen. Markgraf Ernst Friedrich collectirte hierzu die in seinem Landen gelegenen Klöster und sonstigen geistlichen Corporationen. Hiervon ist folgendes ein Verzeichnis.

Anno 1596. bei dem damaligen Türkenkrieg hat Markgraf Ernst Friedrich die Klöster und Stifter collectirt, und ihre Gefälle zu Capital angeschlagen, wie ab allhier folgt

Das Collegiatstifts Baden	45,000 fl.
Das Kloster Lichtenthal	45,000 "
Das Stift Ettlingen	15,000 "
Kuppenheim	12,000 "

Das Collegiatstift Baden hat zwar nun gnädigste Fürsorg, und stellt sein Ungewissheit vor, ob- und wann ab aber Zahlung geschehen sind ist nicht.

Born von Madrigall, der nun so standhaften Hofmann Markgraf Eduards gewesen war, seine Im Mantel nach dem Wind, und trat nun gerad auf

Fürst Markgraf Ernst Friderichs. Dieser hielt sich aber, vermüthlich, weil er solchen Leuten nicht traute, aber, daß er in die damaligen Unterhandlungen mitgezogen wurde, und Gefangniß setzen, wovon er aber doch wieder loskame.

Als Markgraf Ernst Friderich Anno 1604. selbst starb so übernahm Georg Friderich die Regierung, und auch die occupirte Markgrafschaft Baden Baden. Unter diesem Fürsten erlebte nun das Haus nun der unglücklichsten seiner Periodum. Der große und für Deutschland verderbliche Krieg brauchte auch, in welche sich zum Unglück auch die diesen Fürsten setzt mischten. Von den damals in unseren Gegenden vorgenommenen Völkern auch der Feind wie der Freund gebändert und den Krieg unter den grausamsten Grausamkeiten geführt. Bald wurde der - bald der andere Theil von seinen Freunden gehoben, und dann wieder gestürzt, unter welchen Begebenheiten das Haus schwerdrückende Verfälle zu verlegen hatte. Als aber Georg Friderich die Nimwegen geschlagen - und von den kaiserlichen Völkern auch der Bluth verfolgt wurde, so gab sich die schönste Gelegenheit, die bisher verweigerte Einsetzung der Markgraf Eduardischen Kinder in das kaiserliche Hofrath vorzunehmen. Da die Vormünder stark darauf drungen, so erfolgte denn auch

wirklich die Sentenz von Seite des Kaiserlichen Kayserl. Hofraths, daß Markgraf Eduards Prinz Wilhelm in die Markgrafschaft Baden Baden eingesetzt werden sollte, erlassen auf Anno 1622 geschehen. Hierauf endlich sich derselbe mit Markgraf Friderich dem V. von Durlach, der unterdessen auf Georg Friderich, so die Regierung abgegeben hatte, gefolgt war, und so dann Anno 1628. Er in den ruhigen Besitz seiner Markgrafschaft.

Wilhelm.

Dieser Fürst ist nun, der dem Stift, mit allen seinen Unterthanen nach bester Möglichkeit wieder zu Ruhestand gewachsen wollte, wofür er ab auch, durch Krieges zwar lange gehindert glücklichst und friedlichst das brachte. Gleich nach seiner Regierung Antritt suchte er allenthalben, wo während der Occupation andere Religion were eingeführt worden, die katholische wieder ein. dem Stift (*) sich er wieder zu seinen Gütern und Besitzungen, und vorgerufen, soviel an ihm lage, ab, wie ab dem Markgraf Jacob were gestiftet worden, wieder herzustellen. Allein seine fürgute Zeit, der zu

(*) Zu gedachtem Stifte waren Anno 1622. nach dem kaiserl. Immissions Decret nur noch 2 alte, unvermögliche, eingelaufene Pfaffen die mit den geringsten Beschied geben konnten, vorhanden.

selbiger Zeit in allen Gegenden Deutschlands wüthende sogenannte Dreyßigjährige Krieg, in welchen Land so viele Völker und commandirende Personen, unterschiedlich aber unglücklich waren so manigmal bis nach den Feinden in die Hände gerathen. Als die Schweden ins Land einkamen, mußte es der Marggraf Anno 1632. verlassen. Die seinige Abwesenheit wurde schmerzlich gespürt und das Land um Durlach von dem Feind verheert. Da aber die österreichische Parthie Anno 1634. wieder Meister wurde, so erhielt Marggraf Wilhelm nicht nur seinen Landes-Antheil wieder (*) sondern sogar das Pforzheimische darzu, bis der endliche Westphälische Friede 1648. ihm sogar die Pfalz, und seinem jetzo regierenden Herrn der badischen Fürsten sein ehemaliges Land wieder gab. (**)

Während dieser so grausamen Zeitläuf, wo dann auch

(*) Da Marggraf Wilhelm durch die am 26ten August erfolgte Kayserliche Sentenz erstmals in seine Lande eingesetzt, im Schwedischen Krieg aber bevorab getrieben, dieselbe durch die am 27ten Augs 1634. bei Nördlingen den Protestirenden glücklich obgefallene Victorie wieder erhielt, so stiftete derselbe zum immerwährenden Angedenken dieser glücklichen Begebenheiten auf den 24ten August, als das Fest des heil. Bartholomäus eine feierliche Procession aus dem Gotteshaus Lichtenthal, welche Procession noch bis auf den heutigen Tag fortdauret.

(**) Da das Haus Durlachischen Stamms durch die Victori

Hinter das von ihnen Verübtem gehörte grausame
Verfahren der Feinde ihren Kindern zu erklären,
stürzte auch das Stift in eine traurige sorgenvolle
Lage. Denn durch denselben wurde es durch
Plünderung, Brand und Gewalt so geschwächt, und
seine Einkünfte so geschmälert, daß in den Jahren
1640. und weiter hin nur 4. bis 5 Personen versol-
gen werden konnten. Der Kirchenschatz, die Kirchen-
geräthschaften, und alles Eigenthum sind den barba-
rischen Feinden in die Hände, dann es gleichsam
ob es Gott gefallen- oder Feinden gehörte, genau

bei Verleihung des Herzogthums Zweibrück und Markgraf
Wilhelm das churfürstliche Land durch Hülfe der Kai-
serlichen occupirte, so bemühete er sich, die Katholische
Religion daselbst wieder einzuführen, zu welchem Behuf
er die bei der Reformation von Markgraf Carl
dem II. den Herzog zweybrückischen Pfleger und Ko-
ster wieder herzustellen gewillet war. Unter
diesen war auch das Collegiatstift bei St. Mi-
chael zu Pforzheim. Markgraf Wilhelm
vermuthe seinen Prinzen Leopold Wilhelm
/: den nachherigen gewesenen General/ der schon vorher
1635 zu Baden Probst gewesen war, auch Anno
1636. zum Probst zu Pforzheim, und Rector der
Schule zu Lichtenberg, mit welch ansehnlicher Pfründe
dieser Prinz d. 25ten März 1636. investirt wurde.
Seine Wunden und Resuscitirung der Klöster und

nur Verdruß der Rechtsstreit mit Gründen gehabt hat würden. Man aber muß fürtrefflich und sehr Gott um allen empfindlichsten und unersetzlichsten war, ist der Verlust aller seiner Schriften und seines Archivs, das im Brand der Flamm wurde. Nur wenige Documenta und Schriften, die aber gerade zum Augenblick die unentbehrlichsten waren, wurden in der Eile gerettet. (***) In diesem Brand ging sogar der Original Fundationsbrief und die alten Statuten, deren Wiederherstellung unsern zwischen Faden und dem Bischof von Speyer so viele Streitigkeiten verursachten, zu grunde.

Dieser kommt ab auch, daß ich so wenig ächten Data von Schenkungen, Documenten und sonstigen sicher gehörigen Gegenständen angeben kann, weil selbe in dieser Zeit, auch gänzlich und zu bezweifelnde Nachricht haben könnte, zugrund ging. Erst nach reinigen Jahren, und vorzüglich Ao 1650. 1651. und 1652. starb regierender Markgraf Wilhelm seiner vollen Regierungsfähigkeit auf das

Bistum, er erhielte aber durch den Westphälischen Frieden ihre Landschaft wieder, so das Jahr 1624. zum Normaljahr genommen wurde.

(***) Dieser Brand der Residenz geschahe durch Nachlässigkeit verursacht worden zu sagen, denn es sind dem Schreiber, daß die Feinde Feuer angelegt hätten.

Pfalz und andern geistlichen Herrschaften, worun-
ter die Jesuiten, die er Anno 1632 zur Wiederher-
stellung und Befestigung der katholischen Religion
von Speyer hatte kommen lassen, nebst den Bezzi-
anern und Klosterfrauen zum heiligen Grab mitbe-
griffen waren.

Hier muß ich doch noch anfolgen, was Wilhelm
von seinem Regierungs Antritt Anno 1622 bis zur
Renovation des Pfalz nach dem westphälischen
Frieden Anno 1648 zum Behuf der Collegiatkirche
gethan hatte.

Nachdem Wilhelm durch die kaiserliche Sentenz
endlich sein Land erlangt hatte, so fand er, wie noch
vielen andern, auch die Kirchensache in dem elend-
lichsten Zustande. Durch Bemühung und Bringen
des damaligen päbstlichen Nuntius Carafa, der dem
Fürsten zum allerersten zur Landes Restitution ver-
holfen hatte, (ss.) wurde sogleich die katholische Religion
zur größten Zufriedenheit des Cardinals Carafa und
mit dem besten Erfolg wiederum eingeführt. (tt.)

(ss) Carafa schreibt in Germania restaurata p. 152.
„ Voluit ad Intercessionem Electoris Moguntini
„ ac nostram maxime, ut Catholica Religio debite
„ promoveretur, viris haeredibus, Eduardi filiis Ca-
„ tholicis in Aula Bruxella educatis, ditionem
„ restituere p. „

(tt.) Carafa schreibt davon: eum ejusdem Data Sic-
que Marchio Wilhelmus in Marchionatum fuit

Alß haben obbemeldte sorgte er auch, daß die Stift in gute Ordnung wieder kämen, und verlihe sie ungern nach vor und nächstandem Hinscheiden Ihrer folgende Verordnungen und Describen.

Anno 1626. bathegten sich die Canonici bei dem Weihbischof Gangolpho zu Speyer wieder den damaligen Probst Carolus Sylvanus. wegen seiner vorgenommenen Wein Abstreitung. Als sie den Ihme deshalb ertheilten Arrest die übrigen Wein schriftlich und ein Citation aller Interessenten, den besagtem Weihbischof auf den 18ten Oct: resultirte, so wurde solcher alle die übrigen Gerechtsame und den Titul zu wieder von dem Herrn Marchesen den Capitularen sowohl, als den Bischof Gangolphum aber von Serenissimo folgendes eigenhändiges Describen zu lesen, worinn er sein Recht auf die im Stift observirende Nüchtigkeiten erklärent, und solche Einrichtung sich in Zukunft anbittet. Das Describen lautet:

restitutus, et statim nihil antiquius fuit illi, et magis in votis, quam (: sicut mihi promiserat, antequam Vienna discederet.) ut ad avitam religionem suum Marchionatum revocaret, sic postea praestitit per Patres Societatis Jesu Spira evocatos, quos in praecipuis locis possuit praesse voluit pulsis Lutheranis haereticis, imo res tam feliciter, auspice Deo successit, ut omnes subditi ita sacra Catholicorum susceperint, ut nunquam abjurasse putarentur, et vere sese antiquos Catholicos pietate et religione referrent. n.

Nos Dei gratia Wilhelmus Marchio Badensis et Hochbergensis, Comes Sponheimensis et Eberstein en. sis, Dnus in Lahr et Mahlberg &c.

Gratiosam nostram salutem, Venerabiles propinqui Dilecte!

Nobis demississime relatum est, quatenus Canonici nostro collgi Eulie hijatis coram Vobis, non solum contra venerabilem, nobilem nobis dilectum devotum Propositum Carolum Sylvanum puncto divisionis Vinorum querelam moverint, verum insuper arrestum super omnia et singula adhuc dividenda vina et frumenta rogitantes, in scripto unâ cum citatione, vi cujus omnes interessati die Mercurij 18^ma^ hujus coram Vobis comparerent, et ad interrogata respondeant, obtinuerent.

Cum vero vi memorabilis Observantiæ, consuetudinis, traditionis et expressorum Statutorum quilibet Regnans Marchio Badensis utpote dicto Eulis colleg: Fundator successivus in omnibus et singulis hujusmodi causis et aliis controversiis solus et unicus et nemo alius, Solo Summo Pontifice excepto, Judex sit, nosque non minus derivatam in nos a Majoribus nostris P.M. haud nunquam interruptam jurisdictionem strictissime tueri resolverimus s: Siquidem de hoc prædictos Canonicos nunc sufficienter et adeo erudiri scimus, ut se cum ignorantia excu-

santes futuris temporibus statuta in omnibus et singulis, ut convenit, plenariè observare promiserint; et delatam ad vos querelam secundum tenorem eorundem statutorum decidi nos curaturos ac promisceimus. Hinc cum fiducia credimus, non esse mentem vestram, Nos in nostra perantiqua, nunquam interrupta Juris possessione turbare velle, quod vobis nostra optimo intentionis loco notificari jaimus.

Datum Badenae 10. Octobris 1626.

Wilhelm Marg. Baaden. L.S.

Es ist jetzen Zeiten streffindrun Unrichtigkeiten, die nicht ein bestens Ruhe stendrn, in das Stift worden eingetretzt werdrn, und der Dechant fürfüge Klagen über üble Aufführung bei dem Fürsten einreb, so veranlast Marggraf Wilhelm Anno 1627. zu ein Stiftsgesetz eine strenge Verordnung, dast wenn jo einedrer über einen Klage geführet würde, und sie nicht alle eines bessern und exemplarischern Wandels sich befleissigen würdrn, so sollte der oder einedrer Handlung ohne weiters aus dem Stift gewiesen, und seines Beneficiums entsetzt werdrn.

Anno 1628. beklagte sich der damalige Probst Heribertus de Jonghe wieder den Dechant Heinrich Altzenfex, als habe er sich grobes Unbau und sogar einiger Thätlichkeiten gegen ihn, den Probst, bedient. Diese Schrift war in lateinischer Sprache abgefaßt und betraf nur Klagen über Unbotmäßigkeit Ungehorsam, die keiner Untersuchung wegen, sondern von dem gnädigen Fürsten in Güte beigelegt wurden.

Alle die nunmehr ferner, der neuesten Streitigkeiten wegen Mißhelligkeiten entstanden, und ihre Erledigung lange obschwebend waren, so kam die Residenz und Präsenz im Chor und Capitel zum Stande. Hierauf erließ Maximilian Wilhelm folgendes neues Rescript, bei welchen Instruct jetzt noch fast gehalten wird, ob schon die Mannigfaltigkeit folgender waren:

1.) Alle Canonici und Vicarii sollen Vermög der Statuten ad personalem et continuam Residentiam verbunden sein.

2.) Es soll in jeder Woche ein gewisser Tag festgesetzt werden, an dem überflüssig Capitel sein soll.

3) Der Probst soll die Oeconomie nigrends übersehen, und solche nebst dem Oeconomo aufs beste verwalten.

4. Sollen nach dem bestimten Verhältniß die Pfalz Portionen gleich und gewissenhaft ausgetheilt werden.

5) Allermeist sollen die Obern dessen sorgtragen, daß die Geistlichen nicht ihrem respective Stande gemäß Lebensart führen, sondern zu aller versündlich, daß sie selbst mit einem guten Beispiel vorangiengen.

6) Sollen die Gottes Verehrung auf alle und jede mögliche Weise befördert und zur Vollkommenheit gebracht werden.

In den gemeinen unruhigen Zeiten, in welchen der so gnädige König schon seinen Abschied genommen, und das Reich mehr zu ertragen hatte, als von den schweren Bedrängungen und die übele Folgen fast fühlte, suchte man auf möglichste Ersparnis, und bat sehen, die wohl von den angesetzten Präbenden vorhandenen Einkünfte dem Stift zu gut kommen zu lassen, welches auch geschah.

Als sich der Weihbischof zu Speyer abermalb in die Angelegenheiten mehr als billig, mischte.

und sogar einige Mitglieder des Stifts, da sie auf seine des Bischofs verlassene Citation nicht erscheinen wären, excommunicirt hatte, so verlieh Markgraf Wilhelm folgender massen Schreiben an seinen geistlichen des Bischofs:

Das Collegiatstift hätte ihm zu verkennen gegeben, wie daß der Bischof unter dem Schein ernstlicher Execution und Pfändungs-Verfahrens denselben einige Glieder durch verborgene reiterirte Citationes und einverleibte Commission auf ungehorsames Ausbleiben verfolgende excommunication ex officio Ordinarij für sich gefordert habe. Nun sey zwar an Markgraf nicht gemeynt, des Herren Ordinarij obrigkeitliche Rechte zu disputiren sondern wolle lieber auch billig Ding thun und daran sein auch Vermögen dabei zu erhalten, ermittelt. Mail er aber durch anderseitige Briefe von alten Zeiten, zwischen verwandten Stifft und andern vorgenommene geistliche Handlungen, sofern befunden, daß dieselbe nicht für den Herren Ordinarium, sondern allenfalls der päbstlichen Heiligkeit delegirte Herren Bischofen zu Constanz, Metz, Basel und andern Prelaten gezogen, und von ihnen gebührlich verwaltet worden, so wolle ab ihnen Markgrafen das

Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Bischoffen zu Speyer mit schuldiger Ehrerbietigkeit, auch seiner Ordinarij selbsten, Bischoffen und Fürsten, auch rechtmäßiger von 100 Jahren herbrachter unverrückter Possession dem Päbstlichen Stühl ohne Mittel zugezogen und unterworfen, wollte daher bei diesem wohlthätigen gemeinen Werk sich gleichfalls darzu stellen, der Weihbischof wurde sich auch zur Zeit anhero zu mehrerer Ausführung einer fürderlichen Zusammenfügung und darüber offtmaligen Conferenz, auch seine inde nothdürftigen beibringenden Gutachten, alle die gedeyliche schärfeste Mittel sich bemühen lassen, Massen wir Ihro auch auf bestimmte Maß starck zu gehen, angedeuter Information selben auch seinen Mitchurfürsten mit genugsamer Instruction die Abordnung nicht unterlassen werden. De Dato den 9ten April Baden 1629.

Ist nun den Bischöffen Brüder und deren Reparation fürsetzige Streitigkeiten sich zwischen den Bischoffen von Fabric oder Kirchen vorstehern der Gemeinde und den Pfarrern erhoben, so wurde auch Marggraf Wilhelm diesen Disputen durch folgendes Decret ein Ende, dessen Inhalt und Verordnung jetzt auf die Bischöffe zu Brüder und sonstigen unterhalten wird.

Verordnung in Sachen der Bischöffen diesen zu Ver-

den in Betreff der täglichen Gebräuche und der Administration derselben, der Pfleg Ufe, Orgel und Leygräbnuß. Erstlich. Sol lange Zeit neu alter Kirch, andere den Neben Capellen, so dem Stift incorporirt von dem Chor abgetheilt und sonderbar separirt seyn soll, daß der Stift Herrn nicht zu gebietten haben sollen, alle andere Sachen in gedachtem Burgerrecht, sollen, so viel die Gebäuden auf Reparation und Verbesserung der Gleichen, Unterhaltung der Orgell, Pflog Ufenn, und der Gestühl, denn auch die Leygräbnußen, und inbegriffen alle Einnahmen und Zubygaben ermelcht der Fabric oder Kirchen Verwaltung einzig und allein zu Verwaltung gehören, ein auf den Pfarrern die Verordnung in geistlichen Sachen zu haben.

Zweytens. Die Pfarrern sollen einen eigenen Mößner haltten.

Drittens. Die Predigten sollen von Ostern bis Michaelis um 8 Uhr, von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr geschehen verrichten; die Orgel solle dem Stift und der Pfarr zum Gebrauch gemein seyn. Wie zu haltenden Hochzeiten aber, solle für die Orgel in die Fabric 1 fl. gegeben werden.

Viertens. Ueber die Pflog Ufe solle der geistliche Verwalter zu beschließen und nicht Personen verordnen

zu bestellen haben.

Fünftens. Das Jus Sepulturae betreffend, so soll von einer jeden Person, so darinn begraben wird, das erstemal 10 fl. und ferners hin, so oft der Stein wiederum zu erheben, jedesmal der Fabric 1 fl. bezahlt werden.

Im nemlichen Jahr legte Marckgraf Wilhelm abermal einen über Wein Abtheilung zwischen Probst und Capitul einer; den Capitularn anderseits aufstehenden Streit in Güte bei.

Als sich aber die Capitularn Anno 1631. abermalls bei Hr. Marckgrafen Wilhelm beklagten, daß der Probst Heribert de Longhe die Gefälle nicht nach Recht und Billigkeit abtheile, und sich berufen auf die Fundation darinnen, so hat Serenissimus ihnen folgende Erläuterung in Absicht der Fundation ertheilen, dergestalt, daß alle dem Stift nach der ersten Fundation und nach Lehung der darinn begriffenen Gefälle und Einkommen andurch oder durch Verjährung, Verpfändung, Entfremdung, Verwüstniß und letzten Willen oder sonst in einig anderen Weis und Weg, an Früchten, Wein und Geld zugewachsen, und zugebrachte Gefäll zu einem selben Theil zu der gestalten Praesenz, so zwar laut der Fundation sich bei Jahr allein auf 500 fl. belaufen,

seitheer aber bis auf 1326. L. Ao. nunquat wey-
den gehaltenen, und secundum Capita unter alle
Canonicos gleich: der andere selbe Theil aber unter
das gesetzliche Corpus gezogen, und nach Proportion
einem jeden Canonico tam simplici, quam in digni-
tate constituto in dem Fundations Brief zugesichert
haben soll. Hernach und ungehindert muss, auch solche
Austheilung künftigen Zeiten, und wenn Erledigung
der Probstei sich begeben würde, von den nach-
folgenden Pröbsten, wie die auch immer seyn mö-
gen, beständig gehalten, und dawieder unter dem
Schein und Vorwand der 1628 übergegangenen
schriftlichen Verordnung nichts vorgenommen, son-
dern solche begehrend selbe, dieselbige genau auf
diese ihrer Fürst. Gnaden gnädigen Declaration
auch ausgerichtet seyn soll.

Die Aufsatz, ob der Probst dem Capitel bei-
wohnen und in demselben gegenwärtig seyn mö-
ge, wurde dahin verwiesen, es solle hierinn ge-
halten werden, wie in den beiden Stiftern bei
St Mauritze *) und St Germanic zu Thun.

*) Hier und da findet sich, dass streitige Punkte,
Einrichtungen und die Investitur der Probstathe-
ren an den Probst und das Stift bei St Mauri-
tius und St Germanus verwiesen wurden; dieß

Herrn gesetzt vom Jahr Christi, so das Stift in 30jährigen Krieg verbrannt, welches ist aber schon vor seiner Regierung Antritt Wilhelms verfasset gewesen. Anno 1632 musste nemlich Wilhelm bei den Andringen der Schweden sein Land verlassen und sein Heil in der Flucht suchen. Während seiner Abwesenheit raubte das Stift, wie ebenfalls schon vorhin gesagt, seinen übrigen Vorrath an Mitteln und vorzüglich dadurch, dass bei ihm sein ganzes Archiv zugrunde ging. (aa) Dass aber Herzog Wilhelm nach während der 30jährigen Kriegs und seiner Abwesenheit für das Stift sorgte, ist dadurch ersichtlich, dass er Anno 1635 auf die Probst Heriberts de Tonghres Tode sogar einen Prinzen seines Hauses zum Probst ernannte, blos um dem Stifte einen Ansehen und Würde von seinen und neuen zu ver-

---

schaffen; der Probst bei St Mauritius zu Bonn war zur Zeit der Fundation, und noch unser ein Archidiaconus, und in diesem Archidiakonat Bonn mit bey uns Lande. Es hatten nach damalen noch die Archidiaconi das Jus institutionis canonicae ad Praebendas ecclesiasticas in Dioecesi.

(aa) Ich verzähle die Ursachen der Herren Mitregenten nicht willkührlicher, sondern weil sie selbst schreiben, und mit dem Stift vorgegangen, da ich selbst nicht viel schreiben wegen Mangel an Quellen darf noch angeben kann. Vorzug-

schaften **. Als Hr Marckgraf Wilhelm wieder in
seine Lande angesetzt, und durch den Frieden Ao 1648.

dise aber ist zu bewundern, dass Keine von den Stifft
Herren, die zu seiner Zeit lebten, gesucht sich bei ihm
bekannten Meriten hervorzuthun, ausgen
sie doch ausserhalb Zeit genug hatten.

(**) etwas umständlicher sind die Data angegeben, wel-
che in der Stadt Baden sich während der schwedischen
Occupation von November 1632 bis in den Augusti
1634 zugetragen. Diese Data befinden sich in den schon
oben benenten Manuscripten der hiesigen Geschichte,
im Collegiatstifft Archiv in Form eines Diarii, das
den seeligen fürstl. Rath und Doctor Gastern
(Erstern) zum Verfasser hat. Ist schon gedruckt,
und auch das Stifft Archiv.

„ Nachdem die Schweden unter dem Commando
„ des Feld Marschall Horn und zugleich denen
„ württembergischen Armada das Land besetzt, und
„ durch den Obristen Schaffalitzki in Schutz und
„ Schirm (wie sie es nennten) genommen hatten,
„ liessen sie monatliche Contribution ein-
„ ziehen, kamen hierauf sie des freyen Eingangs,
„ so wie bei der Klöster und des Stifts, und nachdem durch
„ den General Stauffen ausserordentliche Retourten gal-
„ ten etc.

Den 11ten July 1633 kamen die Schwedisch- und Gur-
landische Abgeordnete in Baden an, um für das
Haus Durlach die baden badischen Lande huldigen zu
lassen, welches auch den 11ten July wirklich geschah.

in allem zwar bestätigt worden, so war er auch

Im Namen Ihr Herren Marckgrafen von Durlach
unseres jüngsten Herrn Erbprinz Friderich VI. der
Hofmeister Ernst Friderich von Remchingen, und
der Cammerpresident Joann Wilhelm Abel. (Die
Huldigung wurde von der noch jetzt stehenden steiner-
nen Altare in Bischofsh. Fruchtbr. vorgenommen.)
Am nemlichen Tag wurde von Remchingen und Abel
den Jesuiten und Capuzinern innerhalb 24 Stunden
das Land zu räumen befohlen. Ersteren wurden am
20ten Julij mit Gewalt und unter Eskorten nach Esch-
lau über den Rhein gebracht, die Bischofsheimer von
Freiburg aber, die sich zu Distanzirung
nicht allein zum Land hinaus, sondern auch zum
nur die geringste von dem ihrigen gebracht hatte.
Die Executoren waren immer die Obersten, die
mit drey hundert Executionen sich gar genau erbun-
den. — Am nemlichen Tag liessen Remchingen
und Abel den Stiftsherren bedeuten: „weil H.
„Marckgraf beim Stift nicht mehreren Personen
„zu halten nothwendig, als zu seiner Hochf. Hofhalt
„Leuten genöthigt, daß sie sich der mehrern und
„nur zween darauf verbleiben, diesnahen aber
„und einem ehrsamen Herren sich begnügen,
„und ihrem gnädigsten Fürsten und Herren treu
„und hold schwören sollen, auch Rath und Thun,
„wie ihnen ein Concept vorgehalten. „Als die
Canonici, als ihrem Land zuwider sich anzuschaffen,

bald möglichst bemüht, das Stift wieder in seinen ehe-
ren Zustand zu versetzen. Dies zu besonderen unter-

lassen ab bei seiner Herdtern, nicht freundlichst wä-
re den Herren Mitbrüdern zu practiciren, son-
dern ihr Stillung zu respectiren und zu ehren be-
wenden.

Zu Aufleuten zu Baden wurden Georg Zobel,
und Eusebius Frach, welch letzterer (wurde der Au-
thors Worten) die Katholischen mit gar gifftigen
zungen ehe angestochen hat. Am 21ten July muß-
ten um 10 Uhr die Kapuziner und Franziskaner
abwandren, und in den nächsten Ehringen sich
versteckt halten, dem alten Pater Martin von
Bamberg wurde allein verstattet, wegen seiner
Ehrwürdigkeit in Simon Schrags Haus zugesperrt
zu verbleiben. Dieser Mann wurde aber nachher
so gefangen gehalten und geplagt, daß er sich in der Angst
und Verzweiflung von den Händen der Ketzeren
am 2ten Merz 1634 den Hals abschnitt.

Den 22ten July um Frist Maria Magdalena
predigte der jetzo berühmte Stiftsherr Mar-
tin Hoffmann (mittlerweil der unter diesem Na-
men bekannte Canonicus Hoffmann) von Cap-
pel das erste mal.

Die Stiftsherren müßten ihren Gefangen, Pfrün-
dten und Herrlichkeiten fortschicken, und mußten
ihnen nächtlich zu Dom- und Sapienzeiten ihre
Exercitien in der Stiftskirche um halb 9 Uhr
zu verrichten, und den Protestanten Platz zu machen.

vorzüglich nöthig, die Fundation seines Instituts so abzuändern, damselben wieder nützlich

Auf Zobels, des Instituts und Aufsichten musste ein Herzoglicher Bürger mit Hülfe der beiden Meister, die mit Gewalt genöthigt wurden, des Generals des Prinzen Alberts (Marburg Wilhelms Bruder) zu stehen und in Stücken schlugen. Am Donnerstag den 31ten July schickten die neuen Inspectan seine andern Lüneburgischen Prinzen den Hof Predicanten mit grosser Solennität und Ordnung und dem Volcken herauf in die Stiftskirche. Dieser hielt nach der Musik und Singen eine Predigt, dass die Evangelium wieder die Obrigkeit, und die protestantische Religion eingeführt werden sey.

Donnerstag den 4ten August empfiehlt der bisherige Stifft Custos Alexander Rath auf der fürstlichen Cantzley seinen Abschied, obgleich er, wie oben gemeldet, durch Ablegung seines Standbuches seine Stifft bestätigt war, weil er mit Zudruck des Cantzlers mit dem Wilhelmo (Gr. Marburg Wilhelm unterm, den der Herr Durch unsern seinen Adjunct von Maria von Eiken, als seine mit fürsten standbuches gen Dame, als Prinzen mit unterbinden wollte) und den Lüneburgischen Land (allein sich Marburg Wilhelm während der Occupation aufgehalten) gekommen, und damselben bisher durch

und zu bestätigen. Dies geschah denn auch wirklich, massen die alten uebrigen hundert Augsburgischen in Ordnung gebracht waren, Anno 1632.

---

treuen Dienst zugesagt gewesen.

Den 9ten Aug. kam der für Linda bestimmte Prädicant mit Frau und Kindern an, er passirte über den Neuen und Hohen.

Zur nemlichen Zeit ist den allerseitigen vorausgesetzten Mandaten mit Ernst und scharfer Comination beigestanden worden, Herren Markgraf Eduard Fortunats Leute Hochfürstl. Gnaden Herren Vetters Gnaden zu öffnen, einzulassen und vermittelst ihrer Gnaden anzuzeigen, was in gemeldtem Gnaden Herr Statthalter für ein Kistlein zu der Erzherzogin Eduard Fortunats Frau in ihrer Lag. [illegible] gestellt habe, denn er einmal ein Kistlein unter dem Mantel trage und damit den Gnaden zugesagt gestanden worden sey. Worüber sich aber die Mannen der Stuttgarter Partei entschuldigt, und dahin resolvirt, sie wollten lieber den Bad- und der Burgau verlust ausgeben, als auf diese Zumuthung das Kistlein Gnaden einlassen; ist also diese andere Violatio sepulchri unterblieben, haben aber die Mannen ein anderer Zerstörung Markgraf Alberts Grabmal, also auch hier viel böse Reden hören müssen.

Auf diesem stehe es nicht mehr nie, um Sachs und Schoepflin besuchen konnten, Eduard Fortunat seye im Kloster Engelpfort in

So wurde dem Stift eine genaue Abschrift der von
Markgraf Jacob Anno 1453. revidirten, und dem
Markgraf Philipps Anno II bestätigten Fundations und
Freiheiten Documente mit dem fürstlichen Archiv zugl.
stellt, welche Markgraf Wilhelm in folgenden Auf-
satz abermals bestätigte. (VV)

Die Fundations Urkunde ist so weitläufig, so oft zu Anfang
seiner Regierung niedergeschrieben. Nach derselben folgen die von
Markgraf Philipp revidirten Statuten für das Stifts
Personale, wo zu sehen ist, was weiters zu dem corr:
da. Nach diesen Statuten folgt sodann die Confirmation
Wilhelms für die Fundation und Statuten, und lau-
tet, wie folgt:

Nos Guilielmus Dei gratia, Marchio Baden-
sis et Hochbergensis, Landgravius in Sausenberg,
Comes in Sponheim et Eberstein, Dominus in Roc.
theln, Badenweiler, Lahr et Mahlberg &c &c.
Post receptam à tot lustris desideratam patriæ nos-
tre tranquilitatem et exhausta bella civilia, qui-
bus respublica pené ad internecionem deflagravit,

. Ursachen begraben geblieben, da der Author dieser
Fragmente nie Nachricht davon gehabt haben. Wahr-
scheinlich wußte weder Schoepflin noch Sachs etwas
von diesen Fragmenten.

(VV) Dieses Document ist im Stifts Archiv mit den von
Markgraf Philipp II revidirten Statuten, wovon
eine weitere Copie gemacht worden, in einem weiten Band mit fri-
heren eigenhändigen Unterschrift vorhanden.

nostrarum partium esse duximus, non solum rebus politicis, sed primitus ecclesiasticis invigilare, ut quod per tot irruptiones, spolia et hostiles actus plané vel saltem ex parte corruisset, tandem resurgeret, et restauraretur. Inter alia vero videntes Ecclesiam Collegiatam Sæ Virginis et SSrum Apostolorum Petri et Pauli in residentia nostra, auspiciis Serenissimi Principis Jacobi Marchionis Badensis, piissimæ memoriæ prædecessoris nostri, à pluribus retro seculis et erectam et dotatam, iisdem casibus haud modice afflictam, adeoque ipsiusmet Fundationis Autographum interisse, æquum duximus huic necessitati providere, et præscriptam fundationem cum Statutis annexis, quæ per Serenissimum Principem Philippum felicissimæ memoriæ, quondam cognatum nostrum confirmata, nec non sanis Pontificiis Constitutionibus et Juri Canonico per omnia conformia sunt, reparari et in præsentem ordinem tradui, quæ etiam vigore præsentium statuimus et confirmamus, eadem omni ratione, ut a dictis prædecessoribus nostris statuta et confirmata fuerunt, volentes, ut eadem nec per nos, ac nostris nullatenus infringantur, vel saltem in aliquo iisdem contrarietur, requirentes insuper

Reverendos dilectos nobis Præpositum et Capitulum ejusdem Collegii nostri, ut non tantum in observandis illis sint soduli, sed et contravenientes debitis pœnis seriò adstringant, suique Numini simul et Conscientiæ suo satisfaciant. In cujus rei fidem et robur præsentibus subscripsimus, et sigillum nostrum appendi jussimus. Datæ in urbe nostra Badenæ, Decimo quinto Augusti Millesimi sexcentesimi, quinquagesimi secundi anni.

Wilhelm M. v. Baaden. L. S.

Die oben bemeldten Statuta haben wir gnädigst für den Bischof anzunehmen, weil sie uns denen darin vorgeben seine Jurisdiction entgegen seyen. Lange und oft seither haben wir sie gnugsamlich darüber zu vergleichen, allein alle Mühe und Vorgeben seine dahin gehen. Von Zeit zu Zeit verneuerte man von Seiten des Bischofs andere Statuten, die der Stadt Baden als Fundator und Herr der Stift gar verdrossen müssten, da sie dessen Rechten ganz gar zu entgegen waren. Lest auf einem Streit von 148 Jahren beruhte man solche Statuten zu

stands, die von dem einen wie von dem andern Theile unangefochten gefunden worden. Aber gewiß wie die Statuta wenn die wahren Ursachen der gegenseitigen Verwerfung, sondern politischen und andern Gründen wichtig sein, daß man sich dem gründlichen Wesen entzieht. ✝

Da die Regierung in den Händen zu Hechingen wie, so fand sich Markgraf Wilhelm veranlaßt, Anno 1652. folgende Verordnung zu erlassen.

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Baden p.p. Fügen hiemit den Würdig, Hochgelehrten, Unsern lieben andächtigen Probst, Decani und Capitul Unsers angehörigen Collegiat Stifts allhier gnädigst zu vernehmen. Dem-

✝ Ganz ist Ungewißheit fällt es beinahe wenn man untersucht, warum weil der Bischof zu Speier diese Statuten gemacht hat. Man sollte sich von Speierischer Seite, als wollte man damit Subjection, geistliche Censuren und Strafen gewalt unterworfen, und die Statuten aufstellen daß in weltlichen und seinen Rechte, Privilegien und Ordnungen, welche dem Stift Speier bei seiner Errichtung, Speier in der Folge unter geistlicher Authorität wären vorgeschrieben worden, und die schon seit 200 Jahren ein Gesetz wären. Gültig sich der Bischof in seinen Rechten gebraucht. ↪

mich Uns bewogen, und warum sollten bisherige unsere Kirch. Officianten und Diener, falls mich mehrere, so ihnen beygelegt sey und ihre Pflichten Obliegenheiten, in allfälliger Ihrer Pfründen Wittiblichen nach Verbleiben genommen, und nicht mehr als zehn Gulden zu der Kirchenfabric entrichtet haben, so wie zuvor, und schon bereits beschehen, in Ihren vollen Genüssen belassen, verbleiben.

Zweitens, warum hat er sich nicht in Anfang gleich dagegen beschwehrt? Zudem waren die Statuten nicht neuer, den Markgraf Philipp II hatte sie erneuert und bestätigt, warum hat der Bischof nicht damals Einsprache gethan? Es war blos Nachricht und Vorschrift gnug, daß man sie darnach, und zu Thun sich nicht gebührende Pflicht haben wollte, besagte Statuten allein (: nebstdem daß die Diener und die Pfründe :) versehen zu haben. Auch über den Holzschlag sind wir billig, daß man sich wegen darüber hätte abverständigen können, wenn nicht der Zwang gewesen wäre, wie Corpus, wie die Acta 148 Faßen lang in Anordnung und Gewalt verfolgter Einricht zu verstehen! denn in wenig Tagen war zwischen unserem treuen Fürsten Carl Friderich von Baden und unserem gnädigsten Bischof Wilderich von Wattersdorff bald darüber einverstan-

dass Niemand als ein Gerichtsherr einzusetzen, oder
seyen ein geringstes sich bedienen mögen. Dergl
aber künftige Fäll zu ändern, wollen Wir, und ist
unser, mit allergnädigst und gnädigen communen Ver-
gründen Considerationen neuster Ordnung, dass Hei-
ligen in gedachter unserer Residenz Bürgerlichen, wo
sey auch wann er wolle, Ihr und andern ein-
zelne Collegiatstifft geistliche Personen allein
ausgenommen, einige Ehegerichtsbarkeit unser gestattet
eingeräumt solle, er anlegen seinen dessen Secretarium
den, seynen die Sinnsätzig ad Ornatum, und die gesa-
ad fabricam ein billiger gebräuchlich ist genennet,
verwendet werden sollen, und so oft einer oder den
den, weil man von jener Seite die Güte wollen
wünschte, von dieser aber die Güte und Gedienig-
nigkeit nicht mehr finden wollte.
Zur Einricht. dessen in der Residenzstadt mit einer
Notariat gnädig ist sein nur kurze Uibersicht der
Veränderungen der Statuten, die seiner obigen
Meynung entgegen sind. Die ältesten noch
jetzo ungeschränkten Statuten wurden von
Pfalz Ao 1455. in Conformität mit andern
Städten errichtet und sind in den Jahren 1487.
1494. 1497. 1516. und 1572 unter Marckgraf
Philipp II. unserer Residenz gemacht, und von

rudern solche zimmel über die Brüssig Gulden zugel-
tan Begnädigt f. Durchlaucht Ihro Andenglig, son-
dern und blos weil der Gnadstein bedacht zu ver-
stehen ist, zu nothwendiger Notdurft nur verwenden
wollte, sollen dasselbige nichts destoweniger jedesmal
die in die Fabric schuldige zehen Gulden pro re-
novatione zu entrichten schuldig sein. Wenn nun
sich in die Pfarrkirche und mit auch den Lindhof,
so bei dem ab in alle Weeg bei dem alten Ge-
kommen verbleibt, begnaden lassen wollte, dasel-
bige hat dennoch die Gulden wie oben bei den
Pfarrkirche specificirt, als für die erste Begnadigung
Dreyssig Gulden, und dann jedesmal für jede Ap-
perture fünf Gulden zu entrichten. Dieweil sie nun
ins künftig also zu selten existiren werden, und sie
nun dennoch zu Gnaden gnugsam verbleiben.
Datum Baaden d 15ten Augt. Anno Sechzehn Hun-
dert zwey und Dreyßig. (xx)

---

bestätigen in Gesamtheit bestätigt. Als diese Freyheit
verwichenen 30jährigen Krieg und Verschleuderung der
Briefe Papieren verloren gegangen wären, so hat sie
Marggraf Wilhelm Anno 1652. neue erneuert
und revidiren, und bestätigte dieselben, wie oben er-
sichtlich. Diese neun waren seit 1652. bis 1800. der Preis
des Aufschlags bei den Bischofen zu Speier.

(xx) Dieser der Gesundheit der übrigen Menschen

Anno 1650. schrieb der Weihbischof Gangolphus zu Speier dde 28ten December an Herrn Marck. grafen Wilhelm: dass, weil derselben freundlichen gnädigen Gemüth ein ganzen römischen Kreis alter Ehren verfolgen, also wolle er auch zu seinem eigenen Gut hoffen, er werde seinen Weihbischöflichen in seiner Residenz zu der einigen Ordnung verhelfen. Da nun der Dechant (Joh: Heinrich Alsenzer) schon beinahe 12 Jahr abwesend seye, so werde er nicht entbehren seyn, wann die Stifft Canonici einen Vicedecanum erwählen würden. Dieses würde dem Stift sehr zur Aufnahm erwachsen und besonders, wann der Herr Marggraf den gewesten Chor zu Erwählenden mit seiner Protection favorisiren werde, endlich der Weihbischof schreiblich verwarnte.

Auf dieses ganz besonders abgefasste Schreiben, in welchem nun den Stift von Seiten des Bischofs einen neuen Dechant aufdringen wollte, und wovon zu mir nicht das geringste Zeit hatte, ob schon bereits sechs, antwortete Marggraf Wil-

---

* schädliche Gebrauch in Kirchen zu begraben endlich auch den ab jetzt regierenden Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht ganz abgeschafft, so, dass nicht einmal mehr die Frohsten in der Stiffts-Kirchen beigesetzt werden.

helm, wie folgt:

Wilhelm &c. &c. Wir um und derselbe unter dem 28ten December verlossen, ist Uns sehr befremdend vorkommen, weil wie Uns keiner sonderlichen Streitigkeiten, die unter Unseren Vikariis Generalibus obwalten sollen, bewußt sind; Sintemahl auch Niemand Fürgeben werden, daß vorgeschlagene Mittel zu Beylegung besagter Irrungen dienlich, indem bei jetzigen üblen Conjuncturen seit der Personen Absterb gedachten Vikarii kein solches Subject, daß zu vorgeschlagenen Chargen zum wenigsten tüchtig seyn müßte, vorhanden. Zudeme dieses eine Neuerung, derer Wir Uns nicht zu erinnern jemahlen beschehen seye, als können bey Unseres hiebey versierenden Interesse solche Neuerlichkeiten vorgehen zu lassen nit zugeben, sondern ist Unseren gnädigen Willensmeinung daß zeitlen der jetzige Decanus bereits über das 12te Jahr obgemeldt, und Inmaßen der Statuten sich dieses jeweils Decanats weltlich die personalem praesentiam requirend, unfähig gemacht, dahero wohl gut übergehen, und ein anderer tauglicher Priester an seine Stelle gesetzt werden können, so hätten zwar ob nicht Uns besonderen Grunden dabei beharren wollen. Nun wolle zwar ihr wohlmeinen

peremptorie nit fürr allemahl verlieren, und zu Erlangung seines Decanats verreisen, würde er hierauf kommen, so solle er dabei sein Verbleiben haben: Käme er aber nicht, so wollen Wir Uns um einen exemplarischen qualificirten geistlichen Mann möglichst bewerben, welchem das Decanat realiter conferirt werden könne; welches euch hiemit selben zu melden nicht verhalten wollten pp.

Anno 1646. als der Clerus in der Würtzburgischen Landen durch den damaligen Weihbischof Jungolphum und Doctor Feberer von Wien visitirt worden und selbige sich zu Baden einigehalten, so hat beseyte Visitations Commission bei den Capitularen angesucht, um daselbst die Visitation halten zu dürfen, und erhielt also darum unter der Bedingung, daß dieser Act dem Gotteshause Stift zu keiner Consequenz gereichen sollte, die Erlaubniß. Hierauf wurde den 18ten Sept: 1646. in der Probstei Ehrenkung die Visitation der Geistlichen vom Land, da solche wegen der damaligen Kriegszeiten auf dem Land nicht geschehen können, in Gegenwart Matern Estbachs fürstl. Rathes, und Hans Jacob Fritz geistlichen Verwalters vorgenommen. Als die Geistlichen bis zum 28ten September in Talmen 36/5er

Anzeigt hatten, so verspürte das Rural Capitul Herrn Marckgrafen Wilhelm, bei seiner Ankunft diese Schuld und den geistlichen Pflegsherrn zu bezahlen, welches aber gerne zu abgestellen wünscht.

Es wird für nöthig befunden das Bild der Restauration Wilhelms abzumahlen sich befinden soll, ist das folgende Actenstück zu verfassen.

Anno 1668. den 6ten Martij verordnete Marckgraf Wilhelm mein gnädigst: Erstlich, daß weilen er das 9jährigen Anschlag der Pfarr Einnahmen befunden, daß nit wohl ein gewisser Anzeig der Pfarrgefällen, wenn die vacirende Probsey würden besetzt und untersuchen würd. Also lasse Er es bis auf Besserung der Zeiten, bei jetziger Anzeig verbleiben, und daß den vacirenden Cantorey sowohl, als auch die absentis Canonici de Wandres Ihre Competenzien zu Presentiren gemacht, und unter die Dignitates und Simplices Canonicos zu gleichen Theilen ausgetheilt werden mögen. Was aber der Cantorey Wein und Frucht Competenz anlangt ist selbige zu Gebühr 1/3 an den Steinburger Wein Zehenden unter die Dignitatem allein, die 16 Voll Korn von Pfleyterung aber ins gemein und dann den Theil an den zu Pfeyterung gehörig fallenden Zehenden,

so hinbesser ad Corpus gesetzt, unter die simplices Canonicos allein, weilen sie sonsten gar kein Voce haben, der Meinung aber mit dem Chorgehen und Singen, so die Cantorey ex corpore gebührt, unter sowohl unsere resumirte Dignitaten als simplices Canonicos aequaliter zu dividiren, bestunde aber die bereits gefallene und künftig fallende Probstey Gefäll, so sollen solche bis zu der Mindersbeschreibung zu gewissen Disposition beisammen gehalten werden. (yyy). Zweytens. Weilen der Chorgesang einen Tag um den andern zu halten schuldig, also ist ihnen ingungirt worden, nämlich 3 Monathen Zeit sich ein ein zu beygebauen und der Competenz halber, sich mit ihnen zu vergleichen, und das selbigen, wann sie in parochialibus nicht assistiren, der Chor frequentiren solle, zuvor ihme der Stift die Hälfte von Mein beizutragen solle, aber das Capitul ex jure devoluto das Recht haben, einen einzunehmen. Drittens. Zu Verhütung gewisser Zänkereien zwischen der Stiftsprobstey Gefäll der Herrn Marburg und dem Decanum sowohl als die Canonicos und Vicarios zu Observirung der Statuten gewissen, und gewissen dergestalt,

(yyy) Diese Probstei Verleihung hatte sich durch den Tod Probst Alexander Raths ereignet, der Ao 1668. gestorben war, und auch bisdato die Probstei zwey Jahren unbesetzt blieb.

daß der Decanus darneben seines Officii derselben, da
es nöthig mit Discretion und pro delicti gravitate zu
corrigiren, da ein Canonicus oder Vicarius fructibus
Beneficii zu privirn, solches nit aus Authoritate
propria und pro suo arbitrio, sondern de consilio se-
niorum et per sententiam Capituli zu thun, derjenige
aber die sowohl in dignitate constituti als simplices Ca-
nonici und Vicarii ihrem Decano allen schuldigen Re-
spect erweisen, sonsten aber sich wohl mit einander com-
portiren sollen; da aber etwann zwischen ihnen dem
noch Streit entstehen sollte, so solle ihn das Capi-
tel entweder unter sich fraterne et modeste
componiren, oder solchen an den Fundatorem
devolviren. Viertens. Dieweil auch durch die
Erection des Stifts die Pfarr extinguirt, und dem
Stift incorporirt worden, also ist ein Custos und
Pfarrer, sowohl der ordnung der Fundation und Sta-
tuten, als insonderheit des Hochseligen Herrn Mark-
grafen Christoph Disposition nach, auch in Din-
gen, welche die Pfarr betreffen, dem Decano und
Capitul unterworfen, wobei es doch ungeändert
verbleibt; dergestalten, daß bei Anstellung der
Processionen, absonderlichen Predigten und andern
extraordinarien Devotionen, oder wie Namen, die ihnen
von dem Ordinario aufgelegt werden, oder sonsten
ratione Diœcesis zu promulgiren, er vorderhand

sagen mit dem Capitul communiciren, und übergeben mit dem des Capitels Vorwissen und Consens geschehen sollen.

Endlich soll es mit dem Salve (zz) so würcklich hergebracht, und nit weder sich sagen zu eximiren stehet, also verordnet, daß gedachtes Salve bis nach Vollendung der Anzahl der Vicarien, von denen Canonicis simplicibus und denen Vicariis alternative gehalten werden soll.

Im nemlichen Jahre 1668. verstürbte Marggraf Wilhelm unterm 30ten Augst. zu Stubenberg des Waldsees Regierende und des Stifft. Dieses Capitul hat sich alsobald erst verstorbenen Probst und Canonum Doctor Alexander Rath seit etc 1650. von gnädigster Herrschaft als Canzler und gebraucht. Bei seinem Ableben aber vermeinte es sollen mit Consens des Hrn Marggrafen dem Stift zu Haltung eines jährlichen Anniversarii. Von der Einwilligung des Marggraf Wilhelms.

(zz) Dieses Salve ist nun Abends Andacht, die täglich im Winter um 4. und im Sommer um 6 Uhr Abends in der Capellen B. Virginis Mariae oder dem sogenannten Salve Chörlein gehalten wird. Dasselbst wird der Hymnus Salve Regina etc. gesungen, und für die verstorbenen Herrn Marggrafen und andern Gutthäter gebetet.

ist die Urkunde mit der Herrn Markgrafen Unterschrift und seinem aufgedrucktem Sigill versehen.

Markgraf Friderich der V^te von Baden Durlach Prinz Gustav Adolph starb den 24^ten Augt 1660 zu der Stadt, und 1663 öffentlich die Catholische Religion an und den Namen Gustav Bernard angenommen. Dieser Prinz trat in den geistlichen Stand, und ward 1668. Coadjutor zu Fulda und Kempten, Canonicus zu Cölln, Strasburg und Lüttich, kam zu der Fürstl. Abtei Holzkirchen, und 1671. wurde er würcklicher Abbt zu Fulda. Zu dieser Stadt hat sich Gustav zu Fulda in dem Collegiat Stift mit den gröstten Feyerlichkeiten einweisen. Die Handlung selbst verrichtete der damalige Mainzische Bischoff den 12^ten April 1671. Von dieser Feyerlichkeit schreibt mir Ihr ein Stift verwandte Insul sey genommen, aber Just für die Christ dem damaligen Probst Vlesdorf gehörte, der Neustädtischer General Vicarius war. Prinz Gustav, der zuvor zum Coadjutor der Abbtei Siegeburg in der Cölnischen Dioces und Anno 1672 Cardinal wurde, musste dem Stift sehr ansehnliche Geschenke, worin einige der sogenannten goldenen Ornat waren.

Anno 1672 übergab der damalige Oberschaffner Daniel Lamben neun Klagschrifft gegen die

Geistlichen, daß sie ein übles und ausgelassenes Leben führten und allerhand Verwendungen beyzögen, die ganz gewiß den Ruin der Stifts Oeconomie nach sich ziehen müßten. Zugleich bat er um kräftigste Remedur und Hülfe, die ihm auch von fürstlicher Regierung gnädigst worden zu seyn scheinet.

In eben demselben Jahr lieset sich der gnädigste Stifts Vicar und damaliger Pfarrer zu Liebesheim Johann Baptista Heuser einen Verbrüchs mit dem Ehrwürdigen auf die Jagd zu gehen. Als ihm dieß von Seiten des Capitels hart verwiesen worden, so bediente sich derselbe grober Schimpfworten gegen die Herren des Stifts. Hierüber wurden, da er sich dem angesetzten über den Rhein befand, allen seinen Verabfolgungen von dem damaligen Stifts Vogt zu Enzisheim zusammen gezankt, und auf Befehl Serenissimi ihm über den Rhein mit dem Boden, den nachgeschickt, sich nicht mehr ein Pfarrhaus setzen zu lassen. Hiegegen protestirte zwar der Ordinarius, allein die Sache hatte doch Jubsistenz.

Marggraf Wilhelm sah zugleich auch auf den äußerlichen Zustand des Stifts, und da er wünschte, daß manches wohl beibehalten werde, und der Wunsch des besagten Stifts gerade entgegen sey, so verordnete er Anno 1672. daß von nun an dem Stifts Herren das öffentliche Wein ausschenken und

vergaßen auf immer und ewig verboten seyn
sollen.

Conserirte als sie Anno 1673. der Canonicus de
Wandre von Conté jahrlich ganz ungemeinerlich,
besonders mit Verehrungen versahen, so wurde
ihnen solche mit Consens des Herrn Marckgrafen gerne
zu und in Stift gestattet, und seine Præbende
für verlöschig erklärt; da sie aber hierüber sich
in Zwistigkeiten mit Canonico Wandre
wegen Resignations-Urkunde sich, der sie Stift nicht
benöthigt hätte.

Endlich kamen die Grenzen von Marckgraf Wilhelms
glänzender Regierung. Er starb unvermuthet Anno 1677. den
22ten May im 84ten Jahre seines thatenvollen Lebens,
und ward in der hiesigen Stiftskirche beygesetzt. Die-
ses Fürsten Leben war eine wahre Præbendschule für
uns folgende Regenten; denn er hatte mit den ver-
schiedensten Schicksalen und Zufällen zu kämpfen.
Weisheit, Herzensgüte, Sanftmuth und Beredsam-
keit glänzten an seinen Thaten und waren die
Bewegungen seiner Handlungen.

Für das Collegiatstift hat keiner seiner Vorfah-
ren mehr, und mit grösserer Vorsicht gewacht,
als Er. Kurz er war eben der zweyte Stifter.

Ihm folgte in der Regierung sein Sohn

Ludwig Wilhelm.

Dieser Fürst, der so bedrängt im Land und unter den Waffen war, pflegt die Stift bei seinen Gerechtigkeiten, und erwies ihnen selbe zu verschiedenen Zeiten Gunst und Gewogenheit, besonders in Streitigkeiten mit dem Ordinario zu Mainz. Unter seiner Regierung trug aber nun das Collegiatstift zu Lein die ganze Marburgerschrift Lasten und den größten Theil der von Mainz liegenden Pfründen ein ordentlich treuherzige Tod. Es regierte zu rest, und das Stift unter seiner Leitung und Schutz für Streitigkeiten zu bestreiten hatte.

Als Anno 1677. der gewesene Custos und Pfarrer Conrad Fabricius in dem Bruch zu Heidelberg abend und verbrennlich strafbarmäßig, so wollte der General Vicarius und das Consistorium zu Mainz ebenbald Marburgerschrift inventiren. Das Collegiatstift, denen Pfründen die nutzungen, wenn, das bei gnädigster Herrschaft dem Interession, und Allda vorz das durch verschiedene Einziehe, die ihm zugestandenen Rechte und Privilegien ganz sicherlich zugrunde gehen müßten, wenn man nicht genau bei den Statuten bleiben wollte. Deßwegen nun suchte, das Domstift Mainz mög- te seinem weg weiteren Schritte wagen, da es die

Statuten nun seria sind zu beobachten nicht bestätigt hatte, so blieb es doch in Kraft, da nun die Stifts fundamenta und das Indultum testandi des Bischofs Ludwig zu Worms angehoben, und besonders auch die Herrschaft sich ins Mittel geschlagen hatte. Vorgedachter Conrad Fabricius hatte das Jahr vor seinem Tode bei Serenissimo um ein Canonicat für seinen Vetter angehalten; es wurde das. wegen der Stifts fond examiniert, und als sich fand, dass es zu schwach sey, um das 6te Canonicat wie. der zu errichten, so wurde es mit seinem Gesuche bis zu sich ereignender Vakatur einer Stelle ver. wiesen. Sein Vetter Friderich Fabricius er. hielt nachher das durch seines Todes Anno 1677 er.ledigte Canonicat.

Nachdem im obigen Jahr 1677 auch Absterben Conrad Fabricius der Licentiat Helle die Pfarrei Euthen von gnädigster Herrschaft erhalten, unterdessen aber der Canonicus Ehrhard Wolff die Custoderie verlor, und der jüngst Fabricius als Canonicus war bestellt worden, so strebte nun gemelter Helle auch auf ein Canonicat wodurch er sich aber den Unwillen des Capitels auf den Hals zog. Da er nun kein Canonicat erhalten konnte, weil das Capitel das Recht einzuverleiben sich vorbehalten, so glaubte er am besten zu thun, sich an Serenissimum zu wenden, welches er auch that.

hierauf wurde HE Doctor Feiner ernennt, den Visitbefund zu untersuchen, und die Capitularen auf die Kanzlei vorzuladen. Da sich diese Commission aber etwas in die Länge zog, muste Helle unterdessen gestorben. Da mir es aber bei seinem Ableiben im. mer Verlust zum Beweis gab, so muste man auch noch auf seinem Todtbette mit dem Consistorio zu Offnen wegen ihnen streiten. Das Consistorium wollte anfänglich seine Verlassenschaft mit in das Verstorbenen Fabricius inventiren, dis aber nicht zu erhalten war, weil Helle seine Schulden setzte, worunter ein Capital von 100 fl. in die Kirchen fabric, welches der Kirchmeier Jakob Gottmann abgelöst hatte, so stand man gerichtlicher Visitbefund selbst von dieser Caprice ab.

Als in den Jahren 1680 die Türken einen unsandten Einfall in die christlichen Lande thaten und die Christenheit gegen sie zu Felde zog, auch das Haus die nöthigen Gelder zum Krieg hin: fuhren müsste, so collectirte das Ordinariat zu Offenburg Visit, und setzte deshalbe auf 25 fl. sub comminatione poenarum insligendarum: als aber das Visit diesmal einen Gesuch entgegnicht, und den gnädigsten Herrschaft ein Verehrung Ein: sehen gebeten; so erfolgte unterm 28ten Septb. c. ai. von fürstlicher Regierung folgender Beschluß:

y Der fürstliche Regierung allhier ist zwar nit allein von dem bischöfl. Straßburgischen Consistorio Probst, Decant und Capitel des Collegiatstifts Hirschlach sub dato 7 Xbr 1736 dahin insinuirten gezogenen unterschiedlichen Patenten in unserem zu Unterschneidheim, und gestalt in puncto der Fürbensteuer sub commination excommunicationis nicht allein nichts sondern nun gewisse Summ unser Pfarrei beschwehren sollte. Nachdem nun aber dasige von Ihnen gnädigste Herrschaft nicht allein nach unserm Capitulis befugt ist, der geistlichen in Ihre Landen gelegenen Personen und Gefäll zu gemeinen, die Geistlichen so doch mit bestreiten helfen zu ziehen, sondern auch inter alia Fundationis aliorumque Titulorum nicht gestatten können, daß selbige andererseits mit dergleichen gestalten Collecten belegt werden; Als hat man obbesagtem Dikast nöthig zu dem Ende notificiren wollen, damit solche gesonnene Orte gebührend hin und wieder remonstriren mögen, wie die Fürsprech an bischöfl. Straßburgischer Seite wegen so gestalten Sachen und in solchen Fällen ganz unbefugten Forderungen abstehen, und damit das Dikast also ganz unschuldig verschonen, widrigen Falls aber wende man sich wider Erwarten nöthigenfalls solcher Dingen ohne meinen gnädigsten Herrn zu

geistl. und weltliche Kurfürsten, und besonders den neuen Churfürsten zuständige Mittel sich bemächtigen, die Churfürsten in Geistl. und besonders die Wahl zu collectirn allein befugt seyn. Wovon sich die Welt genau zu erinnern und zu wissen wissen wird etc. etc.

Hiervon fällt man auf den Pfalzischen Krieg, die Ursachen dieser unglücklichen Zerrüttungen bemerken zu können, und lässt sich die Lust zu den neuen schlechten Prätentionen nicht mehr begreifen.

In den darauf folgenden Jahren 1688 brach der grösste unglückliche Krieg mit Frankreich zu einer Zeit aus, wo der Römische Kaiser und die deutschen Fürsten alle ihre Kräfte anwenden, um die Türken, die bis vor Wien vorgedrungen waren, wieder zu vertreiben. Dieser Krieg wurde mit einer Hartnäckigkeit geführt die weder vor- noch nachher in der Geschichte hatte. Louvois, König Ludwigs des XIV^ten^ ehrgeiziger und stolzer Minister wollte seinem Namen unsterblich machen; dessen Zweck zu erreichen musste er kein bessers Mittel, als Feuer und Schwert in Pfalz gewinnen und durch mächtige Armeen liess Ludwig eine ungeheure Armee über den Rhein gehen, der Niemand Widerstand leisten konnte, die Deutschland Mark und Gulden, unter welchen Ludwig von Baden, vor Belgrad standen. Die Pfalz

mußte der rasche Entschluß für Lavoix und Ludwigs Gemüthsart sorgen. Heidelberg, Mannheim, Alzei, Frankenthal, Speier, Kreuznach, Oggersheim, Worms und andere kurpfälzische Städte wurden in einem Tag von Feinden besetzt. Dieß war der traurige Vorspiel für unser Vaterland, dem nun schrecklich, ja noch fürchterlicheres Schicksal bevorstand. Der Preis war theuer, nun der Lord an die Küste der Mark. geworfen. Großer Entschluß. Zuerst wurden die ehrne Ketten durch den Marschall von Choiseul wieder gegebenes Wort und Treue gegründet und dem Menschen und Weiße die scheußlichsten - die Menschheit entehrenden Grausamkeiten verübt. Die armen gemißhandelten Einwohner verließen ihre Hütten, und flohen vor den blutdürstigen Feinden. - Nun fielen die ihnen aufgedrungene Schonung mehr auf alle den Tod zu fürchten: Villeroy, der Feldmarschall, der noch einigen Gefühl von Ehre und Gerechtigkeit hatte, der Chef der Marschall und der Armee einen Zerstörer schreckte, hatte den Befehl erhalten, die Winterquartiere Feinden Verlust und ihre Städte zu verbrennen, und dem Landmann durch die Kriegsruthe gleich zu machen. Villeroy begab sich zum Dauphine, und bat für dieses Land um Gnade, dieser von Natur gütig, mischte sich an

den Verbindungsschreiben, den Marschall Duras, der die geheimen Befehle des Ministers und Königs zu besorgen hatte. Hier half alles Bitten, Flehen, und Beschwören nichts. — Duras erfüllte die teuflischen Befehle des Ministers Louvois, als die grausame Pflicht der Menschheit. Villeroy unmöglich konnte nicht selbst Hand anlegen, sondern überließ das abscheuliche Geschäfte dem General Melac. Dieser vollzog seinen Auftrag mit der strengsten und kaltblütigsten Pünktlichkeit und Strenge.

Der 6te August war jener dies ineluctabilis für die Stadt und Residenz Durlach, worüber mit Brand und Feuerkränzen alles Unglück verbreitet wurde, das schöne Schloß, das schöne Gymnasium und die Bibliothek zu grunde gingen.

Bald hierauf die Einäscherung und Verwüstung für Pforzheim, welche ebenfalls unbeschreiblich in Asche verwandelt wurde.

Das badenburgische endlich zu grunde zu richten übernahm Duras in eigener hoher Person. Plündern, Brennen, Sengen war nur zu Gnade geworden, wenn nur dem grausamsten Befehle mit einem Worte, stillschweigend für mehr als glücklich. Ettlingen, Rastatt, Steinbach, Rollhofen, Durlach mußten in Trümmer verbrannt werden.

Der Bartholomäus Tag, zur Schande Frankreichs

in Jahr der 24te August 1689. war zum Untergang der Stadt Baden bestimt. Alles Leben und Glaube der Frau Markgräfin Maria Francisca Markgraf Leopold Wilhelms Frau Wittwe angenommt, lies der Barbar Duras die Stadt mit all den grausamen Gebäuden und Dankwürdigkeiten in Brand und Asche verwandeln. Der Anfang wurde gemacht mit dem schönen Franziskanerkloster zum heiligen Grabe, das Gewölb auf dem Platz stund, wo jetzt das Residenzschloß angefangen, oberhalb dem alten römischen Bad Neptunus, am Berg und Schloß. Durch den Brand dieses Franziskanerkloster wurde auch die alte Grabstätte und denkwürdige fürstliche Begräbnis nebst den Todtengebeinen, von denen die Ruinen noch vorhanden, ein Raub der Flammen.

Hingegen wurde in das von Markgraf Wilhelm erbaute Jesuiten Collegium Feuer geworfen, welches allenfalls gerad der Kirche vom Feuer verzehrt wurde. Endlich damit seine Barbarische Duras das noch als Türkische Verwüstung haben möchte, ein greuliches Gebäude nach dem andern mit Macht und Grausamkeit niederstürzen zu sehen, befahl er Haus und Brustbilder an die alten ehrwürdige Collegiatstifts Kirche, das Denkmal alter Kunst und Wissenschaft Frömmigkeit zu bringen und diese anzuzünden. So ging die im siebenden Jahr hundert auferbaute - durch den heiligen Eifer der alten Fürsten

so grewliche Verfolgung der unschuldigen Gottes
durch die Grausamkeit der allerchristlichsten Vol-
ker zugrunde, und mit ihr ein unersetzlicher Schatz
von Denkmälern und alten fürstlichen Grab-
stätten. Nur wenige, die ihr weiter nichts aufsu-
chen wollen, würden verschont. Auch, um sich zu be-
wundern, der allerheiligste Tabernaculum, ein
trauriges Kunststück alter gottesdienstlicher Bildhauer
Arbeit blind zerschlagen.

Hinzu kommen die verwüsteten und beraubten
Residenz, der alten Fürstensitz der badischen Regenten,
und dem so mancher Fürst, so manches Herrn grauer
Vorfahr entgegensah, abermahls verwüstet. (aaaa)

Und zuletzt um die abscheulichsten Greueltha-
ten auf zu krönen, wurde die ganze Stadt der
Plünderung – und dann der Flammen preisgegeben,
und dies alles, warum? —. Unerwartet entdeckte Böse-
wichter an einem gewissen Tage des Januars!!!

(aaaa) Dieses Schloß soll nach der Beschreibung des Jesuiten
Jamans (dessen Beschreibung nur in Manuscript in
der fürstl. Bibliothec vorhanden seyn soll, wovon die
Publicirung aber sehr zu wünschen wäre.) der ab-
gebrannten Stadt, und der schönsten Aussichten genossen
haben und vorzüglichen Antiken an Alterthümern,
Büsten der Fürsten, und sonstigen Kostbarkei-
ten nebst (den noch vorhandenen Gewölben) und
Gärten ungerne sehen.

Eben damals stand der regierende Markgraf Ludwig Wilhelm an der Spitze der siegreichen christlichen Armee gegen die Türken. Der Lob spricht von diesen schrecklichen Begebenheiten erhielt er, während der sie so glorreich siegte, Befehl bei Nissa.

Durch dieses Unglück wurde das Bistum an den regierenden Land Ab Hardenberg gebracht; es stand also nebst all seinen zugehörigen Eigenthümern nebst Ortschaften und Bauern sogar sein eigenes Archiv, das nun in Speyer verwahrt lag, und erst mühsam und 60 Jahren wieder zurückgebracht wurde. Da schrecklich hatten nicht die Türken, welche die Stadt aus Anno 1632 fast mitgenommen, und ruinirt Helfen gegen Alle gewüthet. Die meisten Stiftsglieder waren durch die abscheuliche Entweihung der Kirche gezwungen diesen zu fliehen, unter anderen hatte sich der damals schon ziemlich alte Probst Flosdorff bis nach Ettlingen geflüchtet. Es ist noch ein Brief des damaligen Stifts Oberschaffners Ebele vorhanden, worinnen der dem Probst nach Ettlingen schreibt, daß die liegenden Stiftsgüter meistens in mittelmäßigem Stande erhalten, daß aber auf beständige Weise aber alles nach Fort Louis gebracht worden seye.

Lungen entstand der Stift seinen übergroßen Verlust, der sich allein an Gebäuden in jenen verflossenen Zeiten auf mehr als 30,000 fl. belaufen hatte. (***)

Markgraf Ludwig Wilhelm suchte nach seiner Rückkunft den Stift sowohl wieder aufzuhelfen, als möglich, und in denselben Zeiten ihm seine

(***) Durch dieses traurige Ereigniß - durch den Verlust des Archivs, und Urkunden, daß die Stiftsglieder auch dem Grund legen mußten Landbesitzungen aufzukaufen, wenn eine schickliche Gelegenheit für den Bischof zu Speier sich darstellte auf- und gegen den Stift zu vertauschen. Nach der Fundation sind dem Bischofe zu Speier zwey Canonicate auf den Stift angewiesen, auch ebenfalls mit dem Fürsten von Speier, sondern Papst Joann der XXIII. mit dem Bischof zu Constanz, und Nicolaus der V. dann der Dom Dechant von Straßburg und der Dom Cantor von Speier zu den Erections Commissarien. In der gedachten Bulle steht kein Wort daß der Bischof sich in ökonomische des Stifts zu mengen, oder wollte

rigorum Leibünfte ruhaübten; die nun so gefährlich waren, weil das ganze Land aufgewiegelt war.
Dieses ist in den Geschichten alle Zeiten, also verwüsten sein ganzes Leben [illegible] Louis

liche Handel [illegible] zu schlichten suchen. Auch steht in dem Erections Instrument nur blos: „et se, in quantum poterunt Spirensi Ecclesiæ conformare in divinis officiis peragendis, quantum Deus dederit collegialiter teneantur„ und da ist doch gewiß kein Wort aufzuthun, das auf weltliche Gerichtsbarkeit Bezug haben könnte. Zudem ist unwahrscheinlich die Collegiat. Stift müsse einmal in geistlichen Dingen dem Bischof zu Speier untergeordnet gewesen, weil alle Vorgänge in denselben nicht an den Ordinarius nach Speier, sondern gerade nach Rom berichtet wurden. Auch ist in Instrumento Marckgraf Jacobs I ausdrücklich, Schoepflini Cod. dipl. Badens. Tom. II pag: 296. daß das Stift ausdrücklich unter denselben in der fundation vorgeschriebenen Art und Weise, und nicht so, wie die übrige Geistlichkeit des Landes behandelt werden soll: Wäre also die Geistlichkeit des Landes dem Bischofe zu Speier subject, so würde nicht auch das Stift. Eben so beweisen die Verhandlungen mit den Stiftsgliedern, bis auf Marckgraf Wilhelm, daß nie der Bischof etwas dazu zu sagen hatte, sondern entweder der Fürst selbst, oder der Landhofmeister zu

von Baden starb den 2ten Januar 1707. und
wurde in dem von den Grafen neuerbauten Franziskaner
Kloster beigesetzt. Sein Prinz.
und Nachfolger Ludwig Georg restaurirte die
Stiftskirche wieder, und verschönte seinem Autor

Mayntz, wohin von ihnen bevollmächtigte Deputirte, die
Streitigkeiten beilegten, und absolvirten. Da die
oben angeführten Gerichtsherren des Canonicus Ruppe
de Wertha, welcher die meiste Verfolgung auf der
Stifts Doctrin hatte, und also am meisten bevortheilt,
dort ist nicht der Bischof um Absolution zu bitten,
sondern Maynz und Rom. Indessen der Streit
mit dem Pfarrer zu Wonsheim, und endlichen ver-
fällt das Gericht die Pfarrische Diocesanen ihren Re-
curs gegen das Stift nicht an den Pfarrherrn Or-
dinarium, sondern nach Rom genommen, und
dort durch Kraft ausgemacht wurde. Da würden
die Streitigkeiten mit den Custodibus und andern
Stiftsgliedern fortgedauret haben von dem Patrono
abgethan, und solche Schritte gethan, die der Ordina-
rius zu Thun, wenn er das mindeste Recht gehabt
hätte, gewiß nicht würde mit gleichgültigen Augen
angesehen haben, —. Unter Churfürst Wilhelm
hatte unterschiedliche eigentlich der Bischof, sich in die
Stifts Angelegenheiten zu mengen, der endlich,
weil man geistlicher Seits glaubte, die Rechte
und Privilegien würden unter Churfürst Edu-
ard Fortunats unverdenklicher Regierung und

das ältere zu beschreibende große Denkmal. Da ein Prinzen bei seinem Tode noch minderjährig waren, so führte seine Frau Gemahlin nebst dem Vormund

darauf resolvirte 27jährige Landes Occupation in Anspruch genommen haben, und sich derselben Niemand mehr so in extenso anmaßen. Der unter Markgraf Wilhelms Regierung bei dem Jahre 1626. angegebene Streit mit den Canonicis beweiset deutlich, daß zwar weil das Bistum auf 2 Personen übergetragen, dasselbe müsse mehr von ihren Rechten wüßten, daß aber Markgraf Wilhelm und seine Vormünder mehr sich Angemaßt auf die Erhaltung der Rechte und Freiheiten der Collegial Kirche gearbeitet hatten, als die Geistlichen selbst. Dann lese man nur das dort angeführte Schreiben Wilhelms, und man wird sehen, wie unschuldig sich der Bischof Gangolphus seine Unternehmen in mehr denn einem, und wie noch mit Glimpf er sagte: der Bischof habe kein Recht, sich in Stiftische Angelegenheiten einzudringen, und führe nur die Sache Summi Episcopi. Auch sogar Geistliche Angelegenheiten werden unter die Landesfürsten im Stift, und nicht der Ordinarius zu Bamberg, wie schon aus den Recess. des Markgraf Philipps I ad Annum 1528–1532, und denen Philipps II de Anno 1572 –

Joann Wilhelm von der Pfalz und Herzog Leopold von Lotharingen 19 Jahren die Vormundschaft.

1588. und dergleichen auf denen Marckgrafen Wilhelms de 1628. bis an seinen Tod beschehen ist. Da diesen auch die 3 Marckgrafen Erzbenden ausbesetzt, waren - und nicht allein ab ihnen behalten, sondern den Bischof zu sprengen. Der fürsten Gemüth aber, daß den Ordinarius zu Speier die Visitation verschreiben gar nicht - sondern auch die Marckgrafen angegriffen haben, bringt in dem - wegen der langen Abwesenheit des Domcapitels Alsenzer, von Patron des neue gemelten Bischofs Jangolphus zu Speier, an Hr. Marckgraf Wilhelm de Anno 1650. erlassenen Schreiben, in welchem solcher sich auf freundschaftlichste verlesen, und so zu sagen auch Titul traulegte: da er wohl wissen, daß Marckgraf Wilhelm nicht der Mann sey, dem solcher ein Amt mit Gewalt auf den Hals zu winden sey, besonders sonsten er denselben auch nur Captationem benevolentiæ zu gewinnen, allein vergeblich; dann auf sein anbringen Wunsch, wie es scheint, blos um der Consequenz willen, die man fürstatt, nicht willfahret.

Allerdes die Statuten Anno 1652. mit Anordnung kommen, da blind man von Patron des Bi-

die Frau Mutter und Vormünderin unsrer

Sibylla Augusta.

einer Prinzessin des letzten regierenden Herzogs von Sachsen Lauenburg. Diese Fürstin war ein

sehr mit vollen Fluten der Ewigkeit, in. dem man glaubte, jetzt sey die Zeit da, sein ver. meintliches Recht geltend zu machen. Die Statu. ten, welche der Fürst nach Anleitung der vorge. fundnen revidiren liess, wurden - als das Bischofs Kapitel (: die er in Pflicht des nicht setzte :) zuviehr starrsahen. Erbprinz Wilhelm und seine Nach. folger zeigten aber durch ihre Verfassung, wie wenig sie sich mit dem Grundsatz des Episcopi. schen Ordinarii vertrugen, dadurch, dass streng und gründlich dass auf dieselben Statuten gehalten wurde.

Fast als der Streit in der letzten Hälfte des vorgangenen 18ten Jahrhunderts wegen der Pfaffe. Exemtion zu Rom geführt wurde, was sie nicht dass und für reinen Christen geleistet, that man von Seiten der Ritterschaft noch durch obrigkeitliche Verfügung, verschiedlich wegen mitgeordneter und ver. gangener Zwist von der Zukunft, auf die Pfaffe. Exemtion Verzicht, worein auch das sämmtliche Pfaffe Capitel, dem beschwerlich Fuss und Mühe lie. ber, als gelassen Prodesse und Privilegien waren, einwilligte, und so frei - ihm einmal verlust auf immer, nicht zu seinen Ehren verjagt. Auf diese und einigerlei Weise Pfaffe Pfaffe wurden die

der ehrwürdigsten und gottseligsten ihres Zeitalters, ein
wahres Muster der mütterlichen Liebe, und ein thä-
tige Mutter des damals verwaisten und unglück-
lichen Landes. Durch ihre Mildigkeit und tiefe Ein-
sichten wurden die - ihm Aufrührende so tief gepreß-
enen Wunden wieder fast ganz geheilt. Das Bist-
thum hatte seinen Grund theils Freuden, besonders wenn sie
sich auf ihr halben in Streitigkeiten um, wovon fol-
gendes der Beweis.

Als im Jahre 1707. der Decanat Duelius ver-
storben war, so verfügte sich von der fürstlich
Regierung deputirter Rath ihre Inzimung des
Bistums, wahrend den Statuten gemäß zu wah-
len, dessen Auftrag verfolgt. Hierüber beschwerte
sich das Bist bei der Frau Markgrafin als Regen-
tin, und den 16ten September wurde dem Bist fol-
gende Sentenz in dieser Sach publicirt:
„In Appellations-Sachen Collegiatstifts Ihrer pto
„von fürstl. Hofrath ihrer angefügten Assignation
„des verstorbenen Decani Duelij seiner Effecten,
„und ihnen, und sich weiter dabei begaben; als ist
„hierin der Beschaid. Daß unbeschadet der fürstlichen Ob-
signation besagtes Collegiatstift auf die Coobsigna-

weiter unten angeführten Statuten gehalt, wovon
das Bist vom Bischof nicht abgeht.
Hiermit will ich nicht sagen, daß das Bist bestre
wurde gefassen seyn, wann es seiner unmittelbar
unter ihm wohnenden Hofs gestanden wäre, dann
mit weniger Kosten und Weitläuftigkeiten kann man
bei dem Ordinariat zu Speier, als zu Rom Prozeß führen.
Das erzählt und deducirte ist bloß um das Bistum zu willen.

tion und mit Beiwohnung der Inventarisation und Distribution nicht allein zu assistiren, sondern auch in Conformität der von dem Herrn Fundatore Marggraf Jacob glorwürdigen Andenkens aufgerichteten und von Ihro Päbstlichen Heiligkeit Nicolao Quinto confirmirten Statuten, daß wann und all die kommenden Zeiten, zwischen den dasigen Marggräflich Badischen Prinzen, Dienern, Burgern oder Bürgern und Gebürende Leuthen, Mann oder Frauen Geschlechts zu einem und dem obbenannten Probst, Decant und Capitularen Viariew und Gliedern des Stifts ein gemein oder sonderlich zu dem andern Theil sollte Ursach haben, in dem zu bestellenden Judicio die Beste Defunctos mit zu admittiren. So sollen auch von beiden Seiten Deputirte denen etwa einheimischen Erben und Creditoren des Defuncti, maßen für unser oder seinen ein Terminus congruus angesetzt werden, nun bei der Reseration zu observiren, ob der Defunctus ein Testament hinterlassen oder nicht. pro Casu. Falls deren einige Executores verordnet, so sollen dieselben in ihren Geschäften und Beistand ist vorzusehen. Sollte aber das Testament von denen Heredibus impugnirt werden, alsdann muß die Sache durch die beiden obige Herren Deputirte untersucht und geschlichtet wer-

Art. 2. Casu, Wann von dem Collegiat Stift Sar-
gethan werden sollte, daß demselben petitorium Mat-
thäi Recht ex quocunque jure competire, so sollen
sie Fabri auch sein Verwalten haben, und im Fall
sich auch einiger Disput inter den Creditores De-
functi ratione prioritatis ergeben sollte, so soll
ebenfalls die Sach durch die benannten Bis-
hr Deputirten geschlichtet und decidirt werden. Wor-
nach sich allerseits zu achten. Baden d 16ten
Septbr 1707.

Augusta Margrf. Baaden. h. s.

L:S:

Die Frau Marckgräfin hat sich auch verzüglich
angelegen seyn, dem Stifft verstorbenen Mannes
vorzustehen, damit derselbe durch gute Oeconomie
eine Besserung wieder zu Kräften gelangen
möchte. Inzwischen besetzten Dieselben auch schon
Anno 1707. die vacanten Plätze, die sonsten statt
in 22 Personen, nur in 5 bis 6. bestunden. Hi-
bey gab auch diese Fürstin gute Hoffnung und Glück
der hiesigen Landes sehr besorgt, und vergog dem-
selben in ihren beiden Printzen Hochfürstl. Printzen.
Nach erlangter Majorennität
folgte in der Regierung Marckgraf Ludwig Wil-
helms ältester Prinz

Ludwig Georg.

Diesem würdigen Nachfolger seines Vaters war die Hofkirche aufbehalten, die seit 1689. in Asche und Trümmer liegende Collegiatstifts Kirche wieder aufzubauen. Die gewünschte Zeit versammelte man allenthalben milde Beiträge von Seiten der Landesherrschaft die Unterthanen zu der Reise zu bewegen sah, und da diese ziemlich ergiebig ausfielen, so schritt man endlich zum gewissen Werke, in den Jahren 1752. und 53. in welchem es auch vollendet wurde.

Zu diesem Einsammeln trugen fast alle umliegende Gemeinden und sonstige wohlthätige Beiträge bei, unter andern schenkte der damalige Prinz und nachherige Markgraf August Georg 200 Ducaten zu dem hohen Altar, Markgraf Ludwig Wilhelm gab gegen 10000 Gulden Geld und Holzbaurath, unbestimmt wie viel es war und Vogt. Die Stadt Baden lieferte Holz und Steine, die Filiale Beuern und Scheuern gaben die nöthigen Fuhren; die Bürger Badens ohne Ausnahme versahen die Stellen der Handlanger, und unter allen bezirkte sich als ein gewesener Hofgärtner ein lange Zeit Unbekannter, der 5000 Gulden baaren Geldes

auf dieses Gotteshaus steuerpflichtig; und dieß erwirbt — Bürger von Linden, Namens Jacob Gress, und seine Ehefrau Salome eine gebohrne Vöglin, die durch ein sparsames Leben sich so viel erworben hatten, daß sie zur Ehre Gottes, und zum Nutzen des Bistums eine schöne Gabe machen konnten.

Auch die mildthätige Frau Markgräfin Maria Victoria gab damals dem Bistum prächtige Geschenke, die ich unten weiter anzuzeigen mir vorbehalte.

Das Bistums Chor, den das Bistum selbst zu bauen hat, wurde reparirt und möglichst auf Kosten der Herrn Markgrafen hergestellt, damit das Langhaus und der Chor nicht von einander abstehen möchten.

Im Jahr 1739 hatte sich zwischen dem Herrn Markgrafen und dem Bistum ein weitläuftiger Jurisdictions Streit entsponnen, das Bistum nämlich weigerte sich, den von Serenissimo zu einer Vicarie präsentirten Johannes Stapp von Linden, einstweilig zu seiner Pfründe zu admittiren, unter dem Vorwand, als sey die Pfründe nicht gehörig fundirt. Diese Weigerung brauchte den Herrn Markgrafen, ein Jurisdictions Recht den an das Bistum angehörigen zu lassen. Das Stift verlangte eine Commission, und seine Rechtfertigung

zu bewerkstelligen, welches ihm auch gelungen ist. Nachdem die Pfarr nun wiederum besetzt und Ordnung zu machen gewesen, so wendete sich Abt zu Gott bringend, und starb sanft und selig. Sein Leib ruhet von seinen Vorfahren weiland Folgen.

Im Jahr 1746 waren auch die Statuten wieder zur Hand genommen, die untere Markgrafl. Wilhelm der Ordinarius zu Prinz, als seinen Antheil unstreitig abgetreten hatte. Jetzt waren nun, nach den Grundsätzen des Bischofs alle modificirt in Abnahme. Allein der Herr Markgraf bedienten sich des Recipere, und abgewarfen jetzt die vom Bischof aufgesetzten als seinen Patronats und Fundators Rechten ganz wiederrechtlich und dem Gotteshaus nutzlosen. Waserne mehr wurde nun auf Abänderung, dieselben durchzusetzen, allein Vergebens; sie waren und blieben unsinnig abgeworfen. Markgraf Wilhelm regierte den Stift auf neunte Jahr, und starb im Jahr 1761. den 22ten October. Sein Leichnam wurde in dem Stift Chor beigesetzt. In der Regierung folgte, da der Herr Markgraf unbeerbt starb, dessen Herr Bruder

August Georg.

Dieser Fürst von Natur gütig, und zum Adelichen allzeit bereit, hatte den Stift, während er wohl

Prinz zu Baden regierten Hause nunmehr Gutachten
einzuholen, und setzte solchem nach als regierender
Fürst und alter Prälat fort.

In dem Hause von Markgraf Ludwig Wilhelm
von Baden-Baden, und Friderich Magnus von
Baden-Durlach ungetheilten = von Ludwig Ge-
org fortgesetzten = von Markgraf August Georg
aber den 28ten Januar 1765. mit dem Hause Ba-
den Durlach glücklich zu stande gebrachten wech-
selseitigen Erb- und Successions-Vertrag auf den
Fall wenn von beiden Linien ohne Mannserben
abgehen sollten, wurde zu Gunsten des Stifts be-
stimmt, wie folgt:

„das Stift Backnang, Kloster Lichtenthal und Franzis-
„kaner Observanz, welche ein Entscheid-
„jahr 1624. schon vorhanden gewesen, für Baden
„gänzliche Sicherheit im Westphälischen Friedens
„Schluß: sollen auch solche unter der Marggräflichen
„vollständigen Landes Hoheit, als der sie in Vor- und
„auch solchen Entscheid-Jahren unterworfen gewesen,
„und noch sind, im ruhigsten Stande genießen."

„Die solchen alten Stiftungen auf dem Jahren 1624.
„zugelegten Güter betreffend, soll das Collegiatstift
„zu Baden die ihm also gestifteten Einhundert Gul-
„den, das Kloster Lichtenthal aber pp. haben."

Wiewohl sich der Herr Markgraf noch als Prinz zu

Fundus ausfindig, hatte das Stift demselben zu seinen mildthätigen Ausgaben eine beträchtliche Summe Geldes vorgeschossen zu dessen Wiedervergütung trat nun der Herr Markgraf bei der Liquidation zu Carlsruhe Anno 1766 dem Collegio den Zehenden zu Sulz in der Herrschaft Rastadt mit dem Patronatrecht daselbst ab.

August Georg vermachte das Stift mit dem 6ten Canonicate, das unter ihnen einander reassistirt wurde, nun auch mit 3 Chor Vicarien, die seit den glücklichen Zeiten bis auf neun zusammen geschmolzen waren, so, daß durch ihn doch wieder 4 Vicarien im Stifte waren.

Es würde gewiß auch nicht zu Abnehmen des Stifts gereichen haben, wären seine wohlthätigen Absichten nicht auf eine oder die andere Weise vereitelt worden. Einige von eigennützigen und eigensinnigen Menschen, und zum Theil seinen Räthen, die den besten Fürsten umgeben, Arglist und Falsch interpretirt worden, so seinem Testamente vermischte Markgraf August Georg dem Stifte ein Capital von 10000 fl. zu einer Vicarie, deren jeweiliger Besitzer, um 11 Uhr Morgens zur Ergänzung des Landgottes eine Messe lesen sollte. Allein diese Stiftung ist diesen Augenblick noch nicht bewerkstelligt. Nachdem die Frau Mark-

prinzessin M. Victoria das Gold hinzu zu bringen,
so brauchte sie ab eine Oesterreichische, und seit der
Zeit wäre es unmöglich, es wieder zu erhalten, und
unter den geringsten Umständen wird diese Stif-
tung von der Oesterreichischen altbadischen Stif-
tungs Commission in die Länge gezogen, und ist
auf 30 Jahren ein - dem Dienst Gottes entzogenes
gutes Werk gegen Caprice vorsätzlich erfüllung.

Die Todtenfeyer selbst bleibt für diesen Fürsten,
bei dessen Leichenfeyer jeder biedere Badensee
einen schuldigen Thränen Tribut opfert. Er starb den 21ten
October 1771. als der letzte Zweig des Badenbadi-
schen Mannsstammes. Diesen Zweig verdient
Markgraf August Georg unseren würdigsten Fürst,
daß man so väterlich für Studirende, für Diener,
Wittwen und Waisen gesorgt hat, obschon seine
unsterbliche treue Prinzessin ohne seine Schuld
von seinem Gemahlin und seinem Testaments Exe-
cutoren nicht so befolgt würden, wie Sie es gewün-
schet hat. Dagegen Gott aber und Dessen ge-
bürtet ihnen Belohnungen, daß durch seine weise ge-
setzlosen Anordnungen und Anordnungen ein Fürst,
ein Weiser, ein Christ, wie Carl Friderich
Baden Badens Vater wurde!

Nach dem Abgang der Badenbadischen Fürsten
Linie kam also das Land, und somit auch das

Collegiatstift an das Haus Baden Durlach, an Markgraf

Carl Friedrich.

Hier beginnt mit diesem Fürsten neue Periode für das Collegiatstift der an Glanz Ruin, von seinem Entstehen an, in mancherlei wandelbare.

Carl Friedrich wußte es sich zum eigenen Geschäfte, das Wohl des Stifts aufs sorgfältigste zu bearbeiten. Er suchte, wo es immer möglich war, dasselbe einträglicher zu machen, weil er es zu einem wichtigen Endzwecke in seinem weisen Regierungsplane bestimmt hatte, der sich jetzt vor kurzem zu aller Freudenbezeugung unserem Auge enthüllt hat.

Die zur Aufsicht des Fundat-Aufsatz sich ernennten — den besten unerfahrnen Menschen geschahe manchesmal Klagen hatten uns das Collegiatstifts Capitel nun kurze Zeit gegen unseren Oberen Fürsten verstreibt, denn aber sehe dasselbe, daß jene Verfügung des Fundirenden Fundat in den 70er Jahren sich bloße Vorsorgenheiten bedeutete, um unter dem Titel eines Syndicus [illegible] der in den Capitlichen Sachen in

Jenen der Fürst Abtes seiner Unterthanen nicht
nur heißt, sondern ist, überflüssig / ihre eigenen
Vortheile zum Besten der gemeinen Lasten zu ver-
meiden, so haben die Capitels deputirten Glieder zu
ihren Pflichten zurück, und legten ihre Vollmacht
gehorsamen an Tag.

Jene Geschichten, welche so vielen Aufsehen verregten,
ist wegen der - der Stift Custos Bees, muß ich mit
der Anmerkung übergehen, daß sie mir zu wenig bekannt,
und mir überhaupt zu beurtheilen, zu mißlich ist, als
daß ich etwas davon sagen könnte. Die gemeinen
Gerüchte und dagegen sind nicht immer Klugheit, und
der, der sich darüber leiten läßt, ist der Gefahr ausge-
setzt zu irren, und den einen oder den andern
Theil unrecht zu thun, welches meinen Absicht nir-
gends ist.

So übergehe ich ebenfalls den unglücklichen Pro-
ceß, den die Stift wegen der Exemtion zu Rom
führte. Er ist vorüber, und zum Besten beider
Partheien durch Intercession Pabst Benedicts
XIV. durch Vergleich geendigt.

Als Anno 1772. der Orden Societatis Jesu
von Sr. päbstlichen Heiligkeit Clemens XIV.
aufgehoben wurde, so wurden die Ordensglieder
auch hier zu Baden secularisirt. Da hierdurch
einem neuen Amt für die Studien gesorgt wer-
den mußte, so ward unser Bürst statt bedacht,

der Stift mit solchen Männern zu besetzen, die zugleich das Studium am Gymnasio leiten könnten. Hierzu wurden schon Anno 1782. Adam Brandmeier als Custos berufen, welchem zugleich die Direction des Gymnasiums auf die Probst von Harrants Abgang übertragen wurde. Nebst der Direction des Gymnasii war Brandmeier auch noch Professor Theologiæ.

Im Jahr 1788. resignirte der Herr Marburg auf sein Collegiatstift, dessen Einkünfte durch Oekonomie und mässige Nebenämter gegangen, die Stelle eines Scholasters. Mit dieser Stelle, welche auf dem Dechant die erste ist, wurde auf dem Herrn Marburg beliebige Zeit, die Stelle des Gymnasium und Trivialschul-Directors verbunden, und solche dem hierzu berufenen damaligen Canonicus bei St. Guido zu Speier Namens Bernard Aletz übertragen.

Nun genehmten Dieselben einzelnen Professoren nach und nach neuere Inclusirung ihrer Aemter am Gymnasio in die Stift zu verfassen, worunter H. Lorreje der erste Professor und Stifts Vicar zugleich war.

Als der französische Revolutions-Krieg gegen Deutschland so unglückliche Wendung nahm, daß die Feinde im Jahr 1796. im Monat Junio bei Basel über den Rhein herüber setzten, und sich in Rheinschwaben, so umgehend das Stift

wie alle andern Franzosen bei der Occupation Deutsch
land harte Misshandlung Plünderung und Erpressungen.
Bei dem Einrücken der Feinde in Torten wurde von
denselben die Stadt Casse angegriffen, und hat darum be
sindliche Geld Sperrungsgetragen, die Thüren und Fallen
ab Brette musten so, und die der Thorschreiber sequestrirt,
und die Schlüssel von den sämmtlichen Commissaires
dem Brette abgenommen. Als diese das meiste fortge
schlezzt, wer man endlich genöthigt, diesen für ihren
Theil und für seinde Länder gleich standhaftigen
Tauten die Schlüssel durch Geld abzuhandeln. Diese
kostete nun, um der Goldgier mehr Einzigen zu be
friedigen, 1200 fl. wozu einem Studenten musste man
7. Louisdor, und andern mehr oder weniger zum
Geschenke machen, um nur etwas Brod und Wein
davon zu bringen. Nachdem die Casse geplündert, und
das versteckte Geld durch vergessene Geschenke aufge
funden war, musten man noch einen Theil an
seine dringende rückständigen Contribution, so sie
bedürfte Land denen Feinden zu geben sich in den
Nothwendigkeit sah, verlegen. Da die Feinde hinweg
waren, so erfolgten ungehäufte Erpressungen und
Requisitionen an die Kaiserl: Armeen, welche sich
Brod in die Nothwendigkeit setzten, sie und die Gold
müsse aufzunehmen. Diesen vielfältigen Erpressungen
machte endlich unser weiser Fürst dadurch ein Ende,
daß er mit Frankreich einen Separat Frieden ab-

Fürstl. Vor und gnedigen Verglübde und Gehorsame und Ihrer zwey Thürn verbürgte Friede schützte, wüsste jeder, der reisete, wie in den unruhigen Friedlosen Zeiten, Jeden seit dem Jahr 1800 gehandelt wurde.

Viel langen Zeiten, namentlich seit 1652 und nachdrücklich seit 1746. hatte man von Seiten des Stifts bald mit den Herren Markgrafen, bald mit dem Fürstbischof zu Speier, wie schon oben gesagt worden Erneuerung unserer Statuten unterhandelt, konnte aber nie zum Ziele kommen, weil bald der Fürstbischof die von dem Patrono bestätigten, bald der Patron die vom Ordinario verworfen. Um dieser die Jahre mehrerdrauen Verwirrungen beizulegen, und allen künftigen Misshelligkeiten zu steuren, und damit es denen Stifts endlich einen wegen - nicht den Stifts Gründen nützende Einrichtung aufgerundt von Neuen abstehen ein Ende nehmen möchte, verstünden sich nun seit von Seiten des Herrn Markgrafen und des Herrn Fürstbischof zu Speier, und beschlossen auf vorhergegangenen reifen Berathschlagungen folgende Artikel beiderseits freundschaftlichst anzunehmen, und sich davon heilig und unverbrüchlich für alle künftige Zeiten und Fälle zu halten. Die Namentlichen sind dies die neuen Artikel, worüber nun von Seiten des Fürstbischof und der, des Stifts zu Worms Anno 1746. einverleibte.

I

Præpositus, Decanus et Capitulum Ecclesiæ Collegiatæ Badensis in concreto et quoad singula membra Episcopum Spirensem qua suum Ordinarium agnoscunt, eique submissionem et obedientiam, salvis tamen juribus territorialibus Serenissimæ Domus Badensis præstabunt.

II.

Præpositus a Serenissima Domo Badensi quocunque tempore nominandus vel præsentandus aut nominatus et præsentatus Ordinariatui Spirensi juramentum subjectionis et obedientiæ præstabit, ab eoque instituetur et investietur, salvo tamen previo examine et approbatione Ordinarii super idoneitate præsentati et instituendi ad Præposituram. Postquam vero taliter investitus ad quietam Præpositura Possessionem pervenerit, quascunque Personas ad dignitates, officia, Canonicatus, et Vicarias nominandas vel præsentandas instituet vel investiet, ita tamen, ut sic investiendus in manus Præpositi juramentum subjectionis et obedientiæ Episcopo præstanda deponat, cujus formulam in scriptis expressam cum subscriptione admissi vel investiti idem Præpositus vel Capitulum ad Ordinariatum transmittet.

III.

Omnes personæ Ecclesiæ Collegiatæ, prout antequitus jam ab Ordinariatu ipsis concessum est, habebunt et retinebunt indultum et facultatem testandi, vel mortis causa libere de bonis suis

alia forma vel modo disponendi. Capitulum etiam si quis e vivis excedat, Obsignabit, et cum denominatis defuncto executoribus ultimam ejus dispositionem et voluntatem plenarie exequetur. Quocunque tamen casu mortis alicujus Canonici etiam in dignitate constituti, vel Vicarii eveniente, Capitulum predictum vel Executores pro sortione vel marca mortis quatuordecim florenos rhenanos argenteos Ordinariatui persolvet vel persolvent.

IV.

In Synodo dioecesana Capitulum per Deputatos omni tempore comparebit, sicut etiam quandocunque fuerit vocatum ad compārendum in actu inthronizationis, consecrationis, funerationis vel exequiarum alicujus Episcopi Spirensis: Deputatis tamen Capituli secundum dignitatem Deputati vel Deputatorum ordo, sessio, vel locus in Synodo assignabitur. —. Synodalia decreta, mandata, ordinationes, statuta et dispositiones Capitulum eo, quo par est, modo promulgabit, et ad observantiam deducet.

V.

Liberum erit Episcopo Spirensi, qua Ordinario, quocunque casu necessitatis vel utilitatis perse, vel per Commissarium ad praescriptum S. Concilii Tridentini Capitulum ejusque personas, et Ecclesiam Collegiatam eodem, quo caeteras districtui Marchionatus, qui Episcopo Spirensi nunc subest, insitas personas et ecclesias, jure modoque visitare, corrigere, decernere, statuere et ordinare, quae hac occasione opportuna videbuntur, vel necessaria.

VI.

Parochia in Ecclesia Collegiata Badensi existens Capitulo antiquitus unita, a Custode sit administranda, cura actuali penes ipsum, habituali autem penes Capitulum residente, ideoque a nexu cum Capitulo rurali omnino libera, nec non cum eâ extensione exempta existat, ut ordinationes pro rerum exigentia, a Vicariatu Spirensi emanantes non per Decanum ruralem, sed per Præpositum vel Decanum dictæ Ecclesiæ, Custodi tanquam parocho intimentur, salvo cæteroquin jure Celsissimi Ordinarii parochiam quotannis secundum jura et consuetudines Dioecesis Spirensis per Marchionatum visitandi per Commissarium episcopalem, in quem tamen nec Decanum ruralem, nec unum e parochis parochiam de patronatu Ecclesiæ Collegiatæ habentibus unquam eligere benigne dignabitur. Parochus præterea omni tempore sacellanum sustentabit, nec non ante administrationem se Ordinariatui vel Vicariatui pro examine et approbatione pro cura sistet, atque in omnibus et per omnia statutis provincialibus et synodalibus de officiis parochorum editis se conformabit. Denique in exactione subsidii charitativi, cathedratici procurationum aliarumque collectationum relate ad Præpositum, Decanum et Capitulum æque ac Custodem, qua parochum stetur cum

stitutionibus imperii et juri in Marchionatus districtu, qui Episcopo Spirensi in Ecclesiasticis subest, iisdem conformiter recepto.

VII.

Singuli investiendi, pro diversitate beneficiorum diversa, quae statutis praemittuntur, praestabunt juramenta, citra praejudicium tamen jurium ad supradictos Marchiones, tanquam Dominos territoriales pertinentium intelligenda.

Als unsere Vorfahren der jetzt regierenden Herrn Markgrafen, und den Herrn Bischof zu Speyer versammelt waren, so verlangten die Probst, Dechant und Capitel die Statuten, welche erst kürzlich bei Speyer zu Rastatt in 133 Artikeln auf Kosten des Bistums in Druck verfertigen, und vorher von den Herrn Markgrafen und Herrn Bischof bestätigt waren. Da diese nun gedruckt vorhanden, so hatte es nicht für überflüssig, dieselben hier anzuführen. Nur will es mir die Vorsehung einzeigen die diesen gearbeitet, und sie zu dem glücklichen Ende gebracht haben. Die waren Ludwig von Harrant, Bischof, Xaver von Meris de Haussen, Dechant, Adam Brandmeier Custos, Carl von Harrant, Cantor, Bernardus Alth, Scholaster, Joseph Müller

und Franz Xaver Schwarz Canonici. Die angehängten Supplemente sind von dem jetzigen Probst Benedict Hoffmann, Decanat Carl von Harrant, Custos Joseph Lechleitner, Cantor von Gschwender und Canonicus Wolff, als welche das Capitel repräsentiren.

Die Confirmation des Herrn Marggrafen. Der zu bestätigten Statuten lautet im Original:

Nos Carolus Fridericus Dei gratia Marchio Badensis et Hochbergensis &c.

Statuta supra dicta consensu nostro territoriali et advocatitio munimus et ratihabemus: in quorum fidem huic exemplari subscriptione nostra firmata sigillum nostrum principale apponi curavimus. Signatum in Residentia nostra Carlsruhæ die secunda Anni à Christo nato Millesimo octingentesimo.

Carolus Fridericus Marchio de Baden.

L.S.

Vot. L. B. de Geyling.

Ad Mandatum Ser^mi Marchionis proprium.

J. G. Hartzberg

Hierum hängt das große Sigill des Herrn Marggrafen in rothes Wachs gedrückt in einer hölzernen Capsel.

Das von dem Hochwürdigen Ordinario unterzeichnete Original hat nichts weiters zur Confirmation

ab.

Ratisbonæ die 21ma Martii 1800.

Wildericus Episcopus
et Princeps Spirensis.

L: S:

Hievon Gänzl abgefallen in einer Capsel das Hochfürstl. grosse Sigill in Siegellak gedrükt.

Als den 13ten July 1800 der Probst Louis von Harrant gestorben war, so wurde an dessen Stelle der damalige Scholaster und Gymnasien Director Hoffmann ernennt. Dieser hat sich nun in unserer Fassung seine Probstl. Geschäfte führen zu können, von Serenissimo im Namen des Capitels eine fürstliche Commission aus, um die Pfälz. Pfarrungen, die seit 7. Jahren von gnädigster Herrschaft nicht mehr verliehen worden, jetzt bei seinem Geschäfts Antritt abzuführen. Hiezu wurde der Hochgelahrte Rath Feurer, Herr Hofkammerrath Hunter, und Secretair Hoyer von gnädigster Herrschaft ernennt.

Dem Rath war es nun so angenehmer, Herrn Geheimen Rath Feurer als Commissarium zu erhalten weil derselbe die Geschäftsführung des Collegiatstifts und Gymnasiums daher zu Zeiten von Ser^mo schon lange erhalten hatte, und also mit den Umständen beider genau bekannt war.

[illegible]

Diese Zeit nun ist es, in welcher alles das beschlossen und vorbereitet werden, zu dessen Ausführung nun Hütte gläubig sollen, dass Jesus kämen genommen werden. Diese Zeit braucht die Leitungen Wirkungen hervor, denen sich jetzt jeder Gute um Christus gesinnte und Dienste nicht unbefugte Mann gewiss herzlich erfreut.

Die Vereinigung des Stifts und Gymnasiums, welche dem Lehrer erfreulich, dem Lehrer wohlthätig ist war schon lange der Wunsch Unsers besten Fürsten, schon lange der Freund, und Gönner und Gastfreund mit Freuden standen. Jetzt war der Augenblick gekommen, in welchem dieser durch Baden badische so wohlthätige Plan zur seiner Vollendung gelangen sollte.

Die wichtig diese Vereinigung des Stifts und Gymnasium ist wird jeder einsehen, der die Geschichte kennt, in welchen bei jetziger Zeit geistliche Corporationen stehen. Durch diese Union aber übernehmen das Stift neue ehrenvollere Rollen, als es bisher und gehabt hatte; es übernehme die Pflicht, nebst der Mutter der Gottesverehrung, auch die der Studien und Wissenschaften zu sein. Es zum Wohl des Vaterlandes beitragend wird das Collegiatstift bei den grossen politischen Erschütterungen, die in der Welt vorgehen, immer stiller, immer fest und unerschütterlicher unter Gottes weisen Fürsten Vätern sta-

herr, und bis in die spätesten Zeiten glorreich regieren, dem ab sonst für Wissenschaften, Künste, Nutzen und Wohlstand.

Allerdurchlauchtigster Fürst, Gnädigster Herr! Ew. Hochfürstl. Durchl. haben bereits in gnädigster Fundation angeordnet, daß zu Ehren Gottes und Unterhaltung des katholischen Glaubens Priester zu erziehen, dessen wegen beschlossen, der Herr Stifter zur größeren Ehr Gottes und Unterhaltung des Studiums des Priesterstands zu vergrößern, wobei zugleich auf mehreren Nutzen für den Staat, dessen nützlichen Glieder und den Flor des Priesterstands Rücksicht genommen werde. Serenissimus ordinirten also:

Articulus I. Jeder, der zur Scholasterie, meinem Canonicat oder Vicarie, mit Ausnahme der Probstei, Decanat, Custos und Cantorei befördert werden will, muß sich vorgestellt, gegen ein Schuld von wenigstens 200 fl. ein Amt an dem Gymnasio anzunehmen.

— — — II Sollen nicht nur die unteren Classen, allen Zweigen der Philosophie und Mathematic, Musik, seinen Hand- und architectonischen Zeichnung, auch noch nicht nur alle Zweige der Theologie, als Moral, Dogmatic, Pastoral, Exeges, Jus Canonicum, und Kirchengeschichte vorgetragen werden.

Articulus III. Damit ab aber an Ehren und Professorn nicht mangeln möchte, so wollten Serenissimus, daß künftes der von dem Capitel nächstens angenommenen Union des Stifts und Gymnasiums, mit Einwilligung des Capitels, nur drey Vicarien zum Canonicat erhoben, und das Canonicat, zu welchem der Ao 1795 den 29ten Julij verstorbene Decant von Meris eine Summe von 8000 fl. gestiftet hatte, abwechslich nächst einmal erigirt werde, deren Besitzer abwechslich zu einer Professur, oder einem sonstigen Gymnasien Amt sich verbindlich machen müssen.

— — — IV. Da aber zu diesem fürs Collegium und Gymnasium nöthigen Fond die gnädigsten fromme Stiftungen nicht hinreichend wären, so schenkte Serenissimus dem Collegiatstift der Niedersbacher Weingarten, der vorhin zum Ex-Jesuiten-Fond gehört hatte, — da aber auch damit das besonderliche für die drey und zu errichtenden Canonicate noch nicht vorhanden wäre, so beschließt das Stift auch seiner Oeconomie den Rest zu bestreiten.

— — V. Hier auch bestätigte der Fürst Bischof zu Speier, als Ordinarius durch sein Hochwürdigst Vicariat zu Bruchsal, auf Bitten das

Hiesigen Capitels die bisherige Einrichtung der Canonicate und Union des Collegiatstifts mit dem Gymnasio.

Articulus VI. Als dann unser gnädigster Serenissimus, daß jeder Scholaster, Canonicus, oder Vicarius zugleich mit dem, dem Gottesdienst, dem Chor und dem Capitel zu beobachten sich neuen gewissen verbinde, in welchem jedes der obigen Glieder genau weiß, was es zu thun, oder zu unterlassen habe, so ist es unser Serenissimo überlassen, aber noch zu überlegende Sache, wie in den Gymnasien Amt willig zu versehen, und stiften, so lange als dem Herrn Mark. gefallen gefallen.

Zu mehrerer Deutlichkeit und genauerer Einsicht und Ganze haben wir hier die auf die ganze Verhandlung und Einrichtung Bezug habende Actenstücke, die nun so existiren sind, in gute Zahl ein verbunden. Treue ist eine sehr unserem allgemeinen Fürsten und seinem hohen Hause das Eingeborenen das bisherige Volk zum höheren Wohlstand und zur höheren Cultur zu Ganzen liegen. Zugleich sind wir auch Treue, wir auch Lob und Ehre, und mit wahrer hohen Einsichten H. geheimen Rath Brauer und Probst Hoffmann, die das ganze Werk leiteten, müssen gearbeitet haben, und wovon nun erkennen kann, welchen Dank wir Unserm Fürsten und seinen Rath.

kommen, und seinen treuen Dienern schuldig sind.

Ad Articulum I, III und IV.

Carl Friderich, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Ehrwürdige, Geistliche, Liebe Andächtige!

Wir haben uns den Inhalt Unsers zu Deinen selbigen wegen der Prüfung Ab[illegible] abgeordnet gewesenen gehaimen Raths Brauers gethanen, und ihr Vorschläge solcher mit Deinen auf Hochen Gutachtung hin, wegen Errichtung zweyer neuen Canonicate und Bestellung einer sicheren Verbindung zwischen Unserm Collegiat-stift und Unserm Gymnasio zu Baden abgeredet hat.

Wir finden solche der Würde und dem Flors Unseres Hofs, und der Emporbringung der dortigen Studien-Anstalten so gemäes*, daß Wir solche einzugehen eben so wenig Bedenken tragen, als wenig Wir zweifeln, daß sie die Approbation des bischöflichen Ordinariats erlangen werden.

Indem Wir denenselben daher Unser gnädigstes Wohlgefallen über deren Bereitwil-

* Welch scharfsichtig und verständiges Zeugniß für Brauers und Hoffmanns Talente!

ligkeit zu Realisirung jener Vorschläge bezeugen, genehmigen und wollen Wir hiermit, so viel an Uns ist daß solche zur Ausführung gebracht werden. Es sollen diesem zufolge

Erstens. Zwey weitere Canonicate bei Unserm Collegiatstift — samt der Präbende der ältesten der vier dortigen Vicarien; die andern aber denen, von dem derzeitigen Dechant von Mertz dazu vorgeschlagenen Subjecten mittelst Zulegung der dazu weiters erforderlichen Zuschußsumme der Pfalz-Zweibrückischen Oeconomie verliehen werden, wobei jedoch von letzterer so gut, als von ersteren, auf die Verleihung Unserer Pfalz- und Unserer gleichen bei Erledigung des Legats vorbehaltene Erklärung daß dem Patronat Recht Uns so lange verbleiben muß, als Wir in Ansehung des Zuschußsatz der Pfalzzweibrücker Oeconomie und Unserer dazu in nachstehender sowie zu bemerkender weiteren Absicht dabei obwaltenden hergebrachtlichen Mitstifter sind.

Zweytens. Jedem dieser Canonicate soll nächst seiner Präbende — oder dem bei dem

Hüft üblichen Frühzmuß an Geld
zur Competenz: Ein Hundert und Se-
chen Gulden.
zur Capitels Präsens: Dreißig Neun
Gulden.
zur Chor-Präsens: Sechzig Gulden.
für Anniversarien: Siebenzig Gulden.
Korum an Naturalien
Sechs Malter Korn.
Vierzehen Malter Dinkel, und
Dreißig zwey Ohm Wein, burauen
Maß anbgesetzt wurden. Damit aber

Drittens, die Oeconomie, welche an Korn Mangel
hat, jenen weitern Korn Anbgabe bestreiten
könne, so sind Innen, durch Erhebung einer
Vicarie zum Canonicat Innenaben noch
übrig bleibenden 3 Vicarien, Innen jede
acht Mltr Korn, und vier Mltr einen
Fünfmj Stalz zu beziehen sind. und sie sich
mit weit mehr an Korn, als Hausbrauchs
erhalten: dagegen an Stalz lange nicht
das Erforderliche haben, statt dessen vier
Malter Korn, und jenen Mltr drey
Stalz, welche nie Bisthums Tax dem vorigen

Natural Entrey wieder vollkommen gleich kommen, zu bewerkstelligen; damit hierdurch

Viertens: die Pfarr Oeconomie auf den Fuß der Bestimmung des nöthigen Grund gewerkstelligt sey; so

wiedmen, verleyhen und überlassen

Wir also zu dem Ende den Niedersbacher Weinzehenden, wie er ehehin die Jesuiten zu Baden, und seit der Aufhebung dieses Ordens, der Fundus: der und ihren Gütern verwilligt worden, bezogen hat, und der auf 33 Ohm nach einem mittleren Durchschnitt des Ertrags angeschlagen ist, und zwar mit Inbegriff des dazugehörigen Ertrags oder Fruchtzehenden, sobald jener Zehenden so verwilligt worden, daß sie gleich Anfangs den nächsten Schuljahr auf besetzt werden können, allein jedoch mit der Grundbedingung und Voraussetzung, daß

Fünftens: auf allen Pfarr Präbenden mit Ausnahme der vier alten Dignitaten und Officien (: nemlich der Probstei, Dechanei, Custorei, und Cantorei :) von nun an und zu ewigen Zeiten, die beständige Verbindlichkeit haften, einen Theologen oder Arzt am Gymnasio zu Baden respective anzunehmen, zu bezahlen, und fortzuführen, sobald Wir die gnädigste

dazu anzuweisen, und ihm einen Gehalt von wenigstens Zweihundert Gulden, für einen Lehrstuhl, oder von Hundert Gulden für das weit mindere geschäftsvolle und beschwerliche Amt eines Bibliothecarii, oder eines Diener Aufsehers über die Bücher zu seiner Hülfe zu legen, womit es übrigens nicht die Absicht hat, daß einmahl einer mehr für seine Gymnasien Functionen haben solle, indem Wir vielmehr fleissigen und verdienten Lehrern nach Maaß ihrer Dienstjahre und Verdienste - denn der Kräfte des fernern Zulegen, Ihnen Hülfe zu beweisen stets eingedenk seyn werden.

Wir geben nun Demselben auf sein, auf vorderamst capitulariter erfolgten Acceptation dieser Unserer Abtretung und Pflichtungs-Verordnung, das Erforderliche bei der geistlichen Lehen da auf das geschwindeste und so zu bestätigen, damit Wir in November Unsere Dispositionen für das Gymnasium darnach machen können, zumal da auf zu Anfang solgen Monath die Praesentations Zeit zum ältesten Canonicat zu Ende gehet und Wir sonst darüber eher nicht entscheiden

gen unsern Lehnen, bis Wir wegen Realisirung dieser zweitrem Canonicats-Stiftung Kräftigkeit vor Uns sehen.

Wir verwarten daher bald thunlichst den befolgs-Erweist, dem die Acceptations- und bischöfliche Approbations- und Erections Urkunde anzuschließen wären, und verbleiben denenselben mit landesfürstlichen Huld und Gnade stets geneigten Gegnern

Karlsruhe den 2ten October 1800.

Carl Friderich Marggraf zu Baden.

Vdt. Hell von Geisling. L.S.

Hierzu resolvirte der bischöfliche Consens durch das Hochwürdige Viariat zu Bruchsal unterm 23ten October ejusdem anni, wornach also das Ganze zu seinem verwünschten Ziele und Vollführung gelangte.

Ad Artenlum V.

Die Cessions-Acte des Niedersbacher Steinbruchs habe ich ihrer Richtigkeit halber abgefaßt hergesetzt. Sie ist ein vorzüglicher Beweis, daß der Herr Markgraf die Erhaltung des Rheins wünsche, da Dieselben sogar auf den Fall hin, daß der Rhein einst diesen Steinbruch abreißen sollte, ein Aequivalent zu erwerben aufgegeben.

Wir Carl Friderich, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baden und Hoch-berg &c.

Thun kund und bekennen hiermit:

Nachdem durch Unterhandlungen Unseres Commissarii mit Unserem Stift Baden eine Uebereinkunft wegen Errichtung zweyer neuen Canonicats Præbenden und Einrichtung einer festen Verbindung zwischen gedachtem Unserem Stift und Unserem Gymnasio allda zu Stand gebracht, sodann durch Unsere Genehmigung Rescript vom 24. October dieses Jahrs zu ihrer Vollständigkeit gediehen ist, so übergeben und cediren Wir hiermit Unserem Collegiatstift Baden den Weingarten zu Niedersbach, mit ihm vorhin des Jesuiten Collegium zu Baden, und zeithero der Pastorei Fond zu Ueberg genossen, und gehabt habe mit allen demselben anhängenden Rechten und Lasten also und dergestalten, daß besagtes Stift ihn zum Besten zweyer neuer Præbenden zu seiner Oeconomie nutzen und mit Lasten und Rechten nutzen und nießen möge, wie ihm gefällig. Wir versprechen zudem Kraft habender landesfürstl. Oberverwaltung der Stiftung des Studien- und Ueberger Pastorei Fundi selbe dabei zu handhaben, gegen alle Ansprache, wo nöthig zu- und

zu Bruchsall Bestand zu bestandten, und der diesen Mainzgrund ihm eingeräumt werden sollen, solchen mit andern Natural-Gefällen gedachter Stiftung gleichen Werth und Ertrag zu belegen. Gebiethen Allen und Jeden, unsere Oberamtleute, Beamte und Unterthanen hiemit gnädigst, jenen Stiftungsfond, so wie er dem Ehevorigen Besitzer Pfarrei Fundo zugelegt gewesen ist, ab- und einreichen den Anordnungen zur Aufbewahrung der Lagerung in der Art und Quantität, wie er von solchem bezogen worden, unbeschwert zu thun.

Dessen allen zu Urkund Zeugniß und steter Beybehaltung haben Wir gegenwärtigen Schein- und Stiftungs Brief eigenhändig unterschrieben, und denselben Unser grösseres Insiegel beidrucken lassen. So geschehen Carlsruhe den 30ten October 1800.

Carl Friedrich Marggraf zu Baden.

Vt. Fürstlichen Geheimen Ingrossist. L. S.

Ad Mandatum Serenissimi Marchionis proprium

Krieg.

Damit aber die Professoren desto bessere und mehrere Lust zum Dienste des Gymnasiums und zum Chor des Stifts mitwirken könnten, und eine gleichmäßige Gleichheit unter denselben beobachtet würde, so wollte Serenissimus, daß aus sämtlichen Lehrern, so dermalen noch kein Canonicat oder Vicarie verhalten, drei als Vicarii supernumerarii im Stifte müssten angenommen werden. Als nun das gottesdienstige Ordinariat solchergestalten vermehret, so würden die dreien für dermal im Stift nicht wirklich angestellten geistlichen Professoren als Vicarii supernumerarii in das Collegiatstift aufgenommen. Denselben würde zur Pflicht gemacht gegen Zahlung von jährlichen 20 fl. Praesens den Chor an Sonn und Feiertagen, auch den decibus ferialibus am Gymnasio zu besuchen, so wie auch aus denen feierlichen Prozessionen auf Tage beizuwohnen, an denen ein Schulexamen gehalten wird. Zu welchem Ende die in der Kirche verbrannen Actenstücke folgenden Inhalts:

Carl Friderich, von Gottes
Gnaden, Marggraf zu Baden und Hochberg &c.

Unserm gnädigsten Herrn!

Ehrwürdige, Geistliche, Liebe Andächtige!

Wir haben aus derselben Uns unterm 15ten d. M. geschehene Erklärung ersehen, daß Dieselben bereit sind, einigen Gymnasiums Lehrend zu Lindau, endlich bei Ersetzung der Canonicate und Vicarien Unserer Collegiatstifte im Stifte nicht versorgt werden können, dennoch unter die Stifts Personale, als überzählige Vicarien, oder Vicarios supernumerarios auf die von Uns geschehende Presentation aufzunehmen, und gleich andern Vicarien als Genossen ihres Instituts anzusehen, jedoch in der Maasse und Bedingung, daß

1. diese auf Lebenszeit angestellte überzählige Vicarii an Pfründen in dem Chor zu gehen nicht schuldig, sondern nur an Sonn- und Feiertäglichen an Pfründen und bei ihren sonstigen Privatlichkeiten, auch öffentlichen Stifts Processionen, wodurch der Schuldienst nicht leidet, mitzu versehen, einige andern Stiftlichen Functionen aber mitzu Aus-nehmen nicht verpflichtet seyn sollen, nöthen in Nothfällen zur Aushülfe schuldig, die ihren Schulverbindungen nicht hinderlich und nachtheilig sind.

2. Daß dieselben, solang sie nicht durch Unsere eigene Präsentation zu einer überzähligen

Halle gelangen von Unserem Collegiatstift müsse, als jährliche zwanzig Gulden an Geld, als Präsenz zu beziehen haben, und

3. in Lang den zwey Pfalle Vicarien zuer ver, allen übrigen bewidmeten Vicarien aber unver gehen sollen. (666)

Indem Wir nun diese Unseren wohlmeinenden Absichten entsprechende Erklärung in Gnaden hier mit acceptiren, so verbleiben Wir zugleich mit Unserer gnädigsten Zufriedenheit über Denselben Ihr abermal erzeigte Dienstwilligkeit, zur Beförderung des Aufblühens Unseres Gymnasii zu Carlsruhe, mit Ihrer Hilfe mitzuwirken, und verbleiben Denenselben mit landesherrlicher Huld und Gnade stets wohl beigethan.

Gegeben Carlsruhe den 20ten October 1806.

Carl Friderich M.Z. Baaden.

Vt. Hoff von Greiling.

Da zu solchen Abtrennungen nach der bischöflichen Consens erfordert würde, so hat das Ordinariat dem Denselben, von Seiten des Hochwürdigen Vicariats zu Constanz, auch in Abwesenheit des Herrn Fürstbischofs, der sich seit geraumer Zeit wegen des Krieges

(666) Diese Pfalle sind abwechselnd im Stift als Vicarii supernumerarii betrachtet, und müssen gegen Bezug von jährlich 40 fl. Präsenz, insoweit sie nicht durch Pfarr. verschaffte gehindert sind, den Chor besuchen.

Umgemacht in fernerer Berathung müssen, die Geschäfte beitrieb zeigte man sich nebenfalls hinzu geneigt und fertigte folgendes Rescript an das Prälat Capitel ab, das ich um seine Gutachtlichen, der die ganze Union betreffe, für nützlich erachte. (ccc)

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Würdig - Ehrsame, Hochgelehrte, liebe Andächtige! In Betreff der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Markgrafen zu Baden intendirten Aufhebung der noch übrigen zween Andreischen Stellen, und unter die dortige Universitäts Personale, und in Ansehung dieses Unions Theils des Gymnasii und dem Visit unterworfenen Ordinariats einwilligung und Gutsheissung müssen Wir dem Prälat Capitel zu Ihrer Hierauf obwaltenden, wie Ihr zwar gesehen haben können, durch diesen Anschluß des noch übrigen zweiten Professorats mit dem Universitäts unter den von Serenissimo genehmigten Bedingnissen in Abänderung gesetzt wird, gutachtlich hierbei mitzuübernehmen, daß der gewöhnliche Gottesdienst in der Gymnasiums Kirche

ddd) mit Ausschluß des Studenten Beichtstuhls und

(ccc) Die Instrumente, welche die Erection des Meriss'schen Canonicats, und die Erhebung der ältesten Vicarie zum Canonicat enthalten, sind abgefallen, von dem statt des Fürst Bischofs die geschäfte führenden Hochf. Vicariat ausgefertiget.

ddd) Die Gymnasiums Kirche ist diejenige, so ehemalls dem

der Jahrtäglichen Exhortationen (ccc) und auch der Lieben Sodalitat und Bettruyst (fff.) gepredigten, welche von denen Professoren wenigstens abwechslend verbindlich abgehalten seid - auch wie vor vollständig und gehörig wird besorgt werden: als in welcher Verwendung und anbefehl mich, Alle unsere Gnadigung, wie zumal geschieht, hinzu zu verharren bereit und im stand seid. Verbleiben übrigens Denenselben zur freundlichen Willend bezeugung wohl beigethan. Brunsal am 1te Novb. 1800.

Fürstl. Hochstift Pfäpperhs
Vicarius in spiritualibus generalis,
Director, Officialis, Sigillifer,
übrige fürstl. Räthe und Assessores
Brentano Assessor et Secr.

Patribus Societatis Jesu gehörte, welche H. Marggraf Wilhelm Anno 1662. das erste mal verbaut hatte, diese gring Gemach in Freund zu erinnern. An deren Stelle wurde die jetzige verbaut, und nach Aufhebung des Jesuiten Ordens dem Gymnasio zu seinem Gebrauch übergeben.

ccc) Exhortationes sind Predigten, so dem Bischofen privatim von einem Professor am Vor- und Feiertagen gehalten werden.

fff) Sodalitat und Bettruyst sind zwey Versammlungen an allen Vor- und Feiertagen. die erstere nur für Mannsgespohnen, und letztere für Weibsgespohnen, in welchen das Wort Gottes in gewohnlichen Predigten vorgetragen und gemeinschaftlich gebetet wird. —. Dise ist eine weise Anstalt der Jesuiten gewesen, deswegen bei ihren

Die Errichtung der neuen Canonicate Neuer-
fordert öfters in den Besoldungs Verfügungen und
sonstigen Geschäften häufige Erörterungen, indem
unter denselben sonst, da nur 2 Canonici simplices
waren, einer der ältere, und der andere der jün-
gere genannt, zwischen denen aber in Absicht
der Besoldungen ein großer und merklicher Unter-
schied statt findet. Um diesem abzuhelfen Ver-
anlasste das Capitel folgende gnädigste Rescript.
Diese Verordnung ist das sicherste Mittel, Unord-
nungen zu steuren, und wenigstens die Namen
der verschiedenen Gattungen, deren Endzweck
einem Corpus, und das Beste ist immer heilig
seyn und bleiben sollte, zu erhalten.

Carl Friderich, von Gottes Gnaden
Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc.
Unsern gnädigsten Gruß zuvor!
Ehrwürdige, Geistliche Liebe Andächtige!
Nachdem durch Creation einiger neuen Canonicate
bei Unserm Collegiatstift Baden eine mehrere Ver-
schiedenheit in den Verrichtungen der Gemeinde in 3 Theile Gat-
tungen, nemlich die Jugend, die Männer und die Weiber,
weil es allerdings um viel leichter wäre, einer jeden Classe
die für ihren Stand und Alter sich schickende und die
zweckmäßigsten Lehren und Verhaltungs Grundsätze
mitzutheilen, statt dessen man sonst nur im Allgemeinen
für alle Stände und jedes Alter reden muß.

schiedenheit der mit einer Dignität oder mit einem Officio Collegiate mit Anerbindung Canonicate od der Vicarien in Verbindung auf die Einkommen entstanden ist; so wird es damit nothwendig einer jeden Stiftung eigene feste Einrichtung beizulegen, damit darauf Unsere Präsentations Rechten, auch die jurisdictionalische Verrichte und Ausübungen derselben eine unzweydeutige Klarheit und sichere Beziehung haben mögen. Hierzu haben Wir die schicklichste anzuordnen, Einrichtungen von denjenigen Fürsten zu vernehmen, welche jederzeit in Gründung, Erhaltung oder Abänderung Ihrer Stifter Pflicht besonderen Fleiß gehabt haben. Diesem nach bestimmen Wir mittelst gegenwärtiger Verschrift, daß

1. das älteste der noch vorhandenen gemeinen Canonicate, welches letztmals Canonicus Zimmer besessen, und welches demselben erledigt ist, Canonicatus Bernhardinus (999)

2. das darauf folgende, demselben mit Grund Rechten Canonici Wolff besitzliche Canonicatus Jacobaeus (hhh)

---

999) Canonicatus Bernhardinus führet den Namen von Marggraf Bernhard I. welcher den Grund zum Stifte legte, und wie schon oben gezeigt Ao 1413. vom Pab. st. Joann XXIII. eine Erections Bulle erhalten hatte.

hhh) Jacobaeus wird dies Canonicat genannt weil Marggraf Jacob I. das Stift Ao 1453. errich-

3. Das mir Herr zurzeit jetzt noch vacirenden Canonicate, das mir über den Pfründ ergänzen meiner Vicarie mittelst weiteren Zuschuss über der Oeconomie ergänzen bewilligt ist, Canonicatus Carolinus (iii)

4. Das andere, das mir über meiner Pfründung die Anwartschaft von Meris, mit Zuschuss über denen zu beiden Zuschüssen mittelst meiner Natural-Contenten Abtretung von Ihro in den Stand gesetzten Pfründe Oeconomie ergänzen dotirt ist, Canonicatus Fridericianus seu Merisianus benennt werden sollen. (kkk)

Von denen 3. nun noch Erledigung der neuen Vicarie Pfründe zum Canonicat noch bleibenden Vicarie Pfründen soll

5. die mir den Titul Vicaria Philippica (lll)

6. die andere Vicaria Wilhelmitana (mmm) und

7. die letzte die Namen Vicaria Albertina führen (nnn) und

---

tata und dotata, auch mehr als besonders am Canonicat zu demselben gestiftet hatte.

iii) Carolinus heißt das Canonicat von seinem regierenden Herrn jetzt regierenden Herrn Markgrafen Carl Friderichs.

kkk) Decanat y. Meris legirte hierzu 8000 fl. Capital, und der jetzt regierende Herr Markgraf gab den Riedersbacher Mainzehenden hinzu.

lll) Markgraf Philipp I. stiftete diese Präbende Anno 1520. Riehl pag: 88.

8. Ein auch den Visitirungen des Herren Markgrafen August Georgs wird zu verspüren, wenn sie anstatt gehörig hergestellt seyn sollen, mit dem Namen Vicaria Augustana belegt werden (ooo)

Dabei dienet die Vorsehung zu machen, daß die, welche künftig zum Visit aufgenommen werden, die andern, die in gleichem Grad sind, zu kennen, vorgehen, einzugehen, welche diese Stiftungen, derselben verbinden, in solchen Fällen aber, wo mehrere Pfründen zu gleicher Zeit offen sind, und von Ihro begeben werden, mithin die verordnete zu gleicher Zeit ihre Anwesenheit im Visit zu verlangen haben, soll allhiesige Anzeigung in der Installirung der Vorzug zuerkannt werden, welchen Canonicat oder Vicarie in obigem Vorzug der andern vorgesetzt ist. (ppp)

---

mmm) Markgraf Wilhelm renovirte das Visit nach der Durlachischen Occupation und 30jährigen Krieg ao 1652. Siehe pag: 122 seqq.

nnn) Churfürst Albrecht von Brandenburg stiftete diese Præbende Ao 1482. Siehe pag. 78 & 79.

ooo) Der letzte Markgraf von Baden Baden August Georg stiftete in seinem Testamente 8000 fl zu dieser Præbende, allein bis jetzt ist sie noch nicht verstift. Siehe pag. 183 et pag: 274.

ppp) Es wären zu wünschen, daß bei noch fernerer Erneuerung des Visits denen Præbenden die Namen

Wir machen Demselben diese Unsere Meinung Meynung nunmehr in der gnädigsten Zuversicht zu Hand, daß Dieselbe in allen vorkommenden Fällen und Verordnungen pflichtmäßig benehmen werden, und verbleiben Demselben zu Gnaden mit Landesfürstlicher Huld und Gnaden stets gewogen. Gegeben in Unserer fürstlichen Residenz Stadt Carlsruhe den 30ten October 1800

Carl Friedrich Marggraf zu Baaden.

L. S.

v. Hahn Geheimer Rath.

v. Reinh.

Es in allen seinen Theilen und Stücken verbessert, mit dem fürstlichen Hof Insiegel versiegelt, stets Visit versehen und in gewöhnlichen Glauben.

Gott erhalte unseren gnädigsten allgeliebten Fürsten und sein hoffnungsvolles Haus, daß durch einen Stoß seiner Unterthanen, die ab und zu seinen Thron kommt, so verstärkt und theil-

---

ihrer ursprünglichen Pflichten entfernten beigelegt werden. Die ersteren, unter ist in der Folge noch zu nennen waren. Marggraf Christoph, Agnes von Blumenberg, Joann Hochberg, Marggraf Christophs Canzler und Landschreiber.

redlich arbeitet, und allen diesen Hilfsmitteln freudigen Muthes unter den Flammen meines Herzens, unter den Thränen meiner Augen, unter den zerdrückenden Lasten meines Herzens Hand gebracht schmachten, mir aber durch Carl Friedrichs unsichtbare Vorsehung einen beglückenden Ausgang gewähren. — Der Herr allein, sage ich, in unsern alt neuen Farben ins Werk setzte.

Der Himmel aber gebe und erhalte dem Lande, dem Stifte und Gymnasio stets Patronen und Vorsteher, wie geheime Rath Krauter, in dessen Geschäfte dieses Stift und Gymnasium gehören, und Probst Hoffmann, die beide, mit treuer Ergebung und standhaftem Muthe in den Stürmen, mit dem grossen Ersten haben, und ihren letzten Kräften unter dem Segen der Vorsehung, und der mächtigen Unterstützung unserer erhabenen Fürstenhäuser mit grossem Nutzen arbeiteten.

Die Vorsehung gebe ferner dem Stift und Gymnasio Männer, die ursprünglich stark Gute, entfernt von Gemächlichkeit und Eigensinn mit der grossen Klugheit und Thätigkeit zum Ziele ihrer Handlungen sich vorarbeiten.

Geschieht Dat. Sann — Sann badischer Land
Vermöge der mit gegründeten Hofnung auf
Seinem treue Hochlöbl. Stände auf in der
Hierbeyfolgenden Urkunde, wie jetzt schon, von
Carl Friderichs treuer Land mit gegründeter Zuversicht erwartet.

Verzeichniß

Verzeichniß
Der
Collegiat Stiffsglieder
Von der
Errichtung Ao. 1453 bis 1801.
In der Ordnung, wie Dieselben zu den Stellen von dem Durchlauchtigsten Hause Baden ernannt worden.

Verzeichniss
der Collegiat Stifts-Glieder
von Entstehung desselben
bis auf unsere Zeiten.

Nach allen Untersuchungen der Grabsteine, der Anniversarien Kataloge und sonstigen noch vorhandenen Schriften bemerke ich folgende Anzahl der Stiftsherren von 1453 als dem Stiftungs Jahre bis Anno 1800 zusammen. Aber für und für haben sich der mehr oder weniger nicht jährlich, sondern zuweilen in der vorhergehenden Schrifften erzählten gewaltsamen und Kriegs-Zeiten, in denen die Revenüen des Stifts verbrannt, geraubt und plündert, auch sie selbst oft gar flüchtig werden müssen, vermehrt. Denn sind auch die häufige Abänderungen der Zeiten, die Reformation, über 30 jährige Krieg, die Abbrennung der Stadt Anno 1689. in Endlichen unsern Kirchen Gebäuden, die öfters Feuersbrünsten, die öfters Hungers Läuften schwerlichen, und öfters nöthigten, sich bis auf 4. oder 5 Personen einzuschränken.

Es scheinen aber oft auch Lücken zu seyn,

wo kein sind: dann ein Präsident und H.v. Forbst, Vogel anfangs Vicarius, dann Canonicus, hierauf Cantor, und so weiter, gestellt also zwei unserer Herrn fest, wird aber nur diejenigen Herrn als Indicem Anniversariorum in der Pfründe benennt, in der er gestorben ist; so sind alsdann die Jahren, in denen er einen oder den Jahren beständig, nicht vollzogen, und haben das volle Anrecht, wenn sie leben, oder Mangels.

Ich beobachte hier die Ordnung und Succession, wie sie wirklich im Stift, der Fundation gemäß beobachtet wird. Die Ernennungs- und Todtenjahren können für die meisten Pfründherren nicht angegeben werden, weil, da meist beherrschend, die Präsentations-Acten – da zugnächst erlangend, die Todtenbücher verbrannt sind.

1452.

Pröbste.

Ernennungs Jahr.		Abgangs Jahr.
1453.	Bernard von Baden ward der erste Probst, ein natürlicher Sohn des Fundators, Marckgraf Jacobs I. Er starb den 7ten Juny	1470.
1470.	Casparus Vogt von Sumbürg, wurde von Marckgraf Carl zum Probst ernennt. Er starb den 12ten Januar	1485.
1485.	Joannes Horn, zum Probst ernennt von Marckgraf Christoph I. wurde Hofpredigter, und Doctor Theologiæ. Er resignirte Anno 1492. und starb	1495.
1492.	Joannes Aue von Aue Mettus, erhielt von Marckgraf Christoph die Probstei, und starb	1527.

Nach Aue seinem Tode 1527. blieb die Probstei lange Jahren vacant, und das Stift wurde von dem Vogt verwaltet. Als aber auf dieser starb, so blieb seinen

Ernennungs Jahr.

Pröbste.

Abgangs Jahr.

Nullus, weil die ihr Probsteyen seit 1533. einzuführter protestantischer Religion unbesetzt, so, daß Anno 1544. nur ein Decanatus Varnensis mit einigen Canonicis, und 1562. blos Canonici, worunter der älteste Nomine Petrus Geiger sub titulo Senioris die Stifts Direction führete, sie waren. Solche Directores waren den Ansehen nach, zwey, weil der in den Stifts Anniversarien Catalogen als Probst eingetragen

Joannes Molitor von Rastatt, den Marburgischen Philippi. nach desselben Tode, wieder zur Stadt kam, allwo er starb, weil sich nicht bestimmt einzeichnet. —. —.

Petrus Geyger derselbe als Senior Capituli die Stiftsgeschäfte bis ad annum 1569. in welchem er starb. 1569.

Als Philippus II Aº 1572 die Reformation wieder besetzte, so fanden die Canonici die Probs-

Ernennungs Jahr.

Pröbste.

Abgangs Jahr.

stri geschahe, diese waren Ao 1571.

Joann Jacob Wigandt.

Nach seinem Tode

Adam Wagner.

dieser resignirte 1576. und folgte

Ao 1577

Michael Schumann bis 1581.

1581. Erhielt wieder zum Probst den

von Fürst Marburg Philipps II

Leo Hoffmann, Theologiæ Doctor. Dieser war bei dem Landtag, welchen Marburg Eduard Fortunat Ao 1589. zu Gallen, als Deputatus Ord Col. legiat stifft, so war bei der zu Trier in nemlichen Jahren gesammelten Diœcesan Synode gegenwärtig. Marburg Philipps II hatte ihn auch zum Mitglied des obersten Consistorii verordnet. Hoffmann wurde im Jahr 1591. als Dom Dechant nach Worms berufen, welche Stelle er auch annahm, da im Landes-

Ernennungs Jahr.

Pröbste.

Abgangs Jahr.

brüderlichen allen durch Eduard Fortunat in Verwaltung gewesen. 1591.

1591. Franz Born von Madrigall, Markgraf Eduard Fortunats Hofgerichts und Rathspräsident. Dieser starb 1593. den 14ten May im Bisthum zu Trident Eduard Fortunats ehemahliger Trauung mit Maria von Eisen, nachdem endlich Eduard Fortunats Vormünder Wilhelm V. Herzog von Baiern auf zuredungen Pisterii seine Einwilligung gegeben hatten. Worauf Born von Madrigall mit dem Markgrafen die Reisen auf den Niederlanden, Italien, und Rom gethan. Dieser Probst starb auf seinen Reisen bei dem Antigrubergrafen, welcher Wilhelm Jacob zu Baden hatte gefangen

Ermennungs Jahr.

Pröbste.

Abgangs Jahr

Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Herr Ernst Friderich von Baden Durlach Anno 1594. auch Ihro schon ehemahlen innegehabten Würden die Marggrafschaft Baden Baden occupirte, welche Born der Fürstin seinen Herrn und Gemahl, und wandte sich auf Seiten Marggraf Ernst Friderichs. Dieser Fürst aber, der ihn dermahlen schon kannte, hielt denselben einige Zeit in Gefängniß setzen worauf er aber sich wieder ranzionirt würde. Conf: Sachs Badl: Gesch. 3 Theil Pag: 293. Franz Born von Madrigall stammt in der Grafschaft Eduard Fortunats ein Zeugniß rüb, daß in Schoepflini Cod. Dipl: Bad: ad Num. 501. zu lesen ist. Weiters sind seine Lebens Umstände nicht bekannt. Schoepflin sagt in hist. Zar: Bad. Tom. III pag: 70. Born habe im Jahr 1609. noch gelebt. Sein Todes Jahr ist nicht bekannt.

Ernennungs Jahr.

Pröbste.

Abgangs Jahr.

Nach Borns von Madrigall Tode blieb diese Stelle unbesetzt weil das Land in fremden Händen war, und Marckgraf Ernst Friderich und dessen Nachfolger suchten die geistlichen Religion zu unterdrücken, und derhalben keiner oder wenig Katholische auf das Stift genommen werden zu lassen. Unter Marckgraf Wilhelms Regierung geschieht Anno 1626 wieder eine Probstey, der 1624. also in Anno normali zum ersten mahl genannt worden, Meldung.

1624. Carolus Sylvanus, von dem aber weiter nichts bekannt ist, selbst sein Todes Jahr nicht.

Heribertus de Tongre. Unter diesem fingen die Unruhen wegen der Statuten an, die aber nicht zu Stande kamen. Sein Regierungs Jahr ist nicht

Ernennungs Jahr.

Probste.

Abgangs Jahr.

nübekannt, ob selbt vber ante 1630.
sy storb — — — 1635.
Der Dreimalig Marckgraf Wilhelm ernennte Hierauf seinen zugeytan Prinzen, der erst 9 Jahr alt war, zum Probst, dieser war
Leopold Wilhelm Marckgraf zu Baden, geboren d 6ten 76r 1626. Anno 1635 wurde er Probst zu Lauda. Dis folgende Jahr den 25ten März wurde er mit der Probstei Hochzheim ad St. Michaelem investirt, in gleichem mit dem Rectorat zu Liedelsheim. Anno 1637. resignirt derselbe von Ihro Majestät dem Kayser die primas preces auf die Bistra Osnabrück und Münsten, auch erhielt um die Probstei zum Jungen St Peter zu Strasburg der Ihn von Anno 1630 bis 1640. continuirt. Es wurden vom Babst Urbano VIII Anno 1636 mit Cano-

Ernēnungs Jahr.	Probste.	Abgangs Jahr.
	nicat zu Aichstätt diesem Ernen- zu conferirt, die abgelib gemeldte Bulle würde an seinen Herrn Vetter Marckgraf Wilhelm gesandt. Leopold erhielte aber das Rectorat zu Ottenburen, und Ao 1648. ein Canonicat zu Salzburg. Bei Erhaltung des Rectorats zu Ottersweier deutlich der Ernz seiner Probstei zu Tudern Anno 1647. und bald darauf den priesterlichen Standt, 1647. blieb aber Labenburg und warf ein Jahr ein grosser Wolthäter des Stifts, in welchem er auferbauen liegt. Diese pag: Dass er in seinen ersten Jahren zum priesterlichen Standt bestimmt, und so viele priesterliche Würden bekleidet, seyen schreiben mit grossem Verwundt die beiden badischen Geschichtschreiber Schoepflin und Sachs. als Leopold Wilhelm resignirte, folgte als Probst	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ernennungs Jahr.	Pröbste.	Abgangs Jahr.
1647.	Alexander Rath, vormaliger Stifts Custos; und Philipp Königs von Spanien geistlicher Rath. Dieser Herr arbeitete fleissig an Verbesserung des Stifts, des Fürst der vorhergehenden Pröpste sehr in Unordnung gerathen war. Er starb muste auf bei seinem Tode dem Stift seinen Gültbof zu Malsch gegen ein ewiges Anniversarium und Stift Mangel des Einkommens nächsten drei Jahren 2 Jahren bis 1670. unbesetzt bleiben, so lange war das Stift durch den 30jährigen Krieg geschwächt worden.	1668.
1670.	Reinhard Uerdorf, bischöflich Naumburgischer Weihbischof, und Official, Markgraf Wilhelms Hochwürden, und Markgraf Louis des Grossen Diener, wurde Anno 1670. zum Probst ernennt, weil er sich verschiedene Verdienste	

Ernennungs Jahr.

Probste.

Abgangs Jahr.

um das Haus Baden verwendet hatte. Dass er ein gelehrter und geschickter Mann müsst gewesen seyn, dienet beweisen seine Statuten und Ehrenstellen, die er bekleidete. Er sah die Unglück seines Vaterlandes, seines Wohlthäters und seiner Kirche mit an, die unmittelbar durch die Grundsätze und Beschluss eines gewissen Minister Louvois Anno 1689. von der Herzogen von Baden in seinen Ämtern und Pfründen gewandelt wurde. Utzdorf war auch Elsässer gebohren. Er regierte wieder beyden Zeiten, dann er starb erst 1722 den 22ten November, in einem Alter von 82. Jahren nachdem er dem Stift 52 Jahre als Probst rühmlichst vorgestanden. Ihm folgte

1722. 1723. Anton Wolfgang von Rottenberg. Unter ihm hat Mauchgorf

Probste.

Ernennungs Jahr.		Abgangs Jahr.
	Ludwig Georg Anno 1753 die Pfalzkirche wieder herstellen. Zu seinem Beichtvater wurden 1754 die fürstl. Jesuiten erkoren, weil man gar nicht wusste, wer die Pfalzkirche von den Franziskanern bekommen hat. Bei dieser Gelegenheit schrieb Rottenberg eine Dissertation über die streitige Grabstätte Markgraf Bernards I. welche aber steckengeblieben ist. Er starb den 13ten Februar	1760.
1760.	Joseph Freiherr von Neveu wurde Probst. Auf sein Ansuchen erhielt das Bistum von der Frau Markgräfin Victoria, bei der er sehr in Gnaden stand, viele vortreffliche Kirchenparamente, und kostbaren Ornate. Da das Rectorat zu Osnabrück vakant wurde, erhielt dasselbe Probst Neveu von dem Herrn Markgrafen August Georg und starb die Probstei Anno —	—. 1762
1762.	folgte als Probst	—

Ernennungs Jahr.	Pröbste.	Abgangs Jahr.
	Carl Anton Vogel. Dieser von Mann hatte sich vom Caplan bis zu diesem Posten hinaufgeschwungen. Im Jahre 1722 wurde er Stift. Caplan, ao 1725 Vicarius, ao 1731 Canonicus, ao 1742. Decanat, und 1762. Probst. Diese Stelle bekleidete er 9 Jahre, und starb den 7ten September 1771. am Fieber.	1771.
1771.	wurde zum Probst wenige Tage vor ihr letzten Herrn Markgrafen August Georgs von Baden Baden Tode bestimmt	
	Ludovicus de Harrant. als Anno 1772 der Jesuiten Orden aufgehoben wurde, der zu Baden, wie ein ganz katholisches Gymnasium die Studien besorgte, so ernennte der Herr Markgraf ein Gymnasium, zu dessen Director erwählten Dieselben den	

Ernennungs Jahr.

Probste.

Abgangs Jahr

Probst. Allein er lebte nur wenige Jahre diese Würde wieder. Noch bei seinen Lebzeiten kam die Statuten zu Stande, worin sowohl der Fundator und Patron, der Haus Orden, als auch der Ordinarius, der Bischof von Strasburg genennet. Nach einer 29 jährigen Amtsführung starb Harrant den 13ten July 1800.

1800 den 6ten August ernannte der Herr Markgraf den bisherigen Scholaster und Gymnasien Director Benedict Hoffmann zum Probst, einen Mann von grossen Geist und gutem Herzen, dessen Aufführung immer anziehend für den Fremden seyn, dessen Verwaltung aber von allen, die ihn genauer kennen, über alles geschätzt wird. Durch die Gunst des Hofes der Fürsten steht mit

Ernennungs Jahr.

Pröbste

Abgangs Jahr.

ihnen für das Stift die glänzend-
ste Periode seit seiner Existenz
an — mein Periode, die für das Stift
bedeutend von glücklichen Folgen, für
Kunst und Studium nützlich bey
wird. Hoffmann wurde von Se.
Serenissimo zu Vergnügung der höch-
sten Zufriedenheit mit seinen
bisherigen Diensten nebst der
Probstei auch in der Dignität des
Gymnasien Directorii fortwäh-
rend bestätigt. Es erfolgte die
Ernennung zweyer neuen Canoni-
cate, und dann das einstweilige, die
Vereinigung des Stifts und Gym-
nasii, so, daß in Zukunft jedes
Stiftglied, das der jetzt Mark-
graf dazu ernennt, als conditio
sine qua non, zum Lehramt an
dem Gymnasio mitwirken muß,
und so sind jetzt diese nützlichen
Plätze für den Staat nicht mehr
verloren. Seiner erhielten die
Stifts-Pfründen den Namen ihrer

Ernennungs Jahr.

Probste.

Abgangs Jahr

Stiftern alt Zeiten der Dunkelheit und des Andenkens. Der theologischen Lehrstühle, die schon ehemals hier waren, wurden wieder errichtet, und Stiftung im Innern und Aeussern des Stifts und Gymnasii begann wieder zurück zu kehren. Sind allda gesessen, durch die Gnade und edeln Fürsten und den zum allgemeinen Besten abzwenkenden Geschäfftsbesorger des Probstab.

Der Canten.

1453. Otto Nicolaus von Impflingen war der erste Präsent des Collegiatstifts, auch Magister artium liberalium. † —.

— Johannes Müller von Kurstatt Utriusque juris Doctor. Dieser begleitete auf Befehl Marckgraf Christophs I. dessen Prinzen Jacob den II. nachmaligen Erzbischof zu Trier ao 1489. auf seiner ersten

Ernennungs Jahr.	Decanten.	Abgangs Jahr.
	Kauft aus Rom, und gab von der-	
	selben ein merkwürdiges Tagebuch	
	heraus. Conf. hierüber Schoepflini	
	Hist. bad. Tom. II. pag. 314. und Sachs	
	3. Theil Pag. 147. Er starb	1491.
1491.	Andreas Siegwart.	
	Nach dessen Tode blieb die Stelle,	
	so wie oben bei der Probstei ge-	
	meldet worden, lange unbesetzt und	
	erst im Jahr 1571. folgte	
1571.	Joannes Jacob Wiegandt starb	157.
ante 1576.	Adam Wagner. Dieser wollte	
	mit Gewalt und ausserordentl. die	
	gute Ordnung unter den Stifts	
	gliedern herstellen, da er aber	
	nicht reussirte, so resignirt er seine	
	Stelle anno	1576.
1576.	Michael Schumann oder	
	auch Schwaan wurde Dech-	
	ant und versah die Probstei bis	
	zu Leo Hoffmanns Ernennung	
	Ao 1581. war bei der Synode zu	
	Speier den 8ten May 1581 und starb	1587.

Ernennungs Jahr.	Decanten.	Abgangs Jahr
	Nach seinem Tod blieb die Pfründ einige Jahre unbesetzt bis auf die Zeit der Occupation anno 1625.	
1625.	Paul Aldringer, dieser bekleidete seine Stelle nicht lange, sondern resignirte schon Anno 1627 und wurde Weihbischof zu Brandenburg	1627.
1627.	Johann Heinrich Alsenzer. Dieser begab sich beim Aufbruch des Hohenzollern Krieges auf die Flucht und blieb mehr als 12 Jahre abwesend. Als er auf seine gerichtliche Citation nicht erschien, wurde er seiner Präbende [illegible] erklärt	1650.
1652.	Raymund Hartmann.	† —.
—.	Johann le Febure	1674.
1674.	Bernhard Duckius starb den 8ten July	1707.
1707.	Bernhard Fortenbach starb den 8ten May	1724.
1724.	Aegidius Strasser kam auf Einsetzung Pfalzgraf Philipps	

Ernennungs Jahr	Vacanten.	Abgangs Jahr.
	bei Ihro zu dieser Stelle er wählt ist mässer wegen nöthständigen und allzuöfterwährten Reisen und Herumbgehen selber in Jahr te Mündigkeiten Verwichelt, aber Jedesmahl unschuldig befunden, und Starb	1741
1741	Joseph Freiherr von Neveu, dieser wurde 1760 Probst	1760
1760	Carl Anton Vogel, dieser wurde 1762 Probst	1762
1762	Franz Xaver von Meris des Haussen. dieser Assistirte mit Canonicat und 8000 fls. bis wurde Anno 1800. zum restanmahl Angesetzt er Starb d 29ten July 1795	1795
	er war auch Schaffner zu Chur.	
1795.	Joh. Adam Brandmeier, ehemahls Gymnasien Director und Professor Theologiæ Starb	1796.
1796.	Carl von Harrant ward auf dieser Herr war ehemahls Hofkaplan Marggraf Augusts und Vicarius	

Ernennungs Jahr.

Decanten.

Abgangs Jahr

zu Offnung. Er ist abgelebt 40 Jahren ein Pfarr Jahren, und also Jubilarius.

Scholastici.

Als sich der Pfarrfond von den Landen Pfründen erhöht hatte, so wurde diese Stelle 1788 ganz neu errichtet und zum erstenmal besetzt mit

1788. Bernhard Alth, ehemaligen Regens des Priesterhauses zu Freyburg, und nachherigen Canonicus bei St Guido zu Offnung. Hier zu Baden wurde er Gymnasien Director, und bekam zugleich die Aufsicht der Trivial Schullehrer. Er starb den 16ten Februar 1799.

1799. Benedict Hoffmann folgte ihm als Gymnasien Director und Scholaster. Vorher war dieser Professor im Seminar zu Freyburg, dann Professor und Schulpraefect zu Baden, nachher Pfarrer zu Mingolsheim. Er war nicht lange

Ernennungs Jahr

Scholastici.

Abgangs Jahr.

Scholaster, sondern wurde zum Probst ernannt 1800.

1800. Joseph Anton Meier wurde Scholaster, Professor der Theologie in specie der Exeges, und blieb Professor der Physic.

Custodes und Pfarrer.

Hier ist zu bemerken, daß nicht alle Pfarrer seit der Stiftung zu Sinsheim Custodes in Bisto waren, denn zuweilen waren beide Stellen mit einander vereint, oft aber waren sie getrennt.

Die Pfarrer von ihrer Anstellung aufzusuchen hält ich für unnöthige Mühe, da die dahin Bezug habenden Schriften alle samt den Pfarrbüchern 1689. verbrannten. Auch wußten die Pfarrer der ersten Zeiten nicht besser zu finden seyn, weil die Errichtung der hiesigen Kirche und diese Decanat der grauen Vorzeit sich verliert. Ich

Ernennungs Jahr	Custodes und Pfarrer.	Abgangs Jahr.
	Ursprung und Ursprung, wie die Liste Custodes, insoweit es sich erwerben konnte, anzugeben.	
1453.	Johannes Sleed starb Anno	1479.
1479.	Johann Hainlein von Stein —	1485.
1485.	Burkard Hefsler von Durlach.	1488.
1488.	Johannes Molitor von Rastatt, resignirt Anno	1488.
1489	Johann Gesel (Gereil) von Augsburg der Heiligen Schrift Licentiat	1497
1497.	Lucas Wüst von Winterthur	1502.
1502.	Gregor Billung von Pforzheim blieb die Custodeie wegen der aufsteurenden Religions und innern Verwirrungen bis ins Jahr 1579.	1535.
1579.	Simon Bilger starb	1583.
1584.	Samuel Götz —	1588.
1588.	Matthæus Rohrer — Sebastian Sartorij. dieser war zugleich Cantor, und nebst den Canonicis Fulleder, Hænle und Huegelin allein bei der kurfurstlichen Immission Ao 1622. noch im Stift übrig.	1604. 1630.

Ernennungs Jahr.	Custodes und Pfarrer.	Abgangs Jahr.
1630.	Alexander Rath, wurde Probst	1647.
1647.	Raÿmund Hartmann wurde Decan	1652.
1652.	Johannes Steeher, muste ein Canonicatum simplicem statt der Custoderie Anno 1654. und starb 1667.	1654.
1654.	Conrad Fabricÿus verbrannte ein Feuer zu Grimberg	1677.
1677.	Erhardus Wolff starb d 7r Mäy	1694.
1694.	Engelbert Meiners starb 8r Mäy	1722.
1722.	Ludovicus Dürrfeld, vorher Pfarrer zu Cappel unter Wündt, stieg aus Faulheit ein Fuß	1729.
1732.	Maximilian Sperl, half den Processen den Bau Hilft wegen der Excommunion von Speier zu Rom suchte, durch einen gütlichen Vergleich Anno 1746. beendigen und starb ein Fuß	1757.
1757.	Wilhelm Jäger, war als Deputatus bei der Grundstätter Prüfung	1755.
1755.	Franz Xaver von Meris wurde Decan Anno	1762.
1762.	Joan. Bapt. Beck, a Confratribus suis ex invidiâ accusatus, nunquam vero (omnibus auxiliis in ejus internecionem adhibitis irritis) damnatus	

Ernennungs Jahr.	Custodes und Pfarrer.	Abgangs Jahr
	seminario Bruchsalia primum inclusus, postvero ad Capucinos deportatus, tandem viribus et opibus exhaustus ibidem obiit Anno	1782.
	Die Pfarrei resignirte während seiner Abwesenheit der Canonicus Franz Xaver Schwarz.	
1782.	Joh. Adam Brandmeier, weltlicher Pfarrer zu St Martin, war zum Lyceum Gymnasien Director und Professor Theologiæ bis zu seinem Tod. er wurde zum Decant ernannt —	1795.
1795.	Joseph Lechleitner, aus dem Societatis Jesu seine Pfarrey zu Bruchsal und Philippsburg und	1795.
	Custos.	

Cantores.

	Der erste Cantor war	
1453.	Otto Wolfgang de Lupi.	
	Adamus Frij, dieser war ebenfalls ein Leibarzt Jacobs des II. unseres Erzbischofs von Trier, mit diesem erster Reise nach Rom, im Jahr 1490.	
	Der nemliche Cantor wurde Leibarzt am badischen Hofe, und resignirte —	1494.

Ernennungs Jahr.	Cantores.	Abgangs Jahr.
1494	Johannes Hochberg war Cantor bey Marckgrafen.	
	Georgius Dietzinger.	
	Jacob Mattelin de Bustorigne	
	Franciscus Rost.	
	Antonius Messerschmidt.	1562.
	N. Buchholz.	
	Bernhard Muskaÿ war Cantor 1573.	
1588.	Jacob Schelling, wurde vom Capitel ad Deputatus zur Synode, die den 4ten May 1582. zu Worms gehalten wurde, gesandt. starb	1604.
	Petrus Schios	
	Sebastian Sartorÿ	
ante 1655.	N.N. Le Clerc, war seiner Zeit in der Music so berühmt, daß im Jahr 1655. der Churfürst von Maynz denselben mit Einwilligung des Hr. Marckgrafen und mit Dispensation von der Praesenz und Residenz aus Maynz kommen hieß, um die Music in Worms daselbst zu regulieren.	
	Amadeus Tudendunz resignirte seine Stelle ao 1678 und starb	1707.
1678	Franz Bernhard Fortenbach wurde Decanat	1707.
1708.	Joan Friderich Düren 15ten Junÿ	1725.

Einnehmungs Jahr.	Cantores.	Abgangs Jahr.
1725.	Joh: Arnold Weiner	1731.
1731.	Joh. Anton Wandel 14: Decbr.	1741.
1742.	Carl Anton Vogel, wurde Decan	1760.
1760.	Carl von Harrant, wurde Decan	1796.
1797.	Franz Xaver Schwarz 4.ten Jan.	1799.
1799.	Friderich von Gschwender, lebt noch.	

Canonici.

Diese sollten seit 347 Jahren eine sehr grosse Anzahl ausmachen, da durch die Fundation 12 Canonicate gestiftet, wovon aber 4. für die Dignitaeten Probst und Decant, und 2 für die Officiatoren, Custos und Cantor für immer abgiengen. Allein die eilf übrigen 8 Canonicate waren nicht gleich von Anfang so fundirt, dass man sie hätte besetzen können, sondern wurden erst 1487 vollständig. Die aber durch die nachherigen Zusätze

Ernennungs Jahr.

Canonici.

Abgangs Jahr.

Wenige und Wenigen die Bistüb kommen so sehr gerichtet werden, dass kaum 5 bis 6. Personen auf zu leben hatten, so blieben die Canonicate und Vicarien bisweilen besetzen Zeiten unbesetzt, und jetzt sind dieselben auch nicht vollständig.

Diejenigen, welche ich auf Pfründen, will ich hier setzen, und zwar die, von denen ich den Ernennungs- und den Abgangs Jahr anzugeben im Stande bin, zuerst, die auf denen, welche bei Errichtung des Bistüb die Plätze einnahmen.

1452.	Albertus de St. Goare Archid	1463.
1453.	Bartholomeus Lepple	1472.
1453.	Joannes de Ponte	1465.
1453.	Vincentius Russe	1502.
1453.	Joannes Russe	1486.
	Martin Hoffmann, Magister.	
	Joannes Pfetzer.	
	Henricus Richel artium Mgstr.	1516.
	Petrus Kopf.	
	Burkard Hefsler von Durlach.	

Canonici.

Ernennungs Jahr.		Abgangs Jahr.
	wurde Custos	1485.
	Conradin Hantz	
	Andreas Siegwart wurde Decanus	1491.
	Nicolaus Bolais.	
	Conrad Schiz.	
	Joannes Horn.	
	Valentin Neuweiler.	
	Sebastian Deuren.	
	Joannes von Ohs.	
	Johann Engel.	
	Johann Lochel.	
	Michael Zachmann.	
	Johannes Camerer.	
1587.	Adam Strauss.	
1487.	Johannes Hochberg wurde Cantor.	1494.
	Johannes Hessenheim.	
	Bartholomæus Hessler.	
	Andreas Greyss.	
	Johannes Weickeborn.	
	Ulmannus Kopf.	
	Petrus Schiss.	
1463.	Bernhard Rups de Wertha.	
1463.	Adam Strueter.	1483.
1472.	Ulmannus Ludovici.	1487.
" —.	Wilhelm Ludovici.	1487.
" —.	Heinrich Brantz.	1496.

Canonici.

Ernennungs Jahr		Abgangs Jahr.
1472.	Henricus Lichel	1516.
" —,	Anton Jostnoth.	1539.
	Walricus Fries	
1516.	Remigius Bühler	
circa 1527.	Johannes Schmaltz	1562.
1539.	Heinrich Goldberger	
1539.	Michael Angelberger	1565.
1539	Nicolaus Seger	
1544.	Dominicus Kautz	1570.
ante 1546.	Leonard Kleber	
1572.	Jacobus Polonius, war bei der Diöcesan Synode zu Speier. den 4ten May 1574. Nomine des Bischofs gegenwärtig.	
ante 1574.	N. Nicolaus	
1574.	N. Kop	
1574.	N. Schnepf.	
1578.	Jacob Schelling wurde Cantor	1588.
1577.	Matthæus Rhorer wurde Custos. Er war bei der Synode zu Speier den 8ten Nov. 1578. als Bischofs Deputirter.	1595.
1578.	Beatus Hölzlein	
	Petrus Geiger, war 1562. Senior des Capitels, und da kein Probst und kein Decanus da waren, so versah er den Dienst. Er starb	1569.
1577.	Petrus Streit, turpiter effugit	1579.

Canonici

Ernennungs Jahr.		Abgangs Jahr.
	Matthæus Gremlin starb	1578.
1579.	Samuel Goetz, wurde Custos.	1584.
1579.	Simon Bilger wurde Succentor Custos.	1579.
1581.	Matthæus Strauss, ob inobedientiam erga Capitulum e corpore ejectus	1587.
1582.	Paul Freitel	
circa 1587.	Simon Reulinger	
	Mathias Haenle	1627.
1597.	N. N. Schneider.	
	Heinrich Fullleder	1629.
1594.	Eberhard Hausser	
——	Gregorius Horb	1609
1629.	Ottmar Hügelin, war zugleich Pfarrer	
1651.	Joannes le Febure Decanus circa	1654.
1654.	Conrad Fabricius wurde Custos	1664.
1711.	Wilhelm Clemens.	
1731.	Carl Anton Vogel wurde Cantor	1742.
1742.	Franz Anton Holsing	1773.
1752.	Nicolaus Lochel	
1752.	Joseph Müller starb d 7. März	1796.
1766.	Louis von Harrant wurde Probst	1771.
1773.	Joseph Michael Fecher resignirte	1777.
1777.	Fr. Xaver Schwarz wurde Cantor	1797.

in

Ernennungs Jahr.	Canonici.	Abgangs Jahr.
1797.	Cornelius Himmel starb 9ten Julij	1800.
1796.	Friderich von Ischwender wurde Cantor	1799.
1799.	Antonius Wolff wurde 1800. Canonicus Jacobæus	
1800.	Carl Lahr wurde Canonicus Bernardinus Pfalz und Gymnasien Bibliothecar.	
1800.	Josephus Lorreye Professor der Poesie und Rhetoric ad Canonicatum Carolinum promotus, und	
1800.	Franz Xaver Werk ad Canonicatum Merisianum Fridericianum Professor der Theologie, Moral, Pastoral und geistlichen Rechte.	

Vicarii

Hier ist das ordentliche zu reguriren wie bei den Canonicis. Ursprünglich waren 8 Vicarien gestiftet

1453	Jcas Wieselbaumer, starb	1491.
1453.	Adam Structer wurde Canonicus	1483.
1453.	Friderich Waselnheim	
1453.	Johannes Wiener	
1453.	Walter Syswein	
1453.	Ulmannus Ludovici wurde Canicus	1487.

Einnehmungs Jahr	Vicarii	Abgangs Jahr.
1452.	Heinrich Branz wurde Canonicus	1496.
1452.	Joannes Sartoris	
ca 1498	Matthæus Sittig	
	Joh. Bapt. Hauser	
	Nicolaus Rauch, artium Magister	1540.
	Simon Hesler starb	1552.
	Niclaus Fabricius.	
	Andreas Durstler	
	Berchtold Fulderer	
	Johannes Scharpf	
	Johannes Haman	
	Niclaus Fabri	
	Johann Kleinmann	
1577.	Georgius Henner	
1578 ante	Simon Bilger wurde Custos Anno	1579.
1576.	Conrad Blanck	
1578.	Georg Hauer	1579.
1578.	Andreas Murwetzel	1580.
1577	Martin Rhoeder	
1579.	Johannes Sauter	
1579.	Johannes Sutorii wurde [illegible]	
„——„	Sebastian Sartorius wurde Custos Anno	1580
1580.	Sixtus Ludovicus	
1580.	Georg Storb wurde Canon. 1594 starb	1609.

Ernennungs Jahr.	Vicarii	Abgangs Jahr.
1586.	Julius Harpfer	
1596	N. Reutinger	
1665.	Erhardus Wölf wurde Custos	1677.
1672.	Carl Sanel	
	Joh: Wilhelm Clemens wurde Canonicus A°	1711.
1722.	Franz Joseph Schwarz starb	1731.
1725.	Carl Anton Vogel, wurde Canonicus A°	1731.
1742. ante	Joseph Müller wurde Canonicus A°	1752.
1735.	Anton Holsing wurde Canonicus A°	1742
1750.	Cornelius Himmel, wurde Canonicus A°	1797.
1767.	Louis von Harrant wurde Canonicus	1769.
1767.	Joseph Huber starb	—. —
	Franz Ruch wurde Chorvicarius zu Trier.	1765.
	Ignatius Bach starb	1790.
1771.	Jo: Bapt. Winterhalter	1789.
1770.	Friderich von Gschwender wurde Canonicus A°	1796
1773.	Carl Lahr wurde Canonicus A°	1800

Ernennungs Jahr.	Vicarii	Abgangs Jahr.
	Emanuel Reeber, würde Pfarrer zu Münzesheim	1799.
1796.	Friderich Kappler, Professor Historiæ et Geographiæ	1800.
1799.	Joseph Meier würde Scholaster A°	1800.
1796.	Joseph Lorreye, würde Canonicus A°	1800.
1800.	Bernard Seiler, Professor der Theologie, Dogmatic und Einleitungswissenschaft.	
1800	Adam Kappler, Professor Philosophiæ und Juris Canonici.	

Vicarii Supernumerarii

Diese Vicarii würden Anno 1800 neu ernennt damit alle Professoren zugleich auch in der Zeit Commun, wenn sie gleich nicht mit einklichen Beneficien könnten versehen werden.

Ernennungs Jahr.	Vicarii Supernumerarii	Abgangs Jahr
	die ersten sind	
1800.	Matthaeus Lenz, der neuen Mathematik Professor.	
1800.	Georg Altmann Lehrer der Grammatik.	

Verzeichniß
Der
Vorzüglichsten Stifter und Gutthäter des Collegiatstifts.

Verzeichniß der Vorzüglichsten Stifter und Gutthäter des Collegiatstifts.

Markgraf Bernhard I

Nebst dem, daß Markgraf Bernard das Stift zuerst zu fundiren beschlossen, so hatte derselbe seinem Sohne Jacob in seinem Testament ernstlich befohlen, zu Ehren des heiligen Jacobi eine ewige Messe zu stiften. Markgraf Jacob stiftete solche Anno 1453. nebst einer Canonicats Pfründe zu 40 fl. jährlicher Einkünfte mit dem Beding, daß deren Besitzer alle 4 Wochen eine Messe zu Ehren obbelobten lesen sollte.

Markgraf Jacob I.

fundirte und erigirte das Stift. Nebst dem hat Markgraf Jacob mit 30 fl. jährlicher Gült von 600 fl. Capital, und hiemit zur Erhaltung ein Vikarei ein Canonicat fundirt, zu dem Canonicat Beatæ Virginis, und zu dem St Erhardi beyde vereinigt mit jährl: 10 fl. zu. Dafür

sollen aber aus diesen 3 Canonici alle Woche 7. Messen lesen. Von diesen 7 Messen soll der Canonicus B. Virginis 4 Messen, und die 2 andern Canonici die übrigen 3 mit einander lesen, dabei sollen sie aber doch verbunden seyn, die Priester im Stifte, wie ab sie gebüsset, fortzuverrichten ohne Verlust.

Johannes Stoll von Staufenberg Rector zu Linzheim hatte sich bei den 4 Pfründnern ein ewiges Anniversarium gestiftet, und denselben seine zu bezeichnenden Behausung zu Weittenung samt allen seinen sonstigen Rechten und Gerechtsamen daselbst dafür übergeben. Bei Erhebung der Pfarrei zu einem Collegiatstift kam diese beträchtliche Revenue an das Stift, und wird von Probst, Decant, Custos und Cantor allein bezogen. Joannes Stoll hatte solches Gut von Marggraf Rudolph VI oder Langen Anno 1368. am zwanzigsten Tag nach Ostertag mit samt der niedern Jurisdiction käuflich an sich gebracht. Von diesem Marggraf, von der Cession an die 4 Pfründen zu Baden, und einem seiner Vorfahren Marggraf Rudolph Rutzrecht dem ältern, als Vormunder Marggraf Rudolphs Kinder nutzen.

stellen Erzlerübigung beschrieben sind erwerb die Documente vorhanden. Die Cession an die 4. Pfründen geschahe anno Jahr 1373. oder 1374.(**)

Agnes Frau von Blumberg.

fundirte den Collegiatstift, dessen vorzüglichste Stiftbacterin Sie war, Anno 1359 drey Gültgöfen

**) Hieraus sieht man, daß schon vor der Erection des Stifts sowohl in der jetzigen Spitalkirche, als auch der nunmehrigen Stiftskirche mehrere begründete Priesterey sich befunden, und allen Verenützung mag besessen die Pfründner und den Stiftsherren, einem Frühmesser, und 2 Caplanen, die aber nicht in dem Verhältniß zum Pfarrer standen, wie die jetzigen Caplanen, denen jener zu besolden hat, sondern für sich und mit dem Pfarrer untergeordnet waren. Die in der Spitalkirche Pfründen sowohl, als auch der Pfarrer wurden Anno 1453. bei der Stifts Erection mit der Collegiatkirche zwar vereinigt, mußten aber doch die ihnen in jener Kirche angewiesene Verrichtungen zugleich mit denen des Stifts versehen. Daß aber die Spitalkirche ehemals die Pfarr- und dann die Stiftskirche gewesen sey, ist meiner Meinung nach ungegründet, und haben blos

zu Sinzheim, welche zusammen 19. Sra. Gültfrucht tragen. Hiebei musste die Frau von Blumberg dem Stifte zur Erdingniss, hievon jährlich den Gülterlass zu Baden 4 Sra. zu geben, die übrigen 15. Sra. sollen zur Präsenz gehören, es sollen an solchen Zeiten aber Früchte, da es die Ehe Ordnung am besten erlaubt, ein Malter Korn gebaken, und unter die Chorherren ausgetheilt werden. Auf solche Tage aber sollen die Chorherren nüchtern die

die dort befindlichen Chorstüfle fürzu Versammlung gegeben. Allein jene Chorstüfle können sehr weil die Stift häufige Processionen in jener Kürze der Zeiten angestellt, zu gewissen Zeiten seinen Chor dort gehalten, und die dort Angestellten täglich allda sich finden müssten, so hat man vernünftig abgeregen selbige Stüfle errichtet die der neuen bestimmten geschmückten Arbeit und mit der Stift Erection gleichzeitig seyn müssen. Aus wurde in jener Stiftkirche der Chor gesetzt, als die grosse Kirche abgebrannt und überbaut geworden war. Dass die Stiftkirche, die Pfarrkirche seit sehr langen Zeiten ist, beweist auch das, dass ehemals der Kirchhof oder Gottesacker dieselbe umgab, welcher erst im XVI. Jahrhundert von da weg, zur Stiftkirche verlegt wurde. Uibrigens glaube ich selbst dass die

Gedächtniß Brey, ihres Ehemanns, ihres Sohns, aller ihrer Vorderen und Nachkommen, auch aller Gläubigen Seelen Gedächtniß haben, und welche nie jeglicher Präsenzmeister der Zeit allemal verrichten soll. Auch soll der Obstes alle Jahrtag ihres Mannes Heinrich Roederers, ihres Sohns Hans Adam Roederers Herr und all ihrer Vorfahren und Nachkommen Gedächtniß von der Kanzel verkünden, und für sie alle bitten, wofür man ihnen allen Jahr auf St Joannis Baptistæ Tag 6 Schilling reichen soll.

Eben dieselbe Frau von Blumberg stiftete Ao 1459. ein Canonicat mit 1300 fl. welche Sie laut Inhalt des Originalbriefs, auf dem alle diese Nachrichten gezogen sind, auf die Herrn Markgrafen reluirt, nemlich 600 fl. welche Markgraf Bernhard Anno 1430. – und 600 fl. so Markgraf Jacob Anno 1450. waren versprochen worden. Diese Capitalien sollen nicht mehr, denn 65 fl. Zinns ertragen, hievon soll der Canonicus 30 fl. haben, und die andern 30 fl. das Corpus, die noch übrigen 5 fl. soll man zur Präsenz schlagen; hievon sollen auch auf die Tage des Anniversarii, Dreykönig, St Marcus, St Lucia, und Kreuz-Erfindung Messen für sie Agnes von

Pfarrkirche und Kapelle deutsch so als sich alle die Pfarrkirche.

Blumberg ihre Ehren und Posse gelassen werden.
„ Und alldieweil [:sintemal:] im Original [:die Zahl
„ der Chorherren in der obgenannten Stifft mit
„ Jahrgelt. ist, nach Innhalt ihrer Stiftung, so
„ soll ein jeder Chorherr, dem die obgenannte Cano-
„ nicat gebühren würdet, schuldig seyn, in der obge-
„ nannten Stifftkirchen alle Wochen zu singen 3. Messen
„ nämgenanthlichen. Wenn die obgenannten Zahl der
„ Chor-Herren Jahrgelt ist, ob gleichwohl über kurtz
„ oder lanng, nach erörterter Ordnung und Satzung
„ ihrer Stiftung gereicht, von Messen
„ zu singen oder sonsten zu thun, sind Canoni-
„ cats halb, also soll es bis dann von der obgenann-
„ ten Canonicats wegen auch gehalten werden. „

Das ganze Original ist mit dem Blumbergischen
und Roedischen Wappen Sigill bekrönt, und unter-
schrieben von

Hans Knittler Vogt zu Bruchsal
Hans v Bergen, Hauptschreiber zu
Philipsburg zu Bruchsal.

Dieser Täme verdeutscht das Pfalt auf vier
Viertel des Zehenden und zu Bruchsal von
obgenannt Tal Document vorhanden mit
Ihren Sigillen.

Conrad Amlungs

von Baden, Kirchherr zu Liebenzelle, stiftete sich mit 16 Schilling jährlicher Zinnsen und 24 ℔. jährlicher gangbarer Heller Hauptgut ein Anniversarium. Im Originalbrief, datirt Mittwoch nach Unsers Herrn Frohnleichnam 1439. sind als Zeugen genannt Meister Heinrich Brantze Licentiat in der Arzney, und Meister Hans Flade Pfarrherr zu Baden, deren Sigille nebst dem des Testators am Brief hangen.

Anna von Windeck

Bertrud von Windeck Wittwe von Ottenburg stiftete sich eine ewige Vigil und Pfründ in der Kapelle zu den heiligen drey Königen zu Neu-Stadt, zu welcher der Pfarrerhof, den die Pfarr besitzt, jährl. 1/20 zu fallen muß.

Marggraf Christoph.

errichtete Anno 1478 auf den dem Stift freyen, künftigen Einkünften der Pfarrey Moensheim das 11te Canonicat. Der jeweilige Canonicus solle alle Woche 3 Messen lesen, und dabei das seinem Gottesdienst treulich verrichten.

Joannes Hochberg,

Marckgrf. badischer Canzler und Landschreiber zu Dietz Ao 1478. hat 12er Canonicat, weil der Abgang der Pfarrerey zu Remchingen auch zu lang anstehen konnte, und auch Hinsetzung einer Pfarr-Vicarii dem Stift nicht viel übrig bleiben würde. Es gab also auf dem Fundationsbrief 500 fl. baar und Geld mit dem Lehen Herr, hat alle Wochen der Canonicus 3 Messen für ihn und die Seinigen lesen sollen.

Der Fürst Albrecht von Brandenburg,

Stifter, wie schon oben gezeigt, Anno 1482. auch den Abgang seiner Freizeit zu Berlin eine Præbende mit 600 fl. für einen Canonicus, und 600 anderen Gulden für einen Priester mit Stipendium, von denen ein jeder wochentlich 3 Messen für seine Familie lesen soll.

Hier stehen nun die Documente unserer Gutthäter zu lesen, die durch Brand und Krieg der Zeit zugrunde gegangen sind. Dann an Stift werden sehr oft Anniversaria für unbekannte Benefactores gehalten.

Leopold Wilhelm,

Marckgraf Wilhelms Prinz verordnete in seinem Testamento, daß alle Muster seines wohlthätigen Gesinnungen und wegen seinem Absterben

Inzwischen verordnet, allgemein bekannt zu sagen, daß sein Testament in die Pfarrbücher, wenn zu vermuthen, daß seine Begräbniß sollte beigesetzt werden. Zu seinem Grabmal legirte er 1500 fl. worunter auch in der Pfarrkirche befindliche Epitaphium ein Meisterstück von trefflicher Arbeit verfertigt würde. Dem Collegiatstift Baden selbst vermachte er 1500 fl. zu einem musikalischen Anniversarium und Unterhalt der Music dem Armen zu Baden auf seinem Hofe 1000 fl. vermacht. Das Testament ist von Ao 1660., er aber starb 1671.

Marggräfin Maria Francisca
gebohrne Prinzessin von Fürstenberg, die obigen Herrn Marggrafen Gemahlin stiftete sich ebenfalls ein solennes Anniversarium.

Sebastian Sartorij,
der Collegiatstifts Custos, starb Ao 1630. sein Stift seine Begräbniß daselbst zu haben in der Pfarrkirche mit dem Beding, daß seinen gewöhnlichen Beywohnern alle Monat eine Messe für ihn lesen sollten. Darüber Grab stand, eingesetzt der ersten Beyset ist.

Maria Lonzin.

vermacht dem Stift ihr Eigen Häuslein. das Stift
hält es ihr dafür jährlich ein Anniversarium.

Alexander Rath.

Probst und Philippus von Spanien geistlicher Rath ver-
machte dem Stift mit Bewilligung Markgraf Wilhelms
Anno 1668 seinen Gutshof zu Malsch um ein ewiges
Anniversarium.

Markgraf Philipp I

stiftete Anno 1520. ein ewig Canonicat, und war
sonst dem Stift sehr gnädig.

Markgraf Ludwig Wilhelm

stiftete sich und seinen Herrn Bruder

Prinzessin Anna

ein ohnedies ein grosses Gutthäter des Stifts war,
ein Anniversarium mit 2000 fl. und 6000 fl. so er
auf das Amt Kaufenberg anwies.

Markgräfin Sibylla Augusta.

gab für ihren Herrn Gemahl Ludwig Wilhelm noch
jährl. 50 fl. für ein Anniversarium und wöchentl.
eine Messe, so wie auch die Prinzessin Anna eine
wöchentliche Messe stift.

Hieronymus Vejus

Markgraf Christophs Kanzler, der durch seine
Handlungen mit Dr Luther berühmt wurde,
stiftete sich ein Anniversarium, mit wie viel, ist mir
unbekannt, eben so

Joannes Aschmann

Marburg Eduard Fortunats Sänger.

Bernardus Duely

Stifft Dechant starb als in seinem Testamente dem Stift 500 fl. zu einem Anniversarium, nebst 60 fl. und einen silbern vergoldeten Trinkbecher zu einem ewigen Gedächtniß. Er starb 1707.

Reinhard Vlerdorf

Probst, bischöfflich Münsterischer General Vicarius setzte das Collegiatstift zum Universalerben seines ganzen beträchtlichen Vermögens ein, daß dem Stifte besonders gut zu statten kam, da seine Erbschaft demselben ein ziemlich Capital desto ansehnlicher nach dem unglücklichen Brand zufiel. Er wurde zum Landherrn Ungnaden derselben großen Wohlthaten jährlich 4 Anniversarien gehalten, und den Armen seiner Anordnung gemäß 20 fl. gereicht. Er starb 1722.

Johann Friderich Düren,

Collegiatstifts Cantor liess einige Jahre seine Besoldung dem Stift, und stiftete sie ein Anniversarium. Er starb 1725.

Johann Arnold Weiner

Stifft Cantor setzte das Collegiatstift zum Universal Erben seines Vermögens ein. Er starb 1731.

Franz Bernhard Fortenbach

Stifft. Dechant legirte dem Stift unterm 100 fls für ein Anniversarium. Anno 1724.

Johann Heinrich Reichner

Burgerlicher Cammerwirth vermachte in seinem Testamento Anno 1696 dem Stift 200 fls für ein Anniversarium für sich, seinen Vatter und Mutter mit dem Beding, dass den Armen jährl 10 fls auch gereicht werden.

Jacob Gress und Salome Voglin

Krämerleute von hier: das sogenannte Salzer Jockels-Schenklein zur Wiederverbauung der Collegiatkirche ursprünglich 2000 fls. und bald darauf wieder 3000 fls. ein ganzen also 5000 fls baaren Geldes. Das Collegiatstift Stellte zu seiner Zeiten seiner Inhabenden Forderungen gegen dieses Ehepaar folgendes Document aus:

Demnach von Jacobo Gress, Krämern zu Buchen, und Maria Salome Voglin seiner Ehefrau zur Reparation und Wiederherstellung unserer Kirchen, und durch vorgenommenen Brand beyde in üblen Stand gesetzten Stiffte und Münster Kirche dasiger zu Buchen, ein Summa Geldes ad 2000 fls aus ganz freiem Willen und göttlichem Antrieb wirklich baar erlegt worden,

nung und allein zu dem End, diese unsere Kirch
mit dieser nachgesetzten Beisteuer einigermaßen hel-
fen zu reparieren und zu erneuern: — Als gelo-
ben und versprechen Wir Probst, Decant und
Capitel zur schuldigen Dankbarkeit diesen gro-
ßen Gutthätern Jacobo Gress und Maria Sa-
lomea Voglin in unserer Kirch und Mün-
ster Kirchen ohnentgeldlich zu beerdigen; und
ferner für Ihn und die seinen lebende und Ver-
storbene ein ewig dauerendes Anniversarium
und zwar jährlich auf den 28ten July und
dann allen Monat nun heilige Mess zu lesen,
dass von Ihne und allen unseren Nachfolgeren schuld-
entlich gehalten werden soll. Dess zur Urkund
haben Wir dis Instrumentum mit unserm Ca-
pitel Sigill und eigenhändigen Unterschrifft bekräf-
tiget. So beschehen Baden d 8ten August 1750.

Nota!
dass von obigen Bene-
factoribus zu Repari-
rung der Kirch 2000 fl
und ex post annoch 3000 fl
gegeben worden ad ma-
nus meas

Probst Decant und Capitel
Joann Anton v Rottenberg Probst
v. Neveu Decanat.
Fr. Max. Sperl Custos.
C. J. Anton Vogel Cantor.
F. A. Hulsing Canonicus.

C. J. Anton Vogel Cantor.

Antonius Vogel

Probst dahier schenkte dem Stift zu dem grossen und gräflichen Sanctissimum 1000 fl. baaren Geldes, und stiftete sich ein Anniversarium mit darzu gehörigen Einkünften sub 6 Stift. Er starb 1771.

Wilhelm Jaeger

Custos und Pfarrherr gab dem Stift 80 fl. zu einem jährlichen Anniversario und einem grossen silbernen Becher zu einem neuen Relig. Er starb 1755.

Ignatius Bach

Stifts Vicar, stiftete sich und seinem Vater dem schmerzhaften Kreuzpartikulstrr ein Anniversarium.

Graf von Fettendorf

stiftete sich ein Anniversarium mit 100 fl.

Joan. Bapt. Beck

Custos und Pfarrherr stiftete sich ein Anniversarium mit 80 fl. Starb 1782.

Elisabetha Dattin

stiftete ein Anniversarium mit 300 fl.

Sebastian Sartori

stiftete sich ein Anniversarium mit 100 fl.

Folgende Personen stifteten sich auch Anniversarien, und legirten in den Opferstock dem Stift dafür, wie folgt: fl

Canonicus Martin Hoffmann gab — „ 100.

Eulogius Schwarzen Wittib — — „ 100.

	fl. kr.
Jünker von Hautum	110. —
Fabritius	30. —
M. Eva Wolfin	100. —
M. Ursula Faberin	40. —
Anton Zingler	20. —
Anton Hünabeinische Erben	100. —
Commerzien Rath Anton Dürr	30. —

Peter Joseph Cucuat.

Stadtpfarrer dahier fundirte ein Anniversarium mit 130 fl.

Elisabetha Wengerin

Stadtschreiberin stiftete sich ein Anniversarium Anno 1747.

Marggraf Ludwig Georg

und

Marggraf August Georg.

Werden jährlich Anniversarien gehalten, die seit Anno 1766. nach vollendeter Liquidation der Schuldforderungen an das Haus Baden zu halten versprochen. Beide Fürsten hatten dem Stift viele Weingarten vergabt. August Georg hatte dem Stift Anno 1752. schon zu dem gehaltenen 200. Ducaten und Anno 1753. annoch 120 fl. dazu geschenkt. Aus Dankbarkeit werden beiden Fürsten jährlich solenne musikalische Gedächtnißämter gehalten.

Frau Marggräfin Victoria,

Marggraf August Georgs Wittwe, vorhin gebohrne Herzogin von Arenberg hatte sich bestendig als meine vorzügliche Gutthäterin bey Stifft bewisen, und demselben sehr gnädige Ornamente zugestellt, die vorhanden, und Anno 1753 auf Reparation der Kirche übergeben, benamtlich

1 roth sammtenen Ornat, darzu die guten gold. neuen Borden und Franzen 50 fl. wigen.
1 blau sammtenen mit Silber
1 grünen mit Gold
1 grosen roth sammtenen Baldachin mit Gold gestickt, und ein schön Tabernaculum von selbiger Arbeit
1 schönen kleinern Baldachin

Diese Schenkung begleitete Dieselbe annoch damit, dass Sie dem Stift alle die schönen Ornamente und sonstigen Kostbarkeiten ihrer Hofkapelle schenkte. Die starb zu Brucksey, wurde aber in hiesiges Stift beygesetzt. Als an Zeiten der Trubsalkeit gegen obige Frey Adeliche Personen und den Jacob Gress, die sich bei dem Fall der Stiftsherrn ganz besonders freundschaftlich bezeigt hatten, verwüstete das Collegiat Stifft Capitel für sich und alle seine Nachfolger folgendes Instrument auf das zu genau beobachtet wird.

Ad sempiternam rei Memoriam.

Cum Numine mirabiliter aeque ac benignissime disponente Ecclesia nostra tam inopinatè quam speciosè e cineribus verè principali munificentia Serenissimorum Patronorum, et admirabili liberalitate insignis et aulâ vere heroico ignoti benefactoris exurgat, — Nos Præpositus, Decanus et Capitulum, Canonici et Vicarii pro tempore in hac Collegiata existentes, in debitam ac perennem tantorum beneficiorum memoriam, Nos, nostrosque Successores hisce in perpetuum obstringemus, et pro presenti, futurisque Temporibus Sacrosancta missæ sacrificia in Tesseram debitæ gratitudinis præfatis Restauratoribus oblata, in ordine alternativo applicanda polliceamur, et ut hic annotatum promittimus.

Benefactori ignoto, qui primus quinque Florenorum millia per R. Patrem Capucinorum Seniorem emeritum Georgium Antonium Engensem in paratis obtulit, singulis mensibus unam Spondemus missam. Serenissimo vero regnanti Ludovico Georgio e Marchionibus Badensi, qui ad decem millia, quique Serenissimo fratri Principi Augusto, qui ad

mille quadringentos Florenos clementissime huic operi destinarant. Hujusque Dignissimae et pientissimae conjugi, ex Ducibus Arembergensibus Mariae Victoriae, quae tribus pretiosissimis ornamentis duplicique Baldachino propriâ et principali manu elaborato, hanc Ecclesiam decoravit, singulis Tribus Serenissimis Maecenatibus per singulas Angarias unum cantatum applicabitur Sacrum. Quae, ut religiose in posterum et perpetuum serventur, atque causa hujus susceptae obligationis cum onere ad posteros transeat, vigeatque indesinenter, Instrumentum hoc Capitulum erigi, obsignari, subscribique mandavit. Actum in Capitulo generali Badenae quinto Aprilis Anni millesimi Septingentesimi quinquagesimi tertii

L. S.

Joes. Ant. Wolff. à Rotenberg
Propositus
F. J. B. de Neveu Decanus
Wilhelmus Jager Custos mpa.
C. J. Anton Vogel Cantor mpa
Caspar Joseph Müller Canonicus
J. B. Beer Canonicus Titularis
Cornelius Himmel Vicarius
J. C. Wolff. Vicarius Sacellanus

Seiner Gnädigsten und Fundatoren Jahr Stiftung
gewesen

Joseph Müller
Canonicus, stiftete sich ein Anniversarium. &
starb Anno 1796.

4.

Franz Xaver von Meris
de Thaussant

Collegiatstifts Decan, und Thumherr zu Ober
stiftete ein Canonicat mit 8000 fl.
seinen Verwandten nebst einem gestalteten Anni-
versario wochentlich eine Messe für ihn lesen
müss. Er starb 1795.

Franz Xaver Schwarz

Stifte Cantor, stiftete sich ein Anniversarium
und liess einen ewigen Zehlz auf seinen Posten
im Stifte verschaffen. Er starb 1799.

Bernardus Alth

Scholaster und Gymnasien Director zu
der Collegiatstift zum Universal Erben sein
und beträchtlichen Vermögens ein, wegen aber
der Stift einen guten Theil schenkte.

Cornelius Himmel

Canonicus, dieser schenkte dem adlichen Gut-
leutgrab 1000 fl. dem Armen Grund 1100 fl.
dem Spital an die 900 fl. für Frucht und son-
stige Dinge. Dem Stift fundirte er sich und
den Seinigen ein Anniversarium.

Ludwig von Harrant

Stiftsprobst hat abgestellet ein Anniversarium.

Gegenwärtiger Bestand des Collegiatstiftes.

I. Besitzungen und Einkünfte. (*)

Die Besitzungen und Einkünfte des Collegiatstiftes erlitten große Veränderungen und Schicksale, theils durch die öftern Religions-Veränderungen der benachbarten Fürsten, theils durch die Verschiedenen Länder-Tausche, Kriege und Friedensschlüsse gewisse Stücke der Besitzungen, welche den Bestand in der Fundation eingeschrieben worden, waren, sind dem Collegialstift zum Theil ganz oder größtentheils verloren. Hier und da wurden neue Rechte und Gerechtigkeiten

(*) Hiebei finde ich zum Vorurtheil zu bemerken, daß mir dieser Theil der stiftischen Geschichte am wenigsten bekannt ist, weil von den ältern dieser Beziehung habenden Schriften viel verloren, von den neuern aber ich nur die Verordnungen durchgesehen habe. Ich kann also auch nicht für die Vollständigkeit dieser Abhandlung stehen, und versichern, daß sich Verbesserung von Irrthümern mir nicht finden, ein-

gesetzmäßig, aber unterdrückt, weil bezweckt wer-
züglich dadurch geschehe, da die Stifts-Statuta Bestimmun-
gen in Ansehung ihrer Länder sah, und dann
die oft vorausläufige Besetzung des Collegiatstifts
manchmal entweder nur wenige und darzu
unvermögende Leute da waren, die der stiftsmäßi-
gen Angelegenheiten unkündig Acht- und Ehrenstellen
vorausläufigten, und statt in Stifts sich zum Stolz
zu setzen, nie genügsam und mündig sorglosch Le-
ben, der Nachbarn Zuneigendank, gutherzigen
Processen und weit aussehenden Streitigkeiten
vorzugen. — Dann dann muß wieder ein tüchtiger
erbaltserner Mann an die Tagel Ordnung, so wer
es der jüngste, also muß ich wie oft der Fall ist,
der Unbedeutendste, wollte er etwas bestreiten,
so findet er sich in der vorstehenden Anstrengen,
weil alles per vota majora, und nicht nach Mehr-
heit und Vernunft vernommen wird, oder es
wäre die leidige Praescription schon eingetreten.
Aus diesen wenigen müssen nun sich erklären,
wenn nun jetzt ein neues schönes Gutes, Acht-,
Ehrenstellen und Einkünfte erledigen zugegen sind.
übrall sehr willkommen sein wird, und werde hin-
selbe als einen vorzüglichen Freund der Ordnung,
endlich meinen Sonnen für einsehen, mit dem
größten Dankbegriff nehmen und verehren.

a. Pfarreien hatte das Recht auf der Fundation
unserer zu ernennen, ob sie dieselben oder
sonst andere nutzen wollen. In der Fun-
dation waren denselben einverleibt: Stein,
Ebringen, Kemchingen, Betigheim,
Mensheim, Lazzel unter Winden,
Forchholzheim, nebst dem Filial Bamlachen,
Niederbühl bei Rastatt, Flehingen nebst
Filial Steinmauern, Göllingen und
Eschingen.
Hingegen waren ab Stein und Kemchingen
durch Markgraf Philibert, der beide an
Baden Durlach verkaufte.
Forchheim ging ohne Ao 1567 durch
annehmen Markgrafen verloren mit dem
Filial Bamlachen verloren, der ohne
die Grafen von Eberstein verkaufte.
Kemchingen und Göllingen wurde von
Markgraf Carl II zu Baden Durlach bei
der Einführung der protestantischen Religion
einzogen, und musste dem Stift dafür ein
Lehen gegeben.
Betigheim aber ging erst in späteren Zei-
ten, da das Stift wegen der Pfarrbesoldung

⇨

Pfarrverrichtungen zu machen Anlass hatte, verlorene Lagegen verwandt zu finden oder anderen und hat gegenwärtig noch zu besorgen.

1. die Catholischen Pfarreien zu
Sulz im badischen Oberamt Wallberg seit 1766. durch Liquidation mit Markgraf Augustgeorg von Baden Baden verwandt.
Lazpel unter Windeck, im badischen Oberamt Oberg, seit der Fundation im Besitz der Pfarr.
Sinzheim nebst den Annexen Filialen
Langenung. Varlung, Mueselhofen, Steinden, und Halberstung im badischen Oberamt Baden. seit 1574. durch Markgraf Carl den II. von Baden Durlach als fundirung für Völlingen an sich gezogen.
Niederbühl, im badischen Oberamt Rastadt. seit der Fundation im Besitz der Pfarr.
Elchesheim, im Oberamt Rastadt, seit der Fundation dem Pfarr annex. mit dem dazugehörigen Filial, nun mehrigen Pfarrei
Steinmauern am Rhein, ebenfalls im Oberamt Rastadt.

2.) die protestantischen Pfarreien, so abgemeldet

katholisch waren, musste aber zur Augsbur-
gischen Confession übergehen, abgemahlt
samtlich barfuss, nun aber alle schuhen
barfuss. sind

Weoersheim seit der Fundation

Gerlingen, seit der Fundation,

Leinfirngen, als ein abgemahlige Filial
von Gerlingen.

Gros Ingersheim, als ein abgemahlige
Filial von Besigheim.

b, Beberden. An den Orten, wo der Bischof die Pfarreien zu besetzen oder zu besolden hat, ziehet er auf die nächsten Behenden, wel-
che alle zünftlich und ordentlich einzugeben
hier zu weitläuftig wäre. Ein Theil dieser Be-
henden wird den Pfarreren als Besoldung
überlassen, der übrige aber von den ein-
zelnen Orten bestellten Bischofsknechten
eingezogen. Ausser diesen ziehet der Bisch
Behenden zu Woerth am Rhein im be-
sitzen Amt Sölingen den dritten Theil
der gewesen Behenden seit Ao 1574. als den
dem Hause Baden Durlach zur Entschädi-
gung am Stift abgetretten.

Steinbach, die Stadt. Dort bezieht der Bisch

einen Theil des sallandischen Kreuzzehendes, und zwar den von Hofe von Roder und Frau Agnes von Blumberg gleichfalls der Fundation verbrüderten dritten Theil von den sogenannten alten Zehenden Bühler Thal, dort bezieht das Stift ebenfalls einen Theil des Kreuzzehendes.

C, Unter eigener Administration stehende eigenthümliche Höfe.

Diese gehören Einkünften, welche das Stift bisher selbst verwaltet, und den Ertrag davon einzieht.

Bermberger Höfe. Dieses sind 2 Knabhöfe in Knab Einzheim Obervogtey Lahr, welche das Stift von den Grafen von Windeck in vorigen Zeiten acquirirte.

Schwaighof, dieß ist ebenfalls ein von dem Hr von Windeck verpachteter Hof, der jetzt in 2 abgetheilt ist und gemeinschaftlich in Gemeinschaft mit Hr Baron Knebel zu den Windeckischen Anniversarien 1/20 als Hr von Knebel aber 2/40 als zahlen muß.

Sammerhof ist ebenfalls von denen von

Winden verbrüft. Es liegt in der Gutsmarkung, hatte viele Lasterreiche Abstrafungen, die jetzt aber in Steinbergen abgehandelt werden.

Elzenhof, ein abgelegener Landhof in der Gutsmarkung gelegen.

d) Erblehen, Gültgüter und Güter.

Diese sind jene Lehensgüter, die mit einem Grundherrn begnadigt.

Walscher Gültgut, von Probst Alexander Rath, mit Consens Markgraf Wilhelms kam die jetzige jährliche Gült Ao 1668 an das Stift.

Büttenbürster Hof bei Hinzheim.

Ittenhof, bezieht das Stift die Gült.

Hochmühle bei Ettlingen, muß jährlichen das Stift 8. Mltr Korn geben. Dieses ist ein Acquisitum des Aequivalents, das Markgraf Carl II. von seinen Lehen Anno Ao 1574. dem Stift gegen den Zehenden zu Söllingen und die Gült von Schöll dem Kloster gegeben hatte.

Kaegelfürster Hof bei der Pfrondorf.

Selbacher Hof bei Rotenfels

Forchheimer Bestandgültgut gibt 17. Sch. Korn.

* Müllenbacher Hof, gibt 7. Sra. Korn.
* Stackermanns Hof gibt 7. Sra. Korn
* Gartbd Rauchisse Hof gibt 6 Mltr Korn.
* Stier oder Wittum Hof gibt 11 Sra. Korn.
* Bebollhof, im Bann Dinzheim gibt 11 Sra Korn.
* Landweierer Erblehnhof soll nach dem Original Brief de Anno 1591. 6 Mltr 2 Vrj Korn geben.

Mollenbachische Hofgüt zu Schnüren gibt jährl 3 Mltr 1 Vrj Korn.

e, Erblehen, so das Stift verleiht liegen meistens in der Gegend von Sulz im Oberamt Maßburg, unsere Einsaßen hat ab und da Güter, die ab alt Erblehen verleiht, die aber sehr anzusehen zu erneuerungs sind.

f. Zinnß Plätze und Häuser hat das Stift mehrere, welche aber nicht bedeutend sind.

g. Alte Zinnsbühner bezieht das Stift jährlich von Gütern und anderen Eigenschaften an. auf 52½ Pfg die andern würden nach und nach abgebrannt.

h. Eben so bezieht es von andern Gütern jährlich 110 Pfg Taggeräuen, die andern sind abgebrannt nach und nach abgebrannt worden.

etc.

i) Fundations-Gelder gnädigster Herrschaft und jährl. 500 fl.

K., Anniversarien-Gelder, die sowohl für die Verstorbenen Herrschaften, als auch andere Personen sundirt sind.

l. Zinnße von den Diste Capitalien, die aber theils den Krieg und sonst Unglücksfällen an Pfarrgebäuden und Kirchen sehr zusammen geschmolzen sind.

m., Häuser und Gärten des Distr. sowie zu Tafern.

n., Verleihung, die derzeitigen Behausungen, Stallungen, Gärten, Hofraithen, Acker und Gerechtigkeiten derenigen, der ehemaligen Rectoren Joannes Stoll von Staufenberg, denen der Zeiten vor der Diste Erection zu Baden gewohnt, u. Pfründuren angehört um das Jahr 1373. mit dem Beding, daß jährlich gewisse bestimmte Anniversarien für ihn und seine Familie sollten gehalten werden. Als nun die obgedachten Pfründuren, worunter der jetzige Kathedrale begriffen war, bei der Diste Erection Ao 1453. mit dem Diste unirt wurden, so wurden diese Revenuen

von Weitenung samt Kastau und Grunz-
singen dem Probst, Decant, Custod und Can-
tor angewiesen, welche sie nur jetzt auf ge-
gen die zu leistende Onera beziehen. Die
niedere Jurisdiction, welche bei Fest ex con-
cessione Fundatoris et annuente Principe
nebst andern Kastau zu Weitenung hatte,
erwerben aber bei den öftern ein Fest gro-
ßen Verordnungen sehr eingeschränkt.
Zu Weitenung haben verwandte 4. Hofmei-
sterey auf das Kast, einen Fußschulzen zu
setzen.

II. Vom Stift besoldete und abhängige Personen.

A. Das Collegiat Stifts Capitel.

Dieses besteht aus 9. Gliedern, nemlich 2 Dig-
nitatariis, Probst und Decant, 2. Officiatori-
bus, Scholaster, Custos und Cantor, und 4. Ca-
nonicis. Die ganze Einrichtung sieh in Sta-
tutis Ecclesiæ Collegiatæ Badensis Ras-
tadii 1800 in 8.° wobei zu bemerken, daß
bei Abwesenheit ex. des Probsts oder Decants
in Capitulo einer für den andern supplirt
und der jüngste Canonicus das Protocoll
führt.

Gegenwärtig besteht das Capitel aus folgenden Personen.

Probst. Benedict Hoffmann, geboren zu Ostrüngen im Hochstift Osnaw den 22ten März 1749, allwo sein Vater Hofrichter Schultheiss und Receptor war. Seine ersten Studien machte er unter den Jesuiten zu Trunstal, von 1761 bis 1765. Von da gieng er auf die hohe Schule nach Heidelberg, studirte dort unter den Jesuiten Philosophie und Theologie. Seine Professoren waren unter andern der berühmte Astronom P. Maier, und Anton Schmid, der jetzige Osnabrückische Weihbischof. Von Heidelberg kam er in das Seminar nach Trunstal, allwo er das Glück hatte, den damaligen Regens und nachherigen Weihbischof Selmann zum Freunde und Lehrer zu erhalten. Nach vollendetem Studienlauf wurde er Professor der Mathematik und Physik zu Trunstal, nach Präses des damals vom Fürst Myrum errichteten adelichen Studenten Convicts, und bald darauf Professor der theoretisch- und praktischen Philosophie.

Hufangs eine ne nie Günstling des Fürst Bi-
schofs Styrum, der ihn in besonderen Affection
genommen hatte. Als aber der Fürst sein
böses Leben, die ihm nebst andren auf neue
verschiedene Tabaken nigen war, wieder befühl
und er besonders aufing, alle Meinung von
Arcadianst und Gelehrsamkeit, die ihr Gedan-
ken den seinigen nicht accomodirten, und den
Vorsatz sie zu vertreiben, so konnte auch
Hoffmann, ein thätiger Mann, der aber
nicht wie Styrum dachte, seinem Plan nicht
entkommen. Man suchte Ursache, ihn zu
verfolgen, und fand sie, besonders da ein
anonyme Schrift aufkam, die nicht dem
Geschmack des Fürsten war, und die man
Hoffmann imputirte. — Kurz! man drang
in ihn, bis er sich den Unwillen zuzog.
Hierauf machte er eine Reise nach
Frankreich, in dessen Hauptstadt er einige
Zeit verweilte, suchte und fand überall
Nahrung für seinen forschenden guten Geist,
der nicht gewohnt war, mit oberflächlichen
Kenntnissen zufrieden zu seyn. Er kam
wieder zurück, und wurde bald darauf
Anno 1782. von dem jetzt regierenden
Herrn Markgrafen von Baden hinter

nach Baden als Professor der Mathematik und Physik berufen, wurde abermal nachfolger Professor der theoretisch- und praktischen Philosophie, bei Verleihung der Theologie unter Brandmeier aber Professor der Moral, Pastoral und zugleich Schul Präfect.

Kurz hier verfolgte ihn auf Styrum ohne Versöhnung; aber Carl Friderich der Weise wußte gar wohl die gemeinsten Kunst von Intrigue zu unterscheiden, und schenkte Hofmann das verdiente freundschaftliche Vertrauen, so, daß Styrums Hass, der gewöhnlich nicht abwarten mußte, als bis er seine vermeintlichen Feinde oft ohne Rast gänzlich zu Grunde gerichtet hatte, ihm nicht schaden konnte.

Hier zu Baden arbeitete nun Hofmann unermüdet an der Vervollkommnung des schönen Gymnasiums, das auch meist durch seine Arbeit bald gut und berühmt wurde. Er und Brandmeier und unser Alth, drey der besten Professoren verdrängte Männer waren nebst der Hand unserer Fürsten die Basis des Gymnasiums. Zusammen arbeiteten alle drey in Harmonie so mit-

andere, die — ich weiß nicht aus was für Ursachen, ihren Planen sich widersetzten, und Hoffmann abermals das Opfer des Egoismus und der Chicane werden mußte.

Unterdessen hatte Hoffmann, dessen Talent und Arbeitsamkeit auch im Auslande nicht unbekannt blieb, zu verschiedenen malen den Ruf nach Bonn, Mainz und Wien unter den vortheilhaftesten Bedingungen erhalten, die er aber, mit wenigen zufriedenen und genügsamen von sich ablehnte, und dafür von unserem Fürsten die Expectanz auf die nächste Vacatur im Collegiatstift erhielt. —. Dieß war der Zunder zu neuen Chicanen, Cabalen und Intriquen. Man befürchtete damals im Collegiatstifts Capitel, wenn Hoffmann ins Capitel käme, die Geschäfte nicht so, wie den Absichten Ganz unserer müßten. Mißvergnügt war Hoffmanns Name, weil er ein Mann von eigener Consistenz und Stärke war, zu einem Sitzenbleiber im Amt geworden. Doch auch diesen — oft vorgeblich gewagten Bürgen gelingt es den Feinden Hoffmanns, den alten aufgebrachten Meisterin Ränken und Cabalen, ihren

Jemand auf einige Zeit zu verreisen, denn Hoffmann würde von unserem Fürsten von Leuchtenberg auf die Pfarrei Klingenmünster in der Grafschaft Chrestein versetzt, und so glaubten seine Freunde abgesagt zu haben und behalten. Der Erfolg war – der verderbliche Verfall des Gymnasiums.

Hoffmann verbrachte nun – unterdessen an den Ufern seiner stets klingenden, wasserlosen Gemeinde, und benutzte sie auf gute Weise – auf Weise – des Christenfreund würdig. Allein! damit er sich auf allen Seiten gesichert würde, so verging nie ein neuer Frieden des Kurfürsten über ihn – er wurde endlich beim Andringen der Franzosen Anno 1796 ein armer Mann, weil ihm alles genommen wurde, was er hatte, so, daß er gänzlich Brod betteln mußte, und nachgerade nicht die Dienste seiner Gemeinde Verlust gehabt zu haben hatte.

Durch so viele Leiden und überstandene Klagen wurde sein Geist ermüdet, und er sehnte sich nach Ruhe. Eben war er damit mit seiner Frau nach Wien auszuwandern, als ihn unser Herr zu dem schönern

Posten in unsrs Gymnasiums Directors
und 8ten Scholasters unsg. Herrn bewirk.
welche Stelle durch Allhs Verstorben erlg.
sind worden war. Hier nun hatte er wie-
der Arbeit genug, um das Gymnasium
herzustellen. Mit diesem beschäftigt und
bemüht, verfolgte unverzüglich Anno 1800
die Verbesserung der Probstei — und unser
bester Fürst, dem Talent und Verdienst
nie unverborgen bleibt, beförderte Hoff-
mann mit diesem schwierigen Posten,
und so sind seine Stunde in vorigen und
neueren Zeiten bezeichnet; und zu ihren
mist gezogen Schrank wiederlegt, dann
ein Kunst erhob Hoffmann, bei dem mist
Gunst, ohne Rücksicht auf Verdienst Vielen
vorgezieht. Doch seine Stunde rühren jetzt
meist schon im kühlen Schoose der Erde und
die noch Lebenden werden sich auch bald-
gern bequemen.

Dies sind kurz die Lebens Umstände des
jetzigen Probstes. Möchte es doch dem Wun-
sche seiner Freunde und der Bitte vieler
ungenannten Gelehrten willfahren, und
eine eigene Biographie schreiben! Gewiss

sie waren nie unmittelbare Leitung zum Geschäfte der Nachfolgten aber wieder mit Ehren gemeldet. ten Mannigfalt.

Decant. Carl von Harrant geboren den 23ten Febr. 1731. wurde Anno 1760 Bischöfl. Cantor. und nach Brandmeiers Tod im Jahr 1797 Decan.

Scholaster. Joseph Anton Maier, geboren d 23ten Febr 1762. zu Walds, bischöfen Amts Stetten, wurde nebst der Professur der Physic und Exeges f. nachdem er Anno 1799. Vicarius geworden war, Anno 1800. Scholaster.

Custos. Joseph Lechleitner, von Altenburg in der Entrunau f. Brunnell bischöfl. jetzt österreichisch geboren den 19ten Septb 1741. wurde Anno 1795 Custos und Pfarrhofverwalter, hat nach dem Tode des Aufsichts über die Gebäude.

Cantor. Friderich von Gschwender, geboren zu Baden, den 4ten Novb 1749. wurde Bischöfl. Organist Ao 1768. 1770. Vicarius titularis; 1790 wirklicher Vicarius, 1796 zugleich. — 1797. zweiter Canonicus, und nach Schwarzens Tod 1799. Cantor, ist auch Bischöfl. Ceremoniarius.

Canonici. Carl Lahr, geboren zu Baden den 24ten Novb 1747. wurde Bischöfl. Vicarius

4)

Anno 1773. und im Jahr 1800. Canonicus Bernhardinus, und Stifts und Gymnasii Bibliothecar.

Canonicus. Anton Wolff. geboren zu Durlach d. 16te July 1768. wurde 1799. Canonicus, und 1800. Canonicus Jacobæus. Er bekleidet allein am Gymnasium beim Hrn.

— Joseph Lorreye, geboren zu Mußbach im Landischen den 2ten July 1767. wurde Vicarius im Stift 1797. und Ao 1800. Canonicus Carolinus, ist auch Professor der Aesthetic.

— Franz Xaver Werk, geboren zu Neuenburg im Breisgau, wurde Ao 1800. Canonicus Fridericianus Merisianus, auch Professor der Moral, Pastoral, und geistlichen Beredsamkeit.

Canonici Titulares mit- oder ohne Einkünften wurden keine und waren vormals, jetzt ist mit Einkünften Joannes Stebel, der ehemalige Pfarrer zu Ettlingen angestellt.

B. Des Collegiatstifts Vicarii.

Vicarius Georg Friderich Kappler, geboren zu Durlach den 29ten Xbr. im Jahr 1764. wurde d. Stifts Vicar im Jahr 1796. Ao 1800. aber Vicarius Philippinus, auch Professor der Geschichte und Geographie.

— Bernard Seiler von Kinzheim im Landischen geboren den 9ten Nov: 1768. wurde Vicarius Wilhelminus Ao 1800. auch Professor der Dogmatic und Religionsgeschichte.

— Adam Kappler zu Durlach den 4ten Januar

47

1774. geboren, wurde Vicarius Albertinus Anno 1800. ist nun Professor Juris Canonici, und der Theoretisch und praktischen Philosophie.

C. Vicarii Supernumerarii.

Unbewidmete Vicarii.

—, Matthæus Lenz, geboren zu Bischoffsheim im Badischen den 22ten August 1772. wurde im Stift angestellt als Vicarius Supernumerarius Anno 1800. ist nun Professor der reinen Mathematic, zugleich Stifts Cæremoniarius und Præses der Burger Sodalitæt.

—, Georg Artmann, zu Tulau bei Kuolbronn geboren den 30ten October 1772. wurde im Stift Vicarius Supernumerarius Anno 1800. nun Professor der griechischen Classen.

—, Joannes Dillmann, von Ettlingen gebürtig, ist Pfarrverweser und Vicarius Supernumerarius im Stift.

—, Joannes Haug, von Mingolsheim im Badischen, ist ebenfalls Pfarrverweser und Vicarius Supernumerarius.

D. Stifts-Pfarrer

1. Catholische.

zu Pfalz. August Liebherr von Baden, daselbst Pfarrer seit 1787.

„ Pazzel. Conrad Kappler, von Baden, Pfarrer daselbst seit 1794.

„ Dinzheim, Joseph Casimir Pecher von

Pfarrbuch seit 1792. Pfarrer daselbst.

zu Niederbühl, Franz Xaver Früke von Lahr
seit 1797. daselbst.

" Steinmauern, Conrad Kraft von Baden
seit 1786 Pfarrer daselbst.

" Liebesheim. Joseph Hürst, von Baden
seit 1798. daselbst Pfarrer.

2. Protestantische.

zu Moensheim N. N. Roesler.

" Pfeffingen N. N. Klinger

" Ober-Ingersheim N. N. Mittler

" Teufringen. N. N. Speidel.

C. Stifts Dienerschaft.

a, Ersten Rangs.

1. Oberschaffner zu Baden Jacob Gutsch seit 1800.

2. Music Director. Joseph Lamp seit 1790.

3. Unterschaffner zu Bülz und Ziegelhausen im Badischen, Schultheis Joannes Fink seit 1783.

zu Besigheim im Würtembergischen der würtembergische Rath Georg Conrad Speidel, seit 1782.

" Moensheim, im Würtembergischen Conrad Pilger, seit 1783.

" Pfeffingen im Würtembergischen

Johann Wochele, seit 1797.

Gräfenhäusl zu Meitzenung
Jacob Hettler.

6. Zweyten Tangs.

1. Stifts Mesner zu Baden
Franz Hillert, seit 1785.

2. Stipendiaten daselbst welche die gewöhnlichen Herrschaft genau besolgt, die aber doch unter dem Stift stehen, und bei den öffentlichen Gottes Verehrung erscheinen müssen, und Studenten des Gymnasiums sind.

Nicolaus Eckstein, Philosophus.
Bernard Eckerle, Philosophus.
Anton Roesler, Rhetor.
Joseph Glaes, Rhetor.

3. Choralisten daselbst, welche gewöhnlich 4. arme Singende Knaben sind, die bis zu Erlernung eines Handwerks, oder sonstiger Bestimmung hier diesen Dienst versehen.

August Streule.
Franz Fraser.
Andreas Straub.
Franz Kahe.

4. Stifts-Music.
Bestehet ausser dem Director [298] aus
20 Personen.

5. Stifts Diener sind
zu Lachen, Johannes Bozenhard
„ Steinbach, Balthasar Dyklin
„ Tägerl, Ignaz Egler
„ Deuzsaint
„ Büchelthal

6. Stifts Vorreuter zu Lachen
Georg Gans.

7. Des Stifts Waeschers Gehülfen sind
Ignaz Schnezler
Jacob Weiss.

F. Hofbauern die Bisthum auf den Höfen, so das
Stift selbst administrirt.
Auf dem Nornberg, der aus drey Höfen
besteht.
Franz Trappen Mittib
Anton Trapp
Georg Huck.
Auf dem Alzenhof.
Franz Anton Trapp.
Auf dem Schwaighof
Ignaz Streule
Georg Kraemer.

Auf den Kammerhof
Anton Schemel.

Auf dem Hofmannsgut daselbst, das der jetzige Probst aus einem Castrischen Wald zu einem Weinberg machen lässt
Barthel Baumann

G. Erblehenträger hat das Stift machen, der. zeitlich aber sind zu merken die sogenannten 8 Großen, und die 5 Kleinen Lehenhöfe, denen Armen auszugeben zu verkäufig wären.

Wenn die Oeconomie richtig und nachgeläuterten Grundsätzen des Cameralwesens verwaltet wäre, so könnte das Stift nach einmal so viel beziehen, als wirklich. Allein durch die Menge der Unterschleifen – Abschleif der Leistenden – Unvorsichtigkeit und Vorsichtigkeit – ungeschickte Anlegung der Capitalien, und am ärgsten der gewonnte allzugroße Gastfreundschaft – Verwaltung der Rechte und Privilegien – und endlich durch Königs-Auflagen sind dem Stift Gold so tiefe Wunden geschlagen worden, daß lange Zeit erfordert wird, um sich solchen zu erholen, wenn auch der Probst dem die Oeconomie obliegt, sich noch so viele und große Mühe gibt.

Wie schlecht in vorigen Zeiten gewirthschaftet wurde, ist schon daraus ersichtlich, daß man, um zu sparen, meine Landmann Gründel und unseren Strohhäusern Dächer nur schlechtweg zu bedecken erwies, wo es an der Hälfte schon genug hatte. Man legte Dächer an, um aber von der Strohe her ein bessered Ansehen zu haben, legte man sie auf die Wintreseite 30 Ziegel breit und auf der Sommerseite drei Ziegelreihen, wovon nur 20 Morgen Wald 4 Ziegeln eingedeckt wurden, stehen. — Man dies auf den Landhöfen hundertjährige Dächer stehen, zog altes Holz, und brennschichte das junge, statt alle 20 oder 30 Jahre auf und aus die Dächer neu zu beziehen. In 30 Jahren dieses auf Höfen, die unter eigener Administration standen, auf Stroh, oder Schindeln gedeckt zu werden, höchstens 2 bis 3 mal stehen, so, daß ein Landmann auf eigener Arbeit, ohne zu ersparen, 60 Strohdächer decken, und zu Korn- und Heugebäude benutzte, wovon den Herrn nicht ein Kreuzer bezahlt wurde. Man legte Steinen auf Strohdächer Ziegeln, während man die in der Ebene durch zu verkaufen mit Gewinn anwenden und ver-

wildern liess. Die Gebäude würden nicht reparirt oder bis für den Einsturz bewahrt, und neu geboren werden müssten. Um die Zinsen zu sparen, stellig nun die Partien auf den Häusern 2 Zoll weiter auseinander, als gebräuchlich und Handwerksmässig wäre, offen zu bauen, dass nun die Mündung des Zinsgelds nicht verstopft würde, der Regen müsste also durchsickern, und das Haus durchfeuchten. Mauern von 5 Fuß in der Höhe gab man zu sparen von 2½ Fuß Fundament, so, dass sie nur 3 Fuß von Westen einzuweisen- und mit neuen gegossen wieder neu geboren werden müssten. —

Um den Aufsehen der Armuth zu haben: und dass mit gnädigster Herrschaft Erlaubniß gestellt worden: dass man das Geld 15- und 20,000 fr. unsere fremden Edelleuten unsere Land, die wo der Zinsen auf Capital zufallen, und wenn man fordern antworten: Ich zahle nicht, bis ich einen sicheren Beweis erhalten, die Pfarren beraubt nicht, statt dass man diese Capitalien der Landesherrschaft geliefert hätte, die gewissenhaft alle 6 Monate, auf den Zeitpunkt die Interessen bezahlt. Dass man gab das

Geld unsere Leute, anstatt einzelner 2.— 300 Stück. Present verschicken. — Um einige Kasten und Schränke zu sparen, lassen das Archiv in Mindels Behausungen, den Mäusen und Motten zur Nahrung so, dass Tuben einzelne Stücke zerrissen, verschleppten, und S.V. auf der Commodität verderbten, die Probst Harrant die noch übrig gebliebenen einzelnen Stücke durch den Post. Secretair Gutsch numerirt, und das einige unsere in Ordnung bringen liess. ꝛc.

Dass alle diese Anordnungen unseren grösten Nutzen haben, anstatt Mangel an Aufsicht ist, und wo diese auf Gütern fehlt, dort ist kein Glück und kein Segen. — Giebt der Probst vorsorgsam acht, so hat er das nicht mit einer Meierey in der Farbel 100 Augen, und denn das verdrüsslich dem Hinderhalt und Hartsehen nachsehen. Hat aber der Probst gute Kenntnisse von der Oeconomie, so kann er das nicht auf jedem Gute zu gutter und unverhofter Zeit sehen. — Will man einen tüchtigen Mann, der die Sache versteht, und für 6 Pistl mehr als unnütz und notwendig wären, anstellen, so verschwendet sich einen jährlichen Gehalt, der dem ehrlichen Diener sündenfrey reicht würde. Dagegen sträuben sich die meisten Capitularen, absonderlich als die Vota majora, und so sehen die besten Pfarren und Gutsnutze meistens so verständigen Probstes oder Oeconomi mittl?

Warum setzen sich aber die Capitularen oft gegen die besten Pfarren bei Probste? — weil sie lieber K.G

nisth Jahri genimt; dem Probst, Decant, Custos Cantor und den Canonicus Bernardinus sonnen allein mit ihren Einkünften dem gottlichen Gemahl und gnädigen Mutter ehr, die übrigen haben ihre Portionen fix, und also nimmt wie die andren, wenn nun gar Jahr Obern und Ehrenämter, so haben sie ihren guten bestimmten Gehalt, wo alsdann die 5 obigen mit den Revenuen ihren benigen können. Es gilt ihnen also gleich, ob viel oder wenig verwüstet, ob gut oder schlecht gebauet wird, sie haben ihren Theil, wo nit Gegentheil den 5 andren alles ihrem Eigen muss, dass so gut, als möglich gebauet werde. Da nun diese Art Interesse hier im Stift ist, so ist sichs gar nicht zu wundren, wenn die best angebauten Plätze überfüllt - und die stiftische Verwaltung sehen die Probste und die 4 andren Schuldig gehen lässerlich und neben hin bleibt. Diesem Unwesen wären dadurch abzuhelfen, dass entweder eine feste Besoldung fix - oder zufällig genannt würde; gleiche Inspectoren und gleicher Gewinst würden schon Harmonie herstellen, aber die gründigste Verbesserung sollte ins Mittel treten, und diese Verordnung, über den Capitularen, die beständige Besoldung dieser seit haben, in Oeconomicis das Votum nehmen.

Merkwürdigkeiten der Collegiat Stiftskirche

enthaltend

I.

Die Begräbnisse des fürstlichen Hauses Baden Baden von 1432 – 1800.

II.

Einige andere merkwürdige Grabstätte.

III.

Römische und andere wichtige Inscriptionen.

Merkwürdigkeiten
der Collegiat-Stiftskirche zu Baden.
I Begräbnisse der Herrn Markgra-
fen von Baden Baden.

Diesse gehören vorzüglich die Begräbnisse der Herren Markgrafen von Baden Baden, die von Anno 1431. bis zu Erlöschung dieser Linie Anno 1771. meistens, wenigstens alle vorzügliche Herren hier als dem Erbbegräbniss beigesetzt worden sind. Begräbnisse und Denkmäler Merkwürdigkeiten sind überhaupt schon merkwürdig, wenn sie aber noch um einen schon Grund weis, wenn sie die – der Landesfürsten, grosser Staatsmaenner und Kriegshelden sind, welches denn der Fall hier ist. Denkmäler sind oft, besonders die mit Inschriften, wichtige Data zur Geschichte, und unentbehrlich für diesen Forscher, besonders wenn sie die sonst gewöhnlichen Quellen verlassen, denn oft bekommen sie Nachrichten, neue schöne Züge oder Denkmal zu finden.

Die Herr beschuldige sind um so unbedeutender, da sie zum Theil bisher unbekannt, und dessgegen auch ungegründet waren, sie sind um somehr der Aufrichtigkeit des Verfahrens und seiner bisherigen Verrichtungen gewesen, da die bisherigen bei den grosse Verdrüßlichkeiten Geschäftsschreiber bei diesigen in Ungnade sind, bei welchen ganz in Vergessen waren, und Gemeinder der Landbogen müssen dem Verfahren seinen, die ihrer Pflichtmäßigkeit in denselben nachgelebt waren.

Ich wende diese Gemeinsätta, so sich in dem Gen der Fürstl Collegiat Stiftkirchen befinden, besonders etwas weitläufiger beschreiben, weil sie, besonders zur Sommerszeit Fremde, und Fraudürften die schönen Kirche besuchen, und sich auch denselben aufhündigen. Dieser war muß im Grunde, ihre Freyen auf Gränzen und mit Gewißheit zu bewerkstelligen, und ich erstreckt ab, ich verlöschte oft selbst, meine Kenntniß heit behaupten zu müssen. Dieß bewog mich mich mit Sorgfältigere diesen Denkmälern der Vorzeit und jenen schönen Männer aufzustehen, welche schon seit Stunden ihre

Zeit, nun wir allab, und dem Trieben gnom-
men, in Ruhe darwandelt, den grossen Tag, den
Tag des Weltgerichts hier erwartend.

Wollte ich nur einem neugierigen Mann durch
diese kurze Beschreibung ein Genüge und Ge-
fallen leisten, so halte ich mich für mehr als be-
lohnet. Versichern wenigst kann ich, dass Einem
Augenblick zuverlässig sind, die ich auf den folgen-
den Seiten geschrieben habe.

Die Herren Markgrafen hatten den
Bernhard den I^ten^ zu Vormündern ihrer
jungen Regierungen, vorzüglich in dem Kloster
Lichtenthal, zu Lemebach, zu Freiburg, bei
St Peter, zu Backnang und mehrerem an-
dern Orten, von dieser Zeit an haben in dem
Chor der Pfarrkirche zu Baden, die Mark-
grafen Bernhard zu einer Collegiat-Stifts-
Kirche erwählen lassen, welche haben
erst Markgraf Jakob I. sein Prinz und
Nachfolger bauen und stiftigten.

Die Begräbnisse daselbst sind einzelne
kleine Gewölbe, in denen zwey bis drey Leich-
namen Platz haben. Vor 1753. waren nun-
da dasselben mit marmelnen Grabsteinen

Inscriptionen, Figuren und Wappen dieser Bilder gingen in dem Jahre 1689 zu grunde, der Rest aber und einige 14 Bilder bestehen noch, wurde Ao 1753 auf Herren Marggraf Ludwig Georgs Befehl bei der Reparation der Pfeilerbögen oben, und auf Carlsruh gebracht, um dort gezeichnet und alsdann an den Wänden angebracht zu werden. Weil aber diese Bilder in Vergessenheit, und bleiben hingen, bis der jetzige Pfleggrobst Hoffmann diesselben auf Herrschaftl Befehl wieder in Ordnung bringen; aber leider fehlt noch Einen, dieselben sogen durch die Tagwerker, die in Carlsruher Schloss waren, verschleudert worden. Es gingen diese wichtigen Bilder auf immer bis auf 3 Stücken, nemlich Marggraf Eduard Fortunat, und Marggraf Christophs Weggenommen und die Figur der Marggrafin Ottilia verloren.

Die Numero, die auf die Folge angeben werden, beziehen sich auf die Numero, so in jeden der Fenstern im Pfeiler Chor angebracht sind.

Das erste fürstliche Zeichen, so im Pfeiler-

ihre Ehe beigesetzt wurden, dessen Grabstein
und Stelle annoch vorhanden und zu sehen
ist der

Rudolphs VII ten

auf einigen als IX ten und auf andern als X ten
Dieser war ein Prinz Markgraf Rudolphs des
VI ten. oder Langen, und Bruder Markgraf Bern-
hards als I ten. Sein Geburthsjahr und Tag ist un-
bekannt. Sein Tod erfolgte im Jahre 1391. Bei der
hiesigen Separation Ao 1753. fand man seine
Grabstätte, sie liegt unter der grossen steiner-
nen Platte vor dem hohen Altare mit Nro 1.
bezeichnet.

Markgraf Bernhard I.

Dieses Fürsten Regierung wird lange bestrit-
ten, und beruht einmüthig den Kloster Prüve-
rald zugeschrieben, weil er dort sein Grabmal hat.
Allein die Untersuchung der Gebeine im hie-
sigen Chor Ao 1754. bestätigt und weist besagen
Markgraf Bernhard nur mit dem Kloster
Prüverald in beständigem Zwist und Streit;
dieß kann wahrscheinlich sein Regierungsgrund sein
ihn gewesen seyn, dort seine Ruhestätte zu
erwählen, er verlangte gewiß eher in der
Kirche beigesetzt zu werden, in welcher schon seine
Brüder Rudolph war begraben worden, und

für die Kl. so sehr besorgt war, daß sie nun Collegialkirche wurde. Daß bei folgender Zusammenkunft wird selbverlich auch Jemand seinen Vorrang für seine Grabstätte fordern. Es findet sich in dem auf hiesigem Archive von obgenannten Hrn Grafen zu Hanau errichtete Erections Instrument der Collegialstifte von Ao 1453. wörtlich also schon ganz ausgedrückt Lubet. Diese entscheidende Stelle „volensque (Jacobus e Marchio) felicis et inclyte „memoriæ Illustris Principis Domini Bernardi „genitoris seu Patris sui, quondam Marchionis „Badensis in ipsa Ecclia Badensi sepulti „in hac parte exequi voluntatem pr.“

Hieraus scheint mir schon ganz gewiß, daß Mgf Bernard die Stift begründen helfen, dann Marggraf Jacob, unter dessen Augen das Instrument verfaßt wurde, wird doch gewußt haben, wo seines Vaters begraben worden.

2.) Fand man bei der Visitation der fürstl. Grabstätte in hiesiger Ecclesia Ao 1754. die ausgezeichnete Personalien der damaligen Probste von Rotenberg, des Decanats von Neuen, des Cantors Vogel, Custos Jäger, und d.d. Notairs Flamm und Beaulieu, des fürstlichen Commissarii Dürrfeld und mehrerer Zeugen vorgenommen wurde, unter dem hohen Alter von nicht genau

den Grabstein Markgraf Bernards, worauf
man die Figuren seinen Leibes zu sehen und die
Inscription zu lesen vermag. Diesen beschreibt
Probst Rottenberg in seiner eigenen Dissertation
folgender massen: „ Inventus est praegrandis la-
„pis inversus, qui licet in frusta discissus, mani-
„feste et irrefragabiliter spectantibus exhibuit fi-
„guram equestrem Bernardi, aere fusam
„cum inscriptione „ Anno Domini MCCCCXXXI
„Sabbato post inventionem sanctae Cru-
„cis obiit Illustris Princeps Bernar-
„dus Ba — — — t in pace. „ Notan-
„dum vero, quod huic lapidi detractum fuerit
„aes omne fusum cum figura statuae, sicuti ac
„galeae, ac circumscriptis litteris, tamen ex inscisura
„lapidis haec omnia adhuc legenda, et cognoscenda
„erant, et curiosorum inspectioni prostant. „
Hierunter (**) erzählt, dass Bernard hier begra-
ben, und nicht von der seinen Leibesfrucht worden sey.
Dem obgleich einige vorgeben, Markgraf Carl
der I.te habe ihn nach Herrenalb bringen lassen,
so ist diese Meinung zwar listig nicht erwiesen, und

**) Und auch dem, dass Markgraf Jacobs zweyter
Prinz nahm Bernard hieß, der zu Herrenalb
begraben worden. Vid: die Nota pag:

zuwächst hat sie sich gegen sich. dass Markgraf Carl allerdings der Pfalzkirche nicht habe die Begräbnisse seines Hauses entziehen wollen, da gestalt ein Pfalz begesetzt wurde. Der eigentliche Platz des Begräbnisses Bambergs ist unter den Pfalzlein ist hochaltar.

Jacob I.

Der Fundator dieser Collegiat, Stift-Kirche fand in derselben auf seinem Ruhezug. Er starb Ao 1453. in ermeldter Jahren, in welchem das Stift errichtet erigirt worden war. Er liegt unter der Platte N:13 unbst seinem Gemahlin begraben. Es wäre sehr zu wünschen, dass das Stifte Capitel seinen Fundator mit einem Grabmal beehrte, und sich nicht der Entschuldigung einer Armuthbarkeit bedienete.

Catharina.

Herzog Carls I von Lotharingen Prinzessin wurde an Markgraf Jacob I. Ao 1426. vermählt, und starb 1491. Sie ist unter dem Stein N:13 bei ihrem Gemahl begraben. Diese war die glückliche Mutter, der zehn S. Prinzen, wovon zween Bischöfe, ein Domherr und postulirter Bischof, einer Herzog, und einer Administrator des hochstiftes wurde; als waren solche Carl, Bernhard, Johann, Marx und Georg. Die einzige

Prinzessin Margaretha vermählt sich mit
Albert von Brandenburg.

Carl I.

starb Anno 1473. zu Graz, und ward in der
Pfarrkirche begraben. Er ist unter dem Bogen No. 12.
nebst seiner Gemahlin beigesetzt. Sein Sarg ist
mit noch mehrern andern Leichensteinen ganz mit
Kalk überschüttet. Dieß geschieht wegen der damals
grassirten gefährlichen Krankheit, und muß wegen
der Verwesung geschehen zu seyn.

Catharina

Wurde des Carls I. Gemahlin, Erzherzog Ernst
des Eisernen von Oesterreich Prinzessin, und d.
Friderichs III Kayserlichen Stamm starb als Wittwe An.
1493. und ward nach Grätz daselbst in Pfarrkir-
chen begraben, wo nach seiner Beschreibung folgende
Grabschrift vorfindlich war:

- - - - - - perfuncta Badensis
Austria quam genuit, hic Catharina jacet,
Interiit pridie Septembris circiter Idus,
Post fratrem, Cæsar, te Friderice suum.

Diese Grabschrift gieng verlohren, und nur die
Leichensteine sind noch vorhanden, wo auf einem
die Figuren der Grabschrift stehen. Unter dem
Bogen No 12. liegt Catharina nebst ihrem Gemahl

begraben.

M. Albrecht oder Albert.

„Markgraf Carls I zweyter Prinz wurde den 25ten Januar 1455 geboren, und Ao 1488. in der Belagerung der Stadt Damm ruhmlos Tod, sie aber beigesetzt. Sein Leichnam ruhet unter dem Stein mit No 6 bezeichnet wovon ehemalls sein Grabschrift in Metall gegossen, gelegen were, Ao 1753. neu gegrüßt zu werden weil Sie gebrast wurde, seithero aber verloren gegangen ist. Die Grabschrift lautete:

Anno Domini 1488. Cal. Aug. Illustris Princeps Dominus Albertus, Marchio Bad. in expeditione contra Brugenses liberandi Rom. Regis gratia in oppugnatione oppidi Damm jactu lethiferi teli mortem obiit.

Vor einiger Zeit wurden zwey Stücke dieser Grabschrift von Kupfer wieder zurück gebracht.

Friderich

Bischof zu Utrecht, Markgraf Carls I dritter Prinz. dieser Fürst ware geboren den 8ten July 1458. und da er vorzügliche Liebe zu den Wissenschaften zeigte, wurde ihm auf seinen Reisen und zu seiner Unterweisung der gross Galeazio

und verstorbenen Reuchlin mitgegraben. Als er den geistlichen Stand erwählte, so wurde er wegen seiner grossen Eigenschaften in kurzer Zeit Domherr zu Mayntz, Trier, Strasburg und Utrecht, zu Cölln Dom-Cantor, und Ao 1496 den 16ten May Bischof zu Utrecht. Seine Regierung war nur unaufhörliche Kriege von Fürsten und Herren, die ihn, der Stadt liebte, glücklich verfolgten. Die gravamina dieser Kriege, die Regierung Ao 1515 niederzulegen, verwies er Anno 1517 den 24ten September starb. Sein Leichnam wurde hinter unser Frauen in das neue Begräbniss gebracht. Das Grabmal ist noch ganz unversehrt vorhanden, es enthält seine Statue von Bronze, ganz vergoldet, und mit einem Bischofs Mantel, und einer Inful bekleidet, auf einem Paradebette liegend. Unter dem Paradebett, das auf Füssen ruht, liegt ein Todtengerippe; alles sehr gut gearbeitet, in einer Art von Nischen, wovon einen 17. badischen und andern Wappen in Erzbau gemahlt eingebracht sind. *) Auf dem Rande des Paradebettes ist folgende Inscription zu lesen:

„ Fridericus Episcopus Trajecti ex Marchio-
„ nibus Badensibus hic jacet. Vixit ann: LIX.
„ mens: II d. XVI. & XXIV. Sept. A. D MDXVII.

* Diese Wappen werden in einer spätern Abhandlung folgen. H.

Unter Ihrem Bild hat Sie folgende Worte:

„ Mortem cum vita mutare plerosque vidi,
„ Secutus eosdem, ecce jaceo.“

Vor Zeiten hatte dieser Prinz nebst dem Bischofs Stab auch ein Schwert in seiner Hand, das nachmahls die Franzosen 1689. mit dem Abbruch „ ein Bischof braucht kein Schwert.“

Amalia

Alberts Churfürsten von Brandenburg und Margaretha von Baden Prinzessin starb zu Baden bei ihrem fürstlichen Aufenthalte, und ward in Pforta begraben. Es ist aber zu bedauren, daß von ihrer Grabstätte gar keine Nachricht vorhanden ist. Ihr Andenken ist nun dadurch gesichert, daß die Vicarie, so ihr Herr Vater Ao 1482. zu ihrer Ehre und Gedächtniß stiftete, den Namen Albertina Brandenburgica führt.

Ottilia

Markgraf Christophs I Gemahlin, eine gebohrne Gräfin von Hazenellenbogen starb Anno 1517. den 15ten August von ihrem Gemahl, allein Mutter von sechszehen Kindern. Sie wurde in dem Stiftsbezirk Ehre beigesetzt und ruhet unter

der Platte No. 10. Auf derselben Platte lag ehemals ihr Bildniß in Bronze gegossen, ein Bas relief nebst der Inscription, diese sollte aber ebenfalls zu Carlsruh ergänzt worden, wo ein Theil der Inscription entwendet wurde. Das Bildniß nebst Rest der Inscription wurde zurückgebracht und soll jetzt wieder in Stein placirt werden. Die ganze Aufschrift lautete ehemals:

Anno Domini MDXVII die assumtionis B. Mariæ obiit Illustris Domina Otilia Illustris Principis Domini Christofori conjux legitima ex vetusta comitum de Catten-ellenbogen familia progenita, cujus anima vivat in pace æterna.

Markgraf Christoph regierte von 1475 bis 1515, in welchem Jahre er seinem Sohne die Regierung übergab und starb den 19ten April 1527. Sein Leichnam wurde in dem Bildhauischen Chor beigesetzt, und ruht unter der Platte No. 2. Die ehemals vor dieser Inscription ist verloren, und nur noch der Wappenschild von Metall mit der Einfassung Platte des goldenen Vließes übrig.

Christoph der Jüngere

Ist obgenandten Herren Marckgrafen Philipps einiger
Prinz einer geboren Anno 1477 bei zünehmen-
den Jahren wurde er dem geistlichen Stande ge-
widmet, erhielt ein Canonicat zu Strasburg
und Cölln, und starb den 29ten März Ao 1508
zu Durlach. Sein Leichnam wurde in die Pfarr-
kirche gebracht, und in der Fürstl. Gruft beigesetzt.
Die Grabstätte ist unter dem Chor der hin-
tern Altars No 5.

Marckgraf Philipps I.

Marckgraf Christophs fünfter Prinz, und nicht
wie Sachs angiebt Tom. III pag. 103. sein drit-
ter Prinz, war geboren Anno 1478. oder nach
Sachs 1479. den 6ten November. Sein Tod erfolg-
te im Jahr 1533. den 17ten Septbr. sein Leichnam
wurde in den Pfarrkirchen Chor beigesetzt, woselbst
ihm Marckgraf Ernst von Durlach, sein Bruder,
welcher das noch vollständige Grabmal errichten lies.
Es ist nun Statt von Paradebett. unter einem Ge-
wölbe in der Leichenmauer, rechts dem hohen Altar
eingebracht, worauf Marckgraf Philipps gezeichnet
in Stein erhaben liegt. Dass der Marckgraf

in seiner ersten Leibesgröße, der Menschen ähnlich schien, abgebildet sein, dessen Inschrift, so man Anno 1754. von ihm gefunden, an seiner Statue gemeldet, und ganz von der neulichen Länge befunden hat. Die Grabschrift lautet, wie folgt, in Form eines Quadrats geschrieben:

Fid. Dei. S
Illustri. Pr. Philippo. Marchioni.
Badensi. Habitu Corporis et Dignitate Formæ. Singulari. Equestrem. Militiam. Primum
Sub. Carolo VIII. R.F.R. Ad Mediolanum
Expugnatum. Obeunti. Maris:
Partis. Classis. ad. Mitylenen. Oppugnatam. Præfecto. Hispaniis Gallüsque. Peragratis. Imperii. Augusti sub Carolo. Qn. Cæsare. Per Germaniam Viarios Ser-
ra. Marique. Magnarum Rerum Usum.
Experto. Domi Prudentia Et Moderatione
Ad Civ. Bene. De. Patria. Merito. P.R.
Ernestus. Fratri. Germano. Ex Testamento. Jussit.

Vixit. Annos LIV. Menses X. Dies X. O. Anno
Christi MDXXXIII. Mense. Septembri.
Die XVII.

Ueber dem Antipendium der Paradebahre stehen innerhalb eines Lorbeerkranzes folgende Worte, welche bei der Enthüllung dieses Monuments von seinem Meister angegeben.

Absoluta.
I. H. Monii.
17 Kal: Sept.
Anno A. Nato
Christo.
1537.
Per me Christof:
De Urach.

Dieß Monument ist auf dem Riß eingegraben und mit den Buchstaben C-D. bezeichnet. Das Marbergrafen Zeichen ist aber nicht unter dem Monument, sondern in der Mitte des Chors vor dem hohen Altar, in dem größeren Gewölbe, in welchem unseren Fürsten beigesetzt wurden, unter der Platte No 4.

Markgraf Bernhard III (IV.)

Markgraf Christophs Prinz, Philippsl Bruder und Nachfolger in der Markgrafschaft Bad. Baden, ward geboren 1474. den 7ten Oct. und starb Anno 1536. den 29ten Juny, nach Schoepflen und Sachsens Beschreibung. Nach Angabe seines Monuments aber den VIIIIb November. Sein Leichnam wurde dahier zu Lurlau in der Pfarr Kirche beygesetzt, und ihm zu Ehren ein Monument errichtet, worauf er in Lebensgröse abgebildet ist. Seine Statue ist ganz gegürtet bis auf die Hüfte, welche entblößt. In der rechten Hand hält er den Commandostab. Unter diesem Monument stehet folgende Aufschrift, mit abgekürzten verzogenen deutschen Buchstaben auf schwarzem Grunde:

Als man zalt nach Christi Unsers Erlösers Geburt MDXXXVI Jar, den VIIIb November, Starb der Durchleuchtig Hochgeboren Fürst und Herr, Herr Bernhart Marggrave zu Baden und Graue zu Hochberg. Der Selen sey Gott genedig Amen.

Am Fuse des Monuments stehet Bernhard

unten der Platte No 9. verzeichnet und beschrieben. Wappen von Metall gegossen, ohne Krönen unter auf der Platte. Das Monument ist auf dem Chor aufgehangen und mit Ober-schrift.

Elisabeth

Markgrafs Philipps I. Gemahlin und Kurfürst Philipps von der Pfalz Prinzessin, starb Anno 1522. den 24ten Juny. Ihr Epitaphium wie es in der Bibliothec beigesetzt, allwo verzeichnet, das beschriebene und gemälzigte Wappen nebst Inscription auch Metall gegossen auf ihrem Grabe lag. Die Buchstäbe dieser Fürstin ist unter der Platte No 11. Wappen und Inscription sind verloren.

Markgraf Philibert

Markgraf Bernhard der III. ältester Sohn und Nachfolger wurde geboren d. 22. Juny 1536. und blieb im Treffen bei Moncontour in Frankreich den 3. October 1569. auf dem Schlachtfeld. Sein Epitaphium wurde hier in der Bibliothec begraben, und ihm zu Ehren ein Monument verfertigt. Dieses befindet sich über der

Thüre, durch welche man auf der St Joannes Capelle in den Pfalzhof tritt. Das Ganze ist in einer Vorstellung der Mauer, worauf Christus am Creuze, über dem Gott Vater und der heilige Geist abgebildet, zu beyden seiten der Mutter Gottes mit Kindern voll Andacht und Eifer beten. Der Markgraf ist ganz gegenüber, und sein Hügel ist entblößt. Auf beiden Seiten und oben sind verschiedene Kreuzigungen angebracht, unter welchen auf der Seite Philiberts ein knieender Ritter sich befindet. Unter seinen Füßen ist folgende Inscription:

Dei Gratia, Philibertus, Marchio
Comes Sponheim. Natus Badenæ Badensis Anno
DXXXVI. Regnavit Pacifice Annos XIII.
Gallorum Regi contra Suos Rebelles Subditos Tandem
Fortem Militem Sese Præbens Vitam Suam
In Gallia Strenue Pugnando Prope Moncontour In Ipsa Pugna Clausit Animam
Deo Commendatam Die III Oct: An. 1569.

Reddidit, Qui Requiescat In Pace Divina
Amen.

Mechtildis.

Maximilians Philiberts Gemahlin, Wilhelms des IIten Herzogs in Baiern Prinzessin. Sie ward Anno 1557. den 13ten Januar mit Philibert vermählt, ging ihrem Gemahl in die Ewigkeit voran im Jahr 1565 den 2ten November, und wurde in der Pfarrkirche beigesetzt. Das Monument ihres Gemahls enthält, wie schon gesagt, auch das ihrige. Sie kniet unter dem Kreuze in Trauerkleidern, in altdeutscher Tracht, mit einem großen Kollar um den Hals und rückwärts bis auf den Boden. Unter den Verzierungen auf ihrer Seite befinden sich abermalen vier Wappenschilder des Hauses Baiern. **) Unter ihrer Statue steht folgende Inscription:

Anno D.N.J. 1565 in Vigilia omnium animarum vitam cum morte mutavit Illustris Domina Mechtildis, oriunda ex vetusta utriusque Bavariæ Ducum, Palatinorumque Rheni Comitum Ste-

mate, ac Illustris Domini Philiberti Marchionis Badens. Conjux legitima.

Requiescat in Pace.

Ueber diesem gemeinschaftlichen Monumente liest man noch in einem halben Zirkel folgende Worte, welche Sachs in seiner Chronik Th: 3. Pag: 240 ganz falsch angiebt:

Dis Ist mein Liber Sohn An Dem Ich Wohlgefallen Habe, Den Solt Ihr Hoeren.

Diese Fürstin ruht in dem grossen Gruwölben, worinn auch unsere Fürstliche Herrschaften beigesetzt werden; ein weitres unten wird gezeigt werden, unter der Platte № 16. in der Gruwölben Inhalt, zur linken Seite Irs Herrn.

Markgraf Philipp II.

Markgraf Philiberts einziger Prinz und Nachfolger verblieb nach Tode der Mutter im Jahr 1559. den 19ten Februar, starb aber denselben 3ten allgemeinen Trauren gemäs Tundt schon zwischen den 17ten Juny 1588 im 29ten Lebensjahr. Sein Frauen wurde im Chor der Pfarrkirchen beigesetzt.

xx) dieses Epitaphium werden Sie oben Nachgelesen Erklärung folgen.

neue Verfassung beigesetzt. Markgraf Georg Friderich von Durlach liess ihnen ein Grab-mal errichten, worauf er in Lebensgröse übrig-geblieben, ganz gepanzert mit entblößtem Haupte, in der Rechten das Commando Stab haltend abge-bildet ist.

Auf diesem Monument befindet sich auf zweyen Seiten der Grabschrift des Verstorbenen Jonas übrigen unbst 2 Figuren. Die Inscrip-tion ist folgende:

D. O. M. S.

Illustrissimus Princeps et Dominus Do-minus Philippus Marchio Badensis Comes in Sponheim singulari Heroica-rum Virtutum Splendore Exornatus et Quod Absque Adulandi Studio sincere Dicerim in Artibus Principe Dignis Ita Excellens Atque Eximius Ut Parem Suo Tempore Vix haberet In Ipso Aetatis Viri-lis Flore e Miseriis Vitæ Humanæ Exu-tis Et Patriam Coelestem Repetens Cum Uno Per Unum Nunc In Vita Beata Quiescit. Vitæ Curriculum Explevit.

Anno Circiter XXX A: C: MDL.XXXVIII.

Die VII Junii. H. F. L. F. ~

Dis Monument ist mit dem Riss mit dit. F. bezeichnet.

Eduard Fortunat

Marckgraf Philiberts Bruder, Marckgraf Christophs Printz. Dieser wurde Anno 1565 den 17ten September geboren, und succedirte Anno 1588 Philippo dem IIten, der ungeverählt gestorben war, in der Marckgrafschaft Baden Baden, und zugehörigen Landen. Er starb in Schloss zu Castelnau auf dem Hundsrücken durch einen unglücklichen Fall im Junio des Jahrs 1600. Nach Schoepflins Historia Zaringo Badensis Tom III pag 77 segq. und nach Hr. Hofraths Sachsen Badischer Geschichte Theil III. pag. 307 segq. soll er in dem Prämonstratenser Frauen-Kloster Engelpfort im Luxemburgischen, einige Meilen von Luxemburg beerdigt worden seyn. Dieses sind die beide gelehrte Verfasser Männer. und folgenden in dem Forsten Kloster Register befindlichen Worten „ Eduardus Fortunatus

dedit pannum holosericium pro ejus sepultura.“ Allein wenn erwiesen, auf wen sich dieß ejus beziehe? so ist nicht absolut nöthig, dasselbe auf Marckgraf Eduard sich beziehen, und deßwegen weil Marckgraf Eduard nicht zu Pforzheim, sondern zu Engelspfort beigesetzt, würde aber nicht gar auf Baden gehörig.

Also folgenden wohl verwegenen und gewaltsamen Gründen glaube ich aber Fortsetzung zu können, daß Eduard Fortunat nicht in Closter Engelspfort, sondern in Collegiat-Stift Baden seine Ruhestätte habe.

Endlich. Marckgraf Eduard Fortunat bemüßiget sich auf seinem unglücklichen Zug zu Castelnau 1600. sein noch übrigen Inhalt Ritterpublicke Dienste, sein zweytes Testament zu verfertigen: dann das erste hatte er den 13ten May 1596. zu Baden schon gemacht: In diesem Testamente nun bestimmte er in 2ten Articul ganz deutlich, daß sein Cörper in Pforzheim beigesetzt sollte. Die Worte lautet: „ Secundo volumus corpus nostrum in „ Marchionata nostro jure nobis debito, Baden, „ si in Ecclesia Collegiata mandari terræ cum „ honesto Epitaphio pro Majorum nostrorum more.“

Conf. Schoepflini Cod. Dipl. Bad. Num. 502. Tom III. p. 163 sqq.

Sollte Marckgraf Ernst Friderich von Baden Durlach, der zuvor sein Begräbnuß das burdenbachische Land besetzt hatte, so grausam gegen Eduard verbittert gewesen seyn, daß er ihm sein Leichtsinnige Begräbniß versagte? Wer getraut sich dennoch Ernst Friderichs Character zu verdünkeln? Wann er ab aber auch gethan hätte, so würde gewiß Marckgraf Wilhelm den letzten Wunsch seines Vaters vollzogen haben.

Zweytens. Warum sollte man dem Marckgrafen Eduard ein Grabmal mit der so deutlichen Grabschrift im Stift gesetzt haben, wenn er nicht darinn begraben wäre?

Drittens. Bey der im Jahr 1754 und 1755 vorgenommenen Gruften und Gewölber Visitation fand man in dem Gewölbe No 8. das Herz Marckgraf Eduard Fortunats in einer Capsel, und seinen Leichnam in einem bleiernen Sarg. Er war gerade so gekleidet, wie er auf Münzen abgebildet ist, nemlich in einem schwarzen Kleid mit einem Degen und Stiefel. Man zum Theil auf Verlangen das Grabmal der Stand abgemahlt auf seiner Statue, der Inscription und dem von Metall gegossenen Münzgepräge. Die Statue ging durch den Brand Ao 1689 verlohren, weil sie wahrscheinlich von Metall ist,

wurd. Die Inscription ist annoch vorhanden, welche vom hohen Altare in den Chor gesetzet, worauf ehemals die Marckgrafen Statue gestanden und lautet wie folgt:

Hic Jacet Sepultus Illustrissimus Princeps ac Dominus, Dñs Eduardus Fortunatus Marchio Badensis et Hachbergensis, Comes in Sponheim, et Eberstein, Dñs in Lahr, et Malberg — Obijt Anno Salutis Millesimo Sexcentesimo, Die Decima Nona Junij, Cujus Anima Requiescat In Pace. Amen.

Der Marggrafstuhl war nur in Anstalt, nun gezogt zu werden und erst vor Kurzem wurde er wieder zu Ehren gebraucht. Er enthält die ganze hiesige Marggrafschaft, wie sie Marckgraf Philipp der IIte zu seiner regierungs Zeit hatte, nebst den grossen Lothringischen Lehenherrschaften oben zu sehen den Herren Elsässer und Brisgauer Grafen.

E. F. M. B.

welches ganz ungewöhnlich bedeutet Eduardus Fortunatus Marchio Badensis.

Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß das Colle-

giat Pfalz Capitel die alten Gräber seinen zu
räumen, mit denen die Inscription bisher ver-
theilt und dem Vergessen entzogen wurde. Der
Kaiserin Eduard Fortunats rückt unter der
grossen Fenestra Platte No 8. rechter Hand
gegen über der linken Seite des hohen Altars.
Die vor kürzem erfolgten Fragmente der bud-
dischen Geschichte und dem Pfalz Archiv benommen
zu Haupt, dass Eduard hier begraben liege.
conf. supra Pag: 142 sqq. in Note.

Albert Carl

Marckgraf Eduard Fortunats letzter Prinz
war geboren zu Castelnau den 17. August
1598. Dieser Prinz starbe sein Leben Anno 1626.
auf eine unglückliche Art durch einen unversehn-
nen Schuss auf der Jagd, wie im Leben der Marck-
grafen von Verdun Pag: 236, oder sonst einer Art,
wie Imhof in notitia Procerum Lib. IV. Cap. 8.
§. 14. angiebt. Auf diesem Grab war ehemals
der Prinzen Herman und Leibs Frucht von Metall
gegossen, ist aber durch den oft berührten Ein-
fund der Prinzen Knochen gegangen. Er ru-
het unter Platte No 14.

Hierbei ist zu bemerken, daß in diesem Gewölbe Anno 1754. bei der Visitation ein zerbrochener Leichenstein gefunden worden, dessen Nemand ist mir anzugeben nicht gewesen. So viel ist bekannt, daß unter ein Stück Coffeebraunen Tuch darbei gefunden, und also einen Prinzessin der liegend gewesen.

Marggraf Wilhelm.

Marckgraf Eduard Fortunats Prinz und Marggraf zu Baden wurd zu Baden den 30ten July 1593 gebohren. Er gelangte aber erst Anno 1622. zur Regierung, weil die ältern Marckgrafen von Baden Durlach bis dahin seines Vaters Lande occupirt hatten. Dieser unter dem Namen Kämmerlister muß also unter dem Namen Wilhelm bekannter Fürst, ein grosser Fautor des Hauses, starb in seinem Alter von 84. Jahren, den 22ten März 1677. und wurde in Collegiatstift in dem grossen Gewölbe No. 10. in der Mitten beygesetzt. Bei der Eröffnung der Gewölben Ao 1754 sah man den Herrn Marckgrafen in schwarzen spanischen Kleidung mit dem goldenen Ordens Vließ. Dabei lag eine Münze mit dem burgischen Wappen und folgender Umschrift auf der einen Seite: Guilielm. D. G. March. Bad. et Hach.

Landg. in Saus. Gr. in Sp. et E. D. in R.
B. L. et M. auf der Erbschaft stand folgende.

Mortuus
Anno 1677
Die XXII Maj.
Aetatis Suæ
I. XXXIIII

Der Leichnam wurde Imwalb in einen neuen zinnernen Sarg gelegt. Es ist zu bewundern, daß diesen in ganzer gemischten Reis so berühmten und geschätzten Fürsten nicht ins geringste Denkmal gesetzt wurde.

Die Gemahlinnen dieses Fürsten sollen ebenfalls ein Bild begraben seyn, weis dieses nicht allhier in dem Chorgölber unter den Chorstühlen rechter Hand, neben dem Joannis-Chörlein. Allenfalls ist nun Tafel dort beigesetzt worden aber, dann ich nicht bestimmen, deswegen will ich die Herren beider Hier angeben.

Catharina Ursula *

Markgraf Wilhelms erste Gemahlin war Graf Johann Georgs von Hohenzollern Fräulein Tochter. Diese starb im Jahr 1648. im Kindbett. Ihr war Mutter von 14. Kindern.

Ein andere Gemahlin Marky: Wilhelms war

*Gubernier jetzt erst gefunden Schrifft weis, daß diese Fürstin ruhet neben St: Johannis Chörlein rechts

Maria Magdalena

Graf Ernsten von Oettingen Fräulein Tochter.
Sie gebohren den Herrn Marggrafen auf Baden
Prinzen und seine Prinzessin, und überlebte ihren
Gemahl. Sie starb 1688. den 31ten August. Sie
liegt bei Hochenwil Kapelle 1666. aufbewahrt bis
Jung.

Ferdinand Maximilian

Marggraf Wilhelms ältester Prinz wurde
gebohren den 23ten Sept: 1625 zu Baden. Dieser
Prinz vermählte sich mit seiner Prinzessin von
Savoyen Carignan, und zeugte mit derselben
den Marggraf Wilhelms Nachfolger, den
grossen Marggrafen Louis. Im Jahr 1669.
nach Italien, und in Gegenwart seines
Herrn Vaters starb Ferdinand Maxi-
milian auf der Jagd durch einen unglücklichen
Schuß und darauf erfolgten Brand den 4ten
November des Leben. Sein Eingeweid wurde
in der Pfarrkirche, sein Hingewaid in der Je-
suiten Kirche, und sein Herz zu Lustnau
beigesetzt. Er soll in dem Gewölbe No 7. neben
seinem Herrn Vatter begraben liegen.

Z.

Leopold Wilhelm

Marggraf Wilhelms zweyter Prinz. Dieser
wasserreiche grosse Held wurde geboren 6ten Sept.
1626. Er schwang sich zu den höchsten Ehrenstellen
empor, starb aber schon in seinem besten Alter
Anno 1671. den 1ten März zu Varasdein. In
seinem Testamente hatte er seine Lieblingsidee
nach Baden als Collegiatstift bestimmt wogin er
auch gebracht wurde. Dieser Prinz stiftete nebst
vielen andern nützlichen Dingen zur Erhaltung
der Kirchlichen Music jährl: 45 fl. die annoch
hierzu verwendet werden. Sein merkwürdiges
Monument in der Kirche, zu dem er schon
selbst in seinem Testamente 1500 fl. bestimmt
hatte, wird als ein Meisterstück der Kunst und
des Geschmacks von jedem Kunstverständigen bewun-
dert. Es besteht aus einem unregelmäßigen Viereck,
auf einer viereckten hohen Basis steht auf den
Ecken zwey Halbmenschen Sklaven, denen entre-
rückte Traurigkeit, Gram, Schmerz und Wuth auf
der Stirne geschrieben ist, unterstützt wird. Auf
dem Viereck ruhet nun auf der Seite hingestreck-
te etwas Colossalische männliche Figur auf
den Ellenbogen gestützt, der Commandostab in der
Hand Herkules, mit einem weiten antiquen Ge-

wurd zur Hälfte entblößt, und bekleidet Hau-
ren. Das Ganze ist vortrefflich gearbeitet, die
Draperie ist ausgesucht, die Gesichtszüge sprechend,
und das ganze Monument würdig. Zu den Füssen
dieser Figur kniet die Prinzen Gemahlin mit
aufgehobenen Händen und auf den Allerheiligs-
ten gewendetem Gesichte. Gattin-Zärtlichkeit,
Seelenbruch, ängstliche Sehnsucht und beklem-
mende Wehmuth sind in dem Blicke und der Gebär-
de in dieser Gestalt bis zum Erstaunen künstlich
ausgedrückt.

Dieß Monument soll zu Paris verfertigt
worden seyn, und es ist Schade, daß man den Na-
men des Meisters nicht kennt, dem diese Arbeit
so Ehre gebracht würde. Es wären nur die Zeich-
nungen zu wünschen, daß man von Seiten des Hofes
mehr Vorsorge auf die Erhaltung dieses und der
andern Monumente verwendete, damit sie nicht
durch die Unachtsamkeit der Aufbewahrenden sollten
verdorben werden. Diese Prinz war bis 1647.
des Hochstifts Basels Probst gewesen. vid. pag.
et pag: (*)

Maria Francisca
Graf Egons von Fürstemberg Tochter, und Pfalz-

(*) Die Inscription befindet sich auf einer schwarzen marmornen
Platte unten an der Basis des Monuments, und bezieht sich
auf den Prinzen und seine 2te Gemahlin. H.

gros Wolffgang Wilhelms von Neuburg Pfalz
grav. Sie seyn gebohren Anno 1632 und an den
Printzen Anno 1666. vermählt. im Jahr 1668.
stiftete diese Printzessin auf ihre eigene Kosten
ein Augustiner Nonnen Kloster zu Baden, und
hat die ersten Klosterfrauen von Lüttich kommen;
dieses Kloster giengt Ao. 1689 im Brand auf. Wann
diese Fürstin die Welt verlassen, ist mir unbekannt,
da auf dem Monument das Todtes Jahr nicht ange-
schrieben ist. Dass Sie Anno 1689 noch gelebt,
beweist weil sie sich für die Erhaltung der Stadt
Baden so sehr bei dem französischen Schlächter
Duras verwendete. (*) Ihr Inscription selbst lautet:

D. O. M.

Serenissimus Princeps Dns Dns,
Leopoldus Guilielmus D.G. Marchio
Baden et Hochbergensis Landgravius
in Sausenberg Comes à Sponheim et
Eberstein Dns in Roetteln Badenwei-
ler, Lahr et Mahlberg &a. Sac. Cae.
Mtis Ac S. R. I. Marschallus Campi
Gnalis, Cae: Custodiæ Equestris Capitaneus

(*) Hirt in Iselins grossem Lexicon Tom. I. Art. Ba-
den sagt, sie habe das im Jahr 1702 gestorben sey.

Regni Sclavo: Confiniorum Imâtis
Nec non Uni. Legiois Pedestris Colo-
nel. Obiit 23 Februarii Aō 1671.
Serenissima Prpissa ac Dña Dña
Maria Francisca D. G.
Marchi.ssa Badensis et Hochberg.
Landgrav. in Sausenberg Cot.ssa á
Sponheim et Eberstein s. Dña in
Roetlen Badenw. Lahr et Mahl-
berg &c. Nâ. Cotts.a Fuirstem. Heili-
gen et Wertenberg &c. Ejus Conjux.
Obiit Ao 1 – – –

Oben auf der Tafel stehen diese Worte:

Victima Coelo
Ut Princeps sierct
Debuit ante mori.

Zu den Füssen der Prinzessin liegt eine
Rolle mit den Worten:

Vivit post
Funera Virtus

Numinis Hinc Pie-
tas Conjugis
Inde Trahit.

An welchem Platz diese beide fürstliche Personen begraben liegen, weist man nicht mehr, vielleicht unter den Chorstühlen, vielleicht auch unter den Platten No 15 und No 18. Das Monument ist auf dem Platz mit dem Buchstaben H angegeben.

Marggraf Ludwig Wilhelm
mit dem Zunamen der Grose, Marggraf Wilhelms
Erbprinzen Ferdinand Maximilians einziger Erben,
und Nachfolger seines Herrn Großvaters. Er wurd
Anno 1655. den 6ten April zu Paris geboren.
König Ludwig XIV. von Frankreich sob ihn über die
Taufe, und eben dieser König wurde, welcher nach-
her seinen Vatter so entsetzlich traversirte.
Die meiste Zeit seines Lebens brachte er im
Dienste des Hauses Oesterreich und im Felde zu. Die
Türken wurden von ihm mehr geschlagen und ge-
demüthigt als von Keinem vor oder nach ihm,
worauf bezieht sich sein Monument, welches
ist sorglich eingegeben worde. Ludwig Wilhelm starb
den 4ten Januar 1707. und wurd in die Pfarrkir-
che beigesetzt. Er wählt unter den grosen Stein von
dem hohen Altare. No 3. Sein Prinz und Nachfolger

Ludwig Georg hier seinem Herrn Autor bei Repa-
ration der Residenz ein besonders Denkmal errich-
ten, das reine Manga Gebäude nicht gebaut haben,
aber nicht allzu gepränkvoll ist, weil der Künstler
es allzu sehr mit Figuren überladen hat. Mark-
graf Ludwig Wilhelm starb in Rastadt ganz
unvermutet, den Commandostab in der Hand und
den Feldherrn Mantel über den Schultern, nicht ei-
nen großen unvermuteten Sarg unter seinem Leib,
sechs Jahre Vorsehung der Tod hinweggerissen, um den
Feldern, das uns zu siegen gewehrt war, mit sei-
nem unüberwindbaren Pfeil zu verwunden, und un-
entdeckt in die Pfarrkirche wollt zu versetzen. Das
Symbolische des Todes, der Gewissheit, und der
Vergänglichkeit nebst andern Begleitungen umgeben und
verzieren das Ganze. Alle Arbeiten aller Art Bild-
hauer Arbeit Krieges und der Architectur sind überall
angebracht. Die verbundenen türkischen Waffenrüst-
tungen und Fahnen sind abermalen meisterhaft ver-
arbeitet, sogar der Flor von einem Fahnen gegen
die Türken ist auf diesem Monument zu sehen.
Die Inscription ist unter dem Sarg auf einer
schwarzen Tafel sehr artlich und schriftlich
angebracht, und ist folgender Inhalt:

Subsiste Viator
Ad gloriosum Mortis et Martis Tropae-
um
Quod
Ludovico Wilhelmo
Ludovicus Georgius
Ex fILIa a Morc et grat. ItVD In Is asseC-
tV
parentI sVI tVXIt,
QVI
MarChIae baDensI et totI pene orbI soLatIo
datus et natus est
Infidelium Debellator, imperii protector,
Atlas Germaniae, Hostium terror
Dux Exercituum gloriosissimus,
Quoad vixit, semper vicit, nunquam victus,
nisi a communi fato
QVoD neC Magno heroI peperCIt
OVI parCat Deus in aeternum.

Die in dieser Inscription enthaltenen Jahrzahlen sind: die erste das Jahr 1753, die andere das

Monument errichtet, die andere das Gebäuthause 1655 von Ludwig Wilhelm, die dritte angefangen, soll die Todtenhäuser dieses Fürsten angiengen, allein sie ist sehr mühsam und muß ganz besonders durch Subtraction zugeschnitten werden.

Anna

Markgraf Wilhelms Prinzessin, und Tante Markgraf Ludwig Wilhelms ward gebohren den 12ten July 1634. nicht wie Hr. Professor Sachs angiebt, den 2ten July. Diese Prinzessin blieb ungemahlt, und fand ihre vorzüglichste Beschäfftigung in Gutthätigkeit. Ihre schöne wohlthätige Ruhe war reich an Thaten und schönen Handlungen. Ein vorzüglicher Gegenstand ihrer Fürsorge war das Collegiat Stift, das die vorzüglich beschenkte, nachdem es durch starke Brunst Anno 1689 gelitten hatte. Zum Andenken wird alle Monat auf das Grab der Fürstin ein schwarzes Leichentuch gebreitet, Wachskerzen darauf gestellet, und das heilige Messopfer für sie verrichtet. Sie starb im J. 1708. im 74ten Jahr ihres Alters den 31ten März, und wurde neben ihrem Herrn Vater Markgraf Wilhelm in dem gewölbten Gewölbe unter der Platte N° 17. jetzt 19. beigesetzt. Bei der Erhöh-

ung der Gewölbe Ao 1754. fand sich dar-
selbst Sarg, und dabei eine grosse silberne
Münze, worauf folgende Worte auf dieser Ord-
nung zu lesen

Anna
Marchionissa Badens: et Hochberg:
Sereniss: March: Wilhelmi
I. C. M: Spirae Camerae Judicis
Et Catharinae Ursulae Com: de Ho-
henzollern filia Princeps
Nata 12. Julij 1634.
Denata 31. Mart: 1708.
Baadae
Et 2. April: ibid: apud suum genitorem
Sepulta est.
Requiescat in pace.
Amen.

Wilhelm Georg Simpert &c.
Marggraf Ludwig Wilhelms Minorer Prinz
wurde geboren den 5ten September 1703. und starb
den 16ten Februar 1709. Bei Eröfnung der Gruft
fand man diesen Prinzen Sarg mit rothem Sammt
und silbernen Borden überzogen. Der Prinz
selbst hatte ein roth sammtenes Todtenkleid an,

und rückwärts Fürstenhüt bei sich liegend. Auf der Brust sind sich vier verbundene silberne Fische, worinnen das Herz liegt, oben auf der Fische vier folgende Worte im Ring herum eingegraben sind:

Wilhelmus, Georgius, Bernardus, Simbertus, Philippus, Nerius Marchio Badensis. Ludovici Wilhelmi March. Bad. et Generalis Locum tenens. S. C. M. filius Natus 5ta 7bris 1703 pie mortuus Baadae 16 Febr: 1709.

In der Mitte dieses Fisches waren das fürstliche Wappen aufgehoben, und auf dem äußersten Rande desselben Dreiecks standen folgende eingegrabene Worte in einem Ring herum:

Cujus Cor Serenis: Mater Francisca Sibylla Augusta Marchionissa Badens. Nata Ducissa Saxo Lauenburgica hic deposuit.

Dieser Prinz ruhet in der Gruft in der Mitte vor dem hohen Altar No 6. an der Seite M. Philipps I. Außer diesen beiden Leichnamen sind noch sechs zinnerne andere Särge, in diesem Gewölbe, von denen aber nichts weiters bekannt ist.

Leopold Wilhelm,

oder der sogenannte stumme Prinz, Leopold Wilhelms erster Sohn wurde geboren den 20ten Januar 1667. Kaiser Leopold und seine Gemahlin waren seine Taufgutzen. Diesem Prinzen mangelte nebst so vielen an der Sprache, daß er seine Gedanken nie recht erklären konnte. Er lebte zu Lobositz in Böhmen auf den Gütern seines Herrn Vaters ersten Gemahlin Sylvia Catharina einer geborenen Gräfin von Millesimo und Carello von ihrem ersten Gemahl dem Grafen Czerninj von Chudenitz geerbt, und in der Insul seines Bades gebraucht hatte. Diese Fürstin Sylvia starb 1664. gestorben. Prinz Leopold erreichte das Ziel seiner Taufgutzen den 11ten April 1716 und wurde in dem Gewölbe No 7. in der Kirche zu Onolzbach beigesetzt. Bei Eröfnung der Gewölber fand man seinen Sarg mit schwarzem Tuche überzogen, und ein Kreuz mit goldenen Borden darauf garniert.

Markgraf Ludwig Georg

Markgraf Ludwig Wilhelms Prinz und Nachfolger, verblichte die Welt im Jahr 1702. den 2ten Juny zu Stuttgart. Dieser Fürst hinterließ

Collegiat-Stifft Kirch wieder auf's fest ganz neu herstellen, der Einfalben von dem Jahr 1689. noch sehr übel zugerichtet war. Bei dieser Gelegenheit liess er absonderlich die Gewölber seiner Vorfahren zum Theil öffnen, weil er Einsalben mit Mayen und Fussgestellen prächtig versehen lassen wollte. Dieser Fürst starb den 22ten October 1761. im 59ten Jahr seines. Dem Leichnam wurde auf seinen ausdrücklichen Befehl nahen bei- seinen Herren Vatter, jedoch in ein besonderes Gewölb gelegt. Auf seinem Sarg wurde ein silbernes Blättlein mit folgender Aufschrift angenagelt:

Hic
Quiescit in Domino
Serenissimus Princeps ac Dominus
Dominus
Ludovicus Georgius Simpertus
Marchio Badeno Badensis
et Hochbergensis
Landgravius Sausenbergensis Comes
Sponheimensis et Eberstainensis
Dominus in Rodteln Baadenweiler,
Lahr, Mahlberg, Toparchiae
Ortenaviae et Kehl &c. &c.
Aurei Velleris Eques Sac. Cas. Majestatis

m

necnon Circuli Suevici Supremus
rei Tormentariæ Præfectus &c &c.
Qui
Regiminis gubernacula anno 1727. 7mo Junij
suscepit et ea
Deo propitio assistente
usque ad annum 1761, eusqs diem vigesi-
mam 7 dam 8 bris utpote ultimam obitus sui
Rastadii ætatis suæ quinquaginta novem
annorum absolvit
In pace quiescat.

Dieser Stein steht unter dem Bein zwischen No 2 und No 3. Dieser Stein sollte der Reihe nach mit No 21 bezeichnet seyn, da der Umgang des Hofhof Friderichs mit No 20. bezeichnet ist.

Markgraf August Georg
des vorgehenden Bruder und Markgraf Ludwig
Wilhelms Prinz wurde geboren den 4ten Januar
1706. Anfangs war er dem geistlichen Stande
gewidmet mußte aber diesen wieder abrufen
fen und da sein Herr Bruder keine männli-
che Nachkommenschaft hatte, nach dessen Tode
1761 die Regierung übernehmen. Dieser Fürst
war ein vorzüglicher Hüttherr des Collegialstifts,
wie wir schon oben gesehen haben. Markgraf
August Georg starb den 9ten October 1771.

und mit ihm erlosch der Baden badische Mannsstamm. Sein Leichnam wurde in die Stiftskirche beigesetzt, und ruht oberhalb dem Markgraf Rudolphs oder No 1. gerade vor dem Presbyterio unter der grossen Platte hinter der seinen Frauen Altare und Leuchter. Die Platte sollte mit einer No und seinem Nahmen bezeichnet seyn. Es ist zu bedauren, dass dieser Fürst und sein Vorfahr, die sich doch die letzten Jahre einige neue grosse Festungswerke warren, gar nicht das geringste Monument haben, und ihre Andenken dem Vorsehen oder Unachtsamkeit dauerhaft nicht, oder ins Gedächtniss zurückruft. Für dieß ist jetzt gesorgt, und ist weiter unten zu sagen Gelegenheit haben werde.

Carl Wilhelm Eugen

von Baden Durlach, Prinz Christophs zweyter Sohn, Markgraf Carl Wilhelms von Baden-Durlach Neveu. Dieser Prinz ward den 13ten Nov. 1713 geboren. Er wurde Königlich Preußischer General der Infanterie. Er verließ die protestantische Religion und wendte sich zur katholischen. Sein Tod erfolgte den 9ten May 1783. Beygesetzt die Gruft für das Haus Baden Durlach zu Pforzheim ist. So wurde dieser Prinz dem ausgestellt hier in der Stiftskirche beigesetzt,

und ruhet in dem Gewölbe unter der Platten rechts der kleinen Pfeiler Capel. Diese Platten sollten mit No. 5. bezeichnet seyn.

Markgräfin Maria Victoria.

Markgräfin von Baden, gebohrne Herzogin von Arenberg Archot Croÿ, Wittwe des letzt verstorbenen Herrn Markgrafen August Georgs, wurd geboren den 26ten October 1714. und verwittwet den 7ten December 1735. Diese Fürstin hielt sich als Wittwe bald zu Rastatt, bald zu Baden auf, und den Rest ihrer Tage brachte sie zu Arlesberg zu, allwo sie auf den 13ten April 1793 im 79ten Jahre ihres Alters verstarb, und von da hieher in das hiesige Collegiatstift zur Beisetzung gebracht wurde. Ihre Ruhestätte ist links der kleinen Pfeiler Capel, ganz nahe an der Mauer, welche Platte mit No. 6. bezeichnet seyn sollten. Bei ihrem Leichenbegängniß wurde folgende Inscription mit ins Grab gegeben:

Anno Domini Millesimo Septingentesimo Nonagesimo tertio, die decima tertia Mensis Aprilis circa horam quartam matutinam Serenissima Princeps ac Domina D: Maria Victoria ex Ducibus ab Ahrem-

berg, Arscotti et Croÿ &c. &c. relicta vidua Serenissimi Principis ac Domini D. Augusti Georgii Marchionis Badeno Badensis et Hochbergensis &c. &c. morbo diuturno consumta Argentorati obiit.

Dieses war der letzte fürstliche Leichnam, der in Pfullingen beigesetzt wurde. Es ruhen also die meisten Fürstl. Personen des Hauses Baden-Baden seit 400 Jahren bis zu ihrer Beisetzung in diesem Gotteshause, wenigstens alle regierende Markgrafen seit jener Zeit namlich:

Regierungs Antritt.	Namen.	Todesjahr.	Ruhestätte.
1372	Bernhard I.	† 1431.	in ihrem Gesatte.
1431.	Jacob I.	" 1453	Platte No 13.
1453	Carl I.	" 1475.	" " 12.
1475	Christoph I.	" 1527.	" " 2.
1515.	Philipp I	" 1533.	" " 4.
1533.	Bernhard III (IV)	" 1536.	" " 9.
1555.	Philibert	" 1569.	unbekannt
1571	Philipp II.	" 1588.	Inschriften
1588.	Eduard Fortu.	" 1600.	Platte No 8.
1622.	Wilhelm	" 1677.	" " 17.
1677.	Ludw. Wilhelm	" 1707.	" " 3.
1727.	Lud. Georg	" 1761.	" " 21.

Regierungs-Antritt.	Namen	Todtenjahr	Ruhestätte.
1761.	August Georg.	† 1771.	Platte 24.

seiner den vor dem Jahr 1372. regierenden Herrn Markgrafen, also Fürsten 46. Generat. hinaus Baden seinen Ruhestätten im Frauenkloster zu Lichtenthal, eine halbe Stunde von Baden. Diese, wenn wir Zeit und Gelegenheit wird, werden wir noch beschreiben. Dieß Gestift ist mit mehr Fürstlichkeit schön zu können, da sich von dem bekannten mannigfaltigen Character der Frau Abbatissin Maria Thecla erwarten läßt, daß Sie den nützlichsten Vorschub thun werde, indem man auch Ihnen – in der badischen Geschichte bekannten Baden-Fürsten des dortigen Gotteshauses Stiftung wird nachsehen können.

Die übrigen Fürstl. Personen, so in der hiesigen Stiftskirche beygesetzet liegen, will ich hier absonderlich in tabellarischer Ordnung noch einmal anzeigen, um desto genauer Übersicht über das Ganze zu haben.

Geburts-Jahr.	Namen.	Todtes-Jahr.	Platz der Begräbniß.
Unbekannt	Rudolphus X. †	1391.	Platte № 1.
1263.	Catharina von Oesterreich Carls I. gemahlin Fr.	1493.	" " 12.
	Catharina von Lothringen Myss Jacob I. gemahlin †	1491.	" " 13.

Geburts Jahr	Namen	Todes Jahr	Platz des Begräbnis
1453.	Albert Carl Marckgraf Carls I. 2ter Prinz wurde zu Cadolzburg	1488.	Platte N. 6.
1458.	Friderich, Marckgraf Carls I. 3ter Prinz und Bischof zu Utrecht †	1517.	—— " 20
unbekannt.	Amalia Prinzessin von Brandenburg †	1488.	unbekannt
unbekannt	Otilia von Hazenelenbogen Marckgraf Christophs I. Gemahlin †	1517.	Platte N. 10.
1477	Christoph Marckgraf Christophs Prinz und Canonicus zu Strasburg †	1508.	" " 5.
unbekannt.	Elisabeth von der Pfalz Marckgraf Philipps I Gemahlin †	1522.	" " 11.
unbekannt	Mechtildis Herzogin von Baiern Marckgraf Philiberts Gemahlin †	1565.	" " 16.
	Albert Carl Eduard		

Geburts Jahr	Namen	Todtenjahr	Platz der Begräbniß
1598.	Fortunatus Prinz Herr von Jnn- und Knyphausen der Jüng.	1626.	Platte N. 11.
unbekannt.	Catharina Ursula Gräfin von Hohenzollern Markgraf Wilhelms Gemahlin †	1648.	unter der Probstei Platz.
1629.	Maria Magdalena Gräfin von Oettingen Wilhelms Gemahlin †	——	neben derselben.
1625	Ferdinand Maximilian Markgraf Wilhelms Erbprinz starb als auf der Jagd und †	1669.	Platte N. 7.
1626.	Leopold Wilhelm Markgraf Wilhelms Prinz †	1671.	unbekannt.
1633.	Maria Francisca geborne Gräfin von Fürstenberg Leopold Wilhelms Gemahlin †	1702.	Jn Pforzheim.

Geburts Jahr.	Namen	Todtenjahr	Platz der Ahnentafel
1634.	Anna, Markgraf Wilhelms Prinzessin †	1708.	Platte N. 19.
1703.	Wilhelm Georg Simpert Nereus. Markgraf Ludwig Wilhelms Prinz †	1709.	" " 4.
1667.	Leopold Wilhelm (oder der Neunte Prinz) Prinz Leopold Wilhelms Sohn †	1716	" " 7.
1713.	Carl Wilhelm Eugen Prinz von Baden Durlach †.	1783.	" " 25.
1771.	Maria Victoria Markgräfin von Baden, Markgraf August Georgs Wittwe, geborne Herzogin von Ahremberg-Arschott Croy †	1793.	" " 26.

Ausser diesen ungenannten Grabstätten
und ausser bekannten Leichensteinen, liegen noch
gar manche fürstliche Personen in diesem Chor
begraben. Allein da sie kein Gewölbe haben,
sondern in die Erde eingegraben wurden, so
kann man mittelmässig von denselben urtheilen
machen. Eben so verhält man sich gegen den
Steinen No 15 und No 18 liegt. Unter den
Gewölben liegen und liegen noch manche alte ein
Leichenstein in einem Gewölb, wie z. B. in dem
No 4. ausser Ao 1754. Wie Leichensteine ge-
getroffen würden, davon Nummern aber nicht al-
le mehr bekannt sind. Allein in den verschied-
enen Zerstörungen des Stifts Archiv nicht zugekom-
den gegangen, so würde man sich in denselben
Katakomben und die Todtenbücher nachschlagen
können. Allein! ein Verein ist geschehen, und die
Todtenbücher, welche von Metall und zur Erhal-
tung des Andenkens geschrieben waren, wurden
schon in vorigen Zeiten ein Fraud und in der
Plünderung ein Raub des Goldgrabs und den
Flammen, das kostbare Altarkreuz aber zu Re-
gensburg, wie schon mehrmal gesagt, bis auf 3 mangel-

Gusta Stube vollends abgebrannt gebraucht. Die zu Lustett brennende Stube sind folgende.

1. Die Inscription zu Markgraf Christophs Wappenschild.
2. Das Wappen und Aufschrift Prinz Christophs des Jüngern.
3. Das Wappen und ein Theil der Aufschrift von Prinz Albert Carl.
4. Das Wappen und ein Theil der Aufschrift des Monuments der Markgräfin Ottilia.
5. Das Wappen, die Aufschrift und Figur der Markgräfin Elisabeth, in Lebensgröse Kleidung, wie die der Markgräfin Ottilia.
6. Ein Wappenschild, der auf dem Brett N. 12. gehört.
7. Ein Cabinetstück auf dem Brett № 13.
8. Wappenschild und Aufschrift des Prinzen Albert Carl, der Anno 1626 starb und ein Sohn Markgraf Eduard Fortunats war.
9. Ein Wappenschild, der auf dem Brett № 15. war.
10. Ein Cabinetstück, so auf dem Brett № 18 war.

II Einige andere merkwürdige Grab-staette.

Unter den fürstlichen Grabstätten sind noch einige andern vorhanden, welche ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann.

In dem sogenannten Salve Chörlein oder der Capella B. Virginis Mariae liegen die Gröfte der Collegiat-Stiftskirche begraben. Ihre Grabsteinen sind zum Theil vorhanden, und nicht zu schätzende Beiträge zur Geschichte. Hätte ich nicht mit Mühe diese Grabsteinen gelesen, und deren zum Theil abgeschliffenen Buchstaben, so viel möglich, durch Nachzeichnung mit Tinte wieder erneuert so hätte ich bei vielen gar keine Gröfte angeben können, weil das Stifts Archiv von ihnen gar nichts, und mann uns sonst wegen ihren Namen oder Fest bezeichnet findet. An der Wand in besagtem Chörlein befindet sich ein grosser Stein, worauf eine Mannsperson in alter Fürsten-Kleidung mit einem Stab in der Hand beinahe Lebensgröse abgebildet ist. Auf der herum befindlichen mit alt Deut-

⤳

schen Todtenbuch geschrieben zum Theil noch lesbaren Schrift findet sich, daß Bernhard von Falkenstein Stiftsprobst ist. Dieser war ein natürlicher Sohn Marggraf Jacobs I. des Fundators. Jacob præsentirte denselben Anno 1453. bei Errichtung des Collegiatstifts als Probst. Bernhard starb Ao 1470. den 7ten Junij.

Gasparus Vogt.

von Freiburg wurde Ao 1470. zum gewesenen Probst ernennt. starb den 12ten Januar 1485, und wurde in Salve Chorherr begraben. Sein Grabstein der doch ringsumher ist mit hölzernen Buchstaben und lateinischem Vers:

Anno Dñi. MCCCCLXXXV
XII Die. mensis. Januarij
obiit. venerabilis. et egre=
gius. vir. Dñs. Caspar Vogt.
de Friburgo. decretorum
licentiatus. hujus eccles.
præpositus. Secundus
Cujus. anima. requiescat
in. pace. Amen:-.

Johannes Horn

wurde nach der obigen Todte zum Probst ernennt, und bekleidete diese Stelle bis 1492, in welchem Jahre er verstorben, und zu Pforzheim Anno 1495 starb. Sein Grabstein befindet sich in obern gemeinten Kapelle unter dem Fenster vorstehend. Darauf ist abgebildet Jesus nach seiner Abnahme vom Kreuze, in den Armen seiner Jungfrau, mit der Inschrift: Miserere mei Domine. darunter befindet sich folgende schwere zu lesende Inscription, die um so schwieriger ist, weil sie einander alle Zeilen abgekürzt, und die Buchstaben ungewissen Zusammenhang zur Auflösung auffordern.

Memoria ◦ Johānis ◦ horn ◦ pbiri ◦
bi ◦ eccle ◦ baden ◦ ppositi ◦ tercij ◦ q'ob
sui ◦ pēntiprogeitor ◦ et bnfactorū ◦
suor ◦ aīar ◦ salutis ◦ missā ◦ sactissie ◦
tnitatis ◦ōi ◦ feria ◦ secdā ◦ ppetuo ◦ so-
leniter ◦ pīnotas ◦ cātādā
istituit ◦ Anō ◦ dm ◦ MCCCCXCV.
orate ◦ pro ◦ eo ◦.

Ihre Abkürzung heißt so:

Memoriā Johannis Horn Presbiteri

huius ecclesiæ Badensis præpositi tertii, qui ob sui, parentum, progenitorumdet benefactorum animarum salutem missam sanctissimæ Trinitatis, omni feria secunda perpetuo solemniter per notas cantandam instituit. Anno Domini MCCCCXCV.

Orate pro eo.

Joannes Awer von Awe

polyzey als Probst auf dem Hochgrabfunden, und starb 1527. Sein Epitaphium befindet sich oberhalb dem zweyn Hochgrabfunden, ist aber sehr ein Stück davon geschlagen. Darauf sind abgebildet Jesus als Kind, Maria seine Mutter, und Joseph. Neben diesem ist folgende Inscription:

Memoria. Venerabilis
et clarissimi viri. Dñi:
Joannis Awer de
Awe Juris Consulti
Huius Ecclesiæ Pti in
Mortem
Obüt A.
1527.
i Optimus Deus Jnti cõced

Probst Awer liegt vor dem Altare unter dem

Stein begraben, worauf sein alte grünstreifige Figur erhaben und unbekannten Wappen auch noch sein Todtes Jahr 1527 zu besuchen.

Von den Probsten bis auf Alexander Rath sind zwar noch Grabsteine vorhanden, allein einige sind schon so durch die Zeit abgenützet, daß man keine Schrift mehr von Inscription finden, bei einigen andern aber nicht genug zusammen zu bringen ist. wie

Alexander Rath

der 1647. Probst wurde, und Ao 1668. starb, ist auf seiner grossen steinernen Platte ein Naturalgemälde eingegossen, worauf unbekannt Erdig, Todtenkopf und Garnirung stehet und Inscription zu sehen:

Hic. Jacent. Ossa
D. Alexandri. Rath.
Præpositi. Badensis.
Quondam. a. Sacris
Philippo. Quarto
Regi. Hispaniæ.
Obiit
Pridie Assumtionis
Beatæ Virginis
Anno
1668.

Marx Alexander Raths Tode folgte als Probst

Reinhard Vlosdorf.

Dieser Probst sezte die Geschichte des Stifts durch 52 Jahre, und starb den 16ten November 1722. Er ruhet in dem Salve Chörlein gerade vor dem Taufstein unter dem großen Stein, worauf folgende Worte eingehauen:

Ossa
Reverendissimi Domini
Præpositi
Reinhardi Vlosdorf
Obiit 16. Nov.
1722.

Diesem Manne zu Ehren wurde aber noch ein Denkmal gesetzt, welches am untersten Theile oben an dem Taufstein sich befindet und folgende Inscription hat:

Rheinhard Vlosdorf
J. U. D.
Sacerdoti Jubilæo et venerabili Ecclesiæ Collegiatæ
Badensis L.II. annos
Præposito

necnon Episcopi et Dioecesis
Neostadiensis Vicario Generali
atque Officiali,
Consiliario Ecclesiastico Pii
Principis Wilhelmi
et
Ludovici Gloriosi contra
Gallos belliducis Praeceptori.
Cui plenus Meritis anno
aetatis LXXXIJ obiit
XVIJ
Kalendas Januarias
Lux aeterna luceat ei.
Dominus.

Von seinem Nachfolger Probst Rottenbergs
Ungerbniss habe ich nicht ergründen. Aber von

Anton Vogel,

welcher 1762 Probst geworden ist. Er starb
Anno 1771. den 7ten September am Fieber.
Sein auf seinem Grabstein ungarischen Grab-
schrift, welche schwer zu lesen, weil sie durch
das viele Gehen schon sehr abgenützt ist heis-
set folgender massen:

Hic jacet
Reverendiſsi. Præno: Clariſsmus Dñus
C. L. Anton Vogel
qui natus XXVIII Dici Decemb. 1695.
Presbyter 18 Decembris a. 1718.
Jubilaeum celebravit
XX Octobris an. 1769.
Per omnes fere claſses a
Cäpellano usque ad Præpo-
situram Eccle. Colleg. asce-
dit, Quam in annum nonum
ut omnia Collegiatæ munera
Summa Pietate et
Mansuetudine administravit
et
Die VII. Septembris
1771
Apoplexia tactus
Extremum diem clausit.
R. I. P.

Es sind unsere Ahnen auf unsere alte 50 Grab-
steine von Geistlichen vorfindet, welche durch

en

das Zeichen des Erlöst trauben sind; allein sie sind entweder zerschlagen, oder so verdorben, dass ich nicht bestimmt davon anzugeben im stande bin. Es sind auch mehrere andere Personen im Dichte begraben, deren Namen und Geburts- und Sterbetage unbekannt geblieben sind.

In der Gruft unter den Chorstühlen auf der Probstei oder rechten Seite, in welche man durch die Johanner Thüren hinunter geht, ist die erste Reihe von Westen gegen Südosten vom Orte des heiligen Grabes begriffen, ihr Namen ist

Maria Remie

von Lüttich, welche zwischen 1670 und 1680. gestorben ist.

In dem anstossenden Gewölbe ist auf der Seite drei

von Tristet

Hof Dame am Churfürstlichen Hofe von Trier, die im das Jahr 1747. gestorben, begriffen.

Joannes Geertl,

ehemaliger Dechant Custos, liegt gerade vor dem

Pfarraltare begraben, auf seinem Grabe befin-
det sich ein grosser Stein, in demselben ist ein
messingnes Platte eingegossen, mit folgender sehr
schwer zu lesenden Aufschrift:

Anno Dmi 1891. 9na maij o.
venerabilis mgr Johannes gce
cel. de Augusta, sacre. paginæ.
Licentiatus. h. e. D.C.A.R.I.P.

Die in der letzten Zeile befindliche Abkürzung
soll heißen: hujus ecclesiæ custos, cujus anima requi-
escat in pace.

Carl Heinrich von Osselar
ruhet unter seinem Grabstein und Epitaph vor dem
Pfarraltare unter dem Chor, worein die große
schöne Metallplatte eingegossen ist. Diese me-
tallene Platte ist ein Meisterstück in ihrer Art,
denn die Figuren, sonstige Verzierungen und
Inscription sind zum Bewundern schön ausge-
drückt. Oben auf der Platte befinden sich die
unter einer Krone vereinten Wappen-
schilde Herrn von Osselar, und Herrn von
Neuhaus, darunter folgende Inscription:

Anno Domini MDCXLVI.
XXIX. Mensis Novembris
Obiit Illustris et Generosus Dominus
Dominus Carolus Henricus ab
Orscelar (*)
Baro in Staufenberg, Serenissimi Principis
Guilielmi Marchio Badensis &c &c Per
Marchionatum Badensem locum tenens,
Consiliarius intimus Archisatrapa in
Cuppenheim et Rastatt &c.
Hoc tumulo quiescit
Cum dilectissima Conjuge Maria
Dorothaea nata ex generosa Prosapia
Dominorum in Neuhausen Defuncta
Anno MDCXLIII. die XIII. Martij.
Avo et Aviae
Junctus est Anno MDCLIX die XVI Martij

Nepos ex filia natus Franciscus
Guilielmus a Bettendorf. Anno
Aetatis suae Nono.
Q. A. R. I. P.

---

*) sui Carolus Orscelar erat Marchionis Eduard Fortunats Landhofmeister. Vid. Schoepflin in Hist: Zaring: Badensi Tom. III. Pag: 69.

Vor dem Salve Thüren hängt ein Grabstein mit einem Adler, auf dem diese Worte auf einer Tafel zu lesen:

Henricus Josephus Ignatius Bronnerus Consiliarius Cämerae Archisatrapa in Steinbach. Vid: in appendice.

Bey Adler hat Hirschgeweihe zur Halzierde und einen brennenden Herzen im Schild. Auf oben dieser Thüre in der Mauer neben der Thüre ist ein Monument mit dem Adler der Familien von Bissingen und folgender Inscription.

Anno MDCLXXVIII
Ist in Gott entschlafen
der Wohlgeborne
H. Freyherr von Bissingen
Herr von Schwamberg und
Grundsheim, dem der all-
mächtige Gott Gnade und
an dem strengen Tage des
Gerichts eine glückselige
Aufferstehung verleyhen
wolle.

Diesem gegen über auf der andern Seite der Kirche neben der Thüren oben in der Mauer befindet sich ein sehr artiges alten Epi-

Marmor Auferstehungs Monument von Herrn

von Rottenberg.

mit folgender Inscription:

D. O. M.
Ädami Wolfgangi
a Rottenberg
in Mehrer et Yach
S. Cæs. et Reg: Cat: Majestatis
Consil. et Excel. Reg. Anti Austriæ
Cancellarij
Aulici.
Pro Cæsare et Patria laboribus &
viribus exhaustus, plenus Dierum
Mortalitatis Exuvias hic
deposuit
IV: Kal: Aprl. MDCCXXXVI.
Acta. LXXXVII.
ex hac valle Lacrymarum
Ädamum secuta est Eva
Philippina, Conjux,
ad meliorem vitam ——
Anno MDCCXLIII.
XX. Decembris. —.
R. I. P.

47.

Filialis Debili
Monumentum
hoc erexit
Jocs. Ant: Wolf. a Rot-
tenberg Hujus
Eccles: Præpos.
situs.

Nahen dem Maria Magdalena Altar liegt ein noch ziemlich gut erhaltener Leichenstein, worauf ein ritterlicher Siegel mit Klosterkleid mit drey Wappen abgebildet ist. Die Umschrift ist diese:

Anno Domini MDXXIII. die X Junij ist gestorben die aedel und tugendhafte Frau Ottilia von Alberstdorf der Gott genaedig seij.

Vor dem Eintritt in die Salve Capellen-Hauß an den Pfeiler des Altars St Sebastiani liegt ein sehr grosser Grabstein, worein ein Wappen sehr gut und tief eingehauen ist. Herumb befindet sich ein grosser reiferner Ring befestigt. Von der Umschrift ist noch

folgendes Epitaphium, auf übrigen obern Einwyggen.
Säulen.

Anno Dñi MCCCCLXIIII die XXV Augustii obiit Illustris de Berwangen. anno Dñi MCCCCLXXV — — — quorum animæ requiescant in pace Amen. *)

In dem Gang führt der Kreuzgang hinein, der zusgrüngen war, aber wieder zugemauert worden ist. Die Inschrift ist folgende:

Anno Dñi MCCCCLXXXVI decima die m— — — providus Wendelinus Cautzler Illustr. Princip— Baden Cancellarius — — — quiescat in pace.

Unter dem Thurm, gerade der Römischen Inschrift gegen über führt den Thorweg Thüre beim Eintritt in die Kirche, durch die Hauptthüre, rechts, findet sich auf der grossen Beförderin der Pfarrkirchen-Baus, Salome

*) Joann de Berwangen (: der muthlich der obigen Sohn) war Ao 1490 Badischer Landvogt und Markgraf Jacobs II. Kurfürsten Erzbischofs zu Trier Hofmeister. Vid. Sachs Tom. III pag: 147.

Gressin errichtete ihrem Denkmal mit diesser
Inschrift:

Hier ruhet
Eine grosse Gottfürchterin diesses Gotteshauses
Zu ihrem grünstigen Vermächtnuss
Hir über 3000 Gulden freiwilligst beigetragen
Freygebig da, wenn Mandrey
nach ihrem Verstand.
Ihr reiner Fryed, allein den Himmel bekannt
zu sagen
Hat sie denselben zu Hoffnungen bestellen,
Hierher Entfall für verdienstliche Gemüther,
Das wenn die Menschen verstummen,
Sie werden diesser Stein beredt, und verbinde die
Gutthat,
Christ die Ehr- und Tugendhafte Frau
Salome Gressin, gebohrene Vögelin
Jacob Gressen Burger und Handelsmann dasiger
Hochedelgebohrnen Stadt.
Ihr 77. Jahr ihres verdienstlichen Lebens
hat sie mit einem Gottseligen Tod den 5ten
Hornung beschlossen.
Mit diesem Grab- Denkmahl nebst einem
Fußstein und
Monatlichen Mass, hat sie dieselbe Cigithal be-
stet.

Ihnen Ihr, o treuer Gott ein Weg gute Nacht,
Setz Werther Wanderer ein Ende ihrer Pein.

Vor dem St Maria Magdalena Altar liegt auch ein Grabstein, worauf ein Ritter ganz in Harnisch abgebildet ist. Allein die Grabschrift ist so abgeschliffen, daß sie gar nicht mehr davon abgenommen kann. Auf dem Stein steht zu des Ritters Füssen die Jahr 1545.
Vid: in Appendice.

Bei dem Altar des badischen Prinzen Beati Bernardi steht ein sehr schönes marmornes Epitaphium, worauf ein Mutter gottesbild nebst dem Kind Jesu eingehauen ist. Dies ist der namliche Titel, der auch im Kirchbuch aufgezeichnet ist, und welcher der, dem dieser Stein gehört, dem Bild in seinem Testament vermacht hatte, wie auch der Inschrift des Epitaphii zu ersehen, die hier folgt:

Allhier ruht der hochedel
gestrenge Franz Wolffgang Hornus,
fürstlich marggraevischer Scheimer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Secretarius welcher den XXVIIten December MDCCII in dem XXXXIten Jahr seines Alters dieses Zeitliche gesegnet. Gleich er ein ehrbahres christliches Leben geführet, also hat er auch ein seeliges Ende genommen, und seiner geliebten Ehconsortin Maria Elisabetha Gerlachin zween Söhne, als Franciscum Antonium Marcum sechszehen und Ludovicum Joseph Joannem Mariam nur vier Monath alt hinderlassen, fundirt in diese Kirch neben einem der Kunstreichen mit Gold und Seiden gestickten halber kostbaren Bildnus unser lieben Frauen von Tetsch, ein Capital von dreÿ hundert Gulden aus welchen monathlich zweÿ heilige Messen sollen gelesen werden, zu trost seiner nun aus der Zergaenglichkeit abgewichenen und der seinigen armen Seelen, wann sie von Welt auch werden abgefordert worden seyn, welchen Gott samtlich in Ewigkeit gnaedig und barmherzig seÿn wolle.

Auf dem in dieser Grabschrift angezogenen Muttergottes Bild sind folgende Gnadstuben verstiftet:

a.

M. S. I. X.

Im Prin dieser Buchstaben weiß ich nicht zu erklären, glaube aber, daß es griechisch seyn soll, und bedeutet

Μεγας (μεγ) υιος Χριστος, oder deutsch:
Maria (und ihr) Sohn Christus (***)

***) Da ich doch jetzt die vorzüglichsten Grabstätten angegeben habe, so werde ich mich zu deutlich seyn, wenn ich noch einige merkwürdigen Grabschriften Erwähnung thue, die zwar nicht in der Bibliothek, sondern bei den hiesigen P.P. Capucinis unter der Kanzel in ihrer Kirche sich befindet. Christian Mon. Abkömmlings des großen Montecuculi, von dem sich in der Histor. Prov. Ant. Austr. Capucinorum folgende auf das Monument Bezug habende befindet:

Dum Cesariani Pontem navalem infra Philippsburgum Rheno insternere conarentur, Franciscus Comes à Montecuculo pro faciliori hujus Negotii Expeditione alteram Rheni partem contra impressiones Gallorum tutari jussus est. Verum quia Hostibus agminatim ingruentibus cohibendis impar existeret, ipse in casu desperatissimo fortiter pro Cæsare et imperio pugnans occubuit, et morituriens disposuit, ut penes Capucinos

in

in templo Marchio Badensi tumularetur, cui et ibi delatum et parentatum fuit, ut Epitaphium die 12. Augusti ipsi positum indicat.

Das Epitaphium ist in einer grossen Platte, worauf das Wappen der Familie von Montecuculi und folgende Inschrift eingehauen sich befindet:

Hic jacet
Magni Raimundi Principis Montecuculi
Fortunarum insciptus Maeres,
sed non Fortunae.
Cui acquis Passibus
et ad Gloriam, et ad vitae Exitum
properavit.
Cujus fatum minus properum
Omnibus visum,
Nisi Morti et Sibi;
Morti:
Cui dum Palmis onustum
vidit
jam senem credidit;
Sibi:
Qui dum pro Caesare pugnando
obiit
fatis visisse
putavit.
Nepoti suo amantissimo Francisco Marchioni à Montecuculo
S.C.M. Camerario et Marchionis de Grana legionis
Locum tenenti Colonello Supremus Exs. Equitatus
Generalis Excellentissimus Aeneas a Caprara erigi
curavit anno 1678. die 12. Augusti.

III. Römische Denkmale und zwey merkwürdige Inscriptionen in der Collegiat-Stiftskirche.

Es befinden sich noch in dieser Kirche einige sehr merkwürdige Inschriften, die für das Alterthum der Stadt Baden sowohl, als auch für die frühe Einführung der christlichen Religion daselbst, und das Alterthum der dasigen Pfarr- und Stiftskirche unwidersprechlich zeugen.

I. Bei dem Eintritt in die Kirche durch das Hauptthor befindet sich links an einem obern in neuern Zeiten folgende merkwürdige Inscription auf einem viereckigten Stein, der ganz unversehrt noch so stehen geblieben ist.

M. Aurelio
Antonino
Caes. Imp. De
Stincato Imp.

L. Septimi Se=
veri Pertin=
acis. Aug. Fili=
o Resp. Aqu.

Die Glaube ist stiftet im Inschrift nachstehung:
Marco Aurelio Antonino Cæsari Imperatori
destinato, Imperatoris Lucii Septimii Severi
Pertinacis Augusti filio, Respublica Aquensis.
Dies ist ein unverbürgter Irrthum, dass Baden
unter die Botmässigkeit Orts müsse gewesen sein, denn
der Römer war nicht gewohnt, einem jeden
unbedeutenden Orte den Namen Respublica
beizulegen, sondern gab, wie es) Größe und
Ansehen mitbrachte, Vicus oder dergl. Worte.*)

*) Marcus Aurelius Antoninus, von dem
hier gesprochen wird, ist nicht ein nur unrecht
mit gezählt der Kaiser Antoninus Pius, der
im 161 Jahr 161. gestorben, und bei keinem
Schriftsteller, soviel mir bekannt, Aurelius
heiss. Es ist auch nicht sein adoptirter Sohn
und Nachfolger Antoninus Philosophus
der im 180 Jahr 180. gestorben, sondern der
durch seine Kriege mit den Alemannen

und Parthern bekannte Sohn und Nachfolger des Kaisers Lucius Septimius Severus Bassianus Caracalla, der durch nun mehr unbekannte Veranlassung, die im römischen Reiche beliebten Namen Aurelius Antoninus angenommen hatte. Sein Vater, der sich den Namen Pius beigelegt, ernannte ihn hierauf Anno 196. zu der damals schon eingeführten Würde eines Cäsars. Im Jahr 197. gab er ihm den Titel Imperator destinatus, und 198 die Würde Tribunitiam Potestatem und Augustus. Seit Anno 199. nannte man ihn Proconsul, seit 200. Pium, und im Jahr 202 wurde er Consul zu Rom. Im Jahr 204 nannte man ihn noch Felix. Auf diesen angezeigten ist nothwendig, daß dieser Stein im Jahr 197. verfertiget worden, weil er noch den Titel Imperator destinatus, nicht aber den Ehrennamen Augustus in sich enthält. Dieser Kaiser ein Liebhaber der Bäder mag diesen Bau verschönert, und die Respublica Aquensis ihm dafür dieß Denkmal gesetzt haben. Zu Bestreitung der oben angeführten Kosten ist, daß der unten angezeigten römischen Meilen zeigen

im Jesuiter Collegio ein dem römischen Kai-
ser etwas ähnliches Denkmal ist.
Dass es diesem römischen Kaiser errichtet
worden, zeigen die Worte: Marco Au-
relio Antonino, dass es aber später er-
richtet worden, sind beygefügen die Worte:
Imperatori Cæsari nebst den übrigen Ti-
teln, die er als regierender Kaiser erhalten,
und von seinem Vater und von seinem
Regierungs Antritt, also von 211. beigelegt
erhält, die aber noch nicht auf dem Denk-
mal, das sie haben beschrieben wurde, aufge-
zeichnet sind. Parthicus und Brittanicus
sind die Titel, die jener der römischen
Kaiser sogern führte, und womit er auf
und seinen Münzen gegen diese überwun-
denen und besiegten Nationen
geschrieben hatte. Dieses Meilenstein
ist also zwischen den Jahren 211 und
217. errichtet worden. Conf. Schoepflini
Alsatia illustrata. Tom. I. pag. 553. 568
seqq. Da nicht jeder, der diese beiden
Münzen betrachtet, in der römischen Ge-

geschickten beurtheilt und sich genau wissen
möchte, wenn diesen Männern zuzuschreiben sey.
Denn wenn diese Denkmale setzten, so glau-
be ich, wird's leicht zu entschuldigen seyn,
wenn ich Caracallas Lebensbeschreibung hier
ein wenig verschiebe, wofür zugleich nicht
sichere vorhanden. Hierzu wird mir
leicht setzen, daß die Respublica Aquen-
sis diese Ehren-Denkmale zu meiste-
tigen Abschriften setzte, weil der Kaiser Se-
verus günstig war, obschon er in einigen übri-
gen Stücken mit Recht gescholten wird.

Caracalla s. Marcus Aurelius Antoninus
Bassianus s. succedirte seinem Vater, dem
Kaiser Septimius Severus im Jahr 211.
Er war zu Lion geboren, als sein Vater
in jener Provinz Statthalter war. Als
er nach Rom zurückkam, hieß er sich Me-
dicus Cimbrianus, weil sie seinem Vater
nicht nach seinem Willen zu dem Sieg
geräumt hatten. Seinen Bruder Geta
verwundete er in den Armen seiner

und den berüchtigten Rechtslehrer Papinian
tödtete er, weil er seinen Bruder mord
mit entschuldigen wollte. Ihn alle Die-
ner seines Stuhls und Bruders müs-
ten ihr Leben lassen, so, dass nie Hist-
oriker sagt, es seyen durch Caracallas
Wuthsucht einmals mehr, als 20000 Men-
schen hingerichtet worden. Auf der Thür-
schwelle mussten sie sich schuldig, indem sie
sich mit seines Stuhls Witwen vermäh-
lethen. Hierauf streifte er sich in den
Orient, und erfüllte die Stadt Alexan-
drien mit dem Blute ihrer Einwoh-
ner, weil sie auf seinen Vorgeben über
ihn gespottet hatten. Seine Leibwäch-
ter Lethgeber waren Barbaren
und Scythen, auf deren Schild Men-
schen Köpfe statt Zeichen waren. Als der König
Abgarus von Edessa freundschaftlich
bestritt, so nahm er ihn gefangen, und
bemächtigte sich seines Reiches; ähnliches
Schicksal widerfuhr dem König von

Armenien, und der König der Parther
Artabanus wurde auf seinen vorherrschenden Stolz von ihm Beleidigungen
und Entweyungen. Der Nimmt Caracalla
erhielten von einer gewissen Leidenschaft Neigung und Verlangen, den er mit Ruhm glorreich
geboren und den Volk ausführungen wollten.
Caracalla gab sich den Nimmen Germanicus,
nachdem er einige Völker Deutschlands, die
rebellirt hatten, wieder zum Gehorsam ge-
bracht hatte, nachher die Nimmen Parthicus
und Brittanicus und Arabicus sehr gerne
in seinen Titul, obschon sie nur zu seiner
Schande Ursachen waren. Endlich wurde er
durch seinen seiner Officiers Martianus aus
Enthal
, der auf sein Kaiser
wurd, bei Carris in Mesopotamien er-
mordet im Jahr 217. in 29ten seiner
in 43ten Lebensjahre.

Conf. Dionysius, Eusebius, Herodian. Selins
Lexicon Tom. I. pag. 742.

Diesem abgeschmackten Menschen waren diese
Beinahmen gesetzt worden, weil er die Armeen
der Barbaren glücklich gebändigt, den übrigen
römischen Adel aber verschwendet hatte.

Ausser diesem alten römischen Denkmal findet man in der Stadt Baden annoch vier dergleichen nebst dem Mercurio auf dem mist gar sehr weit von der Stadt entlegenen Berge ybeinsel Numenl. Die vier in der Stadt sind 1.) das Bild Neptunus mit einer Inschrift, dem alten Cathsthaus gegen über, in der Mauer bey abgenommen Herren Closter. Auf diesem Stein befindet sich Neptun ganz nackhöfft, und ein knüpfel Gewand über den Rücken und Brust, den Dreyzack in der Hand haltend, und von dem Hüfft Schwanz eines Drachen, der sich zu seinen Füssen befindet, umschlungen. Darunden befindet sich auf dem nämlichen Stein eine Inscription, wie folgt:

I. H. D. D.
D. Neptuno
Contuberni
Nautarum
Cornelius
Alquandus
D. D. I. D. D.

Dies ist also zu Abkürzung vernünftlich zu lesen:
In honorem domus dedicat Deo Neptuno contubernio nautarum Cornelius alquandus

f: selbiet hötic monumentum f De suo f: selbiet Patrimonio: f dedit.

2.tens findet sich ein ziemlicher grosser Stein unden dem Eingang in das hiesige Augustiner Kloster mit der nasse und nass zu grunde gehenden Inschrift, die Inschrift könnte angelehnt werden, wann man den Stein mit einer guten Inschrift überkünste, und so vor dem Wetter bewahrte.

Dis. Manibus
L: Aemilius L.F. Cla.
crescens. Ara
Mil. Leg. XIIII G. M. V. Valeri.
Praesi. Ann. XXXIII. Stip. XIII.
L. Aemilius. Mansuetus.
Et L. Aemilius. Albanus
Fratres. Idemque
Heres F.
Curaverunt.

Diese Inschrift bedeutet in Zusammensetzung nach meiner Meinung: Düs manibus Lucius Aemilius, Lucii filius, Claudia (de tribu confer: Benjamin Hederichs Gründl Lexicon Editio 1748. pag: 2771. Verbo Tribus.) crescens Ara (: Anbei heisst mir Stadt dieses Namens, in der er gebo-

von einer miles legionis decimæ quartæ P.M.
(: dieser 2 Leibsklaven dem erste ist mit zu verstehen
victrius Valeriano Bassiano annorum triginta
tres (: vermuthlich seiner Dienstzeit :) stipendiorum
quatuordecim (: siehe Hederich ibidem Pag: 2581.
Art: stipendium :) Lucius Aemilius Mansuetus
et Lucius Aemilius Albanus fratres ejdemque
heredes fieri (: ermeldts dieses Monument :) cura-
verunt.

Neben an diesem Stein ist ein Altargen mit
zwey Pferden und Fußgenium zu sehen, dessen
Erklärung mir unbekannt ist.

Daneben ein dergleichen Stein, befindet sich nicht
mehr innerhalb der Mauren in besagter Ru-
gizierer Gartenmauer; dieser Stein wurde
aber durch eine grobe Unvorsichtigkeit zu besag-
ter Mauer als ein Fundamentstein einge-
braucht, und so in die Erde eingegraben, daß
man kaum vorragende den obern Theil
sieht. Er soll folgende Inschrift haben:

L. Reburrinius
L. F. Cl. Candidus
Mra. Mil. Ch. XXVI
Vol. Cranici. Vic
tris. Stips. XIII
H. F. C.

Errichtet ein Zusammengesetzt: Lucius Reburrinius, Lucii filius, Claudia (: de tribu) Candidus, Ara, miles cohortis vigesimæ Sextæ, voluntariorum, Cranicianæ victrius Stipendiorum XIII. hoc (: monumentum) fieri curaverunt.

4taub. In dem Garten des ehemaligen Jesuiten Collegiums, den nun Herr Probst Hoffmann als Gymnasien Director nun hat, der aber jedem Fremden mit zuvorkommender Höflichkeit gröfnet wird, findet sich abermals ein römisches Monument. Es ist dies ein rund gehauener Stein, der ungefehr 5 Fuß lang, und ungefehr halb Fuß im Durchschnitt, den man für einen Meilenzeiger hält, und wovon sich diese durch die Natur rund und rund zugehende Aufschrift, so im Jahr 1717 gefunden worden ist, befindet:

Imp. Caes. M. Aurelio Antonino
Pio Felice Aug. Parthico Max.
Britannico Max Pontifici,
Ce, Max. P.P. Cos. Hic.
Procos, Civitas Aquens
Ab Aquis Leuc
IIII.

Dieser Stein soll ehemals am Hause des Bürgermeisters gestanden, und erst in den Jesuiten Garten gebracht worden seyn, um mit seinem Alter Zierath zu stellen, denen Herren nun wohl anzuraten.

Gewiß, daß diese alten Denkmahle nicht genommen und gegen die Natur durch Canin Künstler geschützt und nicht jetzt in den finsterlichen Garten zu Verderb der Nachwelt aufgestellet worden.

II. Zweyte Aufschrift an der Collegiat Kirche daselbst sind die neue über dem Eingang in die Salve Hoffnung folgenden Inhalts:

Domus
Domini
In Saeculo VII
Extructa
In
Ecclesiam
Collegiatam
Erecta
MCCCCLIII.

Diese Inschrift war schon vor dem Brand im Jahr 1689. vorhanden, gieng aber in demselben zu grunde, und ob wir uns Herrn da-

von übrig, welche man Anno 1753. wiederbauen und die Inschrift gerade gegenüber neu dazu setzen lässt.

Ob übrigens die obige Inschrift ihrem Inhalt nach ächt, und schon damalen die christliche Religion Ihrer geblühet habe, dieses überlasse ich Männern von grösseren Einsichten zu entscheiden. Zu vermuthen ist aber, dass nach Verlauf solcher die christliche Religion gelernet seyn, da so viele Menschen um der Heiligen Güter willen dieses zusammen schreiben, und einen widersprechende Sache ist, dass an solchen Orten, wo Heiden gewohnet, oder sonst annoch die Menschen Abergläubisch sich befindet Kunst und Wissenschaft und somit auch Menschen von allen Vorurtheilen sich entfernet.

Die andere dieser Inschriften befindet sich über dem Eingang in der St Joannis Kirchen, und ist dieses Inhalts:

Domus
Domini
Incendio
Vastata
Anno
MDCLXXXIX.

Reparata
MDCCLIII

Ob der Aufsatz Freiser wird wohl kein Mensch zweifeln. Da sie allgemein bekannte Facta enthält.

Heraldische Beschreibung
Des
Wappens und Sigills
Des
Collegiat-Stifts
Nebst
Einigen andern in der Stifts-Kirche vorfindlichen
Wappen.

Das Wappen des Collegiat-Stifts und dessen Sigill.

Das Wappen des Collegiat-Stifts und dessen Sigill ist nun schon, so lang dasselbe seit seiner Errichtung bis hero den nemlichen Schild, und die nemlichen Farben gehabt, und nur die Kraftstücke oder sogenannte Wappenhalter und Verzierungen verschiedene Veränderungen, Abwechslungen, Schmuck und Zierden, bis endlich das ganze das wurde, was es jetzt ist. Der Schild ist oval rund, und gleich über das Kreuz quadrirt. Das Stift hatte die Ehre, bei seiner Errichtung das damalige Wappen des badischen Hauses in seinen Schild zu erhalten. Das beste ist das ursprünglich badische und neuere fremden angeerbten Wappen. Das ursprünglich badische ist ein hier durch das rothe und weiße Feld von der Linken zur Rechten sich herabschlängelnder rother Querbalken. Der Farben ist roth, die Felder sind golden. Das fremde durch Erb- und Vertrag an das Hochfürstliche gekommene Wappen ist das von der vordern und hintern Grafschaft Hochberg, welche Markgraf Bernhard der I. aus dem Heinheimer Vertrag Anno 1425 zu führen anfing, und welche sein Nachfolger Markgraf Jacob I. als Fundator dem

Siegel unbest seinem Familien Wappen zum Gebrauch verordnet. Das Siegel Wappen enthält drey gevierte Felder, das zweyte Feld das roth und silbern 16mal gestreifte Feld der ehemaligen Herrschaft Homberg, oder das der nunmehrigen Homberg Hargenburgischen Linie. Das dritte Feld ist das blau und goldne 16mal gestreifte Feld der vordern Herrschaft Homberg, oder das der Homberg Kreuznachischen Linie.

Das dritte Feld, der der mittlere Schild, enthält die Verzierungen, welches kein Schildhalter, sondern nur das Crucifix einnimt, das mit dem Fussgestell das Zeichen ausmacht. Die Herzogshüte zeigen, daß auf dem Schild das Bild Mariae mit dem Kinde Jesu auf dem Arme mit Krone und Scepter, bald nur das Brustbild, bald auch die ganze Figur.

Bey der Execution schneidet das Siegel immer 2. Siegelle gestalt zu haben, ein großes und ein kleineres. Das große bedeutet nun sich vorzüglich bei den Ausfertigungen, und sonst wichtigen Schriften, und auf diesen ist das Bild Mariae mit dem Kinde Jesu nur halb, nemlich bis an die Mitte des Leibes, oberhalb dem überall unveränderten Schilde aufgeführt. Im Hintergrunde die-

sub Norgnus ist gothisches Gitter und Flechtwerk ein-
gebrennt, wie auf den Sigillen des Vicariats zu Speier,
und Strasburg. Die Farben der Kleidung sind ir-
der auf den vor mir liegenden Exemplarien be-
sagten Sigills nicht zu kennen, weil die Alten
sie etwas verdorben sind. Die Grösse dieses Si-
gills ist etwas beträchtlicher, als ein alter franzö-
sischer grosser Thaler, oder 2 französische Zoll
im Diameter. Das grössere Sigill hat auf allen
vorhandenen Exemplarien die Umschrift:

S. capituli. eccles. Collegi. Bo Vo
marie. badensis.

Die von diesem Sigill mir vorhandenen Exem-
plare sind das älteste in grün, die beiden
andern aber in braun Wachs abgedrückt, und
befinden sich an folgenden Urkunden angehängt.
Das neben beschriebene Sigill in grün gemahl-
tes Wachs abgedrückt hängt an einem auf vor-
handenen Lehenbrief, gegeben auf St Gallus
Tag des Jahrs 1463. worinn der damalige Bischof
Vicar Erhard Wijdenij, der zugleich die
Præbende ad St. Erhardum im Hospital zu
Baden besass, mit Einwilligung des im Brief ge-
nannten Probst Bernhard (von Baden)

und Decanat Niclaus Hugo (von Impflingen) und des Stifft Capitels, mit halben Fuß alter Armen in der Seelenhalt beim Flecken Isberg gelegen, dem Ehrb. Fritz Geyggenhenstein (Johannes Georgs Sohn) und der Gallenbach zum Lehen übergiebt. In diesem Brief heißt es: „In Kraft „dieses Briefs thun wir (Probst, Decanat und „Capitel) unsere obgenannt Stifft groß In„siegel hangen an diesen Brief." &c.

Die beiden andern vorhandenen Sigille in braun Wachs gedrückt befinden sich an einem Lehenbrief, worin das damalige im Brief benannte Capitel unter dem Probstei und Decanat Verwesser Petrus Geyger, dem Canonicus Niclaus Seeger und seinen Erben 2 Pfund Pfennig in Herxheim gelegen zur Präbende St. Georgii gehörig, gegen jährliche 2 Gulden auf Michaelis fallender Zinnse übergiebt. Datum Montag nach Georgi 1546.

Das andere in braunem Wachs hängt an einem Lehenbrief, worin der damalige Decanats Verweser (Petrus Geyger) und Capitel die zu Fuß unter Offenbach gelegen zur Präbende Beatæ Virginis Mariæ in Hospi-

tali gehörigen 26 Kreutzer, Martini und Kaiben
dem erbern Jacoben von Graben (Bonnenwirth zu Bühl) gegen jährliche 5 Gulden 20
Pfenning auf Martini fallender Zinnß
zum Lehenherrn übergeben. Datum ist Mitwoch
nach St Martini Tag des heil: Bischoffs anno
1557.

Dies sind die zuvor vorhandenen Exemplare des
grossen Dritte Sigills, worauf die Mutter Gottes nur
halb abgebildet. — Ausser diesem hat das Dritte
gleich nach seiner Erection ein kleineres Sigill von gleichem Inhalt gehabt, das zu mindrer weitläuffigen Schrift
zu gebrauchen gewesen; wovon ich aber nur noch ein
Exemplar vorfinden konnte. Das kleinere Sigill,
so gross auch nur selben herumgehender grosser Perlen,
und darinn herum geschriebener Zoll im Diameter hat
den nemlichen Schild, wie das grosse Sigill; statt
dass aber dort die Mutter Gottes nur halb
mit dem Kind Jesu abgebildet ist, so steht
sie auf diesem vollkommen vom Knie bis
zu den Füssen, unter welchen der Mond befindlich, auf dem sie das Kind Jesu nicht bei sich,
sondern nur ein Herzlein in der Hand. Ebenfalls befindet sich in dem Hintergrund des Sigills kein gothisches Schützwerk wie auf dem

grossen Sigill. Die Umschrifft am Rande heißt:
S. o. Parv. o. Capituli. o. ma. o. badensis.
Statt des Schnitzwerks sind in Fünfeygrund zu
beiden Seiten des aufrechts auf dem Mondsich.
sondern Mutter gottes Bildnus zu jeder Seita
ein Blumenstengel eingebracht. Des ein.
zige uns vorkommene Exemplar des kleinern
Capitel Sigills befindet sich an einem Ver.
schreibungsbrief, worinn Jörg Wessmüller Ca.
pellane ad St Ehrhardum gütlich 8 Pfil.
lung 8 Pfennig auf Martini fällig verschreibt,
und zu desselben Confirmation und Acceptation
des Briefs sein Insigel eingehängt. Datum am
Mitwoch nach Allerheiligen Tag Anno 1496.

Die Zeichnung, Gravierung und Abbildung
dieses Sigills ist in Abgang und andern
seinen Theilen sehr gut und zierlich, nur ist
zu bemerken, daß der Pfeil und den Sal.
ben Baum ein Ast des Ganzen ausmacht.

Dieses Sigills scheinen nun durch die Verän.
den und Zerstörungen des 30jährigen Krieges
zugrunde gegangen zu seyn, denn man fin.
det bald nach dem 30jährigen Kriege ein ganz

und Sigill, welches bis in die Mitte des 18ten
Jahrhunderts in Gebrauch war.

Das Sigill war von dem 30jährigen Krieg an
Abgang verfallen und unmöglich mit dem vorigen
der Mutter Gottes ist zur Hälfte mit dem Kin-
de Jesu wie auf dem alten größern Sigill
mit Krone und Scepter als Hauptpatronin
abgebildet. Das gothische und andere Fleiz-ornat
ist hinweggelassen, und die Um-
schrift darin abgeändert:

✠ Collegi. Eccle. B. V. Mariae et S.S. Apostl.
Petri et Pauli in Baden.

Das Sigill wurde aber mit Kunststrichen oder
Abgang verfallen, welche die vorigen nicht hat-
ten hervorstechen. Es enthält nämlich nebst seiner
Hauptpatronin der Jungfrau Mariä,
jetzt auf seinen beiden übrigen Patronen,
den Apostel Petrus und Paulus als Zeichen
der Kunststriche. Der Apostel Petrus steht zur
Linken, hat Beschuh, die Himmels Schlüssel in
seiner - und das Evangelium in der andern
Hand Haltend. Der Apostel Paulus aber ist
zur Rechten, hat Beschuh, in der seinen Hand

Das Hexagonalsiegel, in der Mitten mit einem fein gekrönten Bischofshaupt gestaltet. Das Ganze ist gravirt, und gravirt wie man ab am Gros- sen - u Klein ersehen kann aber dem Zeichner in die Stiftbücher einverleiben kann. Das Siegel ist noch vorhanden, und besteht aus einer messingenen Platte auf einem eisernen Stengel, worein das Wappen eingegossen ist. Ehedessen ist es aber nur gläsern gestreift Aubrit, ohne Gestimmt und Kunst, so, dass die um 200 Jahren ältern Siegille weit schöner sind, als diesel, und dies mag auch der Grund seyn, warum man unter dem Vorsteherthum Probst von Harrant neue Siegille verfertigen liess.

Die jetzt vorhandenen Siegille wurden, wie gesagt, unter dem letzt Vorsteherthum Probst von Harrant verfertigt und sind sehr wohl gerathen. Im Ganzen sind sie einerlei, mit den Vorher beschriebenen, nur das Gros ist ungefehr 3 Zoll im Diameter, das Klainen aber ungefehr anderthalb Zoll breit, und eben so viel Zoll hoch. Es ist sehr gut gearbeitet, und die Lettern sogar sind in Siegillen ausserordentlich. Die Umschrift ist wieder:

✠ Sig. Colleg. Ecclesiae ad B.V. Mariā et S.S. Apost. Petrum et Paulum Badone ✠

„a aber der heraldische Ausdruck oder Wappenkunst auf dem Siegel wegen der Klaine des Raumes nicht haben angezeigt werden können, so will ich sie hier anzeigen.

Die Sonne ist der Kreis mit zuerst um das Ober Wappen, oder das Visierde Haupt, weil der Visier schon gleich Anfangs ist angegeben worden.

Das Oberwappen besteht aus dem Mantel und all über den halben Teil des jungfrau Maria mit dem wahren Kinde Jesu auf dem linken Arm. Die Kleidung der Jungfrau Maria ist nach alter römisch jüdischen Art ein Visier oder Velum, ein Oberkleid, oder Pallium, ein Unterkleid und ein Gürtel oder Cingulum. Der Visier ist himmelblau mit goldenen Fuden, das Oberkleid rothe, Mantel himmelblau mit goldenen Fuden. das Unterkleid roth, ebenfalls mit goldenen Fudens wie sie sichtbar sind. Der Gürtel ist golden, und die ganze Gestalt mit seiner ganzen wahren Umstanden Glorie von Gold umgeben. Ueber das hält die Jungfrau Maria ein goldnes Scepter mit Edelsteinen besetzt in der rechten Hand, und hat einen goldenen mit Edelsteinen besetzten Reichs Apfel auf dem

Finger.

Des Bischofs Fuß, worauf auf der braunen Altargrundfarbe stehen, ist neun glatte mit Schmiegwerk durchbrochene Blumen in erhöhter Arbeit.

Zur Rechten des Bischofs steht der Apostel Paulus in der linken Hand ein aufgeschlossenes goldenes Buch haltend, in der Rechten aber das Schwert haltend. Der Schnitt des Schwertes ist golden, das Heft aber weiß. Das Gesicht ist bartig. Das Gerüst aber mit einer weißsteinigen goldenen Glorie umgeben. Die Kleidung besteht über einem Pallium, einer Tunica und Cingulum, welches alles weiß ist. Die Füßen sind bloß.

Auf der linken Seite des Bischofs steht der Apostel Petrus, in der Rechten einen goldenen Himmelsschlüssel und in der Linken das Evangelium haltend. Sein Costume und die Farben sind die nemlichen, wie bei dem Heiligen Paulus.

Andere merkwürdige Wappen in der Collegiatstifts-Kirche.

Es sind in der Collegiat-Stift-Kirche noch einige Wappen, die nebst denen an den Grabmälern

↪

zu anschauwürdig, als dass ich sie mit Stillschweigen übergehen sollte. In dem Thor befindlichen Thurm oben an der Gewölbdecke sind vier sehr gut erhaltene Wappenschilde eingebrannt. Diese stellen vorstehendem rechten Arm des Bischofsstabs sehr ähnlich und enthalten die Wappen des Fundators und seiner Gemahlin, als welche dadurch stellen der Nachwelt haben zeigen zu wollen, dass sie diesen Thor erbauet.

Das rechte dieser Wappen ist das Herzogthum Oesterreichischen Hauses, oder des Erzhauses Oesterreich, welches die Grafen Mark gegen zu Baden damals neue und gegitterte Hinter alten Aufgänge an das Herzogthum Oesterreich wegen, in ihren Wappen aufgenommen, und das nebenstehende neue sinken zu stehen kam. Es besteht aus einem in der zweite Theile getheilten Schilde, in dessen rothem Felde ein silberner Thurm balken sich befindet.

Eben dieses Wappen ist auf den Grabmälern Markgraf Bernhard III. Markgraf Philiberts, und des Bischofs zu Utrecht Markgraf Friedrichs in besagtem Bischthor ausgehauen. Markgraf Hermann des VI. von Baden war mit der Prinzessin Gertrudis von Oesterreich Tochter verehelicht, durch die-

so kam das Oesterreichische Wappen zum Vorschein, das durch die mütterliche Succession Markgraf Herrmanns in Herzogthum Oesterreich und Steyermark verursacht wurde, weil der Oesterreichische Mannsstamm und durch denselben der Babenbergische mit Herzog Friderich A° 1246. ausgestorben war, so machte dieser Markgraf Herrmann VI. wegen seiner Gemahlin als der nächsten Verwandtin an besagte Herzogthümer Ansprüche, die sich nicht realisirte, allein da Markgraf Herrmann den 4ten Octobr 1250. gestorben, und sein einziger Sohn Friderich A° 1268. den 26ten October zu Neapel mit Conradin von Schwaben durch Schwert das Leben beraubt worden, so blieben den mütterlichen Häusern Baden nicht, von dieser Lebensart als die Anspräche, und der rothe Theil des Wappens, das auch hier vorangebracht wurde.

Das zweyte im Herzogwappen vorkommende Wappen ist das Herzogl- und ursprüngliche Stammschild des Badischen Hauses, nemlich der mit einem rothen rechten Schrägbalken in goldenen Felde.

Das dritte im Hochfürstlichen Archive vorhandene Wappen ist das badische Stammwappen, wie es Markgraf Bernhard I. auf dem Beinheimer Vertrag von 1425. zu führen anfing. Dies ist das einzige, welches bei den Acht Siegeln schon ausführlich beschrieben worden ist, auf welches ich mich zurückbeziehe.

Das vierte Wappen in dem Hochfürstlichen Archive, welches mir mit gnädiger Noth wohlan wenig sichtbar, ist dasjenige des Markgräflich badischen Wappens, den Fünfstreifen, und andern Verzierungen ohne den Goldenen Adler geändert. Es ist aber der Hinzufügung des Herzoglich Lothringischen Wappens, der ausser diesem noch auf den Monumenten des Hochf. Markgrafen Bernhards III., Markgraf Philiberts, und Markgraf Friderichs Bischofs zu Utrecht befindlich ist. Dieses Wappen wurde vermuthlich der Gemahlin Markgraf Jacobs I zu Ehren hier beygesetzt. Dieser Gemahlin des Hochfürstlichen Fundators Jacobs I war Catharina, eine Tochter Herzog Carls I. von Lothringen. Dieser starb bei seinem Tod keine männlichen Erben, sondern nur 2 Prinzessinnen, wovon Catharina die Gemahlin Jacobs I. war, durch welche das Haus Baden nach einer Zeit ansehnliche Besitzungen in Lothringen

erhalten. Dieser zu Ehren setzt mir das Wap-
pen seiner gesetzt worden zu seyn.
Es besteht solches Wappen aus einem goldnen
Schilde, worinn ein rother mit drey silbernen
geschindelten Adlern besetzter runder Schild-
buckel sich befindet.

In der Kapelle des heiligen Sebastian, die
ehemals ganz ausgemahlet war, befindet sich aber
fast nur ein merkwürdiges Wappen. Es ist das
der Wappenschild des Hauses Oettingen. Die
einzige Gemahlin Marggraf Wilhelms, Ma-
ria Magdalena war eine gebohrne Gräfin
von Oettingen. Diese hies auf ihren Kosten die
se Kapelle Anno 1662. wieder renoviren, und aus
malen, auf welche sie ihr das Gewölb beigesetzten
welches neu durch diese Kapelle gesetzt. Zu ihrem An-
gedenken wurde ihr familien Wappen an das Ge-
wölb besagter Kapelle angebracht. Es bestand die-
ses Wappen aus 4. Reihen rother strehender
und aus 4. Reihen goldener gestürzter Eisen-
hütlein, in der Mitten ein blauer Schild, und
über das Ganze gesetzt ein schmales silbernes An-
dreas Kreuz. Dieses Wappen wurde dermah-
lenseinsthalls bei der Reparation Ao 1753 sehr
falsch renovirt, da es ein wenig schiefer zu gemahlet ist.

Dann stellt 4 sind nur 3 Creissen zeigen sollandre
Schaufüßlein, und stellt nicht silbrenen ein über-
all in der Heraldic nicht vorkommendes bezeichnet
Andrenk Herrn Wappenzeugen worden.

Den Mezgenschild umgeben folgende goldene
Buchstaben, auf blauem Grunde:

M. M. M. Z. B. G. G. Z. O. 1662.

Dieses soll heissen:

Maria Magdalena Marggraefin zu Ba-
den gebohrne Graefin zu Ettingen 1662.

Ausser diesen angegebenen Mezgen befinden
sich sonst keine mehr von gleichem Datum in der
Stiftskirche, zwey in dem Chor zur rechten und
linken der hohen Altare an der Wand unter
zwey Gewölbe Bogen aufgenommen. Auf einer
ist das badische, auf andern das badenschaum-
burgische, beide sind übereinander, und haben beide
über dem Schild die Jahrzahl 1842 oder 1424.

Appendix I.

Noch einige Grabschriften.

Sie ist erst vor Kurzem aus steiler Wuth und durch Abwischung des darauf befindlichen Kothes zu lesen ein Stande war.

Vor dem Salve Thürlein auf der Seite des St. Sebastiani Altars liegt ein Stein worauf folgendes geschrieben:

Anno Domini 1535 in die Sancte Katharine Virginis et martyris obiit venls dns Gregorij Hillung ex Pforzheim sacre theologie licentiatus, collegiate ecclie Baden custos et cuius anima requiescat in pace.

Neben diesem auf der Seite des St. Bernardi Altars liegt ein auf einem glatten Stein sol. gende erst gesetzte Worte:

Anno 1574 Jar den 17 Tag September starb die Edel und Tugendsam Frau Lucia Deck- gerin Geborne von Hemmingen der Sel.

len Gott Gnedig und Barmherzig Sein Wol.
le. Amen Omn.

Oberhalb diesem dem Salve Chorherrn zu liegt der Grabstein des Anno 1741 verstorbenen Cantor Wan.
dels, worauf nebst vielen anderen nützlichen Wor.
ten, die wegen Dürftigkeit, wie noch viele andere vor.
wissen sind, annoch diese zu lesen sind

Divinis Laudibus officiis Dei rite exolutis
Joan: Antonius Wandel H. Eccliæ
Canon: et Cantor Aetatis 58.
A. J. P.

Auf einer kleinen zerbrochenen einerleyen Plat.
te, vor dem Herr Altar zur Ehr der ge:
sen Kirchenstüfle sind folgende Worte vorhanden:

Venr^bs vir Dñus Luca —
Wüst d_ winterbür. theolg_
Baca. hjs eccle Custos et
mortuus A5_2 die II novbrs.

Darunter auf einem grossen Stein ist folgende
Inscription:
Anno Domini 1516. die — — — magister

Henricus Xiebel Gui Colle— Canon. morte obiit cujus anima in pace quiescat. amen.

Vor dem Thore Altar liegen 3 Platten eine mit einer Umschrift die Custos Gebeels, die oben schon angezeigt, darunter eine, die ganz abgeschliffen, und unter dieser eine dritte, worauf nur folgendes verständlich:

— — — — Maximiliano Sperll Ecclesiae Collegiatae in annos — — et Parocho, nato Ersingae 12 Junij 1700. denato Badenae 1- Junij 1751. aeternam praecare requiem.

In der Mitte der Kirche, gerade vor der Kanzel liegt ein Stein, dessen Schrift schon ganz verloren, ob es aber der Grabstein des Anno 1782. verstorbenen Ex Jesuiten und gewesenen Beichtvaters der Aebtin Frau Markgräfin Victoria p. m. Pater Sebastianus Lambla.

Nahe bei dem Altar S. Annae sind zwei Grabsteine mit folgenden Inschriften:

—. —. 1552. Die 11. Decembris vita functus
est Monoradus vir Simo Kessler hujus
Collegii Vicarius: cujus aia Deo vivat.

Etwas unter diesem ist unlesbar den oben schon
angegebenen wofür ein Stein mit folgendem:

Anno Domini 1524. 29 Julij starb der Er-
bar maister Hanss Wandriba Münz-
maister allhier zu Baden der Seelen Gott
genedig sey Amen

IHS.

Unterhalb oben diesem Altare befindet sich der
Grabstein, auf welchem die knieende Ritter mit dem Helm
1545. abgebildet ist. Auf welcher Umschrift deutlich
ist noch die Worte Landschad, Baden. Seele,
Gott, Genad stehen, und ist zu vermuthen, daß unter
diesen Ritter einer Bleicker Landschad
von Steinach, Vogt zu Pforzheim gewesen seye,
der Anno 1515 bei der Disposition Marck-
graf Christophs I mit unterzeichnet.

Im St Magdalena Altar sind folgende Grabschrifften auf Stein.

Zu der Thür bei dem Grab:

Anno. Domini. 1546. den. 2 Tag. Januarij. starb. der. erbar. vnd. fürnehme. Jörg. Her. dieser. Zeit. Landschreiber zu Baden. de Gott. gnaedig. vnd. barmherz. sey.

Eben daselbst an der Mauren:

Davidi. Bader. J. M. Registratori. D. 1607.

Diese Buchstaben J. M. bedeuten Nammens Johannis Marchionis, dem damahls vnder das Land von dem Hause Baden Durlach administrirt.

Eben daselbst an dem Eingang:

Anno Dōmi. 1540. 18. marci. obiit. venerabilis. Nicolaus Rauch. artiū. Mgr huius collegij. Vicarius. cuius

anima. deo. vivat.

Von der vorderen Seite beim St Bernar-
dus Altar liegenden Grabstein, von dem ich schon
oben pag. etwas angegeben, kann ich jetzt
desto bestätigter die Inscription setzen:

Nobilis et Clarissimus Hermannus
Josephus Ignatius Bronnerus de
Dieffnau Serissmi Principis et March.
Badensis Consil: Cam-- Satrapa in
Steinbach. Natus -- Die XXI. Abri-
lis -- Pie in Domino. -- 1713.
die 3. Abrilis. cujus anima requiescat
in pace.

Von dem Joannis Georgen Strauß in dem
oberen Gang vor dem Bronnerischen Kutsch-
Hüsle liegen zwey Steine mit gross-
schen Wappen, der eine hat folgende Inscrip-
tion.

Anno Domini 1708 an dem X--
tag des monats -- gestorben der Edel
vest Han -- von Wi- -- gt dem Got-

gnade. Amen.

Der andere Grabstein aber ist ganz unleserlich bis
die Jahrzahl, die 14 — — ist.
Bei dem Altar die Abnahme Christi vom Kreuz.
Er ist folgende Inschrift unmerkbarlich:

Anno Domini 1519. den 26 Augusti obiit
Honorabilis Dominus Magister Jacobus
Höle de Pforzheim — — us huius collegii,
cujus anima requiescat in Pace amen.

Dabei befindet sich ein Aufgrabstein, der saubernst
gehauen ist, in der rechten Hälfte ist ein Kelch, in der
andern ein Schaubal abgebildet.

Ausserhalb der Stiftskirche in der Mauer, der
Thüre der Custos gegen über befinden sich zwey
Grabsteine, einer ungefehr 20
Schuh, der andere aber etwa 5 Schuh in der Höhe,
worauf folgende schwer zu lesende Caractere befindlich.

HIC·LIGANT·ZWEN·
OTTEN·VON·SELBACH·
EIN·RITTER·VND·

Dis sind die zwey gebrüder Otten von Selbach
ein Ritter und — — —

Appendix II.

Grabstaette in der Spitalkirche zu Baden, und auf dem Kirchhof daselbst.

A. In der Spitalkirche.

Aufgefordert von unserem Professorn rücke ich hier in meiner Anzeig die Beschreibung der in der Spital-kirche (: von der ich oben sagte schon gemacht sind wofür ich mich zurückbezieh :) noch vorhandenen Grab-steine hier an, die nöthig ist, um vorabscheulicher unwürdiger Ignoranz und Idiotism vor einigen Jah-ren, da einige neuere Inhaber die Inschriften zu restaurtren, und, ob Gold zu sparen die deutlich-sten Epitaphien besserten – die Inscriptionen zer-nichtet – und die Mappen simonyzirten wurden. Um die Ruhestätte in den Ehren zu erhalten, und das keine Bauer trauen zu müssen, und vor die-sen Ignoranten natürlicher, als die aufgeklärte Meinung einiger und strengsten Grabsteine, die ihren Ehren einige sich entgegensetzten, zu besau-en und hierzu zu strengen:
Aus folgende Steine haben zum Theil diesen Mau-solen Zug in 18ten Jahrhundert überstanden, und

seind Inn Bergfrau- und Stillbrunst mannsre familie
In Ehrn und Ehrwirdig magni Luist einintrogstant.
In der Kirche Linke Eab grossen Fingang.

Nro 1.

† Anno Dñi. 1503. 8 id. Novbr: obiit honest
Conrad Selter de Schafhüse. c. aia request: i: pace.

Nro 2.

Uff den 9 Tag. Januarij anno 1536 starb
der Edel und vest Hans Jacob von Cämern
genannt Knebl: er des Seel Got genad.

Hinbri ist ein gült gschrün und Mazzen. Die
Grüpfwazzen ist ein Schild, worinn ein rot Sail-
schrb Teil sich befindet, auf dem Helm ist ein der-
gleichen Teil. Zu den zwey Nebenschilden ist ei-
nem ein Pirmide und ein Stern, in dem an-
dern ein springend Wildschwein, im dritten ein
Teil, und in Mitten 2 Lorenbözle mit rüdyn
Aendter Zünga.

Nro 3. bei der Kanzel.

Anno Dñi 1562 auff Fritag den andern Januarij
starb die ersam und tugendreiche f. Bemrin-
doctor anderes Weibers ehliche Hausfrau dero
Seele Got genadet.

Die selbst ist in Erhabengrüss auf dem Stein mit=
gehauen in langer Kleidung mit gefaltenen Hände=
ten stehend.

No 4.

Anno Dm 1580 üff den 18 tag des Decembr=
nats starb der edel und Ernvest: Hans von Lib
des Gel Gott gnedig sei Amen.

Der dabei befindliche Wappenschild enthält drey
Muschelen, und auf dem Helm einen einfachen Adler
Flug mit gehauen. Darunden

No 5.

Anno Dm MDXVI am XXVIII tag Au=
gusti starb der Ernest und fürnehme Mathäus
Schaeffler genannt Zoller Landschreiber zu
Baden dem Gott genad.

Der dabei befindliche Wappen enthält ein Mühl=
rad mit einem Kranz, der oberste ist auf dem
Helm zwischen 2 Büffelshörnern. Darunden

No 6.

Anno Dm MDXII üff Fritag nach unser lie=
ben frowen tag vc empfangnis starb seliglich
die ersam gotzfürchtig Elisabeth Mersiltin
Nicolai Amelungs seligen verlassen eli=

che Mettine der seelen Got gnad.

Dabei ist das Zeichen A und ein Hulber rüst
rest strahender Sonne. Dieses Zeichen führten die
Amelunge in ihrem Siegel, wovon das Stift noch
ein Exemplar an einer Urkunde hat, die vom
Jahr 1409 ist. worinn Conrad Heinrich Ame-
lung Pfarrer zu Lindenzell sein Stift diesen
ein Anniversarium stiftete. Darunter

No 7.

Hic jacet
Ignatius Josephus Mathias
de Rottenberg
magnæ Spei adolescens
Innocentiæ morum Litterarumq; studio
omnibus Charus nulli Secundus
Sed
Cœlo maturus, Mundo mortuus est
Anno ætatis XII
Die XXVII Junii
MDCCXLIX
R. I. P.

Dabei ist das von Rottenbergische Wappen, ein
quadrirter Schild, ein rothes und 3tes Feld ein
Metropolitan Creuz, ein 2tes und 4tes, so ein
rothes dem Wappen ein Mühlrad.

Nro 8.

Anno Dmi 1-13- Die Januarii obiit - -
Dns de Hagenbuch Junior.

Nro 9.

Ano MXXXJ - den XIIIJ tag des Brach-
monats starb der erenvest Siffrid vō Venin-
gen in sinen jüngen tagen de Sel Got genad.
Jabri ist dal Veningesse Wappen aubgehauen.
Es besteht aub einem Hauptschild, worinn zwey
über einander liegende Kreuzen, und aub 4 Na-
benschilden, worinn in einem rein Hand, im
andren ein Thurn, im dritten ein Greif, im
vierten 2 beyeinander Kreuzen, und über dem
Helm einen gestürnten Bischofs Hutel mit zwey
beyeinander Kreuzen sich befindet.

Nro 10.

Anō Dmi 15.20 Jahr, uff Sant Fellins A-
bent starb - - - - - - - genant Hage-
buch, dem Got genad.

Nro 11.

Anō 1518 uff den heiligen tag des - starb
die edel - Agatha geborne von Kamstein

des edel vesten Philipps von Willstaett genant von Hgenbüch ehliche Hüsfrau der Got genad.

Nro 12.

Anno 15.53 den 16 tag Februarij starb der ehrenvest Sebastian Holzheim welches Seel der allmächtig und barmherzig Got gnedig und barmherzig sei. Amen.

Dabei ist das Holzheimische Wappen zwey under einander liegenden Schilden under einem Helmen zwischen zwey Hufstalbörnern bestehend. In dem einen Schild ist ein durchstrichen schlecht Kreuz, in dem andern zwey überlieggende Zwerich.

Neben diesem und dem obigen Stein in der Mitte nächst bei obigem Frauenstein Maria und dem alten Geschlecht derer von Holen Grabstein Wilhelms von Holzheim, gestorben den 3ten October 1580.

Nro 13.

Anno Dñi 155_ ___ starb der Ehrbaft

Zerint Dies Gärtgen zu Baden, der Seel Got genedig sey Amen.

No 14.

Anno 1714 Jar vff den 30tag des monats Septebris starb der Edel und veste Dieterich Röder der jüng dem Got gnad.

Auf diesem Grabstein ist das von Roederische Wappen, wie es noch auf den Ringlen zu Steinsfurth von der Frau Agnes von Blumberg in Stein Acten abgebildet ist. Es besteht aus zwey übereinander stehenden Schilden, im obern ist ein gegen fliegender einfacher Adler mit ausgestreckten Flügeln, der untere Schild aber ist mit einem in der Mitte gegen sich kehrenden Falken und schreg sich zusammenden Pfählen besetzt. Über dem Wappen ist der ganze Adler wie oben. Herunter

No 15.

Begräbnis Heinrich Amlungers und seiner Hausfrauen A.

Dieses Epitaphium hat das ganze Zeichen, wie das ad Num 6. angegeben, und ist gleichen, dass hier jener angeführte Conrad Heinrich Amelung ruht.

✠

Cy Gist et Repose
Jean Colligñon
— — —
Cidevant — — —
General de L'armée de
S. A. S. de L'Orraine
— — — —
Lequele est decede le 29 April
1678.
— Prie Dieu Pour
son Ame.

Inscription.

No 16.

Anno Domini MXXVIIII Jar starb der erwirdig Herr Wendel Valtenüng von Calw dem Gott genedig sey.

No 17.

Año Domini MVHündert und XV Jar üff Gervasij und Protasij starb der vest Wilhelm von Winterbach, dem Gott genad.

No 18.

Año Dñi 1510 uf den 20ten Tag Septembris

starb der ehrsame Martin Lins der Seele Gott genedig und barmherzig sij.

Nro 19.

Anno Dñi 1553 uff den 21 Tag Decembris starb die ehrsame Frau Katharina Ulrichin, Martin Lins ehliche verlassene Frau, der Gott genedig sey.

Nro 20.

Anno Domini M V und XV Jar - - -
starb der edel und veste Bernhard von Remchingen, dem Gott genad.

Hierbei ist ein Wappenschild, worinn drei 2 manliche Lenden, wie in dem Remchingischen sind. Zur Haltung aber sind diese Schild das Brustbild zwo gekrönten Jungfrauen mit langem Haar haltend Hauptzopf und zwey gute langmachte Lenden auf der Brust.

Im Chor der Kirche sind noch folgende Inscriptionen der alten neuen Zerstörung entgangen:

Nro 21.

Zinnstags den 12ten Novembris starb der ehrenhafte Moriz Heeßler des Gerichts und Wirt zum Ungemach allhie zu Baaden. Dem Gott genad. anno 1591.

Darunder sind auf einem Stein folgende 3 Inscriptionen verfertiget die zu Anfang einer jeden Grüfft gesetzt worden.

Anno Domini MCCCLXVIII — — Septembris — — Alban — — — — — —.

Diese Schrifftzüge sind mit denen in Appendice I. pag: angegebenen des Otto von Selbach. Caractere ähnlich. Auf disem Stein sind die aufgehauenen Striche nur in der Pfarrkirche, und auch hier in der Pfarrkirche.

Ein anderer auf einem Stein verfertigter Schrifft ist:

Anno Domini MDCXXXIV. 10. Julij Excellentissimus Dominus Wilhelm Sannerls Antverpiensis Pictor aulicus Badenæ ætatis suæ XXIX obijt.

Ein dritter darauf befindlicher Schrifft ist:

Reverendus Dominus Melchior Keil Demphingen: Past: Ovingenthingheim Balnei ad reuperandas corporis vires adhibens obiit in Domino decimo nono Aprilis Anno salutis 1624. Cujus anima requiescat in Pace.

Ein sehr grosser Stein mit grosser Inscription.

Nro. 22.

✠

1421 (1421) begraben Hans. ewr. ein-

✝

Schinder uff donnerstag vor Liechtmeß - -
Auf einem Stück Brin, der zu einer Platten
geschlagen und accomodirt würdt, sonst man sol-
gendts

Nro 23.

Matthes bortlich Schültheis zu Baden und
sin Hüsf- -

Nro 24.

Vor dem hohen Altar

Christus ist mein Leben, und Sterben mein
Gewinn. Philipp.

Anno 1611. den 20 April ist in dem Herrn
selig entschlafen die edel und tugendsame
Jungfrau Maria Agatha von Baden
des gestrengen edel und vesten Bernhard
von Baden ehliche Dochter im 9ten Jar
ihres Alters, welcher Leichnam allhie sein Ru-
hebettlein hat und wartet der froelichen Stimm
Christi, ihr Toden stehet auff.

Hinden ist ein gut conservirt Wappen, im Schil-
de ist ein Andreas Kreutz, der Helm aber mit 2
Büffelhörnern gezieret.

Nro 26.

Anno Dm. 155-. Augusti starb - - Kurt
zum Greifvogel zu Baden. Anno 1559 den
15 Tag April die Ehr und Tugendsame

Frau Barbara Hochheimerin seine liebwer-
the Hausfrau, deren Seelen Gott genad.

№ 27.

Im Jahr 1592 den 2ten Septembris
starb der edelveste und fürgeachtbare Herr
Bernhard Hauser von Meskirch, wohn-
haft allhie zu Baden dem Got genad.

№ 28.

Hie liegent begraben
Katharina alters 13 tag anno 76.
Philippus alters 19 Wochen an 77
Wilhelm alters 9 Wochen ano 79.
Sophia alters 29 Wochen ano. 79. 80.
des edlen vesten — Magens-
reitters zu Teysing der Zit fürst. Marggk
Raths und Hofmeisters gewesnen Amt-
man zu Baden. Sophia gebornen Ek-
therin vō Kaepfing seiner ehli-
chen Hausfrauen beder ehliche Kinder
Denen Gott Gnade Amen.

G. W. S.

Dieser Stein, der an dem Portal eingemauert ist, ist
schon beschrieben bei Leichtlen, Geschichte von Baden,
Beilage 1, S. 3. Der dortige Abdruck ist nicht ganz
genau, in dem hiesigen ist nur Hosein, deren Kleidung schwarz

einer rothen Lilien unten zu sich neigt, in den Grün-
den hält sie 2 Kreuzweis über den Kreyser lie-
gende Hörner. Ihr Haupt ist gekrönt und bestreuet.
Der Helm ist golden, der runden Schild ist abenfalls
golden und dreyfach von unten auf oben, mit blau-
sehen und blau gewendet, so, daß die Windung
sonderbar staffet.

Nro 29.

Anno Dñi MCCCCLXVII starb Mar-
tha Nellin von Pforzheim — — —
Obs. den. 20. Octobris anno 1606 ist in Gott.
verschieden der edel und veste Fridrich Kraft von
Delmensingen. gewesener Fürstlich Marg-
graevischer Burgvogt. allhie zu Baden seines
Alters 51 Jahr, dessen Seelen der almechtig
Gott genedig sey. Amen.

Das Schild über dem Schedel links befindliche
Schaffen enthält zwey Schilde, in dem rechten linken
ist ein goldener linker Schrag balken, im weissen
Feld, die Helmzierde aber zwey Buffelshörner.
Der andren Schild enthält einen goldenen Löwen,
der auch zur Helmzierde dienet.

B. auf dem Kirchhofe.

Hierbei ist zu bemerken, daß nicht seit den ältesten Zeiten der Begräbnißplatz für die hiesige Gemeinde außerhalb der Stadt, wo er jetzo ist, sondern derselbe erst vor etwa 200 Jahren hierher verlegt worden. — Der Begräbnißplatz war ehemals einzig um die Pfarrkirche herum, wovon man in neueren Zeiten die hinlängliche Bestätigung fand; denn da in den Pfarrgärten bei der Kirche vor etwa 40 Jahren Keller gegraben wurden, so fand man Gerippe und Knochen jeder Art, welches deutlich beweiset, daß der Begräbnißplatz ehemals da gewesen seye. Auch war ehedessen an der Pfarrkirche herum ein Begräbnißplatz, welcher aber wahrscheinlich für die im Spital und in den Vorstädten, in den filialen Ortschaften Gemeindsglieder, Fremdlinge, bei denen es so bequemlich gewesen wäre, die Todten zu begraben. — Die Verlegung dieses Gottesackers mag, meiner Meinung nach, nach dem 30jährigen Krieg erfolgt seye, in welchem die Pfarrkirche durch Feuer sehr gelitten, und auch der dabei befindliche Pfarrhof in Abwesenheit mag gebrannt seye. Uibrigens findet man über der pag: angeführten Verordnung Markgraf Wilhelms d.d. Baden den 15ten Augusti 1652, daß diesem

Kirchen das Moos und die Gemeinheit seinen Abl-
ab am Herzen lag, und er versäumte keine Gelegenheit
den schädlichen Gebrauch der Kirchenbegräbnisse zu
mindern die gewöhnlichen 10 fl. im Dorf und 5 fl.
im Filial, für jene die Pfarrkirche auf 60 fl. für
diese, die Filialkirche auf 30 fl. — Zu dieser Zeit
glaubte man, hat Markgraf Wilhelm den
schädlichen Gebrauch, die Todten in Mitte der Stadt
zu beerdigen, einzugraben und abzuschaffen, und den
Begräbnisplatz außer der Stadt dahin anzulegen,
wo er jetzt ist. — Es sind zwar Grabsteine mit
der Zahl Achtzehnhundert xx um die Pfar-
kirche und das Beinhaus herum eingelassen, al-
lein diese sind theils nicht mehr da, theils nicht
brauchbar mehr diese Reihen von dem alten Kirch-
hof mit einander, und stellten die, welche noch ganz
und lesbar waren, zum fernern Angedenken
da auf, ein Lieb vor etwa 15 Jahren zu Erhal-
tung geschah; doch scheinen viele, besonders die al-
tern, zu Mauerwerk und sonstigem Gebrauch
verwendet worden zu seyn, denn die aus dem 13ten
und 14. Jahrhundert sind meist abhanden ge-
kommen. Wegen hat man mit solchen Grabsteinen
das Haus der Stadt Baden benützende Muster ge-
macht, wie beim Erlauern ersichtlich. — Von den
vorhandenen theils seit 100 Jahren gesetzten Grab-
etc

steinen will ich nur ganz kurz erwähnen, welche wegen der Personen, denen Andenken sie beigesetzt, oder ihrer Inscriptionen merkwürdig sind.

Diese lassen zuerst die Steine der Bischöffen, die seit der neuesten Anordnung, daß Niemand mehr in Kirchen begraben werden solle, auf sie beerdigt worden. Zu wünschen wäre, daß diese Geistlichen in Zukunft zusammen gelegt würden, damit nicht mehr in diesem und dem andern in einem andern Winkel lägen. Man übergangt zu hoffen und zu wünschen ist, daß von Seite der Obrigkeit dafür gesorgt würde, daß die Todten in der Ordnung, wie sie starben, in diesen beerdigt würden, dann dadurch gewänne man Platz, das Ganze bekäme ein besseres Ansehen, und wären zugleich dafür gesorgt, daß den Todtengräbern abgenommen und vor der Zeit wieder zum Stehen und Anordnen der Todenden geräumt würde. Zudem erregt ein wohl geordneter Kirchhof stille ehrfurchtsvolle Gedanken, die einen bei dem Vorübergehenden Menschen wie einen guten Gedanken, als einer, der mit der hinfälligen ruhigen Ehre gleich einzelnen Kreuze stehen, die aber auf 12 Tagen angeordnet und angefüllt denn Platz zu finden lassen, wenn und wer beerdigt werden ist. Es ist wesentlich besser

lich, wenn solche Anordnung damit begleitet wer-
den soll, daß die Freundschaft bisweilen abwe-
send nicht ein Mensch mit der andern den nämlichen
Standpunkt hätte, und nicht immer die andern Freuden
und Schmerzen wären, die Liebe ist das Gewand, und
da sind keine Unterredungen nöthig. Wenn-
wenn das Zu-Menschen schaffen schwerbeladen Gei-
sten bei Todtab auch diese gute Ordnung in
unsern gemeinsamen nüchtigen Verhältnissen so
viel möglich, beruhigend. Wie Herzverschwand müß-
te es dem Menschen sagen, wenn er denn und
wenn auf einem solchen gewesen - gemeinsamen
moglygewordenen Eigenheit sich einfinde, unsern
Freuden und Schmerzen, die ihm in die Gefühle
schl einigen Feindes Verwirrungen sind, mit
gemeinsamen Herzen teilen, wenn nun Heilige
Thränen des Mitleids - des Dankes - der Ver-
wirrung - der Freundschaft weichen, und mit dem
Morgen zurückbleiben, ich will arbeiten, damit ich
nicht hier auf einem feindlichen - von der Mensch-
heit gesegneten Hügel sinke, das Feindes
mündt dem Leidenden Trost - dem Sorgenden
Ruhe - dem Lasterhaften Schrecken - und dem
Wollüstling ein Donnerwetter - Buß! geben
das sagen, was seine Brüder, wenn sie uns nicht

ganz verdorben ist, zum Erbauungs und Aergernuß Comunigh Ehren nötig hat. Solche Leute könte man mit einem wohlgeordneten Kirchhof verschonen, die aber bis jetzt verlohren sind, die einem der sinnigen Gottesdienst Ehrenb einflößt, weil Unordnung Ekel erregt hat. Möchte sich die Obrigkeit dessen, und besonders die Kirchenvorsteher eines sinnigen Ort Christlich würdig gebrauchen, der auch für diesen - anderen absterbenden Gegenstand Notenstein in seiner Residenz Carlsruhe sorgte, und nicht gestattete vor dem Gedanken der Todtes diesen Ort selbst zu besuchen - verstehen sie sich den Todtenhügel Empfindungslos zur Leichenstreuung einem Acker, und Ackerfeld für den Ort mit ihrer Obrigkeit wissen, und denselben ordnen, der sie und ihr Volk, den einen hier, den anderen dorthin, entweder stehen oder fällt - gewiß aber einmal in sein Grab gelegt wird.

Die auf dem Kirchhof begrabenen Geistlichen sind:

Herr Viarius Bach † 1790.
" Viarius Winterhalter † 1791.
" Decan von Meris † 1795

Herr Canonicus Müller † 1796.
" Decan Brandmeier † 1796.
" Cantor Schwarz † 1799.
" Scholasticus Alth † 1799.
" Canonicus Himmel † 1800.
" Probst von Marrant † 1800.

Von diesen Herren sind folgende Inscriptionen auf ihren errichteten Monumenten vorfunden:

Memoriae
P. R. ac Illustris
D. Francisci Xaverii
de Moris et Haussen.
Ecc: Cathedralis Curiensis
Canonici Capitularis
et
Eccles: Colleg: Badensis
Decani
Die XXIX Julii
MDCCXCV
Aetatis 77 anno defuncti
Hoc monumentum
Perpetuae gratitudinis
Posuere
Haeredes Devotissimi
R. I. S. P.

Des Herrn Canonicus Müller

Hier ruhet in Gott seelig entschlafen der
Hochwürdige Jos: L. M. H. Müller gewe-
sener Canonicus in dem Hochlöblichen Col-
legiat-Stift dahier zu Baden 50 Jahr.
Gestorben den 17ten März 1796 seines
Alters 80 Jahr.

R. I. P.

Des Herrn Cantors Schwarz, und seines
Herrn Bruders des H. Thomasserrs zu
Pfaire, der Krieg der französischen Revolu-
tions Krieg, in welchem der Thomasser sel.
selbst zu gemeine ging, den Speer ver-
trieben, dasiro stiftsteuben war, gemein-
schaftliches Denkmal dem ihrem Herrn Bru-
der dem Hofkammerrath Schwarz dem Va-
ter errichtet.

Hoc sub lapide
conditi quiescunt fratres
Quorum memoriam utriusque commendat
Pietas Prudentia et Eruditio.
Eodem ducti Religionis Spiritu
Ordinem Societatis Jesu professi.
Hoc autem Supresso

Sæculari Clero aggregati
Adm. Reverendi et præ nobilis Domini
Franc: Xaver: Schwarz
I. Theolog: Licentiatus
Eccles: Collegiatae Badensis
Canonicus et Cantor
Natus 1 Jan. 1737. Denatus 2. Jan: 1799

Et

Fridericus Schwarz
Eccles. Cathed: Spirensis
Præbendarius et Sarochus
qui natus 10. Novb. 1702.

Fratrem ingressu in hanc vitam præcessit
In alteram vero felicioem mox secutus
obiit 13 Januarii 1799.

R. I. P.

Quos eadem virtus fraterno junxit amore
Uno sub Tumulo Mors sociavit eos.

Des Herrn Canonicus Himmel.

Hier
liegt begraben
ein unverwerflicher Hülfsäter
der Armen
der fromme Hochwürdige Herr
Cornelius Himmel
Canonicus des Collg. Stifts dahier

Er gab den 9ten July 1800. im 80.ten
Lebens Jahr
die Seel dem Himmlischen Schöpfer
den Körper seiner Mütter der Erde.

Wie oft muß ein Grabstein anliegen
O Wanderer glaub mir, ich lüg dirs nicht be.
trügen.

Wir münzen diese 2 alten Brittanischen Sie
ungebräuchlich sind, wieder haben sagen. Das Grave
Gewölb Andreaen wäre schon viele wegen sei-
ner Westgütigkeit in Andbauern Dingen erfal-
ten worden. Ich wünsche nur, daß der Verfas-
sen dieser Grabschrift nicht einen Feind habe,
der ihm eine Grabschrift sentigt, die den Schein
seiner nicht betrügt.

Monument
des Herren Probsts von Harrant.

Hier ist mir sehr gut gefallen Hieroniche auf
einer erhabenen Basis. In der Mitte
ist das Harrantische Wappen und drei Helm.
den an den ein Kranz von Rosen geschlungen be-
findlich. Das Wappen besteht aus einem oval
runden gevierdirten Schild über einer Freiherrn
Krone. Der gevierdirte Schild hat ein Mittel-

schildern, worinn ein Kreuz gesetzt ist. Das erste und vierte Feld des quadrirten Schildes enthält in silbernen Felde einen gekrönten aufrecht stehenden goldenen Löwen, das zweyte und dritte Feld schrägrechts ist ein weisser Thurm in blauen Felde. Die Felder sind durch ein ins Kreuz laufendes rothes Band getrennt, und mit drey goldenen Lilien besetzt ist.

Die Inscription ist in der Basis enthalten, und lautet:

P. L. D. (*)

Ludovicus de Harrant
Ecclesiæ Collegiatæ Badensis
Canonicus
ejusdemque Ecclesiæ per 29 Annos
Præpositus
Annos sexaginta Quinque
natus.
Anno 1800 Die 13. Julij
mortuus
Familiæ Decus
Cleri Exemplar
Religionis Ornamentum
Sub hoc tumulo quiescit.
Quiescat in pace.

---

*) Der Probst von Harrant erhielt seinen Tod zu

Im Titel Plurimum Reverendus kommt, dann ist
nicht beyzurichten, dann nutzenher gebraucht ihnen,
weil den übrigen Pröbsten Venerabilis oder
Reverendissimus. Diesen Fehler der Titulatur
bin ich übrigens geneigt, ganz der Unwissenheit
des Verfassers zuzuschreiben, nicht
gleuben, dass er es gefliessentlich und mit Vor-
bedacht sollte gethan haben, weil er nicht dinlen
Grunden überweisen werden kann
Dass dem Dechantspropst zu Tuben Venerabilis
gebühre, beweiset
1) würde in dem Elections Instrument der Procu-
rator im Namen des ersten Provosts Bernhard
von Tuben Venerabilis genennt.
2) Haben die 4 ersten Pröbsten Bernhard von
Baden, Vogt, Horn und Aix auf dem
Grabsteinen den Titul Venerabilis.
3) Wird der Provst in den bischöflichen Re-
scripten Venerabilis genennt, Provst Rot-
tenberg aber in dem Context seiner Inves-
titur de anno 1723 Venerabilis, in der
Ueberschrift aber Reverendissimus genennt,
welches beweiset, dass in Stylo curiali Venera-
bilis, in Scriptis privatis aber, und in neuern
Zeiten auf Monumenten Reverendissimus
gegeben wurde.

S.

Für die Meinung, daß dem Probst in unsern Zeiten Reverendissimus gegeben werde, sind folgende Zeugnisse.

1) Ordnete in ältern Zeiten Venerabilis gewesen sey, und jetzt Reverendissimus heisse, denn neue Bischöfe würden nur Venerabiles genennet.

2) Sind in nahst hinlen andern zwey mehr Zeugnissen, in meinem Beweis des Capitels an den Notarius Lehr zu Rheinau de 10ma Oct. 1684. in Betreff gegen Verfassung der Synodal Versammlungen, daß sub Anno 1588. und 1589. dem Probst Leo Hoffmann der Titul Reverendissimus beigelegt wird.

3) Mehrern Beweis geben dem Probst den Titel Reverendissimus.

4) Die Visit. Ordnungen, Capitular Protocolle und Praesenz Ordnungen geben dem Probst überall Reverendissimus, dem Decano aber Plurimum Reverendus.

5) Die Grabsteine des Probsts Uebersdorf de Anno 1722. und Probst Vogels de Anno 1771. geben beide Reverendissimus.

Conf. pag:

Nahst hinlen andern Zeugnissen.

Hinaus erhellet, daß man dem Probst nicht den diesen beiden Titeln gehören, welche wollen, denn gewiß muß Plurimum Reverendus gehören, und daher der 56 Grabschrifften obige Grabschrifft gestehen muß, so habe Ursach, ohne mich an fai- nen Titlen abschneidigen, an dem Ehren der Todt- ten nicht mitgehen könne.

Außer diesen Inscriptionen finde ich noch fol- gende besonders anmerkwürdig:

Ein der Kirche Thür mit der Aufschrift:

Anno 1596 den 7. tag Augusti starb der ehrenhafte und wohlgelehrte Her Hermanus Thomas von Hannober Landschreiber Schultheis alhie zu Ba- den, dem Gott gnaedig und barmherzig sey Amen.

Ein dem Kirchen Thürn einige Thüren mit Inschrifften, unter welchen besonders die folgen- den anmerkwürdig.

Hace Requies mea, hic Sactus est in pa- ce locus meus.

Vivere desii 1714. 13 die Martij die 7. natæ Pacis Rastadiensis anno ætatis 84.

Conjugii 48. Carolus Lasollaije
Sermi Principis Leopoldi aulæ Præfectus.
Orate pro me.
Hunc tumulum Proles Patrique Sibique
pararunt.

Dieß ist unvermuthlich der Zweck der Absolvirung des Prinzen Louis von Baden in der deutschen Geschichte bekannten Carl Mauritius Lasollaije. Conf. Sachs Bad. Gesch. 3 Theil pag. 490.

Darunter

Anno MDCLXV Pridie Idus Julij obiit pie in Domino Nobilis Clarissimus et Consult. Dms Georgius Wolff. J. U. Licentiatus Sermi Principis Marchionis Badenæ Consiliarius necnon Director Cameræ, ætatis LXX. Cujus anima requiescat in Pace.

Dabei

Hier ruhet der Wohlgeborne Herr Johann Wenzeslaus Feiner fürstlich Badischer Hofrath. Ein Mann voller Gottesfurcht, Ehrenhaftigkeit und Menschenliebe. Er starb den 22ten Jenner 1794. im 81. Jahr seines Alters. R. I. P.

An der Mutter gottes Kapelle auf dem Kirchhof beim Eingang befindet sich auf einem Grabstein folgende Inschrift:

Hic jacet
Josephus Dilg
Presbyter sæcularis
natus Badenæ 1721.
á Societate Jesu in filium adoptatus 1738.
qua extincta 1773.
Vixit solitarius matris deplorans fatum.
Hinc
Rarus in Publico frequens suo in hortulo
Amator cultorque florum nunquam non
memor illius. Nos quoque floruimus,
sed flos iste fuit
Caducus
quam florum rerumque caducitatem
Dum plus sæpius contemplatur, cecidit ipse et defloruit die 26. Aprilis
Anno
1799.

Sonst ist auf diesem Kirchhof noch als Merkwürdigkeit der Kunst ein skulpturreiches Steinernes Kruzifixbild vorfunden, das wegen dem ruhenden

ordentlichen Stuhdruck der Schwarz-Wurzelinden-Laibes Schwachheit und den allmächtigen Hustenschwin-den der letzten Lebensbrister von jeden Kranken bewundert wird. Ebenso ist die unsere ordentliche Grösse des Kreuzes und des Leibstrebs zu bewundern, die Kreuz und Figur zusammen nur wird ruhen-schen, und ihr einen Bein nur bestehen. Neben dem Kreuz ist ein Muzgenschild eingebracht worinn ein schwarz Eingrunder Theil sich befindet. Auf der Rückseite stehen die Worte: Niclaus von Leyen in den ernstlichen Caracteren eingeschrieben, wie die bei der Grabschrift des Otto von Selbach eingra-benen. Auf der Jahrzahl 1861 /: 1461 :/ ist da-bei befindlich.

Beim Eingang in den Kirchhof ist ein Christus Kopf auf der Veronica Schweistuch sehr verfehlen eingegraben. Auf dem Kunststein 1880. /: 1440 :/

Auf ist darunter ein Muzgenschild der be-sitzen Familie eingegraben, worauf eine Kunst-säule sitzend sich befindet.

Caipsit. Jos: Gros.
titul: bad. Presbyter.
Badena 1802.

GROSSH. BIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

471

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

477



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK